

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2006
Nr. 1 mit Nr. 11 (S. 1 bis S. 186)

Inhaltsverzeichnis

- A -	
ABD online	175
„ad-limina“-Besuch	
- Ansprache Papst Benedikts XVI. an die erste Gruppe deutscher Bischöfe	161
- Ansprache Papst Benedikts XVI. an die zweite Gruppe deutscher Bischöfe	163
Adveniat 2006	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	139
- Durchführungshinweise	149
Afrikatag 2007	149
Altersversorgung, Entgeltumwandlung zur A.	151
Austritt, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum A. aus der katholischen Kirche	41
- B -	
Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B.	32, 42, 64
Baufallschätzung, Beantragung einer B.	35
Bestattung von Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind	142
Bildungsmaßnahmen, Richtlinien zur Förderung von Familien bei B.	4
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B.	14
Bußzeit, Hirtenwort des H. H. Bischofs zur österlichen Bußzeit 2006	11
- C -	
Caritas	
- Arbeitsrechtliche Kommission, Inkraftsetzung von Beschlüssen	14, 127, 141
- Aufruf zur C.-Sammlung 2006	60
- Aufruf des Bischofs zur C.-Frühjahrsammlung 2006	13
- Hinweise zur Durchführung der C.-Frühjahrssammlung 2006	17
- Hinweise zur Durchführung der C.-Herbstsammlung 2006	64
- Wort der deutschen Bischöfe zum C.-Sonntag 2006	59
Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus-und Straßensammlung	51
- D -	
Dekret der Kleruskongregation	39
Dekret Nr. 829/2000 der Kongregation für das Kath. Bildungswesen zur erneuten Approbation der „Grundordnung der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik	165
Deutsche Übersetzung des Dekretes Nr. 829/2000	166
Diaspora-Sonntag 2006	
- Aktionsplan für den D.-Monat November 2006	130
- Aufruf der deutschen Bischöfe	127
- Durchführungshinweise	129
Direktorium 2007	131
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen	
- Bereich A	28
- Bereich B	29
Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen	75
Diözesane Räte, Einvernehmliche Feststellung zur Neustrukturierung der D.	128
Diözesankomitee, Statut für das D. im Bistum Regensburg	2
Diözesan-Nachrichten	5, 17, 33, 43, 65, 133, 150, 175
Diözesanpastoralrat, Mitglieder des D.	132
Dreikönigssingen	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	140
- 49. Aktion	149
Druckbehälter der Fa. Fröling - Schwerwiegende Sicherheitsmängel	6
- E -	
EDV-Support Pfarreien	17
Ehrenamtliche, Gesetzlicher Versicherungsschutz für E.	130
Einweihungen, Regelungen zwecks der Zuständigkeit bei E. bzw. Segnungen	174
Entgeltumwandlung zur Altersversorgung	151
Erstkommunionkinder, Gabe der E.	149
Erwachsenenfirmung	131
- F -	
Familien, Richtlinien zur Förderung von F. bei Bildungsmaßnahmen	4
Fastenzeit	
- Botschaft des Hl. Vaters für die Fastenzeit 2006	9
Firmung	
- Firmplan 2007	179
- Gabe der Gefirmten 2007	149
- Meldung der Firmlinge 2007	131
Fußball-WM 2006, Übertragung der F. in den Pfarreien und Katholischen Einrichtungen	6
- G -	
Gemeinschaft der „Brüder vom Hl. Blut“	30
Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung	27
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	71
GEZ-Gebühren, Aktuelle Hinweise zu den neuen	

Rundfunkgebühren für Internet-PC's 174
 Gottesdienstteilnehmer
 - Zählung der sonntäglichen G. im März 2006 5
 - Zählung der sonntäglichen G. im November 2006 131

- H -

Haushaltsplan 2006 und Jahresrechnung 2005 134
 Hl. Land
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im H. 27
 Hirtenwort (Aufruf, Erklärung, Predigt usw.)
Deutsche Bischöfe
 - Aufruf zum Diaspora-Sonntag 127
 - Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2006 61
 - Aufruf zur Adveniat-Aktion 2006 139
 - Aufruf zur Aktion Dreiskönigssingen 2007 140
 - Aufruf zur MISEREOR-Fastenaktion 2006 1
 - Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land 27
 - Aufruf zur RENOVABIS-Kollekte 2006 40
 - Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche 41
 - Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e. V. 59
 - Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger - Interkulturelle Woche 2006 58
 - Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2006 59
H. H. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller
 - Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung 2006 13
 - Aufruf zur Caritas-Sammlung 2006 60
 - Bischöfl. Anordnung betr. Vereinbarung über Pauschalzahlungen und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast 174
 - Brief an die Priester 49
 - Hirtenbrief zum Besuch des Heiligen Vaters 47
 - Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2006 11

- I -

Interkulturelle Woche 2006, Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger 58
 Inventarlisten - Seelsorgestellen 44

- J -

Jahresrechnung 2005 und Haushaltsplan 2006 134

- K -

Kirchenaustritt, Eintrag eines K. ins Taufbuch 142
 Kirchenkollekte
 - Allerseelen-Gottesdienste 131
 - zugunsten der Kriegsgräberfürsorge 132
 Kirchenmusik
 - Dekret der Kongregation für das Kath. Bildungswesen zur erneuten Approbation der „Grundordnung der Hochschule für kath. K. und Musikpädagogik“ 165
 - Deutsche Übersetzung des Dekretes 166
 - Grundordnung der Hochschule für kath. K. und Musikpädagogik 2006 166
 Kirchenstiftungen, Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg für K. 69
 Kirchgeld nach Art. 20 des staatlichen Kirchensteuergesetzes 69
 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die K. (KAGO-Anpassungsgesetz) 27
 Kirchliches Handbuch - Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der DBK 64
 Kirchenverwaltungswahlen 2006
 Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl 62
 KiStiftO (Kirchenstiftungsordnung) 81

Kleruskongregation, Dekret der K. 39
 KODA - siehe Regional-KODA
 Kunstausschuss, Sitzung des Diözesan-K. 42, 64, 174

- L -

Literarische Nachrichten 8, 25, 36, 46, 54, 152, 178
 Lohnsteuerkarten
 - 2007 176
 - Eintrag eines mögl. Steuerfreibetrages auf den L. der Priester wegen Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin 176

- M -

MISEREOR
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur M.-Fastenaktion 2006 1
 MISSA CHRISMATIS 32

- N -

Notizen 8, 24, 35, 45, 51, 73, 136, 151, 177

- O -

Ordensangehörige, Gestellungsleistungen für O. 71
 Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz)-Diözesen 81

- P -

Papst Benedikt XVI.
 - Ansprache an die erste Gruppe deutscher Bischöfe anl. ihres „ad-limina“-Besuches 161
 - Ansprache an die zweite Gruppe deutscher Bischöfe anl. ihres „ad-limina“-Besuches 163
 - Ansprache zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007 159
 - Botschaft für die Fastenzeit 2006
 - Botschaft zum 43. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 37
 - Botschaft zum 40. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 55
 - Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 57
 - Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 155
 - Gebet und Lied zur Vorbereitung auf den Pastoralbesuch 42
 Personalplanung 2007 129
 Pfarrei(en)
 - EDV-Support P. 17
 - freigewordene P. 16, 30
 Pfarrgebäude, Bischöfliche Anordnung betr. Vereinbarung über Pauschalzahlungen und die Ablösung bei P. in staatlicher Baulast 174
 Pfarrgemeinderatswahlen 5
 Pfarrhaushälterin, Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer P. 176
 Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung von P. im Jahr 2007 131
 Portiunkula-Abläss 32, 65
 Priester
 - Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der P. wegen Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin 176
 - P.-jubiläen 2007 132
 - Kontaktgespräch für neu ernannte Pfarrer und Pfarradministratoren 65
 - Sprechzeiten der Priesterseelsorge 17
 - Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die II. Dienstprüfung für P. 148
 - Verstorbene P. 74, 154

- Zweite Dienstprüfung für P. und Ständige
Diakone im Hauptberuf 2007 146

- R -

Rahmenvertrag zur Stromlieferung 19
 Recollectio und MISSA CHRISMATIS 32
 Regional-KODA
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen 61, 140
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der
 Lehrerkommission 42, 141
 Rekonziliation 142
 RENOVABIS
 - Anweisung zur Durchführung der Aktion R. 42
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur
 R.-Kollekte 2006 40
 Renovierungsvorhaben 2007 72
 Richtlinien zur Förderung von Familien bei
 Bildungsmaßnahmen 4
 Rundfunkgebühren, Aktuelle Hinweise zu den
 neuen R. für Internet-PC's 174

- S -

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuer-
 verbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (GStVS) 101
 Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen
 Steuerverbände in den bayer. (Erz-)
 Diözesen (DStVS) 112
 Segnungen, Regelungen zwecks der Zuständigkeit
 bei Einweihungen bzw. S. 174
 Schematismus
 Neuausgabe des S. 2006 51
 „Weltpriester und Ständige Diakone 2007“ 174
 Schulwerk, Disziplinarordnung des
 Katholischen Sch. 144
 Schwestern des Hl. Josef im Bistum Regensburg 132
 Seelsorgestellen - Inventarlisten 44
 Ständige Diakone
 - Weihe zu S. 129
 - Theologische Fortbildungswoche zur Vor-
 bereitung auf die II. Dienstprüfung für S. 148
 - Zweite Dienstprüfung für Priester und S. 146
 Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich
 der DBK - Kirchliches Handbuch 64
 Statut für das Diözesankomitee im Bistum
 Regensburg 2
 Stolarienmeldung 176
 Stromlieferung, Rahmenvertrag zur S. 19

- T -

Totenbuch, Klarstellung und Anordnung zum
 Eintrag ins T. 142

- U -

Umpfarrung 174
 Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 136
 Umzugskostenvergütung
 - Richtlinien für die Gewährung einer U.
 an Diözesangeistliche 72
 - Berichtigung 136
 Unfallversicherung, Kündigung d. U. 136

- V -

Versicherungsschutz, Gesetzlicher V. für
 Ehrenamtliche 130
 Verstorbene Priester 74, 154

- W -

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der
 gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in
 den bayer. (Erz-)Diözesen (GStVWO) 108

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der
 gemeinschaftlichen kirchlichen Steuer-
 verbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (DStVWO) 122
 Weihekandidaten, Proklamation der W. 42
 Weltfriedenstag 2007
 Botschaft Papst Benedikts XVI. 155
 Weltgebetstag um geistliche Berufungen
 - Botschaft Papst Benedikts XVI. 37
 Weltmissionssonntag 2006
 - Aufruf der deutschen Bischöfe 61
 Weltmissionstag der Kinder 149
 Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006
 - Ansprache Papst Benedikts XVI. 159
 - Botschaft Papst Benedikts XVI. 57
 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel
 - Botschaft Papst Benedikts XVI. 55
 Werklieferung ausländischer Unternehmer
 - Änderung bei der Umsatzbesteuerung 44
 Wiederaufnahme in die Kirche 142
 Wolfgangswache 2006 31

- Z -

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche
 Finanzkammer Regensburg für Kirchen-
 stiftungen 69
 Zweite Dienstprüfung für Priester und
 Ständige Diakone im Hauptberuf 2007 146

Ortsverzeichnis:

Abensberg 18, 33, 34, 66, 67, 154
 Ahrain 66
 Aiglsbach 65, 66, 154
 Ainau 134
 Alburg 68
 Allersdorf 65
 Allkofen 66
 Altdorf 34, 68
 Altenthann 175
 Altheim 66
 Altmanstein 67
 Amberg-Hl. Familie 69
 Amberg-St. Michael 154
 Amberg-St. Georg 68, 74
 Amberg-St. Martin 69, 133
 Amberg-St. Michael 69
 Amberg-St-Georg 68
 Ammersricht 134
 Ammerthal 68
 Arnbruck 65
 Arrach 67, 68
 Attenhofen 18
 Atting 33, 68, 150
 Aufhausen 19, 33, 34
 Bayerisch-Eisenstein 66
 Berghausen 67, 68
 Bernhardswald 18
 Bettbrunn 34
 Binabiburg 18
 Blaibach 18
 Bodenkirchen 18
 Bodenmais 18
 Bogen 33, 66
 Böhmischbruck 134
 Bruck 175
 Burglengenfeld 33
 Burglengenfeld-St. Josef 44
 Burglengenfeld-St. Vitus 134
 Chamerau 33
 Chammünster 69
 Cham-St. Jakob 69, 150
 Dachelhofen 68
 Dalking 68
 Deggendorf-Mariä Himmelfahrt 134
 Deggendorf-St. Martin 18, 66, 150

Diepoldskirchen	65	Leiblfing	34, 66
Diesenbach	150	Leuchtenberg	33, 66
Dingolfing	33	Mainburg	34, 67, 68
Dingolfing-St. Johannes	34, 65, 66, 150	Mainburg-Oberempfenbach	66
Döfering	67, 68,	Mainz	154
Dörfling	67, 68	Matting	134
Dornwang	68	Maxhütte-Haidhof	44
Drachselsried	65	Mengkofen	33
Dürnsricht	44, 69	Michelsneukirchen	150
Ebermannsdorf	134	Mitterteich	16, 19
Ebnath	68	Moosbach	33, 150
Eggenfelden	34, 69	Moosthenning	68
Eichstätt	19	Nabburg	33, 44
Elsendorf	67, 68	Neufahrn/Ndb.	69
Englbrechtsmünster	65, 66	Neukirchen b. Hl. Blut	6
Ensdorf	74	Neunburg v. W.	69
Erding	66	Neunburg	67
Ergolding	150	Neustadt/Do.	154
Ergoldsbach	18	Neustadt/WN	154
Eschenbach	68, 134	Neutraubling	134
Eschlkam	18	Niederaichbach	175
Falkenberg	16, 65	Niederlauterbach	68
Frauenbiburg	66	Niederumelsdorf	66, 68
Frontenhausen	16, 19, 34, 65, 68, 69	Niederviehbach	33
Furth b. Landshut	33	Nittenau	66
Furth/Schatzhofen	34	Oberdiefurt	33
Gaisthal	66	Oberlauterbach	68
Gangkofen	74	Obermenzing	133
Geiselhöring	16, 19, 66	Oberpiebing	33
Geisenfeld	33, 69, 74, 134	Oberschneiding	33, 34
Gleißenberg	68	Oberviechtach	19, 134
Gottfrieding	34, 66	Ottering	34, 68, 69
Grafenwiesen	67, 68	Paderborn	66
Grafenwöhr	18, 66	Parsberg	18
Großgundertshausen	66, 68	Passau	66
Großmehring	33	Patersdorf	134
Haberskirchen	19, 66	Pattendorf	154
Hagelstadt	34	Pemfling	67
Hahnbach	154	Penting	175
Hailing	66	Pettendorf	33
Hainsacker	69	Pfakofen	66
Hebertsfelden	33	Pfakofen-Allkofen	66
Hemau	68, 74	Pfeffenhausen	18, 69
Hienheim	65, 66	Pfettrach	68, 74
Hiltersried	66, 67	Pförring	33
Hohengebraching	34, 134	Pfreimd	66, 67
Hohentreswitz	66	Pilsting	33
Hunderdorf	33	Pirkensee	175
Ihrlersstein	33	Pittersberg	134
Immenreuth	19, 66, 67	Plößberg	44
Ingolstadt	154	Poppenricht	68
Irlbach	33	Prackebach	33
Irsing	66	Premberg	68
Ittling	68	Prunn	66
Johannisthal	43, 67	Pullenried	134
Kallmünz	69	Rain	68
Kareth	175	Rappenbügl	154
Katzdorf	68	Rattenbach	65
Katzdorf-Premberg	150	Regensburg	6, 18, 33, 34, 65, 133, 150, 154
Kelheim-Mariä Himmelfahrt	33	Regensburg-St. Emmeram	154
Kemnath Stadt	33	Regensburg-Herz Marien	34, 65, 66
Kirchberg	34	Regensburg-Hl. Geist	68
Kirchenlaibach	68	Regensburg-St. Andreas	68
Kirchenpingarten	66	Regensburg-St. Anton	16, 19, 44, 65, 175
Köfering	65	Regensburg-St. Bonifaz	34
Kollbach	66, 68	Regensburg-St. Cäcilia	67, 74
Kollnburg	18	Regensburg-St. Emmeram	154
Konnorsreuth	33	Regensburg-St. Josef	18
Kösching	66	Regensburg-St. Konrad	66, 133
Kulmain	67	Regensburg-St. Paul	68, 74
Kümmersbruck	33, 66	Regensburg-St. Wolfgang	18, 67
Laberweinting	33	Regenstauf	134
Landshut	65, 67	Reisbach	33
Landshut-St. Nikola	34, 134	Rettenbach	68
Landshut-St. Pius	68, 175	Rieden	154
Landshut-St. Wolfgang	33	Rimbach	66, 67

Roding	5, 33, 67, 74
Rohr	34, 67
Rothenstadt	18, 34, 175
Rottenburg	69
Rötz	175
Rudelzhausen	68
Saal	67
Salching	150
Sallach	34
Sandharlanden	67, 154
Sattelpfeilstein	69
Schambach	66
Schamhaupten	33
Scheuer	18, 34
Schierling	19, 65, 67, 154
Schönau	67
Schönsee	66
Schönthal	66, 67, 68
Schwandorf	6, 67, 68
Schwandorf-St. Jakob	33
Schwarzenfeld	44
Schwimmbach	66
Seebarn	175
Sinzing	150
Stadlern	66
Stallwang	150
Steinbach	68
Steinberg	66
Steinmühle	66
Straubing	5, 68, 69, 150
Straubing-St. Elisabeth	133
Straubing-St. Peter	68
Stulln	43
Sulzbach-Rosenberg	66
Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu	43, 44
Süßenbach	134
Tännesberg	66
Tegernheim	18
Teisnach	134
Tettenwang	67
Teublitz	44
Thalmassing	18, 175
Thannhausen	68
Theuern	33, 134
Tiefenbach	33
Tirschenreuth	33, 66
Train	66, 68
Trasching	175
Trausnitz	19
Unterpindhart	65, 66
Unterrohrbach	66
Viechtach	66
Viehhausen	18
Vilsbiburg	33, 34
Vilshofen	175
Vohburg	69
Vohenstrauß	66, 134
Volkenschwand	66, 68
Wackersdorf	65, 134, 150
Wahlsdorf	65
Waldau	134
Walderbach	5
Waldmünchen	6
Waldsassen	18, 150
Waldthurn	33
Waltersdorf	5, 34
Wallkofen	66
Weiden	33, 67
Weiden-Herz Jesu	34, 66
Weiden-St. Elisabeth	34
Weiden-St. Josef	5, 18, 34, 74
Weiden-St. Konrad	134
Weiding	154
Weng	33
Wernberg	133, 154
Wetzelsberg	74

Wildeppenried	134
Wilting	69
Windischbergedorf	44, 175
Winklarn-Thanstien-Kulz-Muschenried	67
Wolnzach	33, 68
Wörth	68
Wunsiedel	65, 175
Wutschdorf	33
Zeitlarn	134
Zell	74, 134
Zenching	66, 67

Personenverzeichnis

Abba Dr. Joe Barth	68
Aichner Sebastian	34
Albers Peter	33
Alkofer Michael	67
Altschäffel Stefan	34, 69
Amann Johann	33
Amberger Josef	33
Amevor Peter	67
Ammer Dr. Josef	5, 18
Ammer Johann	69
Amschl Konrad	33
Anieke Chinedu	67
Anzinger Stefan	18
Auer Max	74
Babl Johann	175
Bachhuber Walter	67
Bachmaier Christoph	34
Baier Josef	19
Bangala Wola	67
Baron Marek	33
Bartel Hubert	65
Barth Alexander	134
Bauer Johann	69
Baumann Herbert	33
Baumann Notburga	68
Bäuml Georg	33
Bäuml Johannes	33
Beer Josef	175
Berger Hermann	33
Bertelshofer Georg	154
Besler Karl	68
Birner Georg	133
Birnthaler Klaus	65
Blaimer Anton	154
Bock Johann	19
Bock Martina	68
Bockmaier Nina	68
Bogensperger Reinald	66, 175
Börner Heinrich	65
Bornschlegl	154
Bösl Hans-Josef	18
Braun Johann	33
Brolich Peter	34
Brunner Stefan	33
Buchner Hanno	150
Chen Mingyuan	66
Cheruvil Dr. Joseph	175
Dachauer Gottfried	67
Deffner Franz	34
Denz Alois	34
Deucker Ralf	67
Dietz Wolfgang	66
Dinzinger Anton	18
Dobmann Waltraud	68
Dobmeier Konrad	5
Dreßel Michael	67
Dullinger Johannes	34, 134
Dummer Elisabeth	68
Eberl Alfons	74
Eckl Kathrin	134
Ehlen Werner	34
Eibl Michael	44

Eichinger Helmut	68	Kauschinger Johann	34
Emmerl Johann	175	Kellhuber Prof. Dr. Martin	34
Englhard Heribert	18, 34, 175	Kerschensteiner Willibald	34
Ertl Markus	133	Kiener Anton	175
Ewelu Dr. Benjamin	34	Kiesel Jeremias	6
Ewerling Jakob	33	Kittelberger Johann	19
Eyers René	175	Klatte Andre	69
Faltermeier Johannes	68	Kloczko Janusz	66
Fink Wolfgang	154	Koch Michael	44
Flierl Georg	33	Koholka Andreas	134
Frey Josef	33	Koscielny Joseph	66
Frick Paul	74	Kraus Konrad	44
Fröhler Johann	18	Krenn Norbert	69
Frühmorgen Dr. Franz	18	Kudilungal Dr. Jacob	67
Fruth Hannes	175	Kulpinski Michael	44
Fuchs Michael	17, 18	Kuniszewski Andzej	69
Fürst Ferdinand	18	Kunniparampil Joseph	66
Gallmeier Josef	65	Lackermeier Anneliese	69
Gallmeier Werner	33	Lamby Wolfgang	134
Gandyk Diethelm	19	Larisch Winfried	43, 67
Gaschler Norbert	154	László Iván	19
Gaschler Peter	134, 150	Laumer Alfons	33
Gebauer Georg	154	Lautenbacher Marcus	44, 69
Gebert Otto	154	Lentner Robert	69
Gegenfurtner Dr. Wilhelm	6, 18, 19	Lermer Maria	150
Geismar Josef	34	Lesser Andreas	154
Giehl Kathrin	34	Limbrunner Kilian	150
Gigler Robert	65	Lindner Andrea	134
Gnalian Paul	67	Lobinger Stefan	134
Götz Norbert	33	Lommer Dr. Markus	68
Grabmeier Josef	175	Mader Franz-Xaver	44
Graf Johann	150	Magerl Tobias	67
Grillmeier Otto	68	Maier Dr. Peter	33
Gutmann Lorenz	154	Maier Hans	33
Haberl Erich	33	Maier Josef	68, 150
Hackl Gerhard	34	Märkl Michael	154
Häglspurger Georg	74	Martreiter Martin	66
Haimerl Josef	74	Mayer Thomas	33
Hammer Elisabeth	68	Meiler Franz-Xaver	133
Hausler Peter	44	Menschick Dr. Wolfram	19
Hecht Christine	134	Menzl Franz	66
Heidenreich Ralf	150	Mildner Christian	68
Heidingsfelder Karl	68	Moosmann Helmut	68
Heindl Hans-Peter	69	Moritz Josef	175
Helm Josef	33, 65	Möstl Alois	18, 133
Herr Jürgen	68	Müller August	175
Herrmann Edeltraud	134	Müller Bernhard	18, 69
Hierl Dr. Anton	34, 65	Müller Heinrich	133
Hierl Wolfgang	66	Müller Martin	33
Hintermeier Norbert	44	Müller Werner	5
Hirsch Barbara	68	Nachtmann Otto	175
Hirsch Willibald	19	Ndukaihe Dr. Vernantius	66
Hoffmann Dr. Monika	34, 134	Nees Markus	69
Högner Anton	33	Neidl Martin	33
Hölmüller Hermann	67	Nikolajczuk Karl Borromäus	74
Holownia Mariusz	68	Nissel Martin	67
Hölzl Albert	66	Nussbaum Peter	69
Hommers Bernhard	6	Nwancha Dr. Bede	68
Hopfner Dr. Max	6, 133	Öfele Maria Luise	5, 69
Höschl Paul	6	Ofenbeck Josef	33, 66
Huber Alexander	67	Olekamma Dr. Innocent	67
Humbs Sigmund	33	Omenka Dr. Nicholas	67
Hupf Carola	68	Pabst Norbert	33
Hupp Peter	68	Panhölzl Hubert	5
Hüttner Robert	17, 18	Pappenberger Reinhard	34
Immerfall Gabriele	68	Parampilthadathil Varghese	66
Irlbacher Josef	33	Parankilmalil George	66
Jacobowsky Christoph	6	Pauly Adolf	154
Jehle Heiner	133	Peintinger Martin	150
Jendrysik Claus	34	Penzkofer Brigitte	150
Jeyakumar Sebastian Edward	66	Petz Ulrich	69
Jilek Eveline	33	Philipp Bernd	66
Karikanazhath Antony	67	Plank Johannes	67, 150
Karl Matthias	66	Plomer Manfred	34
Kaspar Monika	33	Pomper Konrad	68
Kasparbauer Josef	74	Ponnath Elisabeth	68

Pöschl Johann	68	Sperl Augustin	18
Pöschl Josef	33	Spitzhirn Johann	66
Prechtl Edmund	33	Stangl Josef	74
Pritscher Ludwig	34	Staudinger Harald	68
Prokscha Damian	150	Steinbauer Anton	74
Pummer Evi	134	Steinhauser Andreas	68
Putenchira Varghese	66	Stemp Martin	33
Rahm Johann Christian	33	Stempfhuber Martin	33
Rainer Josef	33	Stoiber Stefan	34
Rakete Christian	66	Stowasser Rosa	33
Ramoser Anita	68	Stowasser Wolfgang	18
Ramoser Martin	33	Strigl Manfred	33, 34
Ramoser Stefan	68	Strunz Johann	133
Reber Bernhard	150	Stummer Thomas	33
Rebl Vitus	68	Süß Andrea	34
Reitinger Franz	33	Süß Christian	67
Reitinger Georg	67	Süß Helmut	33
Reitinger Michael	19	Szöreny Werner	69
Renner Günter	67	Tauer Johann	67, 133, 150
Renner Josef	18	Tentschert Gabriele	69
Richter Siegfried	19	Tomljenovic Ivica	66
Riedl Wolfgang	18	Triller-Götz Elisabeth	69
Ries Engelbert	18	Tuscher Rudolf	33
Ring Andreas	67	Uhl Alfons	74
Rink Michael	34	Ullrich Andreas	43, 66
Rödl Stephan	67	Uschold Andreas	5, 18
Rösl Ludwig	18	Valentin Gerhard	34
Rothlehner Walter	34	Vathalloor Mathew	6
Ruhland Bettina	134	Vogl Dr. Wolfgang	33, 150
Sagstetter Andreas	18	Voit-Steinberger Maria	33
Saju Dr. Thomas	6, 44, 66	Voss Clemens	18
Saller Michael	67	Wagner Gerhard	33
Salzer Rudolf-Johann	5	Wagner Manfred	34
Salzl Richard	175	Waldmüller Paul	6
Sangl Stefan	66	Wagner Horst	33
Schach Sabine	134	Wanner Renate	134
Schächtl Johann	18	Weigl Michael	34
Scharl Harald	175	Weindl Josef	18
Schedl Gerhard	67	Weiß Andreas	18
Schießl Josef	67	Weißhartinger Birgit	69
Schinko Rainer	17	Wenninger Wolfgang	33
Schmaderer Josef	18	Wermter Dr. Winfried	34, 66
Schmid Christian	134	Wieder Brigitte	68
Schmid Ingrid	6	Wieder Harald	150
Schmid Thomas	18	Willax Josef	154
Schmitt Dr. Armin	154	Winter Christina	134
Schneider Hans	66	Wissel Stefan	66
Schnellberger Walter	18	Witt Anton	66
Schober Anton	18, 175	Wittmann Christine	34
Schön Johann	66	Wohlgut Anton	44
Schöner Hubert	133	Wohlgut Karl	19
Schönfelder Heinz	69	Wojcik Watzlaw	74
Schuhbach Rudolf	175	Wöfl Alfred	33
Schultes Robert	68	Wrobel Janusz	150
Schwab Gertraud	68	Wurm Alfons	19
Schwarzer Markus	67	Wurmdobler Sebastian	68
Schweiger Dr. Josef	18, 44	Ziegler Christine	134
Seidl Dr. Christoph	67	Ziegler Dr. Josef	154
Seidl Karl-Heinz	66	Zinecker Dieter	69
Sertl Joseph	74	Zinecker Thomas	69
Simon-Schwesinger Ulrike	68	Zitzelsberger Dr. Johannes	74
Slabon Dr. Stanislaus	150	Zmuda Remigiusz	67
Spagert Norbert	69		

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 1

13. Januar

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA - Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg - Richtlinien zur Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen - Pfarrgemeinderatswahlen am 12. März 2006 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Korrektur: Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Diözesan-Nachrichten - Warnhinweis Druckbehälter - Übertragung der Fußball-WM 2006 in Pfarreien und Katholischen Einrichtungen - Notizen - Literarische Nachrichten - Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR – Fastenaktion 2006

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben, in vielen Teilen der Erde ist vor allem Frauen ein Leben in Würde versagt. Sie tragen häufig eine doppelte Last: die Sorge für die Familie und für das Einkommen. Besonders gefährdet ist ihre Gesundheit. Jede Minute stirbt eine Frau während der Schwangerschaft oder bei der Geburt. Schulbildung für Mädchen gilt als Luxus.

Wenn Frauen und Männer Hand in Hand arbeiten, sind Schritte aus der Armut am größten. Das erfahren die Armen in den MISEREOR-Projekten in Lateinamerika, Afrika und Asien.

Mit dem Leitwort „Die Fülle des Lebens teilen“ setzt sich MISEREOR weltweit ein für mehr Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern. Dabei orientieren wir uns am Vorbild Jesu. Aus seinem Handeln wächst der Anspruch des

diesjährigen MISEREOR-Leitwortes „Die Fülle des Lebens teilen“.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer auf die Seite der Armen und Notleidenden dieser Welt. Teilen Sie mit ihnen die Fülle des Lebens.

Würzburg, den 22. November 2005

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 20.10.2005 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze.

- SR 2 ¹⁾ Teile A bis C
hier: Änderung der Nr. 3 Abs. 2
Schuljahr 2005/2006
- Auszahlung der Vergütung
hier: Ergänzung der Nr. 3 der SR 2 ¹⁾ Teile A bis C
zum 01.01.2006

¹⁾ Hinweis: SR 2 1 in der Fassung vom 30.09.2005

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 12. Januar 2006



Bischof von Regensburg

Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg*

Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

ARTIKEL I

Wesen und Aufgabe

- (1) Das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ist ein Organ, in dem alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigenständigkeit unterstützen sollen. Es dient gemäß dem Dekret „Apostolicam Actuositatem“ des II. Vatikanischen Konzils (Nr. 26) der Koordinierung und Förderung ihres Laienapostolates in der Diözese im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen christlicher Weltverantwortung.
- (2) Das Diözesankomitee berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies aber im notwendigen Einvernehmen mit dem Diözesanbischof, der als „Stellvertreter Christi“ (LG 27) die „eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ (LG 27) des Lehrens, Heiligens und Leitens in dieser Teilkirche besitzt und gemäß can. 394 CIC die leitende Verantwortung zur Förderung und Koordinierung aller diözesanen Werke des Apostolates in seiner Diözese trägt.

ARTIKEL II

Mitgliedschaft

- (1) Das Diözesankomitee setzt sich zusammen aus:
 - a) je einem Vertreter der Katholischen Verbände mit Stimmrecht: Ackermann-Gemeinde, Action 365, Bund Kath. Unternehmer, Cäcilienverband, CAJ, Diözesan-Caritasverband, DJK, DPSG, Familienbund der Katholiken, „In Via“-Katholische Mädchensozialarbeit, J-GCL, Gemeinschaft Kath. Soldaten, KAB, Arbeitsgemeinschaft der Akademikerverbände, Kath. Elternschaft, Kath. Erziehergemeinschaft, Kath. Landvolkbewegung, KDFB, KJF, KJG, KKF-Lydia, KKV, KLJB, KMF-ND, Kolping, Kolpingjugend, Kreuzbund, KRGB, KSJ, Männervereine, Malteser, Marianische Männerkongregation, Mesner-Vereinigung, Müttervereine, Päpstliches Missionswerk der Frauen, PAX-Christi, Pfarrhauhalterinnen, PSG, SKF, Stefanus-Gemeinde
 - b) je einem Vertreter der Geistlichen Gemeinschaften (auch Bewegungen) mit Stimmrecht: Charismatische Gemeindeerneuerung, Cur-

sillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung, Jugend 2000, Legio-Mariae, Schönstatt-Bewegung, Vereinigung des katholischen Apostolates

- c) dem Bischöflichen Beauftragten ohne Stimmrecht
- d) dem Geschäftsführer ohne Stimmrecht.
- (2) In der Regel ist der Vorsitzende (Leiter) eines Verbandes bzw. einer Gemeinschaft Mitglied des Diözesankomitees, ansonsten sein Stellvertreter. Im Verhinderungsfall ist Vertretung möglich.

ARTIKEL III

Organe

- (1) Organe des Diözesankomitees sind:
 - a) die Vollversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Vollversammlung
 - a) Vollversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt; dies gilt auch im Falle der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls. Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann eine weitere Vollversammlung abgehalten werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
 - b) Die Ladung zur Vollversammlung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand zuzustellen. Gibt es keinen Vorstand, lädt der Geschäftsführer ein.
 - c) Jedes Mitglied des Diözesankomitees hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung in schriftlicher Form einzureichen.
 - d) Anträge, die der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entgegenstehen, kommen nicht zur Beratung.
 - e) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
 - f) Die Vollversammlung fasst nach Beratung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei der Beschlussfassung beachtet sie die katholische Glaubens- und Sittenlehre sowie das notwendige Einvernehmen mit dem Diözesanbischof (vgl. can. 394 CIC).
 - g) Die Vollversammlung beschließt den Haushalt und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- h) Die Vollversammlung bestimmt die Delegierten zum Landeskomitee und zum Zentralkomitee der Katholiken.
 - i) Der Geschäftsführer erstellt von jeder Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll, das von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Es gehört zu den amtlichen Akten und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Kopie geht an den Diözesanbischof und alle Mitglieder des Diözesankomitees.
- (3) Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
 - b) Die Vorstandsmitglieder werden je einzeln in getrennten und geheimen Wahlgängen für vier Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Gegebenenfalls werden mehrere Wahlgänge durchgeführt.
 - c) Die einzelnen Vorstandsmitglieder können maximal für zwei zusammenhängende Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
 - d) Die Wahl des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
 - e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder aus dem Diözesankomitee (aufgrund der Bestimmung von Art. II, Abs. 2) wählt die Vollversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die laufende Amtszeit des Vorstands.
 - g) Vorstandsmitglieder können durch eine 2/3-Mehrheit von der Vollversammlung abgewählt werden.
- (4) Aufgaben des Vorstands unter der Leitung des Vorsitzenden
- a) Repräsentation des Diözesankomitees in der Öffentlichkeit
 - b) Vorbereitung der Vollversammlungen
 - c) Einladung der Mitglieder zur Sitzung der Vollversammlung
 - d) Einladung von Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und in Arbeitskreise
 - e) Leitung der Vollversammlung
 - f) Veröffentlichung und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse
 - g) Führung der laufenden Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
 - h) Erstellung eines Haushaltes sowie des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle
 - i) Vertretung des Diözesankomitees gegenüber dem Diözesanbischof,
 - j) Bei gravierenden Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber der katholischen Glau-

bens- und Sittenlehre muss der Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Katholischen Verband oder der jeweiligen Geistlichen Gemeinschaft das Mitglied seiner Mitgliedschaft entheben. Das betroffene Mitglied kann dagegen die Vollversammlung anrufen. Nach erfolgter Entlassung entsendet der jeweilige Katholische Verband oder die jeweilige Geistliche Gemeinschaft einen neuen Vertreter gemäß Art. II, Abs. 2.

ARTIKEL IV

Sachverständige und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann Sachverständige zur Beratung von außen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in eine Vollversammlung und in Arbeitskreise gemäß Abs. 2 hinzuziehen.
- (2) Das Diözesankomitee kann aus seinen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss projektbezogene Arbeitskreise auf Zeit bilden.
 - a) Der jeweilige Arbeitskreis wählt seinen Sprecher.
 - b) Die Arbeitskreise erstellen Projektvorhaben im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereiches, die sie zur Beratung und Beschlussfassung in die Vollversammlung einbringen.

ARTIKEL V

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöfliche Ordinariat dem Diözesankomitee eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesankomitees nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Geschäftsführer zur Verfügung und unterstellt ihn der Weisungsbefugnis des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushaltes verantwortlich.
- (4) Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in der Vollversammlung nur ein Beratungsrecht.

ARTIKEL VI

Der Bischöfliche Beauftragte

- (1) Der Diözesanbischof entsendet einen Beauftragten in das Diözesankomitee.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte besitzt in der Vollversammlung und im Vorstand nur ein Beratungsrecht.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte bringt die Anliegen des Diözesanbischofs in das Diözesankomitee ein.

- (4) Da dem Diözesanbischof gemäß can. 394 CIC die gesamte Leitung des Laienapostolats in der Diözese zukommt, kann er jederzeit selbst in der Vollversammlung und in der Vorstandssitzung anwesend sein und das Wort ergreifen.

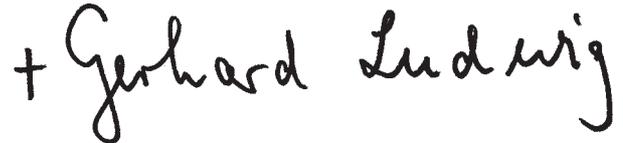
ARTIKEL VII Änderungen des Statuts

- (1) Die Vollversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Änderungen dieses Statuts beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen diese der Zustimmung des Diözesanbischofes.
- (2) Vor einer Änderung des diözesanen Satzungs-gesetzes durch den Diözesanbischof ist die Vollversammlung anzuhören.

Das vorliegende Statut wurde von einer vorbereitenden Versammlung der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften am 2. Dezember 2005 auf der Grundlage des Muster-Statuts vom 15.11.2005 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 152-154) beraten und beschlossen.

Das obige Statut wird mit sofortiger Wirkung oberhirtlich genehmigt und das Diözesankomitee im Bistum Regensburg als offizielles Organ zur Koordinierung des Laienapostolates der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften anerkannt.

Regensburg, den 23. Dezember 2005



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Richtlinien zur Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen

Das Bistum Regensburg fördert und unterstützt Bildungsmaßnahmen von Familien, weist aber gleichzeitig und ausdrücklich darauf hin, dass für diesen pastoralen Schwerpunkt auch von den Kirchenstiftungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden Familien aus dem Bistum Regensburg, soweit sie mit ihren eigenen Kindern an folgenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen:
- a) Maßnahmen der Familienbildung, die sich mit Fragen der Partnerschaft, der Elternschaft, der Erziehung gemäß der kirchlichen Lehre befassen.
 - b) Maßnahmen, bei denen mindestens die Hälfte der Bildungseinheiten integrativ, d.h. Eltern gemeinsam mit ihren Kindern, durchgeführt werden.
 - c) Maßnahmen, die offen ausgeschrieben und von einem anerkannten Träger der Kath. Erwachsenenbildung veranstaltet werden.
 - d) mehrtägige Maßnahmen mit ein oder zwei Übernachtungen.
- 1.2 Nicht gefördert werden kann die Teilnahme an:
- a) Wallfahrten, Besinnungs- und Einkehrtagen;
 - b) berufsbegleitenden Kursen (Aus-, Fort- und Weiterbildung);
 - c) Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen;

- d) Ferien-, Freizeit-, Erholungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen, die der Unterhaltung, der Geselligkeit oder der Pflege von Hobbys dienen;
- e) Veranstaltungen, die außerhalb der Diözese Regensburg durchgeführt werden.

2. Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt sind nur anerkannte Träger der Katholischen Erwachsenenbildung (regionale KEBs, Verbandsbildungswerke, Bistums-KEB);
- b) Pfarreien bzw. katholische Verbände in diesen melden die Maßnahmen über die jeweilige regionale KEB, die Referate des Bischöflichen Ordinariates über die Bistums-KEB, die Diözesanverbände über das Verbandsbildungswerk an.
- c) In der Regel kann aus einer Pfarrei pro Jahr nur ein Antrag gemeldet werden.

3. Antragstellung/Bewilligung und Abrechnung

- a) Jede Maßnahme muss mit dem entsprechenden Formblatt (mit Angaben zum geplanten Programmablauf sowie den ReferentInnen) über einen anerkannten Träger der Kath. Erwachsenenbildung bei der Diözesanstelle für Kath. Erwachsenenbildung in der Diözese Regensburg gemeldet werden. Die Anträge für den Zeitraum vom 1. März bis 31. August müssen bis 15. Februar, die Anträge für den Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar müssen bis 1. August (jeweils Aus-

schlussfristen) bei der Diözesanstelle vorliegen.

- b) Eine Entscheidung über die eingegangenen Anträge erfolgt durch einen Vergabeausschuss. Der Antragsteller wird benachrichtigt.
- c) Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden, d.h. es muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle förderungswürdigen Anträge berücksichtigt werden können; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- d) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von zwei Monaten mit dem dafür bestimmten Formblatt abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Teilnehmendenliste beiliegt, aus der die Familien mit anwesenden Kindern und Jugendlichen (unter Alters- und Adressangabe) ersichtlich und ein tatsächlicher Programmablauf mit Angabe der ReferentInnen zu entnehmen ist.

4. Höhe der Förderung

- a) Pro Übernachtung erhalten die Veranstalter für Familien mit
 - einem teilnehmenden Kind 10,-- Euro
 - ab zwei teilnehmenden Kindern je 20,-- Euro pro Kind.
- b) Die Förderung muss den Familien in vollem Umfang durch Verminderung der Teilnahmebeiträge für die entsprechende Maßnahme zu Gute kommen.

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Januar 2006 in Kraft. Die „Richtlinien zur Förderung von Bildungsmaßnahmen für Eltern mit Kindern“ (Abl. 1998, S. 35-36) werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Pfarrgemeinderatswahlen am 12. März 2006

Entsprechend dem Beschluss aller bayerischen Bischöfe werden am 12. März 2006 auch im Bistum Regensburg die Pfarrgemeinderäte für vier Jahre neu gewählt. Die Ankündigung der Wahl erging bereits durch Zustellung der entsprechenden Unterlagen an die Pfarrgemeinden Ende Oktober 2005 durch die Geschäftsstelle Diözesane Räte.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach der „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg“ vom 15. November 2005 (in Kraft seit 27. November 2005; vgl. Abl. 13/2005, S. 140-142).

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.03.2006

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Korrektur: Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am 17.02.2006 statt.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht:

zum „Prälat“ wurde Vizeoffizial Domvikar Dr. Josef **Ammer** ernannt;

zum „Päpstlichen Ehrenkaplan“ (Monsignore) wurden ernannt:

Kanonikus Konrad **Dobmeier**, Kollegiatstift St. Johann; Dekan Andreas **Uschold**, Weiden-St. Josef; BGR Krankenhauspfarrer Hubert **Panhözl**, Straubing; BGR Pfarrer i.R. Rudolf-Johann **Salzer**, Wallersdorf.

Ernennung im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Frau Maria Luisa **Öfele** mit Wirkung vom **15.01.2006** die Leitung des Referates Orden und Geistliche Gemeinschaften übertragen und sie mit gleichem Datum zur Ordinariatsrätin mit Sitz und Stimme in der Ordinariatskonferenz ernannt.

Bestätigung der Wahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **20.12.2005** die Wahl von Diakon Werner **Müller**, Walderbach, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Roding bestätigt.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **01.01.2006** P. Paul **Waldmüller** OFM, Neukirchen b. Hl. Blut, als Kirchenrektor der Klosterkirche in Neukirchen b. Hl. Blut; P. Mathew **Vathalloor** CMI, als Hausgeistlicher bei den Schwestern und zur seelsorglichen Mithilfe im St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf;

zum **02.01.2006** P. Dr. Thomas **Saju** IMS als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in das Priesterseminar Regensburg.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom **01.12.2005** wurde P. Jeremias **Kiesel** OSA, Weiden, zum Kirchlichen Assistenten des Diözesanverbandes der Jugendverbände der Gemeinschaft des Christlichen Lebens (J-GCL) ernannt.

Mit Wirkung vom **09.12.2005** wurde die Wahl des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung Abt. A (DiAG-MAV A) bestätigt:

Vorsitzender Bernhard **Hommel**, Bischöfliches Ordinariat; stellv. Vorsitzender Christoph **Jacobowsky**, MAV KIFAS, Waldmünchen.

Mit Wirkung vom **01.01.2006** wurde Bischöflicher Baudirektor Paul **Höschl** in den Bauausschuss der Diözese Regensburg berufen.

Mit Wirkung vom **01.01.2006** wurde Bischöflicher Baudirektor Paul **Höschl** in die diözesane Kommission für kirchliche Kunst berufen. Diese Berufung gilt für die laufende Amtsperiode, d. h. bis 31.12.2006.

Mit Wirkung vom **01.01.2006** wird die Wahl von Frau Ingrid **Schmid**, Bischöfliches Jugendamt, als Vorsitzende der MAV AV, Bischöfliches Ordinariat, bestätigt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom **15.01.2006** wird Dompropst Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** von der Leitung des Referates Orden und Geistliche Gemeinschaften entpflichtet.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Druckbehälter der Firma Fröling - Schwerwiegende Sicherheitsmängel

Bei verschiedenen Druckbehältern der Firma Fröling, Marzahna, bestehen schwerwiegende Sicherheitsmängel, die möglicherweise auch Gefahren für Leib und Leben mit sich bringen können. Auf diese Rückrufaktion weist die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hin und bittet um eine schnellstmögliche Erfassung und sicherheitstechnische Überprüfung entsprechender Produkte.

Es handelt sich dabei um Apparate und Behälter, die etwa im Bereich der Wärmeversorgung und Medienspeicherung zum Einsatz kommen: Heizkessel, Druckbehälter, Wärmetauscher, Speicherwassererwärmer, Sonderbehälter, etc.

Demzufolge sind in den kirchenstiftungseigenen Gebäuden bei allen in Frage kommenden Apparaten und Behältern die Herstellerangaben zu prüfen. Sollte sich dabei herausstellen, dass ein Produkt der Firma Fröling ab Baujahr 1992 eingebaut worden ist, muss eine schnellstmögliche Überprüfung durch einen geeigneten Sachverständigen eingeleitet werden.

Für Rückfragen hierzu steht auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bischöflichen Baureferat unter der Telefonnummer 0941/597-1193 zur Verfügung.

Übertragung der Fußball-WM 2006 in den Pfarreien und Katholischen Einrichtungen

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat Verhandlungen mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball – WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu schaffen. Interessierte Pfarreien und katholische Einrichtungen können ein Informations-schreiben des Verbandes der Diözesen Deutschlands schriftlich bei der Bischöflichen Finanzkammer anfordern. Bei den Überlegungen ist zu bedenken, dass die Spiele wohl vielfach in den örtlichen Gasthäusern übertragen werden. Konkurrenzsituationen hierzu sollten tunlichst vermieden werden.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Anbetungstag in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 26. bis 28. Februar 2006 (Fastnachtsonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Das Leben des Priesters muss in besonderer Weise eine eucharistische Gestalt haben“, geprägt. Der Referent ist P. Lothar Streitenberger, der als Einsiedler in der Klausel Heiligenbrunn im Rottal lebt. Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/98262-0, Fax: 0261/96262-581.

Exerzitien Für Priester und Diakone

Thema: Gott suchen, Gott finden, Gott wählen
 Termin: 13. – 17. November 2006
 Begleiter: P. Karl-Heinz Vogt OMI
 Ort: Geistliches Zentrum Hünfeld
 Anmeldung: Geistliches Zentrum, Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld, Tel.: 06652-94537, E-mail: gz@bonifatiuskloster.de

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

Thema: Ich höre, also bin ich
 Mit allen Sinnen die Fülle des Lebens entdecken
 Termin: 06. - 15. Oktober 2006 (10 Tage)
 Begleiter: P. Alfons Keuter OMI Gertrud und Arno Paschmann
 Ort: 46313 Borken-Burlo, Kloster Mariengarden
 Anmeldung: Geistliches Zentrum, Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld, Tel.: 06652-94537, E-mail: gz@bonifatiuskloster.de

Urlauberseelsorge auf der Nordseeinsel Pellworm

Die katholische Pfarrgemeinde auf der Insel Pellworm im nordfriesischen Wattenmeer bietet Priestern, die dort im Zeitraum von Januar bis 25.06.2006 ihren Urlaub verbringen möchten und bereit sind, an den Sonntagen mit den Inselbewohnern und Feriengästen die Hl. Messe zu feiern, kostenlos zwei gemütliche Gästeapartments an. Interessierte Priester wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt St. Knud, Sr. M. Burkharde, Süden 1, 25842 Nordstrand. Tel.: 04842/220.

PastoralForum

vom 07. bis 09. Juni 2006 im Pater-Kentenich-Haus, Vallendar-Schönstatt

Thema: Weltjugendtag - und jetzt? Eine Spurensuche
 - Impulsreferat von Jugendbischof Franz-Josef Bode, Osna-brück
 - Präsentation gelungener Modelle der Jugendpastoral
 - Kreieren neuer Möglichkeiten

Eingeladen sind alle in der Pastoral Tätige, besonders jene, die in der Jugendpastoral arbeiten.

Im PastoralForum 2006, neun Monate nach dem Weltjugendtag, geht es um die Frage der Nachhaltigkeit des Events in Köln und die dabei sichtbar gewordenen und bleibenden Chancen für die Pastoral.

Anmeldung bis zum 01. April 2006:

An das Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga, Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, Tel.: 02620/941-0, E-Mail: priesterli-ga@moriah.de

Weiterbildung „Krisenseelsorge in der Schule“ für Religionslehrer/innen i.K. der Diözese Regensburg

Auch im Jahr 2006 wird für jeweils 2 interessierte Religionslehrer/innen i.K. aus allen bayerischen (Erz-)Diözesen - nun zum dritten Mal - die zweiwöchige Weiterbildung „Krisenseelsorge in der Schu-

le“ angeboten. Die Weiterbildung basiert auf der Kooperation zwischen den Bereichen Schulpastoral, Notfallseelsorge und - seitens des Staates - Schulpsychologie.

Das Ziel der Weiterbildung besteht in einer qualifizierten Schulung von RL i.K.,

- um als Multiplikator/inn/en für den Bereich „Tod und Trauer in der Schule“ in der Diözese im Rahmen von Fortbildung, Vernetzung, Arbeitskreisen eingesetzt zu werden und
- Schulen bei akuten Todesfällen von Schüler/-innen, Kolleg/-innen u.ä. - in enger Kooperation mit den örtlichen Notfall- und Kriseninterventionsteams - zu begleiten und zu unterstützen.

Für diese anschließende schulpastorale Tätigkeit ist - je nach Bedarf - eine begrenzte Freistellung durch das Schulreferat vorgesehen.

Termine:

- 29.05.-02.06.06 Exerzitienhaus Schloss Fürstenried bei München und
- 16.-20.10.06 Exerzitienhaus Schloss Fürstenried bei München

Kosten:

Selbstbeteiligung an den anfallenden Verpflegungs- und Unterbringungskosten.

Inhalte der Weiterbildung sind u.a.:

Traumalogie, Entwicklungspsychologie bzgl. Sterben und Tod, Arbeit an konkreten Fällen und Situationen, Möglichkeiten der Unterstützung und Begleitung, Vernetzung ...

Eingeschränkte Zielgruppe:

Im Jahr 2004 wurden bereits drei Religions-Lehrkräfte zu Mitarbeiter/innen in der Krisenseelsorge ausgebildet. Daher ist es nun sinnvoll, Mitarbeiter/innen für die Schularten und Regionen zu finden, in denen noch dringend Krisenseelsorge benötigt wird. Bevorzugt werden daher vorrangig Religionslehrerinnen und -lehrer i.K., die in den Dekanaten Regensburg, Tirschenreuth, Kemnath-Wunsiedel, oder rund um Weiden tätig sind oder aber (auch in anderen Regionen der Diözese) an Berufsschulen, Realschulen oder Gymnasien unterrichtet. Aber auch alle anderen Interessent/innen, die mit dieser Tätigkeit evtl. auch einen neuen Schwerpunkt in ihrer Arbeit setzen möchten, sind angesprochen. In einem persönlichen Gespräch im Schulreferat/Fachbereich Schulpastoral können konkrete Fragen seitens der Interessent/innen geklärt werden und soll - bei mehreren Bewerber/innen - eine Entscheidung durch das Schulreferat über die Teilnahme getroffen werden.

Anmeldung:

Interessent/innen mögen sich bis spätestens 10.02.06 bei Fr. Noffke, Fachbereich Schulpastoral, Schulreferat telefonisch oder per E-Mail melden und einen Termin mit ihr vereinbaren. Tel. 0941/597-1573, E-Mail: schulpastoral@bistum-regensburg.de

Fortbildungstag für Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter

Thema: „Catacumbas“ - Die Kunst der Katakomben
 Zeugnis vom Glaubensverständnis der frühen Kirche

Termin: Freitag, 17.03.2006; 09.00 - 16.00 Uhr

Ort: Haus St. Jakob, Regensburg

Referent: Dr. Wolfgang Vogl

Anmeldung über das Referat Priester und Ständige Diakone (Telefax 0941/597-1035).

Warnung

Die Polizei warnt erneut vor dem Betrüger, der zur Zeit auf dem Gebiet der Diözese Regensburg unterwegs ist (vgl. Abl. 2005, S. 178). Gemäß Informationen der Polizeistation Wörth/Do. ist der Betrüger jetzt mit einem grauen VW Golf mit dem Kennzeichen PAN-EA 529 unterwegs.

Diözese – Schmeisterschaft 2006

Vor über 35 Jahren trafen sich zum ersten Mal Geistliche aus der Diözese, um Ihre Kräfte und Künste im Schifahren zu messen. Rühriger Organisator war zu dieser Zeit Pfarrer Bartel aus Gotteszell und blieb es bis zu seinem Tod im Jahr 1989. Längst nicht mehr durften jetzt nur Pfarrer und Kapläne mitfahren, sondern alle Bediensteten der Diözese. Diese Veranstaltung bot so immer eine willkommene Gelegenheit, dass sich Jung und Alt treffen, sich sportlich messen und persönlich näher kommen konnten. Es wird ein Riesenslalom in zwei Durchgängen gefahren.

Austragungsort: Großer Arber
Termin: Montag, 6. März 2006
Start: 1. Durchgang 10.00 Uhr,
 2. Durchgang unmittelbar anschließend
Altersklassen (jeweils getrennt Damen und Herren)

Allgemeine Herren- bzw. Damenklasse (bis Jahrg. 1976)
 Altersklasse 1 (Jg. 1966 - 1975)
 Altersklasse 2 (Jg. 1956 - 1965)
 Altersklasse 3 (Jg. 1946 - 1955)
 Altersklasse 4 (Jg. 1936 - 1945)
 Altersklasse 5 (Jg. 1935 und älter)

Haben sich für eine Altersklasse weniger als 3 Teilnehmer gemeldet, werden diese der nächsthöheren Altersklasse zugeschlagen.

Teilnahmeberechtigt sind die Geistlichen und Diakone der Diözese, die Theologie - Student/-innen der Universität, die Pastoral- und Gemeindeferent/-innen und -assistent/-innen, die Religionslehrer/-innen i.K. sowie alle hauptamtlich kirchlichen Angestellten. Für die Teilnahme an dieser Veranstaltung gewährt der Dienstgeber dienstfrei.

Die Startgebühr beträgt 10,- €, für Studenten 5,- €. Darin enthalten ist die Organisation, Urkunde, Ergebnisliste. Die Startgebühr wird bei der Startnummernausgabe erhoben.

Die Siegerehrung erfolgt um 15.30 Uhr im Gondelstüberl an der Talstation des Arbersesselliftes durch unseren neuen Generalvikar Michael Fuchs. Anschließend gemütliches Beisammensein.

Organisation:
 Pfr. Markus Ertl
 Pfarrei Wernberg/ Köblitz
 Pfarrweg 2
 92533 Wernberg/ Köblitz
 Tel.: 09604/ 2269
 Fax 09604/ 91270

Christian Vieracker
 Regensburger Domspatzen
 Reichsstr. 22
 93055 Regensburg
 Tel.: 0941/7962-251
 Fax: 0941/7962-314
 Email: cvieracker@domspatzen.de

Anmeldung: unter Angabe von Name, Jahrgang, Beruf, Dienststelle bei Christian Vieracker per Post, Telefon, Fax oder Email.

Auch die Ausschreibung ist bei den angegebenen Adressen erhältlich. Nachmeldungen am Wettkampftag sind möglich!

Die örtliche Organisation übernimmt dankenswerterweise der Schiclub Kötzing.

Literarische Nachrichten

Hans Gleixner, „Wenn Gott nicht existiert ...“ Zur Beziehung zwischen Religion und Ethik. Paderborn: Schöningh 2005. Kart. 254 S. EUR 29,90; ISBN 3-506-72931-4

Die Thematik der Untersuchung, die im Titel an Dostojewskijs bekannte These „Wenn Gott nicht existiert, ist alles erlaubt“ anknüpft, ist keineswegs eine rein akademische Frage. Das Tauziehen der Politiker um den von Christen gewünschten Hinweis auf die religiösen Wurzeln Europas (Stichwort Gottesbezug) im Entwurf der EU-Verfassung signalisierte schlaglichtartig die Bedeutung der Frage: Auf welcher ideellen Grundlage ruht ein Gemeinwesen? Wo überhaupt lassen sich menschliche Lebenspraxis im kleinen wie im großen und ethische Reflexion verankern und festmachen? Viele konkrete Einzelprobleme menschlicher Existenz laufen, konsequent durchgedacht, auf die schwierige Frage der Letztbegründung von Ethik und Moral zu. Je nach Antwort fallen die Ethikkonzepte aus. Durch die vorliegende Studie zieht sich wie ein roter Faden die Frage nach dem Zusammenhang von Religion und Ethik.

Hermann Josef Riedl, Anamnese und Apostolizität. Der Zweite Petrusbrief und das theologische Problem neutestamentlicher Pseudepigraphie (Regensburger Studien zur Theologie, Bd. 64). Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang-Verlag 2005. Kart. 297 S. EUR 51,50; ISBN 3-631-54557-6

Zur Lösung des theologischen Problems neutestamentlicher Pseudepigraphie präsentiert diese Studie einen Ansatz, der sich aus der biblischen Kategorie der Erinnerung bzw. Anamnese ergibt. Die Analyse der hermeneutischen und theologischen Bedeutung dieser Kategorie und ihrer Verwendung im Zweiten Petrusbrief führt zu folgender These: Der pseudonyme Autor vergegenwärtigt in der Anamnese die heilsgeschichtliche Situation des Apostels Petrus, er wird gleichzeitig mit ihm und tritt anamnetisch an seine Stelle. Die Pseudepigraphie ist deshalb nicht nur „erinnerte Tradition“, sondern auch „Mittel der Anamnese“. Durch eine anamnetische Textinterpretation können somit Autorenschaft und Brief als Ausdruck anamnetischer Apostolizität verstanden werden.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 63

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2006 € 25,- im Jahr
 Druck: Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 2

20. Februar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006 - Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Gerhard Ludwig zur österlichen Bußzeit 2006 - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2006 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Freigewordene Pfarreien - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2006 - Weitere Sprechzeiten für die Priesterseelsorge - EDV-Support Pfarreien - Diözesan-Nachrichten - Rahmenvertrag zur Stromlieferung - Notizen - Literarische Nachrichten

Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006

„Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die österliche Bußzeit ist besonders geeignet, sich innerlich zu dem aufzumachen, der die Quelle des Erbarmens ist. Es ist ein Pilgern, bei dem Er selbst uns durch die Wüste unserer Armut begleitet, und uns Kraft gibt auf dem Weg zur tiefen Osterfreude. Gott behütet und stärkt uns auch in der „finsternen Schlucht“, von welcher der Psalmist (Ps 23,4) spricht, während der Versucher uns einflüstert, zu verzagen oder irrig auf das Werk unserer Hände zu hoffen. Ja, auch heute hört der Herr den Schrei der vielen, die nach Freude, nach Frieden, nach Liebe hungern. Sie fühlen sich verlassen wie eh und je. Aber Gott erlaubt nicht, dass die Finsternis des Schreckens grenzenlos herrsche inmitten des jammervollen Elends, der Verlassenheit, der Gewalt und des Hungers, von denen unterschiedslos alte Menschen, Erwachsene und Kinder betroffen sind. Wie mein geliebter Vorgänger Johannes Paul II. geschrieben hat, gibt es in der Tat eine „von Gott gesetzte Grenze für das Böse“, nämlich seine Barmherzigkeit (in Identität und Erinnerung, 28 ff; 74 ff). All das hat mich veranlasst, das Wort des Evangeliums „Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36) an den Anfang dieser Botschaft zu stellen. In seinem Lichte möchte ich bei einer viel diskutierten Frage unserer Zeit innehalten, bei der Frage der Entwicklung.

Auch heute ist Jesus bewegt und schaut auf die Menschen und Völker. Er schaut sie an im Bewusstsein, dass der göttliche „Plan“ sie zum Heile ruft. Jesus kennt die Hindernisse, die diesem Plan entgegenstehen, und hat mit den vielen Mitleid: Er ist entschlossen, sie vor den Wölfen zu verteidigen selbst um den Preis seines Lebens. Mit solchem „Blick“ umfasst Jesus die Einzelnen wie die vielen und vertraut alle dem Vater an, indem er sich selbst als Sühneopfer hingibt.

Von dieser österlichen Wahrheit erleuchtet, weiß die Kirche, dass für die Förderung einer vollen Entwicklung unser „Blick“ an dem Jesu Maß nehmen muss. Die Antwort auf die materiellen und sozialen Bedürfnisse der Menschen kann nämlich keineswegs von der Erfüllung der tiefen Sehnsucht ihrer Herzen getrennt werden. Dies ist in unserer Zeit großer Veränderungen umso mehr herauszustellen, je stärker wir unsere lebendige und unerlässliche Verantwortung für die Armen der Welt spüren. Bereits mein verehrter Vorgänger Paul VI. bezeichnete die Unterentwicklung mit ihren schlimmen Folgen als einen Entzug von Menschlichkeit. In diesem Sinne beklagte er in der Enzyklika *Populorum Progressio* „die materiellen Nöte derer, denen das Existenzminimum fehlt; ... die sittliche Not derer, die vom Egoismus zerfressen sind. ... die Züge der Gewalt, die im Missbrauch des Besitzes oder der Macht ihren Grund haben, in der Ausbeutung der Arbeiter, in ungerechtem Geschäftsgebahren“ (Nr. 21). Als Gegenmittel dieser Übel empfahl Paul VI. nicht nur „das deutlichere Wissen um die Würde des Menschen, das Ausrichten auf den Geist der Armut, die Zusammenarbeit zum Wohle aller, der Wille zum Frieden“, sondern auch „die Anerkennung letzter Werte vonseiten des Menschen und die Anerkennung Gottes, ihrer Quelle und ihres Zieles“ (ebd.). In diesem Sinne zögerte der Papst nicht zu versichern, dass „endlich vor allem der Glaube“ zählt. „Gottes Gabe, angenommen durch des Menschen guten Willen, und die Einheit in der Liebe Christi“ (ebd.). Der „Blick“ Jesu gebietet uns also die echten Gehalte jenes „Humanismus im Vollsinn des Wortes“ hervorzuheben, der – wieder nach den Worten Pauls VI. – in der „umfassenden Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“ besteht (ebd. Nr. 42). Darum ist der erste Beitrag der Kirche zur Entwicklung des Menschen und der Völker nicht die Bereitstellung materieller Mittel oder technischer Lösungen, sondern die Verkündigung der Wahrheit Christi, welche die Gewissen erzieht und die authentische Würde der menschlichen Person wie der

Arbeit lehrt, und zudem eine Kultur fördert, die auf alle echten Fragen der Menschen antwortet.

Angesichts der schrecklichen Herausforderungen der Armut vieler Menschen stehen die Gleichgültigkeit und die Verslossenheit im eigenen Egoismus in unerträglichem Gegensatz zum „Blick“ Christi. Fasten und Almosen, welche die Kirche zusammen mit dem Gebet in besonderer Weise in der Fastenzeit empfiehlt, sind eine günstige Gelegenheit, eins zu werden mit dem „Blick“ Christi. Die Beispiele der Heiligen und die vielen Erfahrungen der Mission, welche die Geschichte der Kirche kennzeichnen, sind kostbare Verweise darauf, wie Entwicklung zu fördern ist. Auch in der heutigen Zeit globaler gegenseitiger Abhängigkeit kann man feststellen, dass die Hingabe seiner selbst an den anderen, in der sich die Liebe ausdrückt, durch kein ökonomisches, soziales oder politisches Projekt ersetzt werden kann. Wer nach dieser Logik des Evangeliums tätig ist, lebt den Glauben als Freundschaft mit dem menschengewordenen Gott und nimmt sich – wie ER – der materiellen und geistlichen Nöte des Nächsten an. Er erschaut ihn als unmessbares Geheimnis, das unbegrenzter Sorge und Aufmerksamkeit würdig ist. Er weiß, wer nicht Gott gibt, gibt zu wenig – wie die selige Theresa von Kalkutta sagte: „Die erste Armut der Völker ist es, dass sie Christus nicht kennen“. Darum gilt es, Gott im barmherzigen Antlitz Christi zu finden; ohne diese Perspektive baut eine Völkergemeinschaft nicht auf festen Grund.

Durch dem HI. Geiste gehorsame Männer und Frauen sind in der Kirche viele Werke der Nächstenliebe entstanden. Sie haben die Entwicklung von Krankenhäusern, Universitäten, berufsbildenden Schulen oder Mikrounternehmen gefördert. Sie stifteten diese Werke, weil sie von der Botschaft des Evangeliums bewegt waren: Viel früher als andere Formen der Gesellschaft haben sie die echte Sorge um den Menschen unter Beweis gestellt. Diese Initiativen geben noch heute einen Weg an, der die Welt zu einer Globalisierung führen kann, die um das wahre Wohl des Menschen kreist und so zu authentischem Frieden führt. Zusammen mit Jesu Mitleid für die vielen sieht die Kirche es auch heute als ihre ureigene Aufgabe an, die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Finanzen zu bitten, eine Entwicklung zu fördern, die die Würde jedes Menschen beachtet. Eine wichtige Bewährung dieser Anstrengung zeigt sich in wirklicher Religionsfreiheit – nicht nur als Möglichkeit für die Verkündigung und Feier des Christusgeheimnisses, sondern auch als Freiraum an einer von der Nächstenliebe bestimmten Welt mitzubauen. Solchem Bemühen dient es auch, wenn die zentrale Rolle beachtet wird, die die echten religiösen Werte im Le-

ben des Menschen haben, sobald es um die Antwort auf seine tiefsten Fragen geht und um die ethische Verantwortung auf persönlicher und sozialer Ebene. Anhand dieser Kriterien lernen die Christen auch, mit Weisheit Regierungsprogramme zu beurteilen.

Wir können unsere Augen nicht verschließen vor den Irrtümern, die im Laufe der Geschichte von vielen begangen worden sind, die sich Jünger Jesu nannten. Von schweren Problemen bedrängt haben sie nicht selten gedacht, man müsse zuerst die Erde verbessern und dann an den Himmel denken. Es gab die Versuchung, angesichts drückender Zwänge zu meinen, man müsse zuerst die äußeren Strukturen verändern. Für manche wandelte sich so das Christentum in Moralismus, und der Glauben wurde durch das Tun ersetzt. Zurecht bemerkte mein Vorgänger ehrwürdigen Gedenkens, Johannes Paul II.: „Die Versuchung heute besteht darin, das Christentum auf eine rein menschliche Weisheit zu reduzieren, gleichsam als Lehre des guten Lebens. In einer stark säkularisierten Welt ist 'nach und nach eine Säkularisierung des Heiles' eingetreten, für die man gewiss zugunsten des Menschen kämpft, aber eines Menschen, der halbiert und allein auf die horizontale Dimension beschränkt ist. Wir unsererseits wissen, dass Jesus gekommen ist, um das umfassende Heil zu bringen“ (Enzyklika Redemptoris missio, 11).

Gerade zu diesem ganzheitlichen Heil möchte uns die Fastenzeit führen angesichts des Sieges Christi über alles Böse, das den Menschen unterdrückt. In der Hinwendung zum göttlichen Lehrer, in der Bekehrung zu Ihm, in der Erfahrung seiner Barmherzigkeit durch das Sakrament der Versöhnung werden wir eines „Blickes“ inne, der uns in der Tiefe anschaut und prüft; er kann der großen Zahl und jedem Einzelnen von uns wieder aufhelfen. Er lässt allen, die sich nicht in Skepsis verschließen, neu Vertrauen und einen Schimmer der ewigen Seligkeit aufleuchten. Selbst wenn der Hass zu herrschen scheint, so lässt es der Herr doch bereits in unserem Äon nicht an hellen Zeugnissen seiner Liebe fehlen. Maria, „der lebendigen Quelle der Hoffnung“ (Dante Alighieri, Paradiso, XXXIII, 12), vertraue ich unseren Weg durch die Fastenzeit an, auf dass sie uns zu ihrem Sohn führe. Ihr vertraue ich besonders die vielen an, die noch heute Armut erleiden und nach Hilfe, Halt und Verständnis rufen. Somit erteile ich allen den besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 29. September 2005

Benedictus PP XVI

Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Gerhard Ludwig zur österlichen Bußzeit 2006

Gott beschenkt uns mit dem Reichtum seiner Liebe

Liebe Schwestern und Brüder!

Zum Beginn der Fastenzeit hören wir im Markusevangelium vom ersten öffentlichen Auftreten Jesu in Galiläa. Er verkündete das Evangelium Gottes und sprach: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe, kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,14f).

Das Evangelium Gottes, das bedeutet die frohmachende Botschaft vom Heil und der Erlösung des Menschen durch Gott. Jesus Christus, der Sohn Gottes, bringt uns jetzt und für immer die Herrschaft Gottes. Die Welt erneuert und verwandelt sich unter dem Wirken Gottes, das mitten unter uns sichtbar geworden ist. „Am Anfang des Christseins steht nicht ein ethischer Entschluß oder eine große Idee, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt“, so sagt Papst Benedikt XVI. in seiner Enzyklika (*Deus caritas est*, Nr. 1).

Was sollen wir aber unter Gottes Herrschaft und Reich verstehen und wie gelangen wir hinein? Wir erben das Reich Gottes, so erklärt es der hl. Apostel Paulus, indem uns die Frucht des Geistes zuteil wird: Liebe, Freude, Friede, Langmut, Freundlichkeit, Güte, Treue, Sanftmut und Selbstbeherrschung“ (Gal 5,21f). Daraus folgt: „Alle, die zu Christus Jesus gehören, haben das Fleisch und damit ihre Leidenschaften und Begierden ans Kreuz geschlagen. Wenn wir aus dem Geist leben, dann wollen wir dem Geist auch folgen. Wir wollen nicht prahlen, nicht miteinander streiten und einander nichts nachtragen.“ (Gal 5,24f)

Die Kirche ruft uns deswegen zu Beginn der österlichen Bußzeit auf zur Erneuerung des Lebens, zur Vertiefung unseres Glaubens. Es soll das Feuer unserer Liebe neu entzündet werden. Wir sollen uns auf unseren bisherigen Weg der Nachfolge Christi besinnen. Was ha-

ben wir falsch gemacht? Wo waren wir nachlässig im Gehorsam gegenüber den Wegweisungen Gottes? Wie können wir unser Verhalten verbessern?

Das alles umfasst Buße und Umkehr. Damit verbunden ist aber auch der feste Vorsatz nach vorne zu schauen. Wir lassen uns ermutigen mit Christus in Gemeinschaft mit dem ganzen Volk Gottes, die Zukunft zu ergreifen, die Gott selbst uns eröffnet.

Der Glaube an Gott und sein Evangelium, das ist Ursprung und Mitte unseres Weges als Christen. In den letzten Jahrzehnten haben wir neben großen Aufbrüchen auch leider viel Abkehr vom Christentum erleben müssen. Aus vielerlei Gründen, die bei den einzelnen Menschen sehr verschieden sein können, haben sich getaufte und gefirmte Christen von der Lebenskraft des Glaubens wegbewegt. Manche sprechen von einem dramatischen Rückgang des Glaubenswissens. Unübersehbar ist die schwindende Praxis der lebendigen Mitfeier der Sakramente, die Christus doch eingesetzt hat, damit wir Gott ganz konkret, persönlich und gemeinschaftlich begegnen können.

Im Pontifikat des verstorbenen Papstes Johannes Pauls II. ist die Neuevangelisierung Europas als die dringlichste Aufgabe aller pastoralen Bemühungen der Kirche in den Mittelpunkt gestellt worden. Er predigte den Aufbruch. Missionarische Kirche zu sein bedeutet aber auch, die Wurzeln unserer christlichen Existenz wieder zu entdecken. So wird der Glaube zur alles verändernden Kraft. Mit der Liebe zu Gott und zu dem Nächsten errichten wir eine neue, bessere Welt.

Auf dem großartigen Weltjugendtag 2005 in Köln hat unser Papst sogar von einer Erstevangelisierung gesprochen, die in einigen stark entchristlichten Gegenden unserer Heimat notwendig ist. Dabei denke ich besonders an die Gebiete, die unter der Herrschaft von atheistischen Ideologien leiden mussten. Dem können wir nur entgegentreten, wenn wir den Glauben

an Jesus Christus als das Evangelium des wahren Heils verkünden.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Aufruf Jesu zur Umkehr und zum Glauben an sein Evangelium ganz aktuell. Jesus lädt dem desorientierten und gestressten Menschen der Gegenwart nicht schwere und untragbare Lasten auf. Nein! Er befreit uns aus der Isolierung unserer Angst um uns selbst und er führt uns hinein in die Weite Gottes. Er beschenkt uns mit dem Reichtum seiner Liebe.

Jeder, der den Glauben an Jesus gefunden hat, darf erfahren, dass er, wenn es wirklich darauf ankommt, nicht alleine gelassen ist. Wir verdanken uns der Liebe Gottes, der uns erschaffen hat. Es ist eine Liebe, die stärker ist als die Sünde, das Böse, das Leiden und sogar als der Tod. „Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn für uns dahingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren geht, sondern das ewige Leben hat.“ (Joh 3,16).

In seiner ersten Enzyklika hat Papst Benedikt die zentrale biblische Botschaft zum Ausgangspunkt seiner Verkündigung gewählt: „Gott ist die Liebe und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott.“ (1Joh 4,8).

Für die Erst- und Neuevangelisierung haben die Verantwortlichen sich nicht zuerst pastorale Strategien ausgedacht. Es geht nicht darum, die Menschen mit den modernsten Mitteln der Beeinflussung so zu steuern, dass sie sich äußerlich wieder mehr der christlichen Praxis annähern. Denn wir werben nicht die Menschen, dass sie die von uns ausgedachten Heilslehren übernehmen. Paulus verkündet die Erkenntnis Gottes als das uns geschenkte Heil: „Davon reden wir auch, nicht mit Worten, wie menschliche Weisheit sie lehrt, sondern wie der Geist sie lehrt, indem wir den Geisterfüllten das Wirken des Geistes deuten“ (1Kor 2, 13).

Seit der Zeit der Apostel verkündet die Kirche die Liebe Gottes zu uns als die Grunderfahrung unserer Würde und unserer Zielbestimmung in der Teilhabe am Leben des dreifaltigen Gottes.

Die Wahrheit der Offenbarung Gottes ist die bedingungslose Liebe Gottes zu jedem Men-

schen. Wir empfangen das Leben von IHM. Wir blühen auf wie eine schöne Blume unter dem Einfluss der Liebe Gottes, die uns wie die Sonne wärmt. Gottes Liebe schützt gegen die Kälte eines teilnahmslosen Kosmos oder einer Gesellschaft, die im Kerker des Egoismus verloren ist.

Unser Weg durch die kurze Spanne unserer irdischen Lebenszeit wird gelenkt in die richtige Richtung auf Gott hin durch zwei Wegweiser rechts und links der Straße: von der Gottes- und Nächstenliebe. In der Liebe besteht die Erfüllung des ganzen Gesetzes, unter das unser Leben von Gott unserem Schöpfer und Erlöser gestellt worden ist.

Die Liebe ist die Richtungsangabe der Neuevangelisierung. Aber die Liebe dient auch der Erneuerung und dem Aufbau der Kirche und ihrer Glieder, den Christgläubigen.

Die Liebe ist das Band der Vollkommenheit, die alles zusammenhält, wodurch der Leib Christi in seinen Gliedern aufgebaut wird (Kol 3, 14f.).

Uns wird am 12. September dieses Jahres die Ehre und die Freude zuteil, dass der Heilige Vater auch unser Bistum Regensburg während seiner Pastoralreise in Bayern besuchen wird.

Entscheidend in der Vorbereitung wird sein, dass wir uns in Christus erneuern lassen. Wir wollen das Evangelium der Liebe verinnerlichen und so zu glaubwürdigen Zeugen seiner weltverwandelnden Liebe werden.

Alle Christen sollen sich auf die Grundlagen ihrer Berufung besinnen und sich durch die Gemeinschaft mit den vielen, die an der hl. Messe mit dem Papst teilnehmen, bestärken lassen. Es gibt so viele Priester, pastorale und karitative Mitarbeiter der Kirche, Ordensleute und engagierte Laien in den verschiedenen Berufen, die in und mit der Kirche für das Reich Gottes arbeiten, dass wir um die Neuevangelisierung nicht bangen müssen.

Immer wieder lerne ich Mitchristen kennen, die dem Menschen von heute mit seinen Sorgen und Nöten ganz nahe sind, die sich aber zugleich auch als Vermittler der Liebe Gottes in Wort und Beispiel einsetzen.

Die Liebe, die für uns zum Maßstab all unse-
ren Handelns geworden ist, tritt nicht auf der
Stelle, sondern entwickelt eine Dynamik, in die
wir die ganze menschliche Existenz mit hinein
nehmen: „Freude und Hoffnung, Trauer und
Angst der Menschen von heute, sind auch Freu-
de und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger
Christi“. So sagt es das Zweite Vatikanische
Konzil in seiner Konstitution Gaudium et Spes
über die Kirche in der Welt von heute. Die Lie-
be darf kein hohles, tönernes Wort bleiben,
sondern muss umgesetzt und gelebt werden.
Benedikt XVI. hat in seiner Enzyklika über die
Liebe, die Gott selbst ist, die Liebe als die trei-
bende Kraft beschrieben, mit der die Welt ver-
ändert wird. Nehmen wir diese Gedanken mit
in die Fastenzeit und kehren wir um zu Jesus
Christus, der uns seine Liebe geschenkt hat.
Ich lade Sie alle ein zum Gebet, dass die Vor-
bereitung auf den Papstbesuch und die Begeg-

nung mit dem Heiligen Vater zu einer Initialzün-
dung werden, damit wir als Kirche um Chris-
tus geschart – Schrittmacherin werden für eine
humane, gerechtere und friedvolle Welt. „Denn
die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes nahe. Be-
kehrt euch und glaubt an das Evangelium.“ (Mk
1, 15)

Dazu segne euch der dreieinige Gott + der
Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.
Regensburg, 16. Februar 2006



Bischof von Regensburg

Das vorstehende Hirtenwort ist am ersten Fastenson-
ntag, 5. März 2006, in allen Gottesdiensten (einschließ-
lich Vorabendmesse) zu verlesen.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2006

Es ist für mich bei meinen Besuchen in den Pfarreien
immer wieder beeindruckend, wie viele Ehrenamtliche
sich dort für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in
verschiedenen Notsituationen caritativ engagieren.

Gerade in einer Zeit, in der nicht wenige Religion zur
Privatsache erklären wollen, setzt die praktizierte Näch-
stenliebe ein Zeichen gegen die Entsolidarisierung und
Isolation in der modernen Lebenswelt.

Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Got-
tes. Gott selbst ist es, der im Notruf der Menschen und
in den Zeichen der Zeit an die Türen der Pfarreien klopft
und uns auf den Weg schickt, damit wir seine Mission
in dieser Welt nicht verschlafen.

Gerade das soziale Engagement von uns Christen ist
das, was uns gegenüber Außenstehenden glaubwürdig
macht. Eine lebendige Caritas wird den alltäglichen
Nöten und Sorgen der Menschen begegnen und in der
Pfarrei einen Platz geben.

Fernab aller Statistiken und Zahlen gibt es viele Men-
schen, die mit ihrer Not nicht hausieren gehen und pro-
fessionelle Hilfe brauchen. Die Mitarbeiter in den Ein-

richtungen und Diensten des Caritasverbandes haben
sich dem christlichen Menschenbild verschrieben und
stehen mit ihrem heilenden Tun in der Nachfolge Jesu
Christi.

Für die vielfältigen Aufgaben der Caritas erbitte ich auch
in diesem Jahr wieder Ihre großzügige Unterstützung.
Sie stärken damit den Zusammenhalt in unserer Ge-
sellschaft, im Bistum Regensburg und vor Ort in der
Pfarrgemeinde.

Allen Spendern und den vielen ehrenamtlichen Sammler-
innen und Sammlern sage ich jetzt schon ein herzli-
ches Vergelt's Gott!

Regensburg, 09. Januar 2006



Bischof von Regensburg

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes

hier: Inkraftsetzung von Beschlüssen

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 171. Sitzung am 15. Dezember 2005 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- A. Neue Modellprojekte
- B. Ausnahmeregelung Kirchlicher Suchdienst

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 17.02.2006



Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott verhöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mit-

zufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werkstage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6, 1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- **Gebet:** Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern.

ern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

- *Fasten und Verzichten:* Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- *Almosen und Werke der Nächstenliebe:* Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen un-

seren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere litur-

gische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);

- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, 09. Januar 2006



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Freigewordene Pfarreien

Nach zunächst interner Ausschreibung für die Pfarrstellenwechsler werden die Pfarreien, die zum 01. September 2006 frei werden, hiermit allgemein bekannt gegeben:

- 1. Falkenberg-St. Laurentius** (1305 K) mit den Exposituren Diepoltskirchen-St. Valentin (544K) und Rattenbach-St. Margareta (397 K) im Dekanat Egenfelden.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Taufkirchen (1018 K) vorgesehen. Sitz der geplanten Seelsorgeeinheit: Falkenberg.
- 2. Frontenhausen-St. Jakob** (3396 K) mit Filiale Altenkirchen im Dekanat Frontenhausen-Pilsting.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Ständiger Diakon im Hauptberuf.
Im Pfarrgebiet wohnt ein Ruhestandsgeistlicher.
- 3. Geiselhöring-St. Peter** (2847 K) mit Filiale in Greißing und der Expositur Walkofen-Mariä Himmelfahrt (407 K) im Dekanat Geiselhöring.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindeferent, ein hauptamtlicher Religionslehrer i.K.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Hadersbach (334 K), Hainsbach-Haindling (542 K) und Sallach

(512 K) vorgesehen. Sitz der geplanten Seelsorgeeinheit: Geiselhöring.

Im Pfarrgebiet wohnen drei Ruhestandsgeistliche.

- 4. Mitterteich-St. Jakob** (5650 K) mit Expositur Steinmühle-St. Josef (700 K) im Dekanat Tirschenreuth.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan, ein Gemeindeferent, ein hauptamtlicher Religionslehrer i.K., ein hauptamtlicher Mesner.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten, eine Sozialstation.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Leonberg (808 K) vorgesehen. Sitz der geplanten Seelsorgeeinheit: Mitterteich.
- 5. Regensburg-St. Anton** (6538 K) im Dekanat Regensburg.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Ständiger Diakon im Hauptberuf (für die Phase der Berufseinführung), ein Pastoralreferent, zwei hauptamtliche Religionslehrer i.K., eine hauptamtliche Pfarresekretärin, ein hauptamtlicher Mesner, ein hauptamtlicher Chorleiter.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten, ein Krankenhaus mit eigenem Seelsorger.
Ordensniederlassung der Marienschwestern v. Karmel/Barmherzige Schwestern vom Hl. Kreuz.
Im Pfarrgebiet wohnen drei Ruhestandsgeistliche.

6. Schierling-St. Peter und Paul (3623 K) mit den Filialen Lindach und Mannsdorf, der Expositur Wahlsdorf-St. Michael (294 K) und dem Benefizium Allersdorf-Mariä Himmelfahrt (137 K) im Dekanat Alteglofsheim-Schierling.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Pfarrvikar (zur Berufseinführung), zwei hauptamtliche Religionslehrer i.K.

Kirchliche Einrichtungen: zwei Kindergärten.

Ordensniederlassung der Armen Schulschwestern
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Pinkofen (1224 K), Unterlaiching (489 K) und Zaitzkofen vorgesehen. Sitz der geplanten Seelsorgeeinheit: Schierling.

Im Pfarrgebiet wohnt ein Ruhestandsgeistlicher.

Interessierte Pfarrer und Pfarradministratoren reichen ihr **Gesuch an den Hwst. Herrn Diözesanbischof**, adressiert an das Bischöfliche Ordinariat, **bis spätestens Freitag, 3. März 2006** ein. Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesondertem Schreiben. Kapläne ab dem 5. Dienstjahr melden sich telefonisch beim Personalreferenten hinsichtlich ihrer Vorstellungen bezüglich einer eigenen Pfarrstelle.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2006

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 13. bis 19. März 2006

Straßensammlung vom 17. bis 19. März 2006

Kirchenkollekte am 12. März 2006

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlaß der Regierung der Oberpfalz Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die

Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungs-sonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchgänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 28. April 2006 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 100 5, (BLZ 750 903 00), "Frühjahrskollekte 2006" zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Weitere Sprechzeiten für die Priester-seelsorge

Der Priesterseelsorger P. Dr. Martin Bialas C.P. bietet Sprechzeiten im Haus St. Jakob, Regensburg jeden ersten und dritten Donnerstag des Monats (10.00-12.00 Uhr) an.

Telefonische Voranmeldung erbeten unter 09435/2813 (Kloster Schwarzenfeld: Freitag Nachmittag bis Mittwoch Vormittag) oder 0941/999970 (Studentenwohnheim der Passionisten: Mittwoch Nachmittag bis Freitag Vormittag).

EDV-Support Pfarreien

Für Supportanfragen der Pfarreien wurde in der EDV-Stelle eine eigene E-Mailadresse eingerichtet, um derartige Anfragen schneller und zielgerichteter bearbeiten zu können: support.pa@bistum-regensburg.de.

Bitte verwenden Sie für künftige Anfragen ausschließlich diese Adresse und keine anderen Ihnen bekannte E-Mailadressen der Mitarbeiter/innen der EDV-Stelle.

Diözesan-Nachrichten

Ernennungen im Domkapitel:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.02.2006** die Wahl des Domkapitels von Domkapitular Finanzdirektor Prälat Robert **Hüttner** zum Domdekan im Domkapitel des Bistums Regensburg bestätigt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.02.2006** Generalvikar Michael **Fuchs** zum Domkapitular im Domkapitel des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.02.2006** Internatsdirektor Rainer **Schinko**, Stiftung

Regensburger Domspatzen, zum Domvikar beim Domkapitel des Bistums Regensburg ernannt.

Das Domkapitel hat am 17.01.2006 Domkapitular Msgr. Dr. Franz **Frühmorgen** mit Wirkung vom **01.02.2006** zum Summus Custos gewählt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.02.2006** Domdekan und Bischöflichen Finanzdirektor Prälat Robert **Hüttner** zum Administrator der Dominikanerkirche ernannt.

Entpflichtung im Domkapitel:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat den Verzicht auf die Dignität des Domdekans und auf das Amt des Offiziars von Domdekan und Offizial Dr. Max **Hopfner** zum **01.02.2006** angenommen.

Ernennungen im Bischöflichen Konsistorium:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.02.2006** Domdekan em. und Offizial em. Apostol. Protonotar Dr. Max **Hopfner** für den Zeitraum von zehn Jahren (d.h. bis 31.01.2016) zum Diözesanrichter am Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.02.2006** Domvikar Prälat Dr. Josef **Ammer** für den Zeitraum von fünf Jahren (d.h. bis 31.01.2011) zum Offizial (Gerichtsvikar) im Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt. Kraft dieses Amtes hat er auch Sitz und Stimme in der Ordinariatskonferenz.

Ernennung und Entpflichtung im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.02.2006** Dompropst Prälat Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** in den Vergabeausschuss der Bischöflichen Sozialen Kommission berufen und ihn zum Vorsitzenden ernannt.

Mit Wirkung vom **01.02.2006** wurde Generalvikar Michael **Fuchs** als Mitglied im Vergabeausschuss der Bischöflichen Sozialen Kommission entpflichtet.

Ernennungen zu Dekan bzw. Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgende Dekane bzw. Prodekane ernannt:

mit Wirkung vom **17.01.2006:**

Pfarrer Johann **Schächtl**, Parsberg, zum Dekan und Pfarrer Josef **Weindl**, Viehhausen, zum Prodekan des Dekanats Laaber;

Pfarrer Bernhard **Müller**, Grafenwöhr, zum Prodekan des Dekanats Neustadt/WN.;

mit Wirkung vom **25.01.2006:**

BGR Pfarrer Wolfgang **Riedl**, Deggendorf-St. Martin, zum Dekan und BGR Pfarrer Ludwig J. **Rösler**, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, zum Prodekan des Dekanats Deggendorf-Plattling;

mit Wirkung vom **03.02.2006:**

BGR Pfarrer Augustin **Sperl**, Blaibach, zum Dekan und Pfarrer Engelbert **Ries**, Eschlkam, zum Prodekan des Dekanats Kötzing;

Pfarrer Josef **Renner**, Kollnburg, zum Dekan und BGR Pfarrer Josef **Schmaderer**, Bodenmais, zum Prodekan des Dekanats Viechtach;

mit Wirkung vom **07.02.2006:**

Pfarrer Stefan **Anzinger**, Ergoldsbach, zum Dekan und Pfarrer Wolfgang **Stowasser**, Pfeffenhausen, zum Prodekan des Dekanats Rottenburg;

mit Wirkung vom **08.02.2006:**

Pfarrer Walter **Schnellberger**, Binaburg, zum Dekan und Pfarrer Clemens **Voss**, Bodenkirchen, zum Prodekan des Dekanats Vilsbiburg;

mit Wirkung vom **09.02.2006:**

Pfarrer **Hans-Josef Bösl**, Abensberg zum Dekan und Pfarrer Ferdinand **Fürst**, Attenhofen, zum Prodekan des Dekanats Abensberg-Mainburg;

Msgr. Andreas **Uschold**, Weiden-St. Josef, zum Dekan und Pfarrer Heribert **Englhard**, Rothenstadt, zum Prodekan des Dekants Weiden;

mit Wirkung vom **10.02.2006:**

BGR Pfarrer Thomas **Schmid**, Bernhardswald, zum Dekan und Pfarrer Andreas **Weiß**, Tegernheim, zum Prodekan des Dekanats Donaustauf;

mit Wirkung vom **13.02.2006:**

Msgr. Alois **Möstl**, Regensburg-St. Wolfgang, zum Dekan und BGR Pfarrer Johann **Fröhler**, Regensburg-St. Josef, Reinhausen, zum Prodekan des Dekanats Regensburg;

mit Wirkung vom **15.02.2006:**

Pfarrer Anton **Schober**, Thalmassing, zum Dekan und Anton **Dinzinger**, Scheuer zum Prodekan des Dekanats Alteglofsheim-Schierling.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.02.2006** Dompropst Prälat Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** zum Vorsitzenden des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom **01.02.2006** wurde Prälat Dr. Josef **Schweiger** zum kommissarischen 1. Vorsitzenden der Katholischen Jugendfürsorge in der Diözese Regensburg bis 30.04.2006 ernannt.

Mit Wirkung vom **14.02.2006** wurde Dekanatskirchenmusiker Andreas **Sagstetter**, Waldsassen, zum Regionalkantor Nord für die Dekanate Kernath-Wunsiedel und Tirschenreuth ernannt.

Resignationen-Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurden folgende Resignationen:

zum **01.09.2006**:

- von Pfarrer Josef **Baier**, auf die Pfarrei Aufhausen;
- von Pfarrer Johann **Bock**, auf die Pfarrei Schierling;
- von BGR Pfarrer Diethelm **Gandyk** auf die Pfarrei Frontenhausen;
- von BGR Pfarrer Willibald **Hirsch** auf die Pfarrei Geiselhöring;
- von Pfarrer László **Iván** auf die Pfarrei Haberskirchen;
- von BGR Pfarrer Michael **Reitinger** auf die Pfarrei Trausnitz;
- von BGR Pfarrer Siegfried **Richter** auf die Pfarrei Mitterteich;
- von BGR Pfarrer Karl **Wohlgut** auf die Pfarrei Regensburg-St. Anton;
- von BGR Pfarrer Alfons **Wurm** auf die Pfarrei Immenreuth;

oberhirtlich genehmigt wurde die Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2006** von Studiendirektor Lothar **Kittelberger**, Oberviechtach.

Entpflichtungen:

Mit Wirkung vom **01.02.2006** wurde Dompropst Prälat Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** vom Amt des 1. Vorsitzenden der Katholischen Jugendfürsorge in der Diözese Regensburg entpflichtet.

Mit Wirkung vom **01.01.2006** wurde Prof. Dr. Wolfram **Menschick**, Eichstätt, vom Amt als Glockensachverständiger für die Diözese Regensburg entpflichtet.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

**Rahmenvertrag zur Stromlieferung
(Preisblatt für Kleinanlagen gültig vom
01.01.2005 bis 31.12.2006)**

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordne-

ten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden gemäß Punkt 1 „Preise“ des Preisblattes für Kleinanlagen vom 07.06./15.09.2004 für die unter Punkt 1.1, Punkt 1.2 und Punkt 1.3 vereinbarten Preisregelungen ab dem 01.01.2006 folgende Strompreise festgelegt:

1.1. Preisregelung ohne Schwachlastregelung

	Preisregelung gemäß E.ON BasisPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.01.2006	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	16,10 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	15,90 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	8,00 EUR/Monat	0,50 EUR/Monat	7,50 EUR/Monat

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Zweitarifmessung)¹

Für Abnahmestellen bis zu 3.580 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.01.2006	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreise: - in der Hochtarifzeit - in der Niedertarifzeit	18,24 Ct/kWh 10,44 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	17,94 Ct/kWh 10,44 Ct/kWh

Für Abnahmestellen bis 3.580 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen festen Leistungspreises und des jeweiligen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bay-

ern AG (Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom – ist gleichzeitig das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif).

¹ Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits heute mit Doppel-tarif-Preisregelung abgerechnet werden

Für Abnahmestellen über 3.580 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.01.2006	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zum Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreise: - in der Hochtarifzeit - in der Niedertarifzeit	20,33 Ct/kWh 10,44 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	20,03 Ct/kWh 10,44 Ct/kWh

Für Abnahmestellen größer 3.580 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der

E.ON Bayern AG (Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom – ist gleichzeitig das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif).

1.3 Preisregelung für die Belieferung mit zertifiziertem Strom aus Wasserkraft²

	Preisregelung gemäß E.ON AquaPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.01.2006	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zum Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	16,80 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	16,60 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	8,00 EUR/Monat	0,50 EUR/Monat	7,50 EUR/Monat

Alle weiteren Regelungen des Preisblattes vom 07.06./15.09.2004 für Kleinanlagen gültig vom 01.01.2005 bis 31.12.2006 bleiben unverändert.

Das Preisblatt zum allgemeinen Tarif kann bei E.ON Bayern AG (Servicetelefon 0800/24229429) oder im

Internet unter www.eon-bayern.de (Kunden – Privatkunden) abgerufen werden.

² Nur wählbar für Kunden im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG

Rahmenvertrag zur Stromlieferung (Preisblatt für Kleinanlagen gültig vom 01.01.2007 bis 31.12.2007)

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise festgelegt:

1. Preise

Grundlage der Preise gemäß:

Ziffer 1.1 (Eintariffmessung) sind die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG

Ziffer 1.2 die jeweils gültigen Preise des Allgemeinen Tarifs (Schwachlastregelung) der E.ON Bayern AG

Ziffer 1.3 die jeweils gültigen Preise des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG.

Eine Anpassung der Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG, des Allgemeinen Tarifs und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG führt gleichzeitig zu einer Anpassung der Rahmenvertragspreise. Die jeweils gültigen Rahmenvertragspreise errechnen sich aus den jeweils gültigen Preisen des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern AG (Eintarif), des Allgemeinen Tarifs (Schwachlastregelung) und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern AG abzüglich der unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Rabattsätze.

1.1. Preisregelung ohne Schwachlastregelung (Eintariffmessung)

	Preisregelung gemäß E.ON BasisPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.01.2006	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	16,10 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	15,90 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	8,00 EUR/Monat	0,50 EUR/Monat	7,50 EUR/Monat

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Zweitarifmessung)¹

Für Abnahmestellen bis zu 3.580 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarif der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.01.2006	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreise: - in der Hochtarifzeit - in der Niedertarifzeit	18,24 Ct/kWh 10,44 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	17,94 Ct/kWh 10,44 Ct/kWh

Für Abnahmestellen bis 3.3580 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen festen Leistungspreises und des jeweiligen Verrechnungs-

preises je Kundenanlage gemäß den Preisen des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG. (siehe Anlage: Allgemeiner Tarif)

Für Abnahmestellen über 3.3580 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarif der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.01.2006	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zum Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreise: - in der Hochtarifzeit - in der Niedertarifzeit	20,33 Ct/kWh 10,44 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	20,03 Ct/kWh 10,44 Ct/kWh

Für Abnahmestellen größer 3.580 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Preisen des

jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG. (siehe Anlage: Allgemeiner Tarif)

1.3 Preisregelung für die Belieferung mit zertifiziertem Strom aus Wasserkraft²

	Preisregelung E.ON AquaPower der E.ON Bayern AG Preisstand 01.10.2004	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zum Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern
Arbeitspreis	16,80 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	16,60 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	8,00 EUR/Monat	0,50 EUR/Monat	7,50 EUR/Monat

Die Preise gemäß Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 verstehen sich als Bruttopreise.

(Basis: E.ON AquaPower der E.ON AG Bayern AG). Die Einzelanforderung ist bis spätestens 15.01.2007 mittels Fax-Antwort an E.ON Bayern zu richten.

2. Möglichkeit Strom aus Wasserkraft zu beziehen

Auf Einzelanforderung besteht für Abnahmestellen im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG, die Möglichkeit zertifizierten Strom aus Wasserkraft zu beziehen. Die Abrechnung der Abnahmestelle erfolgt dann gemäß der in Ziffer 1.3 aufgeführten Preisregelung

- 1 Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits heute mit Doppel-tarif-Preisregelung abgerechnet werden
- 2 Nur wählbar für Kunden im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG

Preisblatt für mittlere und große Anlagen - Anlagen mit ¼ Stunden-Leistungsmessung (gültig vom 01.01.2007 bis 31.12.2007)

Für die Belieferung von mittleren und großen Anlagen mit elektrischer Energie, gemäß der Rahmenverein-

barung zwischen den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise gültig vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 festgelegt:

1. Preise

1.1 Leistungspreise

	mittelspannungsseitig versorgte Standorte –Netzebene 5-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) –Netzebene 6-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz –Netzebene 7-
für jedes kW der Monatsspitzenleistung	7,20 EUR/kW	7,50 EUR/kW	8,40 EUR/kW

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung. Mindestens sind jedoch 70 % der gemäß Einzelstromliefervertrag bestellten Leistung, jedoch nicht weniger als 21 kW, zu bezahlen.

Liegt die Monatshöchstleistung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten höher als die Bestelleistung und ist eine entsprechende Erhöhung der Bestelleistung vom

Kunden nicht beantragt, so gilt mit dem Folgemonat die höhere der beiden Monatsleistungen (höchstens jedoch die Übertragungsleistung) als Bestelleistung.

Überschreitet die Monatshöchstleistung die Übertragungsleistung gemäß dem bestehenden Netzanschlussvertrag, wird die über die Übertragungsleistung hinausgehende Überschreitungsleistung mit dem Monatsleistungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 50 % berechnet.

1.2 Arbeitspreise

	mittelspannungsseitig versorgte Standorte –Netzebene 5-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) –Netzebene 6-	niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz –Netzebene 7-
in der HT-Zeit	4,70 Ct/kWh	6,05 Ct/kWh	6,65 Ct/kWh
in der NT-Zeit	3,60 Ct/kWh	5,00 Ct/kWh	5,15 Ct/kWh

1.3. Blindarbeitspreis

Überschreitet die während eines Abrechnungsmonats bezogene Blindarbeit (kvarh) am jeweiligen Standort 50% der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit (kWh) am jeweiligen Standort, so wird der Anteil der Blindarbeit, der 50 % der Wirkarbeit übersteigt, mit einem Preis von 1,30 Ct/kvarh berechnet.

1.4 Zuschlag für Messung in Niederspannung

Die Strompreise für mittelspannungsseitig versorgte Standorte gelten bei mittelspannungsseitiger Messung. Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2,5 % verrechnet.

2. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

2.1 In den Preisen gemäß Ziffer 1 sind nicht enthalten:

2.1.1 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe bis 0,11 Ct/kWh gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAE) in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.1 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt der jeweiligen Versorger.

2.2 In den Preisen gemäß Ziffer 1 sind enthalten:

2.2.1 Belastungen aus EEG und KWKG

für den gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) von E.ON Bayern abzunehmenden Anteil

an EEG-Strom. Diese ergeben einen vorläufigen Aufschlag von derzeit (für das 2. Quartal 2005)

0,62 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden gelieferte Wirkarbeit entsprechend den vom Netzbetreiber jeweils veröffentlichten Werten für die Höhe der Abnahmepflicht und die hierfür geforderte Vergütung.

für die vom Netzbetreiber aufgrund seiner Verpflichtung gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung geforderte Vergütung. Diese ergeben einen vorläufigen Aufschlag von derzeit

0,336 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit bis 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle,

0,05 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle,

0,025 Ct/kWh

bezogen auf die gesamte an den Kunden von einem oder mehreren Stromlieferanten gelieferte Wirkarbeit über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle, wenn der Kunde die in § 9 Abs. 7 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Kunde hat den entsprechenden Nachweis gegenüber E.ON Bayern in Form eines Testats durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer innerhalb der von den Netzbetreiber geforderten Fristen (derzeit bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahrs) zu erbringen.

Maßgebend für die 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle ist das Kalenderjahr oder ggf. ein hiervon abweichender Abrechnungsturnus der zuständigen Netzbetreiber.

Die vorgenannten Aufschläge werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ändern sich die von den jeweiligen Netzbetreibern veröffentlichten Werte (derzeit quartalsweise) für EEG und KWKG, passen sich die genannten Aufschläge automatisch an und werden bei der nächsten Abrechnung von Abnahmestellen mit ¼-h- Leistungsmessung berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben steht die tatsächliche Höhe der Kosten für EEG und KWKG erst im jeweiligen Folgejahr fest. Eine etwaige Korrektur wird mit einer Anpassung der Aufschläge berücksichtigt.

Beim Inkrafttreten eines Nachfolgegesetzes erfolgt eine entsprechende Anpassung.

2.2.2 Stromsteuer

Die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für das Jahr 2005 beträgt die Stromsteuer 2,05 Ct/kWh (netto). Soweit bei Kunden des Produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft die nach Stromsteuergesetz ermäßigte Stromsteuer greift, wird die ermäßigte Stromsteuer verrechnet.

2.2.3 Messpreis

Es gelten die jeweils aktuellen Preise des jeweiligen Netzbetreibers.

Der jeweilige Messpreis (Stand 01.01.2005) beträgt pro Messstelle im direkten Versorgungsgebiet der E.ON Bayern AG:

- 1 Mittelspannungsmesssatz
100,00 EUR/Monat (netto)
- 1 Niederspannungsmesssatz
70,00 EUR/Monat (netto)

2.2.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Sonstiges

Alle weitergehenden preis- und abrechnungsrelevanten Regelungen entsprechen den Festlegungen der individuellen Stromlieferverträge zwischen den Vertrags-

begünstigten und der E.ON Bayern AG bzw. deren Vertriebspartner für die jeweiligen Abnahmestellen. Sind im jeweils gültigen individuellen Stromliefervertrag Wirkarbeitspreise für Elektrowärmezwecke inkl. Mehrkosten für EEG und KWKG vereinbart. Erfolgt die zur Abrechnung notwendige Festlegung der Wirkarbeitspreise ohne Mehrkosten für EEG und KWKG durch eine Reduzierung dieser Wirkarbeitspreise um pauschal 0,70 Ct/kWh und anschließender Beaufschlagung gemäß Punkt 2.2.1.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, ab 01.01.2007 eine Preisanpassung der unter 1.2 aufgeführten Wirkarbeitspreise zu verlangen, wenn sich die im Internet der E.ON Bayern AG veröffentlichten Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h- Leistungsmessung im Jahresleistungspreissystem für einen Netzbereich (5,6,7) ab dem 01.01.2006 um mehr als 0,20 Ct/kWh verringern oder erhöhen.

Das durchschnittliche Netznutzungsentgelt in Ct/kWh zur Ermittlung der o.g. Grenze von 0,20 Ct/kWh errechnet sich nach folgender Formel gerundet auf zwei Nachkommastellen: (Jahresleistungspreis in €/kW x 100 / 2.500 h/a) + Arbeitspreis in Ct/kWh.

Für die Vertriebspartner der E.ON Bayern AG gilt dies entsprechend, wenn die Änderung des Netznutzungsentgeltes bei dem jeweiligen Vertriebspartner ebenfalls mindestens 0,20 Ct/kWh beträgt.

Nachtrag I zum Preisblatt für mittlere und große Anlagen vom 07.06./15.09.2004 gültig vom 01.01.2005 bis 31.12.2006

Punkt 3 „Sonstiges“ wird um nachstehende Vereinbarung ergänzt:

Sind im jeweils gültigen individuellen Stromliefervertrag Wirkarbeitspreise für Elektrowärme inkl. Mehrkosten für EEG und KWKG vereinbart, erfolgt die zur Abrechnung notwendige Festlegung der Wirkarbeitspreise ohne Mehrkosten für EEG und KWKG durch eine Reduzierung dieser Wirkarbeitspreise um pauschal 0,70 Ct/kWh und anschließender Beaufschlagung gemäß Punkt 2.2.1.

Alle weiteren Bestandteile des Preisblattes für mittlere und große Anlagen gültig vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 bleiben unverändert.

Domdekan Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Mai 2006

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161/181-2222
Telefax: 08161/181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

gedenken – feiern – deuten

Biographische Gelegenheiten aufgreifen und gestalten

Schnittpunkte des Lebenslaufs (wie Einschulung, Schulabschluss, runde Geburtstage, Arbeits- und Ehejubiläen, Pensionierung) sind für viele Menschen wichtige Wegmarken. Sie greifen die Gelegenheit auf, innezuhalten und ihr Leben in den Blick zu nehmen. Traditionell wurden bestimmte Stationen auch gottesdienstlich begangen (Einschulung, Erstkommunionjubiläen, Ehejubiläen). Allerdings scheint es, dass sich derzeit diese Tradition mit dem Verlust selbstverständlich gelebter Kirchlichkeit ebenfalls verliert. Zugleich erlebt Biographiearbeit einen enormen Boom. Auf diesem Hintergrund geht es im Kurs um folgende Fragen:

Wie kann Seelsorge Menschen an den Schnittpunkten des Lebens begleiten?

Wie kann an vorhandenen Traditionen angeknüpft werden?

Wie kann die vorhandene Praxis so gestaltet werden, dass sie für die Menschen anschlussfähig bleibt?

Mit welchen anderen Trägern gesellschaftlichen Lebens (Kindergärten, Schulen, Vereine, Selbsthilfegruppen, ...) ist dabei Kontakt und Kooperation notwendig?

Welche Punkte im Jahreskreis und im Lebenslauf sind sinnvolle Anlässe, als Seelsorger oder als Pfarrgemeinde initiativ zu werden?

Dabei wird sowohl Hintergrundinformation zur Psychologie der Lebensalter und zu gesamtgesellschaftlichen Veränderungen gegeben als auch an der Profilierung bestehender oder der Entwicklung neuer Praxis in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern gearbeitet.

Termin: Mo., 29.05., 14.00 Uhr - Do., 01.06.2006, 13.00 Uhr

Leitung: Dr. Reinhold Reck
Max-Josef Schuster

Kursgebühr: € 85,-

Pensionskosten: € 129,-

Anzahlung: € 124,-

Anmeldung: bis 21.4.2006

Der Hoffnung Raum geben - Zukunftsweisende Kirchenbildung in postsäkularer Kultur

Exkursion in die Diözesen Erfurt und Magdeburg und zum Kloster Helfta

Die Diözesen der östlichen Bundesländer stehen seelsorglich schon immer vor völlig anderen Herausforderungen, als dies im Süden Deutschlands oder auch im katholischen Westen bzw. Norden der Fall ist. Dennoch: die moderne Kultur wandelt sich allerorten. Sie ist post-säkular. Der Kirche bringt das zunächst einen massiven gesellschaftlichen Bedeutungsverlust, der nur zum Teil hausgemacht ist. Gut besuchte und lebendig gestaltete Großtreffen wie der Weltjugendtag oder die Katholikentage dürfen nicht in die Täuschung führen, es wäre im Grunde doch alles „wie früher“. Andererseits wächst, so kulturdiagnostische Analysen, aus fortgeschrittener Säkularität Spiritualität. Immer mehr Menschen sind wieder auf der geistlichen Suche.

Suchenden ohne herkömmliche religiöse oder kirchliche Sozialisation Räume zu eröffnen, die sie mit dem Geheimnis Gottes in Berührung bringen: mit dieser Situation haben Seelsorger und Seelsorgerinnen in den Diözesen der östlichen Bundesländer

bereits lange Erfahrungen. Ein beeindruckendes Spektrum an Ideen und Initiativen ist dort gewachsen und vorzufinden.

Dies vor Ort zu sehen, zu hören und sich im Gespräch Anregung und Ermutigung für die eigene Praxis zu holen, dazu soll diese Exkursion dienen.

Geplant sind ein Besuch im Kloster Helfta in Eisleben, Gespräche mit Seelsorgern und Seelsorgerinnen die neue Ansätze in der Pastoral mit Jugendlichen versucht haben, ein Abstecher zum Kloster Volkenroda wo sich der Christus-Pavillon aus der Weltausstellung 2000 befindet u. v.a.m.

Termin: Mo. 05.06., 16.00 Uhr - Sa., 10.06.2006, 13.00 Uhr

Leitung: Dr. Anna Hennersperger

Max-Josef Schuster

Anmeldung: bis 28.04.2006

Die genaue Ausschreibung mit den exakten Terminen und Kosten können Sie bei unserem Sekretariat anfordern oder auf unserer Homepage als PDF-Datei abrufen.

Intervallkurs Seniorenpastoral

In Zusammenarbeit mit den diözesanen Senioren- und Altenseelsorgern der Bayerischen Bistümer.

Die berufsbegleitende Fortbildung richtet sich an Angehörige aller pastoralen Berufsgruppen,

- die mit älteren Menschen in ihren Gemeinden zu tun haben
- die bereits Erfahrungen in der Seniorenpastoral und kirchlichen Seniorenarbeit gemacht haben
- oder in Kürze in diesen Arbeitsbereich wechseln wollen.

Zielsetzung für den Gesamtkurs:

- Ausgehend von den persönlichen Erfahrungen der Teilnehmer/-innen findet eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Älterwerden statt.
- Allgemeine Kenntnisse der Gerontologie und der verschiedenen Ansätze in der Seniorenpastoral werden vermittelt.
- Die gewonnenen Erkenntnisse werden eingehend reflektiert und bilden die Grundlage, Lebensgeschichte als Glaubensgeschichte zu deuten und Möglichkeiten einer gewandelten Seniorenpastoral zu erproben.

Die Fortbildung umfasst einen Einführungstag, vier Kurseinheiten und die Arbeit an einem selbstgewählten Schwerpunkt im eigenen Praxisfeld.

Einführungstag: Do., 28.06.2006

Kurswochen:

Mo., 02. 10. - Fr., 06. 10. 2006:

Mo., 05. 03. - Fr., 09. 03. 2007:

Mo., 15. 10. - Sa., 20. 10. 2007:

Mo., 03. 03. - Fr., 07. 03. 2008:

Die Teilnahme an dieser Fortbildung ist nur in Absprache mit der zuständigen Dienststelle der jeweiligen Diözese möglich.

Teilnehmerzahl max. 18

Gesamtleitung: Birgit Gammel

Interessiert? Bitte fordern Sie bei unserem Sekretariat die ausführliche Kursbeschreibung an. Daraus können Sie die Teilnahmebedingungen, Ablauf und Kosten des Kurses entnehmen. Sie steht auch als PDF-Datei zum Download auf unserer Homepage bereit.

Das personzentrierte Gespräch in der Seelsorge

Zweiteiliger Kurs in Anlehnung an die klientenzentrierte Gesprächsführung nach Rogers.

Grundkurs: Mo., 02.10., 14.00 Uhr, - Fr., 06.10.2006, 13.00 Uhr

In Anlehnung an die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie nach Rogers bietet der Grundkurs eine Einführung in die personzentrierte Gesprächsseelsorge. Im Einzel- und Gruppentraining werden Arten der Gesprächsführung und entsprechende Haltungen eingeübt und erfahrbar gemacht.

Personzentrierte Gesprächsführung erweist sich als besonders hilfreich bei Hausbesuchen, Krankenbesuchen, am Sterbebett, im

Beichtgespräch, in der Einzelberatung. Sie lässt sich übertragen auf Gruppengespräche mit Eltern, Eheleuten, Jugendgruppen und kann von Nutzen sein bei der Sakramentenvorbereitung oder in gemeindlichen Gruppen.

Aufbaukurs: Mo., 05.03., 14.00 Uhr - Fr., 09.03.2007, 13.00 Uhr
Der Aufbaukurs setzt die Teilnahme am Grundkurs unbedingt voraus. Er will vor allem die Fähigkeit vermitteln, seelische Probleme, mit denen sich Menschen an den Seelsorger/die Seelsorgerin wenden, auf der kognitiven und emotionalen Ebene weiterführend zu bearbeiten. Es geht darum, eine kritische Sicherheit in der Handhabung dieser Gesprächsart zu erlangen, praktische Erfahrungen auszuwerten und die Gesprächsmethode der eigenen Persönlichkeit anzupassen. Neben der psychologischen und theologischen Vertiefung sollen auch die Gespräche zu mehreren (z.B. mit Ehepaaren oder Elternkreisen) in die Übung einbezogen werden.

Kursleitung: Prof. Dr. Isidor Baumgartner
Teilnehmerzahl: 15
Kursgebühr: € 340,-
Pensionskosten: € 344,-
Anzahlung: € 444,-
Anmeldung: bis 26.07.2006

Notfallseelsorge - Aufbaukurs

Für Seelsorger und Seelsorgerinnen, die bereits eine grundlegende notfallseelsorgliche Ausbildung (mit Vermittlung psychotraumatologischer Grundlagen) besucht haben und auch Praxiserfahrung haben.

Im Erfahrungsaustausch werden Betreuungsverläufe, die Teilnehmende aus ihrer notfallseelsorglichen Praxis einbringen, psychotraumatologisch und pastoraltheologisch reflektiert. Auch Erfahrungen aus Aufbau und Organisation von Projekten der Notfallseelsorge werden thematisiert.

Die Bereitschaft zahlreicher seelsorglicher MitarbeiterInnen, in der Notfallseelsorge mitzuarbeiten, ist groß. Allerdings sind die Möglichkeiten zur Ausbildung begrenzt. Deshalb wird im Aufbaukurs ein handlungsorientiertes, konkretes Konzept vermittelt, um selbst im eigenen Tätigkeitsfeld (z.B. im Dekanat) grundlegende Fortbildungen in der Notfallseelsorge für Interessierte und MitarbeiterInnen durchführen zu können. Entsprechende Schulungsmaterialien werden vorgestellt und ausgehändigt.

Es ist auch vorgesehen, dass ein Referent des Institutes für Klinische Psychologie und Psychotherapie München aktuelle Ansätze der Traumatherapie und neuere Erkenntnisse der Psychotraumatologie vorstellt.

Termin: Mo., 27.11., 14.00 Uhr - Do., 30.11.2006, 17.00 Uhr
Arbeitsformen: u.a. Referate, Arbeit an Fallbeispielen, Rollenspiel.
Kursleitung: Alexander Fischhold, Dieter Schwibach
Teilnehmerzahl: max. 16
Kursgebühr: € 95,-
Pensionskosten: € 132,-
Anzahlung: € 135,-
Anmeldung: bis 20.10.2006

Verkauf einer Digitalorgel (Kisselbach)

Die Zisterzienserabtei Marienstatt (www.abtei-marienstatt.de) im Westerwald bei Hachenburg verkauft eine dreimanualige „Ersatzorgel“ (Digitalorgel-Kisselbach) mit Vollpedal (Gloria III) für den gottesdienstlichen Gebrauch. Auch als Haus- oder Übungsorgel geeignet und in sehr gutem Zustand. Ein Bild und weitere Angaben finden Sie unter: www.musikinstrumentenboese.de (Link: Tasteninstrumente/Elektronische Orgeln).

Bitte melden bei:
Musikkreis der Abtei Marienstatt
Frater Gregor Brandt OCist
57629 Abtei Marienstatt/Ww.
Tel./Fax.: 02662/6722
E-Mail: musikkreis@abtei-marienstatt.de

Exerzitionsangebot für Priester u. Diakone im Stift

Fiecht/ Tirol

Jesu Weg - meditierend mitgehen zur Lebensfülle im Heiligen Geist. Elemente der Exerziten: Biblische Impulse, Schweigen, selbstständige Bibelbetrachtung und Gebet, tägliche Eucharistiefeier, Begleitgespräch und Teilnahme am Chorgebet der Mönche ist möglich.

Termin: Montag, 28.08. 17.00 Uhr bis Samstag, 02.09.2006 13.00 Uhr.

Thema: „Unruhig ist unser Herz, bis es Ruhe findet in dir, o Gott.“

Exerzitionsbegleitung: P. Raphael Gebauer OSB
Kursgebühr: 70,- Euro
Anmeldung: Benediktinerabtei St. Georgenberg- Fiecht A-6130 Schwaz-Fiecht 4
Tel. 05242/63276-31 oder 63786
E-mail: raphael@st-georgenberg.at

Literarische Nachrichten

Petrus, Paulus und die Päpste

Sonderausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“

Längst wurde deutlich, dass das Papstamt nicht nur für Katholiken von Bedeutung ist. So beleuchtet dieses Heft das Petrusamt von unterschiedlichsten Seiten: Welche biblischen Grundlagen besitzt das oberste Leitungsamt der Kirche? Wie wurde aus der Mission des Fischers Petrus eine Position, die Jahrhunderte lang sogar über Königen und Kaisern stand?

Bibelwissenschaftler verschiedener Konfessionen schildern die bewegte Diskussion um Leitungsgewalt und Autorität, die bereits zu Lebzeiten der Jünger Jesu begonnen hat, wie das Neue Testament zeigt. In außerbiblischen Evangelien sind kritische Stimmen gegenüber der Monopolstellung eines Einzelnen noch deutlicher. Doch ungeheuer rasch entwickelte sich eine Vorrangstellung der römischen Bischöfe, die früh auch politische Autorität erhielten. Im Mittelalter treten unter den Päpsten großartige Gestalten hervor, die das heutige Europa maßgeblich mitgeprägt haben. Daneben stehen aber auch Männer, die dem Ansehen der Kirche massiven Schaden zufügten. In der Reformation kommt die Auseinandersetzung an ihren Höhepunkt.

Kirchengeschichtler und Systematiker gehen diesen Fahrten aus römisch-katholischer, evangelischer und orthodoxer Perspektive

nach. Dabei zeigt sich, dass neben Gegensätzen im Papstamt durchaus Verbindendes zu finden ist. Ein Ausdruck dafür sind die Beiträge des katholischen Karl Kardinal Lehmann und des evangelischen Bischofs Wolfgang Huber.

Einzelheft € 9,80.

Erhältlich bei:

Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150365, 70076 Stuttgart;
Tel.: 0711/61920-54, Fax: 0711/61920-77; bibelinfo@bibelwerk.de,
mailto:bibelinfo@bibelwerk.de

Hubertus R. Drobner, Der heilige Pankratius.

Paderborn: Bonifatius 2006. Kart. 146 S. EUR 12,90; ISBN 3-89710-339-7

Pankraz, Servaz, Bonifaz und die kalte Sophie" - in diesem Zusammenhang, als Erster der drei bzw. vier „Eisheiligen“, deren Gedenktage vom 12. bis 15. Mai gefeiert werden, ist der hl. Pankratius der Allgemeinheit am besten bekannt. Andererseits verehren ihn in Deutschland nicht weniger als 99 Pfarrkirchen als ihren Patron; hinzu kommen zahlreiche Kapellen und Altäre, die ihm geweiht sind, sowie Gruppierungen und Vereine, die sich seinen Namen auf ihre Fahnen geschrieben haben.

Dort kennt man ihn natürlich, aber gerade deswegen mag ein Buchlein willkommen sein, das seine Person, sein Leben und Martyrium, die Legendenbildung um ihn, die Geschichte seiner Verehrung und ihre lebendigen Formen und Bräuche bis hin zu den auf ihn gedichteten Liedern umfassend und zuverlässig recherchiert vorstellt.

August Laumer, Heinz Fleckenstein (1907–1995) – Pastoral- und Moraltheologe in Regensburg und Würzburg. Leben und Werk (Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge, Bd. 59). Würzburg: Echter Verlag 2005. Kart. 663 S. EUR 45,-; ISBN 3-429-02611-3

Heinz Fleckenstein (1907–1995) war nicht nur ein angesehener Theologe und Seelsorger, sondern auch ein kompetenter Mitgestalter des akademischen Lehrbetriebes sowie ein gefragter Berater und Mitarbeiter in kirchlichen wie staatlichen Gremien. Geprägt von der Jugendbewegung des Quickborn, dessen Burgleiter er nach Romano Guardini und Heinrich Kahlefeld wurde, war Fleckenstein von 1945 an zunächst als Professor für Moraltheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Regensburg tätig und unterstützte hier als Rektor maßgeblich die Bemühungen um eine Universitätsgründung. Auch als Ordinarius für Pastoraltheologie an der Universität Würzburg (1953–1972) übernahm er mehrfach akademische Leitungsaufgaben. Schwerpunkte seines Forschens und Lehrens waren die Pastoralmedizin, die Sexualethik und -pädagogik, die Medizinethik, die Gemeindepastoral, der Dienst des Priesters und des Diakons, die Homiletik und die Bußpastoral. Die noch heute bestehende Aktualität vieler der von ihm aufgezeigten Problemfelder und Lösungsvorschläge belegt das visionäre Gespür des Theologen für die Fragen der Zeit. Vorliegende Studie, die von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg im Wintersemester 2004/2005 als Dissertation angenommen und von der Stadt Regensburg mit dem Professor-Josef-Engert-Preis ausgezeichnet wurde, bietet einen Überblick über

das theologische Werk Heinz Fleckensteins auf dem Hintergrund seiner biographischen Prägung und seines Wirkens in Wissenschaft, Kirche und Gesellschaft.

Christian Hartl, Kreuzweg Leben. Gedanken von Julius Döpfner zu Reliefs von Max Faller. Würzburg: Echter 2006 Kart. 72 S. EUR 9,90; ISBN 3-429-02783-7

Julius Kardinal Döpfner deutete seinen Lebensweg bewusst als Nachfolge des kreuztragenden Jesus von Nazareth. „Unser Gefühl der Erfolglosigkeit, der Verlassenheit, des Fallens waren Jesu Kreuz, und sein Kreuz ist das unsere geworden. Darum ist auch uns nicht Ausweglosigkeit und Tod, sondern Leben und damit Ruhigwerden, Gelassenheit und österliche Freude verheißen.“ (Julius Döpfner). Der vorliegende Band - ein Kreuzweg über 16 Stationen - stellt dazu eine Auswahl von Texten Döpfners vor. Zusammen mit Bildern Max Fallers sowie einem jede Station abschließenden Gebet von Christian Hartl kann er nicht nur Menschen, die Schweres zu ertragen haben, Hoffnung geben.

Thomas Holtbernd, Fasten ohne Reue. In sieben Schritten zu Buße und anderen Freuden. Würzburg: Echter 2006 Kart. 150 S. EUR 12,80; ISBN 3-429-02766-7

„Wenn ihr fastet, macht kein finsternes Gesicht.“ Dieses Wort Jesu ist für Thomas Holtbernd Leitfaden für seinen Fastenkurs. Darin ergänzen sich Fasten und Lebensfreude, statt sich wie sonst auszuschließen. 40, genauer: 38 Tage geht es entlang der Lesungen der Fastensonntage in sieben Schritten voran. Humorvolle Provokation, witzige Wendungen, fröhliche Gedanken, schlichtweg Heiterkeit nehmen darin dem Fasten den bitteren Ernst. Und entsprechen so zugleich dessen tieferem Sinn: sich der Fülle des Lebens zu vergewissern.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Ausgabe Nr. 25 - Februar 2006

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2006 € 25,- im Jahr
 Druck: Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 3

20. März

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2006) - Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz-KAGOAnpG) vom 01. Juli 2005 - Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 MAVO werden nachstehende Sonderbestimmungen erlassen: A. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich A - B. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich B - Gemeinschaft der „Brüder vom Heiligen Blut“ (Fratres Sanctissimi Sanguinis, FSS) - Freigewordene Pfarreien - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Portiunkula-Ablass - Fotos der Weihejahrgänge - Wolfgangswache 2006 in der Basilika St. Emmeram - Recollectio und MISSA CHRISMATIS - Diözesan-Nachrichten - Beantragung einer Baufallschätzung - Notizen - Literarische Nachrichten

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2006)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Gerade heute, da die Menschen in Israel und Palästina in eine ungewisse politische Zukunft blicken, bedürfen sie unserer Solidarität und Ermutigung.

In seiner Ansprache an das Diplomatische Corps zu Beginn dieses Jahres hat Papst Benedikt XVI. erneut an den kirchlichen Friedensauftrag erinnert. Zum Heiligen Land mahnt er: „Der Staat Israel muss dort nach den Regeln des internationalen Rechts friedlich existieren können; das palästinensische Volk muss dort ebenfalls seine demokratischen Institutionen friedlich für eine freie und gedeihliche Zukunft entwickeln können.“

Mit dem Heiligen Vater fordern wir die Verantwortlichen in Israel und Palästina auf, nicht Mauern, sondern Brücken zu bauen. Das Ziel ist ein gerechter Friede: Sicherheit für Israel - Freiheit für die Palästinenser - zwei existenzfähige Staaten und drei Religionen in einem friedlichen Miteinander.

So rufen wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland wiederum auf, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und die kirchlichen Einrichtungen vor Ort durch die Kollekte großzügig zu unterstützen.

Schließlich ermutigen wir Kirchengemeinden und Gruppen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. Der Kontakt mit den christlichen Gemeinden vor Ort und persönliche Begegnungen sind unverzichtbare Hoffnungszeichen für unsere Brüder und Schwestern, die ihren Glauben in schwieriger Lage bezeugen.

Berlin, den 09. März 2006

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG) vom 01. Juli 2005 Ergänzung für die Diözese Regensburg

Art. 7

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

2. Die gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 MAVO erlassenen Sonderbestimmungen vom 01. Sept. 2004 (Abl. 2004, S. 102) werden wie folgt geändert:

A. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich A -

1. In § 2 wird bei dem ersten und zweiten Spiegelstrich die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

- § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) „Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das frei wer-

dende Amt nach Maßgabe von Abs. 1 besetzt.“

3. § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Ferner obliegen ihm folgende Aufgaben:

- er bestellt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter für die „Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“ (Individualschlichtung) gemäß § 3 Abs. 3 Ordnung für Schlichtungsverfahren,
- er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG B die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO,
- er wählt den aus fünf Personen bestehenden Diözesan-Wahlvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Bayerischen Regional-KODA gemäß § 1 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA der Bayerischen (Erz-)Diözesen.“

B. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich B -

1. In § 5 wird nach „§ 25 Abs. 2 Nr. 1 – 6“ eingefügt „und 8 – 10“.
2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) „Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Aus-

scheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das freiwerdende Amt nach Maßgabe von Abs. 2 besetzt.“

3. § 6 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 – 6 und 8 – 10 MAVO wahr.“

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG A die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO.“

Die Sätze 3 – 5 werden 4 – 6.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2006 in Kraft. Gleichzeitig werden die Sonderbestimmungen vom 01.08.1996 außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 17. März 2006



Bischof von Regensburg

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 MAVO werden nachstehende Sonderbestimmungen erlassen:

A. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich A -

§ 1

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter jeder Mitarbeitervertretung, die in den Einrichtungen der Diözese Regensburg, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger bestehen, die das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen entsenden jeweils einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter; dieser kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung vertreten lassen.
- (3) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung

findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Generalvikar stattfinden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Anträge der Vertreter gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

§ 2

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich A - obliegt neben den in § 25 Abs. 2 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der 3 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 3 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihn entsendenden Mitarbeitervertretung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das frei werdende Amt nach Maßgabe von Abs. 1 besetzt.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 MAVO wahr.

Ferner obliegen ihm folgende Aufgaben:

- er bestellt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter für die „Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“ (Individualschlichtung) gemäß § 3 Abs. 3 Ordnung für Schlichtungsverfahren,
- er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG B die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO,
- er wählt den aus fünf Personen bestehenden Diözesan-Wahlvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Bayerischen Regional-KODA gemäß § 1 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA der Bayerischen (Erz-)Diözesen.

Die Sitzungen des Vorstands finden bis zu dreimal im Jahr statt; sie sind nicht öffentlich.

B. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich B -

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - jeweils 1 Vertreter jeder Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg und seiner Gliederungen,
 - jeweils 1 Vertreter jeder Mitarbeitervertretung der caritativen Fachverbände und Vereinigungen und
 - jeweils 1 Vertreter jeder Mitarbeitervertretung der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Dt. Caritasverbandes (AVR) anwenden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen entsenden jeweils einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter; dieser kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung vertreten lassen.
- (3) Ein Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Leiter des Referats Diözesane Caritas stattfinden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Anträge der Vertreter gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen und geleitet.

Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

- (6) Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Vertreter entstandenen Kosten trägt dessen Dienstgeber.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft - Bereich B - obliegt neben den in § 25 Abs. 2 Nr. 1 - 6 und 8 - 10 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der 5 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 5 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Wahl eines Beisitzers und eines Stellvertreters für die beim Diözesancaritasverband errichtete Schlichtungsstelle gemäß § 22 AVR,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Mitgliederversammlung - Bereich B. Diese werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet ferner mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihn entsendenden Mitarbeitervertretung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das frei werdende Amt nach Maßgabe von Abs. 2 besetzt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 - 6 und 8 - 10 MAVO wahr. Er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG A die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Einladung des Vor-

sitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden statt; sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Sonderbestimmungen treten mit Wirkung zum 01. Februar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Sonderbestimmungen vom 01.08.1996 außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 17. März 2006



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Gemeinschaft der „Brüder vom Heiligen Blut“ (Fratres Sanctissimi Sanguinis, FSS)

Mit Dekret vom 02. Februar 2006 wurde die Gemeinschaft der „Brüder vom Heiligen Blut“ (Fratres Sanctissimi Sanguinis, FSS) mit Sitz in Aufhausen, durch den Bischof von Regensburg, Dr. Gerhard Ludwig Müller, als öffentlicher Verein kanonischen Rechts errichtet. Als Höherer Oberer der Gemeinschaft wurde H. H. Dr. Winfried Wermter FSS vom Bischof von Regensburg gemäß der Lebensregel der Gemeinschaft für vier Jahre ernannt.

Ab 01. September 2006 wird P. Winfried Wermter FSS als Pfarradministrator zusammen mit den Schwestern und Brüdern der Gemeinschaft die Seelsorge der Pfarrei Aufhausen - St. Bartholomäus übernehmen.

Freigewordene Pfarreien

Folgende zum 01. September 2006 frei werdende Pfarreien werden hiermit ausgeschrieben:

1. Arnbruck-St. Bartholomäus (1657 K) und Drachselsried-St. Ägidius (1200 K) mit der Expositur Oberried-Mariä Namen (810 K) im Dekanat Viechtach.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Pfarrvikar.

Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.

Im Pfarrgebiet wohnt ein Ruhestandsgeistlicher.

2. Bogen-St. Florian (3445 K) im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Pastoralreferent, ein Gemeindefeferent, ein Religionslehrer i.K., ein hauptamtlicher Mesner, ein hauptamtlicher Kirchenmusiker.

Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten, eine Caritas-Sozialstation (in überpfarrlicher Trägerschaft).

Im Rahmen der pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Oberalteich (1760 K) vorgesehen. Sitz der geplanten Seelsorgeeinheit ist Bogen.

Im Pfarrgebiet wohnt ein Ruhestandsgeistlicher.

3. Dingolfing-St. Johannes (4395 K) mit der Expositur Frauenbiburg-Erscheinung des Herrn (800 K) im Dekanat Dingolfing.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Pfarrvikar, ein Religionslehrer i.K., ein hauptamtlicher Kirchenmusiker, eine hauptamtliche Pfarrsekretärin, eine hauptamtliche Buchhalterin.

Kirchliche Einrichtungen: drei Kindergärten, ein Kinderhort (jeweils in pfarrlicher Trägerschaft), sowie eine Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der KJF, eine Fachambulanz für Suchtprobleme-Psychosoz. Beratung und Behandlung, eine Caritas-Sozialstation, KEB, kirchl. Jugendpflegestelle (jeweils in überpfarrlicher Trägerschaft).

Ordensniederlassung: Arme Schulschwestern, ein Klarissenkloster und ein Franziskaner-Minoritenkloster (überpfarrliche Aufgaben).

Im Rahmen der pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Teisbach (1580 K) vorgesehen. Sitz der geplanten Seelsorgeeinheit ist Dingolfing.

4. Schönsee-St. Wenzeslaus (1968 K) mit Expositur Gaisthal-St. Laurentius (349 K) und Kuratbenefizium

Stadlern-Mariä Himmelfahrt (499 K) im Dekanat Neunburg-Oberviechtach.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindefereferent.

Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten, eine Caritas-Sozialstation (überpfarrliche Trägerschaft).

Im Rahmen der pastoralen Planung ist noch die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Weiding (980 K) vorgesehen. Sitz der geplanten Seelsorgeeinheit ist Schönsee.

Interessierte Pfarrer und Pfarradministratoren reichen ihr Gesuch an den Hwst. Herrn Diözesanbischof, adressiert an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, bis spätestens Freitag, 07. April 2006 ein. Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesondertem Schreiben.

Wolfgangswache 2006 in der Basilika St. Emmeram, Regensburg vom 18. bis 24. Juni 2006

Leitwort: „Gott ist die Liebe“

Sonntag, 18. Juni

- 10.00 Uhr Erhebung des Wolfgangsschreins und Übertragung in die Basilika; Pontifikalmesse mit Bischof em. Manfred Müller mit Teilnahme des Domkapitels und der Stiftskapitel. (Der Basilikachor St. Emmeram singt die „Missa in C - Krönungsmesse“ KV 317 von W. A. Mozart)
- 15.00 Uhr Kirchenführung durch Studiendirektor i.R. Hans Schlemmer: „Der Reformabt Ramwold, ein Zeitgenosse des hl. Wolfgang“ (mit Besuch der Ramwold-Krypta)
- 18.00 Uhr Eucharistische Anbetung
- 19.00 Uhr Eucharistiefeyer der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum (Hauptzelebrant und Prediger: P. Dr. Martin Bialas CP)

Montag, 19. Juni

- 10.00 Uhr Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller in Konzelebration mit Vertretern der Weihejubilar; anschließend Jahreshauptversammlung des Klerus-Vereins
- 19.30 Uhr Eucharistiefeyer der Kolpingsfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger) Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 20. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeyer in den Anliegen der Geistlichen Berufe (verantwortlich: Diözesanstelle Berufe der Kirche); (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller)
- 14.30 Uhr Eucharistiefeyer der Senioren aus Regensburg und Umgebung (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Msgr. Bernhard

Piendl, Diözesan-Caritasdirektor); (Es singen die „Reichenbacher Klosterspatzen“); anschließend Agape im Obermünster-Saal

- 17.00 Uhr Eucharistiefeyer der Ordensleute (Hauptzelebrant und Prediger: Prälat Dr. Josef Ammer, Offizial); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 21.00 Uhr Geistliche Kirchenführung (durch Domvikar Dr. Werner Schrüfer)

Mittwoch, 21. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeyer des Hilfswerks „Kirche in Not“ - Ostpriesterhilfe (Hauptzelebrant und Prediger: P. Hermann-Josef Hubka, Nationaler Geistlicher Assistent)
- 15.00 Uhr Eucharistiefeyer der Religionslehrer/-innen, Pastoral- und Gemeindefereferenten/-innen (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Msgr. Johannes Neumüller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr Eucharistiefeyer der Frauen (Hauptzelebrant und Prediger: Privatdozent Dr. Hermann Riedl, Geistlicher Beirat des KDFB); (Musikalische Gestaltung: Frauensingkreis Ergoldsbach); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 22. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeyer zum Tag der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Ordinariats (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten.
- 16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung
- 19.00 Uhr Eucharistiefeyer der Männer und Verbände MMC, Casino und Männer-Vereine (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Peter Hubbauer); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 21.30 Uhr Jugendvesper mit Taize-Elementen (Offiziator: BDKJ-Diözesanpräses Domvikar Thomas Pinzer)

Freitag, 23. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeyer zum Tag der Mitarbeiter der Caritas; (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 18.00 Uhr Vesper mit Gesängen der Ostkirche (Offiziator: Prälat Dr. Nikolaus Wyrwoll); (musikalische Gestaltung: „Chorodia basilios“ unter Leitung von OStR Georg Hahn)
- 19.30 Uhr Eucharistiefeyer der KAB mit ausländischen Mitbürgern (Hauptzelebrant und Prediger: Generalvikar Domkapitular BGR Michael Fuchs); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 24. Juni

- 8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
 15.00 Uhr Wortgottesdienst mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester;
 Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta;
 Der Basilikachor St. Emmeram unter der Leitung von Herrn Matthias Schlier singt aus „Die Schöpfung“ von Joseph Haydn: „Die Himmel erzählen die Erde Gottes“, „Singt dem Herren“ und „Der Herr ist groß“

Freundlich laden ein:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller mit dem Domkapitel und Stadtpfarrer Msgr. Robert Thummerer mit der Pfarrgemeinde St. Emmeram

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

am Montag, 10. April 2006

1. Einladung zur Teilnahme und Mitfeier

Die Missa chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- ab 14.00 Uhr Kaffee im großen Saal des Kolpinghauses
 14.30 Uhr Vortrag des Hwst. Herrn Bischofs
 gegen 15.30 Uhr Anbetung und Beichtgelegenheit in der Karmelitenkirche St. Josef
 ab 16.30 Uhr Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus
 16.45 Uhr Aufstellung im Domgarten
 17.00 Uhr Gemeinsamer Einzug zur Missa chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses (Zugang über den Domgarten).

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar
- die Regionaldekane
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Probe im Dom statt. Um pünktliches Eintreffen in der Domsakristei wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind unpassend.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1241).

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2006 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 28. April 2006 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/597-1705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 26.04.2006. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 05.04.2006 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Ernennungen zu Dekan bzw. Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgende Dekane bzw. Prodekane ernannt:

mit Wirkung vom **17.02.2006:**

Pfarrer Hermann **Berger**, Mengkofen, zum Dekan und Pfarrer Stefan **Brunner**, Niederviehbach, zum Prodekan des Dekanats Dingolfing;

Pfarrer Jakob **Ewerling**, Oberdietfurt, zum Dekan und Pfarrer Josef **Rainer**, Hebertsfelden, zum Prodekan des Dekanats Eggenfelden;

Pfarrer Werner **Gallmeier**, Oberpiebing, zum Dekan und Pfarrer Dr. Peter **Maier**, Oberschneiding, zum Prodekan des Dekanats Geiselhöring;

Pfarrer Hans **Maier**, Kelheim-Mariä Himmelfahrt, zum Dekan und Pfarrer Martin **Stempfhuber**, Ihrlerstein, zum Prodekan des Dekanats Kelheim;

mit Wirkung vom **21.02.2006:**

Pfarrer Edmund **Prechtel**, Nagel, zum Dekan und Pfarrer Konrad **Amschl**, Kemnath Stadt, zum Prodekan des Dekanats Kemnath-Wunsiedel;

mit Wirkung vom **22.02.2006:**

Pfarrer Anton **Högner**, Landshut-St. Wolfgang, zum Dekan und Pfarrer Peter **Albers**, Furth b. Landshut, zum Prodekan des Dekanats Landshut-Altheim;

Pfarrer Johann **Braun**, Wolnzach, zum Dekan und Pfarrer Thomas **Stummer**, Geisenfeld, zum Prodekan des Dekanats Geisenfeld;

mit Wirkung vom **23.02.2006:**

Pfarrer BGR Johann **Amann**, Schwandorf-St. Jakob, zum Dekan und Pfarrer Thomas **Mayer**, Burglengelfeld-St. Vitus, zum Prodekan des Dekanats Schwandorf;

Pfarrer Alfred **Wölfl**, Mamming, zum Dekan und Pfarrer Martin **Ramoser**, Reisbach, zum Prodekan des Dekanats Frontenhausen-Pilsting;

Pfarrer Josef **Irlbacher**, Irlbach, zum Dekan und Pfarrer Franz **Reitinger**, Pettendorf, zum Prodekan des Dekanats Regenstauf;

Pfarrer BGR Josef **Amberger**, Roding, zum Dekan und Pfarrer Martin **Neidl**, Wald, zum Prodekan des Dekanats Roding;

mit Wirkung vom **24.02.2006:**

Pfarrer Manfred **Strigl**, Nabburg, zum Dekan des Dekanats Nabburg;

Pfarrer Georg **Bäumel**, Tiefenbach, zum Dekan und Pfarrer Josef **Pöschl**, Chamerau, zum Prodekan des Dekanats Cham;

mit Wirkung vom **27.02.2006:**

Pfarrer Norbert **Pabst**, Großmehring, zum Dekan und Pfarrer Josef **Frey**, Schamhaupten, zum Prodekan des Dekanats Pförring;

Pfarrer Sigmund **Humbs**, Atting, zum Prodekan des Dekanats Straubing;

mit Wirkung vom **01.03.2006:**

Pfarrer BGR Josef **Ofenbeck**, Bogen, zum Dekan und Pfarradministrator P. Martin **Müller** OPraem., Hunderdorf, zum Prodekan des Dekanats Bogenberg-Pondorf;

mit Wirkung vom **10.03.2006:**

Pfarrer Gerhard **Wagner**, Leuchtenberg, zum Dekan und Pfarrer Marek **Baron**, Waldthurn, zum Prodekan des Dekanats Leuchtenberg;

mit Wirkung vom **14.03.2006:**

Pfarrer Georg **Flierl**, Tirschenreuth, zum Dekan und Pfarrer Dr. Wolfgang **Vogl**, Konnersreuth, zum Prodekan des Dekanats Tirschenreuth;

mit Wirkung vom **15.03.2006:**

Pfarrer Norbert **Götz**, Wutschdorf, zum Prodekan des Dekanats Sulzbach-Hirschau;

mit Wirkung vom **21.03.2006:**

Pfarrer Helmut **Süß**, Kümmersbruck, zum Dekan und Pfarrer Alfons **Laumer**, Theuern, zum Prodekan des Dekanats Amberg-Ensdorf.

Bestätigung der Wahl bzw. Wiederwahl zu Kirchlichen Schulbeauftragten:

Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 14.03.2006 die Wahl von Pfarrer Josef **Helm**, Dingolfing, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Dingolfing; die Wahl von Religionslehrer i.K. Wolfgang **Wenninger**, Weng, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Landshut-Altheim; die Wahl von Religionslehrer i.K. Martin **Stemp**, Regensburg, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Regensburg-Nord und die Wahl von Pfarrer Johann Christian **Rahm**, Prackebach, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Viechtach bestätigt.

Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 14.03.2006 die Wiederwahl von Religionslehrer i.K. Rudolf **Tuscher**, Abensberg, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Abensberg-Mainburg; die Wiederwahl von Religionslehrerin i.K. Eveline **Jilek**, Aufhausen, zur Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Alteglofsheim-Schierling; die Wiederwahl von Gemeindefereferent Erich **Haberl**, Pilsting, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Frontenhausen-Pilsting; die Wiederwahl von Pfarrer Johannes **Bäumel**, Laberweinting, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Geiselhöring; die Wiederwahl von Religionslehrerin i.K. Maria **Voit-Steinberger**, Moosbach, zur Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Leuchtenberg; die Wiederwahl von Religionslehrerin i.K. Rosa **Stowasser**, Pförring, zur Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Pförring; die Wiederwahl von Pfarrer Horst **Wagner**, Regensburg, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Regensburg-Süd; die Wiederwahl von Religionslehrerin i.K. Monika **Kaspar**, Vilsbiburg, zur Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Vilsbiburg und die Wiederwahl von Religionslehrer i.K. Herbert **Baumann**, Weiden, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Weiden bestätigt.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **01.03.2006:**

Dr. Benjamin **Ewelu** als Pfarradministrator in die Pfarrei Gottfrieding; Pfarrer Claus **Jendrysik**, Gottfrieding, als Hausgeistlicher (incl. Aushilfe in der Pfarrei Furth/Schatzhofen und im Dekanat Landshut-Altheim) in das Maristenkloster Furth b. Landshut.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Dekret vom 02.02.2006 Dr. Winfried **Wermter**, Priester des Erzbistums Vaduz, für vier Jahre, d.h. bis 01.02.2010, zum Oberen der Gemeinschaft der „Brüder vom Heiligen Blut“ (Fratres Sanctissimi Sanguinis, FSS), Aufhausen, ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Domkapitular Msgr. Reinhard **Pappenberger** mit Wirkung vom 06.02.2006 zum Bischöflichen Beauftragten für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 07.02.2006 wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Gerhard **Hackl**, Bischöfliches Baureferat, und Herr Prof. Martin **Kellhuber**, Kirchenmusikschule Regensburg, als Sachverständige für den Fachbereich „Glockenwesen“ in der Diözese Regensburg beauftragt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 14.03.2006 folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Abensberg-Mainburg:

Pfarrer P. Michael **Rink** OSB, Rohr, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Bischöfl. Kirchenmusikdirektor Willibald **Kerschensteiner**, Abensberg, zum Dekanatskirchenmusiker; Frau Kathrin **Giehl**, Mainburg, zur Dekanatskirchenmusikerin;

Dekanat Alteglofsheim-Schierling:

Administrator Anton **Dinzinger**, Scheuer, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Pastoralreferent Ludwig **Pritscher**, Hagelstadt, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie; Pastoralassistent Johannes **Dullinger**, Hohengebraching, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Dekanat Dingolfing:

Pfarrer Stefan **Altschäffel**, Ottering, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Pastoralreferent Manfred **Wagner**, Dingolfing-St. Johannes, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Dekanat Frontenhausen-Pilsting:

Pfarrer Franz **Deffner**, Wallersdorf, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Diakon Walter **Rothlehner**, Frontenhausen, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie; Chordirektor Christoph **Bachmaier**, Eggenfelden, zum Dekanatskirchenmusiker;

Dekanat Geiselhöring:

Pfarrer Dr. Peter **Maier**, Oberschneiding, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Gemeindefereferent Hans-Peter **Kaiser**, Leiblfing, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge; Manfred **Plomer**, Sallach, zum Dekanatskirchenmusiker;

Dekanat Landshut-Altheim:

Diakon Michael **Weigl**, Altdorf, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Gemeindefereferent Werner **Ehlen**, Landshut-St. Nikola, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Pastoralassistentin Dr. Monika **Hoffmann**, Landshut-St. Nikola, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie; Chorregent Stefan **Stoiber**, Landshut-St. Nikola, zum Dekanatskirchenmusiker;

Dekanat Pförring:

Pfarrer Johann **Kauschinger**, Bettbrunn, zum Dekanatsleiter für Liturgie;

Dekanat Regensburg:

Pfarrer Dr. Anton **Hierl**, Regensburg-Herz Marien, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Diakon Sebastian **Aichner**, Regensburg-Prüfening, St.-Bonifaz-St.Georg, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Dekanat Vilsbiburg:

Pfarrer Josef **Geismar**, Kirchberg, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Gemeindefereferentin Andrea **Süß**, Vilsbiburg, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge; Gemeindefereferent Gerhard **Valentin**, Vilsbiburg, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Dekanat Weiden:

Pfarrer Peter **Brolich**, Weiden-St. Elisabeth, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Gemeindefereferentin Christine **Wittmann**, Weiden-Herz Jesu, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie; Pfarrer Heribert **Englhard**, Rothenstadt, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge; Chordirektor Alois **Denz**, Weiden-St. Josef, zum Dekanatskirchenmusiker.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Beantragung einer Baufallschätzung

Für sämtliche Renovierungsvorhaben, die 2007 begonnen werden sollen und die voraussichtlich höhere Kosten als 250.000,00 € verursachen, ist bis spätestens 01.05.2006

beim Diözesanbaureferat eine Baufallschätzung zu beantragen.

Nur nach erfolgter Baufallschätzung kann die für 2007 geplante Maßnahme anschließend bis 05.10.2006

bei der Bischöflichen Finanzkammer, soweit Zuschüsse erwartet werden, angemeldet werden (hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Veröffentlichung).

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Fotos der Weihejahrgänge

Die Galerie der Weihefotos im Priesterseminar ist nicht ganz vollständig. Vor allem weit zurückliegende Weihejahrgänge fehlen. Vielleicht findet sich das eine oder andere Foto in privaten oder pfarrlichen Beständen, das dem Priesterseminar im Original oder als Abzug überlassen werden könnte. Fotos von folgenden Weihejahrgängen fehlen: 1861/1863/1865/1869/1899/1905/1906/1908/1909/1912-1919/1922/1943.

Nachricht bitte an: Priesterseminar, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941/29830, Fax: 298340, E-Mail: info@priesterseminar-regensburg.de

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Juni 2006

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising, Tel.: 08161/181-2222, Fax: 08161/181-2187, E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de, Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Aufgaben von Führung und Beratung in Veränderungsprozessen - Symposium für Führungskräfte und Gemeinde-/OrganisationsberaterInnen

In Kooperation mit den Arbeitsgemeinschaften für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in den Bistümern der Freisinger Bischofskonferenz.

Termin: Mo., 26.06.2006, 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Referent: Dr. Klaus Doppler

Es gibt eine gesonderte Ausschreibung, die Sie seit Januar 2006 in unserem Sekretariat anfordern bzw. als PDF-Datei von unserer Homepage abrufen können.

„Hallraum des Herzens“

Literatur und Verkündigung

In diesem Kurs soll im Gespräch mit der modernen Literatur und mit Literaten (Patrick Roth, Thomas Hürlimann, Reiner Kunze u.a.) das Anregungspotential der Literatur für die Verkündigung, aber auch für die ganz persönliche Spiritualität und Kreativität erarbeitet werden. Geplant ist dabei am Abend des 27. Juni eine Autorenlesung mit Reiner Kunze.

Termin: Mo., 26.06., 14.00 Uhr - Do., 29.06.2006, 13.00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Erich Garhammer

Kursgebühr: € 130,-

Pensionskosten: € 129,-

Anzahlung: € 169,-

Anmeldung: bis 12.05.2006

Kirche für die Menschen der Postmoderne

In den deutschen Diözesen vollziehen sich gegenwärtig gewaltige Umbrüche in der Organisation der Seelsorge. Der Fokus, der in den siebziger und achtziger Jahren auf dem Leben der Pfarr-

gemeinde lag, hat sich massiv verschoben: hin zu den pastoralen Räumen. In der Regel ist diese Veränderung zwar durch die Personal- und Finanzsituation erzwungen. Sie geht aber auch mit Veränderungen der Lebensweise der Menschen einher.

Wenn man den Blick verändert, Veränderungen nicht nur unter dem finanziellen und personellen Engpass sieht, können sich neue Sichtweisen entwickeln. Diese ermöglichen andere Ideen für eine Auseinandersetzung mit dieser Situation und eröffnen kreative Handlungsperspektiven. Unter dem Blickwinkel systemischen Denkens und Handelns geht es in dieser Fortbildung um folgende Fragen: Welche Chancen birgt ein Blick auf die Lebensräume, Lebenswelten und Milieus im Hinblick auf pastorale Strategien?

Welche Veränderung pastoralen Handelns fordert eine dezidiert systemische Sicht der Wirklichkeit heraus? Welche Möglichkeiten und Aufgaben, aber auch Grenzen haben in diesem Zusammenhang diejenigen, die in oft neu organisierten Strukturen Seelsorge gestalten: die Pfarrer, die Diakone, die Pastoral- und Gemeindeferentinnen?

Termin: Mo., 10.07., 14.00 Uhr - Do., 13.07.2006, 13.00 Uhr

Leitung: Dr. Anna Hennersperger
Dr. Reinhold Reck

Kursgebühr: € 85,-

Pensionskosten: € 129,-

Anzahlung: € 124,-

Anmeldung: bis 02.06.2006

Eine ausführliche Beschreibung des Fortbildungsangebots, aus der Sie die Details der inhaltlichen Schwerpunkte, die Teilnahmevoraussetzungen und Kosten ersehen, können Sie in unserem Sekretariat anfordern oder auf unserer Homepage als PDF-Datei abrufen.

Exerzitien für Priester

zu Mk 9,24 - „Ich glaube; hilf meinem Unglauben!“

Termin: 05. - 09. Juni 2006

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 13.30 Uhr

Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung an: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Gästehaus St. Gregor, Tel.: 08462/206-130, Fax: 08462/206-121, www.klosterplankstetten.de, gaestehaus@kloster-plankstetten.de

Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Der Kleine Weg zur Heiligkeit mit der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 29. Juli bis 08. August 2006

Gesamtpreis: € 590,-

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, D-86150 Augsburg

Auskunft u.

Anmeldung: Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, Tel.: 089/9503859

Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 08. Juli 2006 bis 10. September 2006

In der Zeit vom 08. Juli 2006 bis 10. September 2006 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, so dass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben). Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis 10. April 2006 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 0043/662/80 47-1100, Fax: 0043/662/80 47-1109, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2006 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Bonifatius - Preis für missionarisches Handeln in Deutschland

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vergibt erstmalig am 05. November 2006, im Rahmen der bundesweiten Eröffnung der Diaspora-Aktion in Köln, den von Prälat Erich Läufer gestifteten Bonifatius-Preis.

Der Bonifatius-Preis ist ein Anerkennungspreis für besonderes missionarisches Engagement in Kirche und Gesellschaft sowie für innovative Ideen zukünftiger Aktivitäten. Er wird jährlich verliehen, verbunden mit einer finanziellen Förderung in Höhe von 2.000,- € = 1. Preis, 1.500,- € = 2. Preis. Die Preisgelder sollen zweckgebunden für die betreffenden oder entsprechende Aktivitäten eingesetzt werden. Prämiert werden Aktivitäten und Ideen, die den missionarischen Auftrag der Katholischen Kirche in engagierter Weise umsetzen.

Bewerben können sich Gemeinden, Institutionen, Initiativen und Privatpersonen mit Projekten, die der Glaubensverkündigung und -weitergabe in Deutschland dienen. Die Projekte sollten sich in der Durchführung befinden oder kürzlich abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, „Bonifatius-Preis“, Kamp 22, 33098 Paderborn, Einsendeschluss ist jeweils der 01. September für den Preis des laufenden Jahres.

WARNUNG

Unter der derzeitigen Postanschrift: „H. (Heinz) Löhel, - Sozialreferent - (Vertrieb von Karten des Marianhiller Missionsverlages) Postfach 110522, 97070 Würzburg, Tel. 0931/405114, Greinbergweg 45, 97204 Würzburg-Höchstberg“, versendet Herr Löhel Kunstdruckkarten an Pfarrämter, die diese wiederum weiter vertreiben sollen. In entsprechenden Begleitschreiben, Angeboten und Telefonaten erweckt Herr Löhel den Anschein, dass die Karten aus dem Verlag der Marianhiller Missionare in Reimlingen stammen. Dies ist nur teilweise der Fall. Teilweise handelt es sich nämlich um unberechtigte Nachdrucke mit entsprechend gefälschtem Impressum. In seinen telefonischen oder schriftlichen Angeboten erweckt Herr Löhel den Anschein, dass der Erlös aus dem Kartenverkauf der Marianhiller Mission zugute kommen soll.

Die Geschäfte des Herrn Löhel sind somit betrügerisch.

Es wird gebeten, die Kartensendungen nicht anzunehmen und bei einer entsprechenden Aktion des Herrn Löhel sofort die Marianhiller Missionare in Würzburg, Marienhillstraße 1, 97074 Würzburg, Tel. 0931/7969998, zu verständigen.

Literarische Nachrichten

Josef Treutlein/Martin J. Emge (Hg.), Die Frau, die mich zu Christus führt. Modelle und Bausteine für Marienfeiern. Band 2: Fasten- und Osterzeit. Würzburg: Echter 2006. Geb. 274 S. EUR 24,90; ISBN 3-429-02728-4

Auf der Suche nach Modellen gelungenen Christseins wird die Pastoral von morgen an Maria nicht vorbeikommen. Ausgehend von dieser Grundüberzeugung gibt dieses Arbeitsbuch allen in der Seelsorge Tätigen bewährte und neu erarbeitete Bausteine an die Hand: für Eucharistie- und Wort-Gottes-Feier, Tagzeitenliturgie, Andacht und Wallfahrt, Religionsunterricht und kirchliche Gruppenarbeit. Der Duktus des Gesamtwerkes folgt dem Formulaschema der „Sammlung von Marienmessen“. Es eignet sich daher als ideale Ergänzung dazu, kann aber auch unabhängig davon eingesetzt werden. Ein Großteil des Bildmaterials in Farbe und alle Texte im PDF-Format sind zudem auf beiliegender CD-ROM.

Markus Trautmann, Jesus trägt das schwere Kreuz. Ein Passionsspiel für Kinder. Limburg: Lahn 2006. Kart. 32 S. EUR 5,90; ISBN 3-7840-3358-X

Krippenspiele kennt jeder, aber ein Passionsspiel für Kinder? Geht denn das? Es geht, das zeigt das schon mit ganz einfachen Mitteln umsetzbare Rollenspiel „Jesus trägt das schwere Kreuz“. Szenische Darstellungen, in denen Kinder im Rahmen eines Gottesdienstes am Palmsonntag oder Karfreitag die Leidensgeschichte Jesu nachspielen, werden zunehmend beliebter - lässt sich auf diese Weise doch schon Grundschulern die Passionsgeschichte nahe bringen. Das neue Passionsspiel des Kevelaerer Kaplans Markus Trautmann stellt das Leiden und Sterben Jesu in fünf Szenen dar. Durch die bewusst einfach gehaltenen Vorschläge für die Gestaltung der Kostüme und Requisiten und die leicht nachspielbare musikalische Begleitung lässt sich das Rollenspiel in jeder Gemeinde aufführen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 4

12. Mai

Inhalt: Botschaft zum 43. Weltgebetstag um geistliche Berufungen - Congregatio pro Clericis - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte 2006 - Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA - Proklamation der Weihekandidaten - Gebet und Lied zur Vorbereitung auf den Pastoralbesuch des Hlg. Vaters - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS - Diözesan-Nachrichten - Werklieferung ausländischer Unternehmer/Änderungen bei der Umsatzbesteuerung - Seelsorgestellten Inventarlisten - Notizen - Literarische Nachrichten - Beilagenhinweis

BOTSCHAFT

ZUM 43. WELTGEBETSTAG UM GEISTLICHE BERUFUNGEN 07. MAI 2006 - IV. OSTERSONNTAG

„Berufung im Geheimnis der Kirche“

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,
liebe Brüder und Schwestern!

Die Feier des bevorstehenden Weltgebetstages für geistliche Berufe bietet mir Gelegenheit, das ganze Volk Gottes einzuladen, über das Thema „Berufung im Geheimnis der Kirche“ nachzudenken. Der Apostel Paulus schreibt: „Gepriesen sei der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus ... Denn in ihm hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt ... seine Söhne zu werden durch Jesus Christus“ (Eph 1,3-5). Vor der Erschaffung der Welt, bevor wir ins Dasein gekommen sind, hat der himmlische Vater uns persönlich erwählt, um uns in die Gotteskindschaft zu berufen, durch Jesus, das fleischgewordene Wort, unter der Führung des Heiligen Geistes. Indem er für uns gestorben ist, hat Jesus uns in das Geheimnis der Liebe des Vaters eingeführt, eine Liebe, die ihn ganz umgibt, und die er uns allen darbringt. Auf diese Weise bilden wir vereint mit Jesus, der das Haupt ist, den einen Leib, die Kirche.

Das Gewicht einer 2000-jährigen Geschichte macht es schwierig, das Neue im faszinierenden Geheimnis der göttlichen Adoption, das im Mittelpunkt der Lehre des hl. Paulus steht, wahrzunehmen. Der Vater, erinnert uns der Apostel, „hat uns das Geheimnis seines Willens kundgetan ... in Christus alles zu vereinen, alles, was im Himmel und auf Erden ist“ (Eph 1,9.10). Und er fügt nicht ohne Begeisterung hinzu: „Wir wissen, dass Gott bei denen, die ihn lieben, alles zum Guten führt, bei denen, die nach seinem ewigen Plan berufen sind; denn alle, die er im Voraus erkannt hat, hat er auch im Voraus dazu bestimmt, an Wesen und Gestalt seines Sohnes teilzuhaben, damit dieser der Erstgeborene von vielen Brüdern sei“ (Röm 8,28-29). Diese Perspektive ist wirklich faszinierend: Wir sind berufen, als Brüder und Schwestern Jesu zu leben, uns als Söhne und Töchter

desselben Vaters zu fühlen. Dies ist ein Geschenk, das jede Idee und jeden Plan, die ausschließlich menschlich sind, auf den Kopf stellt. Das Bekenntnis des wahren Glaubens öffnet den Geist und das Herz weit für das unerschöpfliche Geheimnis Gottes, das das menschliche Dasein durchdringt. Was soll man also sagen über die Versuchung, die in unseren Tagen sehr stark ist, selbstgenügsam zu sein bis zu dem Punkt, an dem wir uns sogar verschließen gegenüber dem geheimnisvollen Plan, den Gott für uns hat? Die Liebe des Vaters, die sich in der Person Christi offenbart, hinterfragt uns.

Um auf den Ruf Gottes zu antworten und sich auf den Weg zu machen, ist es nicht notwendig, bereits perfekt zu sein. Wir wissen, dass das Bewusstsein um die eigene Sünde es dem verlorenen Sohn erlaubt hat, zurückzukehren und so die Freude der Versöhnung mit dem Vater zu erfahren. Die menschliche Schwäche und Begrenztheit sind kein Hindernis, wenn sie dazu beitragen, uns immer stärker der Tatsache bewusst zu werden, dass wir die erlösende Gnade Christi brauchen. Dies ist die Erfahrung des hl. Paulus, der bekannte: „Viel lieber also will ich mich meiner Schwachheit rühmen, damit die Kraft Christi auf mich herabkommt“ (2 Kor 12,9). Im Geheimnis der Kirche, dem mystischen Leib Christi, verändert die göttliche Macht der Liebe das Herz des Menschen und macht diesen fähig, die Liebe Gottes seinen Brüdern und Schwestern zu vermitteln. Im Verlauf der Jahrhunderte haben viele Männer und Frauen, die von der göttlichen Liebe verändert worden waren, ihre eigene Existenz dem Reich Gottes geweiht. Bereits am Ufer des Sees von Galiläa haben viele Menschen sich von Jesus erobern lassen: Sie waren auf der Suche nach Heilung an Körper oder Geist und sind berührt worden von der Macht seiner Gnade. Andere

wurden von ihm persönlich auserwählt und sind seine Apostel geworden. Wir finden auch Menschen, die wie Maria Magdalena und andere Frauen ihm aus eigenem Antrieb nachgefolgt sind, einfach aus Liebe, aber wie der Jünger Johannes hatten auch sie einen besonderen Platz in seinem Herzen. Diese Männer und Frauen, die durch Jesus das Geheimnis der Liebe des Vaters kennen gelernt haben, stehen für die Vielfalt der Berufungen, die es von Anfang an in der Kirche gegeben hat. Das Vorbild aller, die berufen sind, auf besondere Weise die Liebe Gottes zu bezeugen, ist Maria, die Mutter Jesu, die auf ihrem Pilgerweg des Glaubens unmittelbar teilhatte am Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung.

In Christus, dem Haupt der Kirche, die sein Leib ist, sind alle Christen zusammen „ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonders Eigentum wurde, damit [es ...] die großen Taten ... verkündet“ (1 Petr 2,9). Die Kirche ist heilig, auch wenn ihre Mitglieder gereinigt werden müssen, damit die Heiligkeit in ihnen aufleuchten kann, bis sie in ihrem vollen Glanz erstrahlt. Das II. Vatikanische Konzil rückt die weltumfassende Berufung zur Heiligkeit ins Licht, wenn es sagt: „Die Anhänger Christi sind von Gott nicht kraft ihrer Werke, sondern aufgrund seines gnädigen Ratschlusses berufen und in Jesus dem Herrn gerechtfertigt, in der Taufe des Glaubens wahrhaft Kinder Gottes und der göttlichen Natur teilhaftig und so wirklich heilig geworden“ (Lumen gentium, 40). Im Kontext dieser weltumfassenden Berufung ruft Christus dann in jeder Generation Menschen, die Sorge tragen für sein Volk, und in besonderer Weise beruft er Männer zum priesterlichen Dienst, die eine väterliche Funktion ausüben, deren Quelle in Gottes eigener Vaterschaft liegt (vgl Eph 3,14). Die Sendung des Priesters in der Kirche ist unersetzlich. Daher darf es, selbst wenn man in einigen Gebieten einen Priestermangel verzeichnet, niemals an Gewissheit fehlen, dass Christus auch weiterhin Männer beruft, die wie die Apostel jede andere Beschäftigung aufgeben und sich ganz der Feier der heiligen Geheimnisse, der Verkündigung des Evangeliums und dem pastoralen Dienst widmen. Im Apostolischen Schreiben Pastores dabo vobis schrieb mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. diesbezüglich: „Die Beziehung des Priesters zu Jesus Christus und in ihm zu seiner Kirche liegt in der Existenz des Priesters selbst auf Grund seiner sakramentalen Weihe bzw. Salbung und in seinem Tun, das heißt in seiner Sendung bzw. seinem Dienst. Im Besonderen ist der Priester Diener des in der Kirche - in Form von Mysterium, Communion und Missio - gegenwärtigen Christus. Dadurch, dass er Anteil erhalten hat an der 'Salbung' und 'Sendung' Christi, kann er dessen Gebet, Wort, Opfer und Heilswirken in die Kirche hinein übersetzen. Er ist also Diener der Kirche als Geheimnis, weil er die kirchlichen und sakramentalen Zeichen der Gegenwart des auferstandenen Christus gegenwärtig setzt“ (Nr. 16).

Eine weitere besondere Berufung, die in der Kirche einen Ehrenplatz einnimmt, ist die Berufung zum geweihten

Leben. „Maria setzte sich dem Herrn zu Füßen und hörte seinen Worten zu“ (Lk 10,39): Nach dem Vorbild der Maria von Bethanien weihen sich viele Männer und Frauen einer totalen und ausschließlichen Christuskonsequenz. Auch wenn sie verschiedene Dienste verrichten im Bereich der Erziehung und Bildung, in der Fürsorge für die Armen, in der Lehre oder im Krankendienst, so betrachten sie diese Arbeiten nicht als hauptsächlichen Zweck ihres Lebens, denn, wie der Kodex des kanonischen Rechts hervorhebt, „die erste und vorzügliche Verpflichtung aller Ordensleute hat in der Betrachtung der göttlichen Dinge und in der ständigen Verbindung mit Gott im Gebet zu bestehen“ (Kan. 663, § 1). Und im Apostolischen Schreiben Vita consecrata sagte Johannes Paul II.: „In der Tradition der Kirche wird die Ordensprofess als eine einzigartige und fruchtbare Vertiefung der Taufweihe betrachtet, da sich durch sie die bereits mit der Taufe eingeleitete innige Verbindung mit Christus in dem Geschenk einer durch das Bekenntnis zu den evangelischen Räten vollkommener zum Ausdruck gebrachten und verwirklichten Anpassung an ihn entfaltet“ (Nr. 30).

Eingedenk dessen, was Jesus uns ans Herz gelegt hat: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,37), verspüren wir den lebhaften Wunsch, für die Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben zu beten. Es ist nicht überraschend, dass es dort, wo mit Hingabe gebetet wird, viele Berufungen gibt. Die Heiligkeit der Kirche hängt im Wesentlichen von der Vereinigung mit Christus und von der Öffnung gegenüber dem Geheimnis der Gnade ab, das im Herzen der Gläubigen wirkt. Daher möchte ich alle Gläubigen einladen, eine persönliche Beziehung zu Christus, dem Meister und Hirten seines Volkes zu pflegen und so Maria nachzuahmen, die im Herzen die göttlichen Geheimnisse bewahrte und ständig darüber nachdachte (vgl. Lk 2,19). Zusammen mit ihr, die im Geheimnis der Kirche eine zentrale Stellung einnimmt, beten wir:

O Vater, lass unter den Christen
viele und heilige Berufungen zum Priestertum entstehen,
die den Glauben am Leben erhalten
und die dankbare Erinnerung an deinen Sohn Jesus bewahren,
durch die Verkündigung seines Wortes
und die Verwaltung der Sakramente,
durch die du deine Gläubigen ständig erneuerst.
Schenke uns heilige Diener deines Altars,
die aufmerksame und eifrige Bewahrer der Eucharistie seien,
des Sakraments der höchsten Gabe Christi
für die Erlösung der Welt.
Rufe Diener deiner Barmherzigkeit,
die durch das Sakrament der Versöhnung
die Freude deiner Vergebung verbreiten.
O Vater, lass die Kirche mit Freuden
die zahlreichen Inspirationen des Geistes deines Sohnes aufnehmen

und lass sie - deiner Lehre fügsam -
Sorge tragen für die Berufungen zum priesterlichen
Dienst
und zum geweihten Leben.
Unterstütze die Bischöfe, die Priester, die Diakone,
die Menschen des geweihten Lebens und alle in Chris-
tus Getauften,

damit sie treu ihre Sendung erfüllen
im Dienst des Evangeliums.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn. Amen.
Maria, Königin der Apostel, bitte für uns!
Aus dem Vatikan, 05. März 2006

Benedictus PP XVI

CONGREGATIO PRO CLERICIS

Dekret der Kleruskongregation

Mit Schreiben vom 05. Januar 2006 hat Herr Prof. Dr. Johannes Grabmeier bei der Kongregation für die Bischöfe hierarchischen Rekurs gegen die Dekrete vom 15. November 2005 eingelegt, mit denen der Bischof von Regensburg, Seine Exzellenz Msgr. Dr. Gerhard L. Müller, die Satzungen der in seiner Diözese tätigen Organe der Mitarbeit geändert hat. Der Rekurs wurde aus Kompetenzgründen an diese Kongregation weitergeleitet und ist hier am 23. Januar 2006 eingegangen.

Die Überprüfung der Dokumentation hat ergeben:

Am 15. November 2005 hat der Bischof von Regensburg für seine Diözese folgende Verfügungen erlassen:

- a) Neue Satzungen für die Pfarrgemeinderäte samt der entsprechenden Wahlordnung. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die Satzungen und die Ordnung vom 15. November 2001 (in der geänderten Fassung vom 01. Mai 2005) aufgehoben.
 - b) Eine neue Ordnung für die Dekanate und, mit dieser verbunden, die Aufhebung der bisher vorhandenen Dekanatsräte, wobei sowohl die „Ordnung für die Dekanate im Bistum Regensburg“ vom 08. Mai 2001 und die „Satzung für die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg“ vom 15. November 2001 außer Kraft gesetzt wurden.
 - c) Ein neues Statut für den Diözesanpastoralrat nach Maßgabe der cann. 511 - 514 CIC. Zum gleichen Zeitpunkt wurde der Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg aufgelöst und die entsprechenden Satzungen vom 15. November 2001 außer Kraft gesetzt.
 - d) Ein Muster-Statut für das Diözesankomitee, dem Organ zur Koordinierung des Laienapostolats der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften.
- Die vorgenannten Verfügungen sind am 27. November 2005 für einen Zeitraum von vier Jahren ad experimentum in Kraft getreten. Mit Schreiben vom 24. November 2005 hat Herr Prof. Dr. Grabmeier sich an den Bischof gewandt und um Rücknahme der genannten Maßnahmen gebeten. Als daraufhin keine Entscheidung erfolgte, hat sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 05. Januar 2006 an den hierarchischen Oberen gewandt, Rekurs gegen die besagten Maßnahmen eingelegt und die Aussetzung des Vollzugs der Dekrete beantragt.

In Rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

Diözesanpastoralrat: „Der Pastoralrat wird ... gebildet, gemäß den Vorschriften der Statuten, die vom Bischof gegeben werden“ (can. 513 § 1 CIC).

Pfarrgemeinderat: „Der Pastoralrat ... wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt“ (can. 536 § 2 CIC).

Dekanatsräte: Es handelt sich um Organe der Mitarbeit, die nicht im kirchlichen Universalgesetz vorgesehen sind. Diese können niemals einer freien Ausübung der Leitungsgewalt Abbruch tun, welche gemäß can. 391 CIC allein dem Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Teilkirche, die dieser „mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt“ leitet, zusteht.

Diözesankomitee: Der Bischof hat lediglich ein Muster-Statut für dieses Organ vorgeschlagen. Das Recht der Gläubigen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diesen Zweck gemeinsam zu verfolgen, wurde gewahrt (can. 215 CIC).

- Da die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Promulgation des Codex des kanonischen Rechts von 1983 zeitlich vorausgehen, sind diese aufgehoben (can. 5 § 1 CIC).

- Der Bischof von Regensburg hat den Bestimmungen der Interdikastriellen Instruktion Ecclesiae de mysterio (Praktische Verfügungen, Art. 5 § 5) Folge geleistet, wo es in Bezug auf die Organe, die „in der Vergangenheit auf der Basis örtlicher Gewohnheiten oder besonderer Umstände entstanden sind“, heißt, dass die nötigen Mittel anzuwenden sind, „um sie mit dem geltenden Recht der Kirche in Einklang zu bringen“, denn diese können keine „Parallelorgane darstellen“ oder den vom Recht vorgesehenen Organen „die ihnen eigene Verantwortung entziehen“. Die genannte Instruktion, die seinerzeit „in forma specifica“ vom Papst approbiert wurde, erklärt darüber hinaus, dass „Partikulargesetze und geltendes Gewohnheitsrecht, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Heilige Stuhl oder irgendeine andere ihm untergebene Autorität ad experimentum gewährt hat,“ widerrufen sind. Schließlich steht es dem Diözesanbischof zu, die

verschiedenen Weisen des Apostolates in seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle Werke des Apostolates unter seiner Leitung koordiniert werden (can. 394 CIC). Dies tut niemals dem Vereinigungsrecht der Gläubigen Abbruch (can. 215 CIC). Es besteht nur die Beschränkung, dass solche Vereinigungen sich nicht ohne die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität als „katholisch“ bezeichnen dürfen (vgl. cann. 300 und 312 CIC).

In Anbetracht der Tatsache, dass

der Bischof von Regensburg in voller Übereinstimmung mit der Universalgesetzgebung sowie mit den in letzter Zeit hinsichtlich der angesprochenen Materie vom Apostolischen Stuhl erlassenen Instruktionen gehandelt hat, beschließt diese Kongregation in Ausübung ihrer Zuständigkeit

- die Zurückweisung des hierarchischen Rekurses von Herrn Prof. Dr. Johannes Grabmeier wegen mangelnder Rechtsgrundlage.
- die Bestätigung der vom Bischof von Regensburg am 15. November 2005 erlassenen Dekrete, da sie in decernendo und in procedendo den kirchenrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Am Sitz der Kongregation für den Klerus,
10. März 2006

Dario Kardinal Castrillon Hoyos
Präfekt der Kongregation für den Klerus

+ Csaba TERNYAK
Sekretär der Kongregation für den Klerus

Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit der Wende der Jahre 1989/90 haben sich die Länder des früheren „Ostblocks“ stark verändert. Demokratie und Marktwirtschaft wurden eingeführt. Der Aufbruch zur Freiheit hat vieles zum Besseren gewendet.

Weniger bekannt ist die Kehrseite dieser stürmischen Entwicklung. Für zahlreiche Menschen haben die Veränderungen nicht nur Vorteile gebracht. Vielerorts hat sich die Armut verschärft. Es leiden Kinder, deren Eltern keine Arbeit haben. Es leiden alte Menschen, Behinderte und Kranke, die keine oder nur wenig Unterstützung erhalten. Es leiden Jugendliche, die weder die Chance auf eine Lehrstelle haben noch die Möglichkeit, höhere Bildung zu erwerben. Viele sind nach dem Zusammenbruch der alten Ordnungen von Orientierungslosigkeit ergriffen.

Unter dem Leitwort „Vergessen im Osten Europas“ stellt RENOVABIS all diese Menschen in den Mittelpunkt der diesjährigen Pfingst-

aktion. Durch die Unterstützung von pastoralen und sozialen Diensten, von Bildung und Arbeitsplätzen kann die Solidaritätsaktion Ermutigung und Zuversicht schenken. Nehmen wir uns die Mahnung von Papst Benedikt XVI. aus der Enzyklika „Deus caritas est“ zu Herzen: „Kirche als Familie Gottes muss heute wie gestern ein Ort der gegenseitigen Hilfe sein“. In diesem Sinne bitten wir Bischöfe Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS mit einer großzügigen Spende, denn niemand soll sich vergessen fühlen.

Berlin, den 9. März 2006

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28. Mai 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24.04.2006 die nachstehende Erklärung beschlossen. Sie nimmt Bezug auf ein Rundschreiben des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte, in dem unter eherechtlichem Aspekt die Modalitäten und die Konsequenzen des in einem förmlichen Akt vollzogenen Abfalls von der katholischen Kirche dargelegt werden. Die Erklärung der deutschen Bischöfe wendet diese weltkirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition auf die deutschen Diözesen an. Sie schafft kein neues Recht, sondern hält an der geltenden Rechtslage fest und bestätigt die bewährte Praxis. Hier der Wortlaut der Erklärung:

Mit einem Rundschreiben vom 13.03.2006 hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte (auf Anordnung von Papst Benedikt XVI.) den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen eine Erläuterung zu dem im kirchlichen Eherecht (cann. 1086 §1, 1117, 1124 CIC) verwendeten Begriff *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mitgeteilt. Diese Klarstellung berührt nicht die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den „Kirchenaustritt“. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Deutsche Bischofskonferenz deshalb – im Einklang mit der ständigen Auffassung der deutschen Bischöfe¹ – Folgendes fest:

1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde² wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des can. 751 CIC.
2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.
3. Wer – aus welchen Gründen auch immer³ – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die

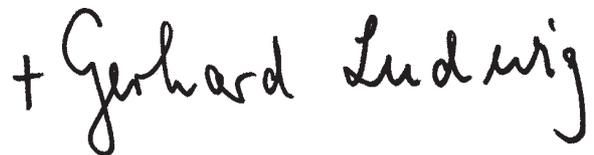
Tatstrafe der Exkommunikation⁴ zu, d.h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (*Communio*) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen⁵ ein.

4. Wer den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, kann nicht in einem kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen.

5. Die Exkommunikation ist eine Beugestrafe, die zur Umkehr auffordert. Nach dem Austritt wird sich die Kirche durch den zuständigen Seelsorger um eine Versöhnung mit der betreffenden Person und um eine Wiederherstellung ihrer vollen Gemeinschaft mit der Kirche bemühen.

Würzburg, den 24. April 2006

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

¹ Vgl. die Kanzelverkündigung der Konferenz der westdeutschen Bischöfe vom 15.02.1937 [Volk, L. (Hg.), Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirche 1933 – 1945, Bd. 4, Mainz 1981, 175]; „Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“ vom 22.12.1969 [AfKR 138 (1969) 557]. Auch in den Diözesen liegen entsprechende Beschlüsse vor, vgl. Diözesansynode Köln 1954, Trier 1959, Bischöflicher Erlass Augsburg 1988.

² Eine Ausnahme bildet die Freie und Hansestadt Bremen, wo der Kirchenaustritt vor der kirchlichen Autorität zu erklären ist.

³ Auch der Austritt wegen der Kirchensteuer stellt als Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht für die Erfordernisse der Kirche (cann. 222 § 1; 1262 CIC i.V.m. Partikularnorm Nr. 17 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1262 CIC vom 22.09.1992) eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen *Communio* dar und mindert die Rechtsfolgen nicht.

⁴ can. 751, 1318, 1321 § 2, 1364 § 1 CIC.

⁵ can. 1086, 1117, 1124 CIC.

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 09.01.2006 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze.

- Zahlung von Krankenbezügen

zum 01.03.2006

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 11. Mai 2006

+ 
 Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, dem 24.06.2006, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller im Hohen Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Michael Alkofer, Regensburg, Pfarrei St. Josef-Ziegetsdorf
- Alexander Huber, Pielenhofen, Pfarrei Mariä Himmelfahrt
- Tobias Magerl, Moosham, Pfarrei St. Peter
- Andreas Ring, Oberwinkling, Pfarrei St. Wolfgang
- Stephan Rödl, Regensburg, Pfarrei St. Wolfgang
- Josef Schießl, Straßkirchen, Pfarrei St. Stephan
- Markus Schwarzer, Haslach, Pfarrei Mariä Verkündigung
- Christian Süß, Schwarzhofen, Pfarrei Maria vom Siege

Im Auftrag des Erzbischofs Wolfgang Haas, Vaduz, wird für den Dienst des Erzbistums geweiht:

- Hermann Höllmüller, Pöggstall, Pfarrei Zur hl. Anna (Diözese St. Pölten)

Es ergeht an die Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.
(Jene Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 14. Juni an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)
- b) Am Tage der Weihe ist bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Gebet und Lied zur Vorbereitung auf den Pastoralbesuch des Hlg. Vaters

Diesem Amtsblatt liegt ein Blatt mit dem Gebet und dem Lied zur Vorbereitung auf den Besuch des Heiligen

Vaters in der Diözese Regensburg bei. Sowohl das Lied als auch das Gebet sollen ab sofort in den Gottesdiensten verwendet werden. Das Gebet eignet sich z.B. als gemeinsam gesprochenes Gebet gegen Ende eines Gottesdienstes oder als Abschluss der Fürbitten. Gebet und Lied werden demnächst auf einem gestalteten Gebetsblatt erscheinen.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 19.07.2006. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 05.07.2006 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 21.06.2006. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 31.05.2006 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 08. Mai bis zum 04. Juni 2006 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 04. Juni 2006

„Vergessen ... im Osten Europas“

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2006. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für zahlreiche Menschen haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht. So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. Betroffen sind auch alte, behinderte und kranke Menschen, da sie keine oder nur unzureichende öffentliche Unterstützung erhalten. Viele Jugendliche sind chancenlos, weil sie ohne Lehrstel-

le oder höhere Bildung leben. Es mangelt an Perspektiven. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für diese vergessenen Menschen in den Ländern Osteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2006

Die Renovabis-Pfingstaktion 2006 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 14. Mai 2006 in Paderborn eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird der Erzbischof von Paderborn, Hans-Josef Becker mit dem Bischof von Skopje (Mazedonien) Dr. Kiro Stojanov, dem Bischof von Telsiai (Litauen) Jonas Boruta und dem Weihbischof von Kiew (Ukraine) Stanislaw Szyrokora-diuk um 10.00 Uhr im Paderborner Dom feiern.

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 14. Juni 2006, wird in Bamberg mit Erzbischof Dr. Ludwig Schick zusammen mit Erzbischof Zygmund Kamiski aus Stettin-Kamin (Polen) und Bischof Milan Sasik aus Mukachevo (Ukraine) sowie Alt-Bischof Dr. Josef Koukl aus Leitmeritz (Tschechien) um 9.30 Uhr im Bamberger Dom begangen.

Die Aktionszeit beginnt am Donnerstag, dem 08. Mai, und endet am Pfingstsonntag, dem 04. Juni 2006, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (04. Juni 2006) sowie in den Vorabendmessen (03. Juni 2006) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2006

Ab Montag, 08. Mai 2006 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate (in Paderborn gleich nach Ostern)
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 14. Mai 2006

- Bundesweise Eröffnung der diesjährigen Aktion in Paderborn um 10 Uhr im Paderborner Dom

Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2005

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis,
 - dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 03./04. Juni 2006

- Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die vergessenen Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2006“ zu überweisen an: Bischöfliche Administration, LIGA Regensburg, Konto-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2006 erinnert unter dem Titel „NICHT VERGESSEN“ an Glaubenszeugen im Osten Europas. Weiterhin gibt es neben den Bausteinen für den Gottesdienst in diesem Jahr wieder Predigtimpulse, außerdem das Themenheft zur Aktion, Plakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Erstmals gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309-49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Diözesan-Nachrichten

Bestätigung der Wahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 04.04.2006 die Wiederwahl von Pfarrer Andreas **Ullrich**, Stulln, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Nabburg bestätigt.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **27.03.2006** Pfarrer Winfried **Larisch**, Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung mit Verpflichtung zu Aushilfsdiensten im Bistum in das Exerzitienhaus Johannisthal;

zum **28.03.2006** Pfarrvikar P. Saju **Thomas IMS**, Regensburg, als Pfarrvikar in die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg- Herz Jesu.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Beauftragungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 04.04.2006 folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Nabburg:

Pfarrer Manfred **Strigl**, Nabburg, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Pfarrer Marcus **Lautenbacher**, Dürnsricht, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge; Michael **Koch**, Schwarzenfeld, zum Dekanatskirchenmusiker;

Dekanat Schwandorf:

Pfarrer Peter **Häusler**, Maxhütte-Haidhof, zum Dekanatsleiter für Liturgie; Norbert **Hintermeier**, Teublitz, zum Dekanatskirchenmusiker; Pastoralreferent Konrad **Kraus**, Burglengenfeld-St. Josef, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 06.04.2006 Pfarrer BGR Anton **Wohlgut**, Regensburg-St. Anton, weiterhin zum Geistlichen Beirat für die Frauen- und Müttervereine in der Diözese Regensburg beauftragt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.05.2006 Prälat Dr. Josef **Schweiger** zum Ersten Vorsitzenden der Katholischen Jugendfürsorge für die Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.05.2006 Herrn Michael **Eibl** zum Direktor der Katholischen Jugendfürsorge für die Diözese Regensburg ernannt.

Resignationen:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum 01.09.2006 von Pfarradministrator Franz Xaver **Mader** auf die Pfarrei Windischbergedorf.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 01.09.2006 wird Pfarradministrator P. Michael **Kulpinski** SDB, Plößberg, vom Dienst als Pfarradministrator für Plößberg entpflichtet.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Werklieferung ausländischer Unternehmer – Änderungen bei der Umsatzbesteuerung

Für Kirchenstiftungen und andere Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, die z.B. im Rahmen von Bau- od. Renovierungsarbeiten (= Werklieferungen) oder bei Einkäufen (= sonstige Leistungen) mit ausländischen Auftragnehmern/Unternehmern/Lieferanten zu tun haben, bitten wir folgende Änderungen bei der Umsatzsteuer (USt) für Werkleistungen und Werklieferungen im Inland zu beachten:

- a) der im Ausland ansässige Unternehmer ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht mehr Steuerschuldner, weist also in der Rechnung an die Pfarrei keine USt aus.
- b) der inländische Leistungsempfänger (Pfarrkirchenstiftung) übernimmt gemäß § 13 b Umsatzsteuergesetz die Steuerschuld des im Ausland ansässigen Unternehmers.

Die Kirchenstiftung etc. hat damit zwar die Rechnung nur in Höhe des Nettobetragtes an den ausländischen Unternehmer zu zahlen, hat aber auch die Verpflichtung, die Umsatzsteuerschuld selbst zu berechnen, um diese mit der Umsatzsteuererklärung an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen.

Es empfiehlt sich, vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Unternehmern vorab diese Umsatzsteuerthematik anzusprechen.

Seelsorgestellen – Inventarliste

Gemäß Beschluss des Diözesansteuerausschusses vom 14.11.2005 ist künftig von allen Mittelempfängern eine auf dem Laufenden zu haltende Inventarliste zu erstellen. Davon betroffen sind auch alle Seelsorgestellen.

In der Inventarliste, die getrennt für jedes einzelne Gebäude der Kirchenstiftung zu erstellen ist, müssen alle Gegenstände erfasst werden, die den steuerrechtlichen Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigen. Erstmals ist die künftig jährlich zum 31.12. zu erstellende Inventarliste mit der Kirchenrechnung für das Jahr 2006 einzureichen.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte dem diesem Amtsblatt beigefügten Musterr einer Inventarliste.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Besinnungstag für Priester, Diakone und pastorale MitarbeiterInnen

„Aber jetzt müssen wir uns doch freuen und ein Fest feiern...“ (Lk 15,32)

Was kann es schöneres geben als vom Vater zur Freude aufgefordert und zu einem Fest gebeten zu werden? Nichts, möchte man meinen. Und doch weckt die Einladung im älteren Sohn der Parabel in Lk 15 eher Widerstand als Freude. Schließlich ist die Rückkehr des jüngeren Bruders der Grund der Feier.

Dass sich Geschwister oft hart tun miteinander, ist eine alte Erfahrung. Sie gilt auch für uns als Geschwister im Glauben. Daher wollen wir uns an diesem Tag in den Raum der Hoffnung begeben, den Jesus mit der altbekannten und immer neuen Geschichte vom Vater und seinen beiden Söhnen eröffnet, und sind gespannt auf den Ausgang ...

Ort: Haus St. Jakob, Bismarckplatz 2, Regensburg

Termin: Mo., 17. Juli 2006, 9.00 - 16.00 Uhr

Referenten: P. Martin Bialas, Priesterseelsorger
Bernhard Götz, Maria Rehaber-Graf, Geistliche Begleitung für pastorale Dienste

Kosten: 12,- € (Mittagessen, Kaffee)

Anmeldung: spätestens Mo., 03. Juli 2006
Bernhard Götz, Geistliche Begleitung für pastorale Dienste, Haus St. Jakob, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/2983-4192; Fax: -4392, E-Mail: bgoetz.geistbeg@bistum-regensburg.de

Priesterexerzitien in Weltenburg

Schweigeexerzitien für Priester

„Bedenke, was Du tust ...“ (aus der Liturgie der Priesterweihe)
Leben und Dienst des Priesters in der gegenwärtigen Kirche

Termin: 04.-08. September 2006

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: ca. 9.00. Uhr

Leitung: Prof. Dr Ludwig Mödl, München

Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Ort: DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“, Münster/Westfalen

Termin: 07.08. - 11.08.2006

Leitung: Pfr. Hans-Gerd Schütt, Leiter des Arbeitskreises Kirche und Sport in der Katholischen Kirche Deutschlands
Wolfgang Zalfen, Dipl.-Sportlehrer, Leiter des DJK-Bildungs- und Sportzentrums Münster

Kosten: 195,- Euro

Thema: Sport und/oder Religion?

Anmeldung: Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosters-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: 0211/9483613, Fax: 0211/9483636, E-Mail: funder@djk.de

Das Jahr 2006 bietet zahlreiche sportliche Höhepunkte. Die Freunde des Wintersports kamen bei den Olympischen Winterspielen und den sich anschließenden Paralympics in Turin auf ihre Kosten. Neben anderen Meisterschaften im Sport steht nun die Fußballweltmeisterschaft 2006 vor der Tür deren Ausrichter Deutschland ist.

Beim Sport stehen Freude an Bewegung und Spiel sowie Erfahrungen über die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit mit ihren Möglichkeiten und Grenzen im Vordergrund. Im geistlichen Gespräch sollen Glaubenserfahrungen angesprochen und miteinander ausgetauscht werden. Das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Die Sportwerkwoche bietet die Chance:

- sich selbst im Sport zu erleben
- eine aktive Auszeit zu nehmen
- dem Körper, dem Geist und der Seele etwas Gutes zu tun

Durch den Sport ist eine gute Balance erfahrbar zwischen:

- Begegnung in Sport und Spiel und Besinnung auf den eigenen Körper
- Belastung und Erholung
- Anspannung und Entspannung

Gemeinschaft, Erfahrungsaustausch und verbindende Spiritualität werden erlebt bei:

- Impulsen zu aktuellen Fragen der Pastoral und des Sports
- geistlichem Gespräch, gemeinsamen Gebet und Feier der hl. Messe.

Verkauf einer digitalen Druckmaschine

Die Kirchenverwaltung Hohengebraching verkauft eine neuwertige digitale Druckmaschine, 300 x 400 dpi mit Unterschrank der Marke „Ricoh Priport JP-1215/A4“, Anschaffung November 2004, Preis Verhandlungsbasis ca. € 2.500,00, Ansprechpartner Pfarrer Andreas Giehl, Kirchplatz 5, 93080 Pentling, Tel.: 09405/941242, Fax: 941243, E-Mail: mh-hohengebraching@bistum-regensburg.de

Mitleben im Priesterseminar

Schüler, Studenten und Auszubildende (ab ca. 17 Jahren), aber auch junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben, sind im Priesterseminar herzlich willkommen zu den sog. Schnuppertagen. Sie finden statt von Dienstag 06. Juni (15.00 Uhr) bis Freitag 09. Juni 2006 (13.00 Uhr). Sie können dabei den Tagesablauf eines Priesterkandidaten im Seminar und an der Universität kennen lernen, sowie in persönlichen Begegnungen mit den Studenten und den Verantwortlichen anstehende Fragen klären. Außer der Anreise entstehen keine Kosten.

Anmeldung bitte bis spätestens Mittwoch, 31.05.2006 bei Regens Gottfried Dachauer, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/29830, Fax: 0941/298340, E-Mail: info@priesterseminar-regensburg.de

Ein Informationsblatt liegt bei. Weitere können gerne im Priesterseminar angefordert werden.

Werdenfelser Seminar für Pfarrsekretärinnen

Werdenfels bietet vom 9. bis 14. Oktober 06 eine Fortbildungswoche für Sekretärinnen und Sekretäre in Pfarr- und anderen kirchlichen Büros an.

Der Kurs behandelt ganz praktisch das Thema: Wie kann ich den Pfarrer, den Chef möglichst gut von Verwaltungsarbeiten entlasten?

Es geht auch um die Frage: Welchen Stellenwert hat mein Büro-Dienst für die Heilssorge der Gemeinde, der Kirche?

Nähere Auskünfte gibt ein Sonderprospekt. Er ist zu bekommen im Haus Werdenfels, Waldweg 15, 93152 Nittendorf, Tel.: 09404/9502-0, Fax: 09404/8023, E-Mail: Buero@Haus-Werdenfels.de, Internet: www. Haus-Werdenfels. de

Musik für Ministranten - Ausschreibung „CD Ministranten-Songs“

Wir suchen:

- Songs, die das Ministrantenleben zu(m) Tönen bringen.

Das brauchen wir:

- leicht mitsingbare Songs für 9-12-Jährige (Strophen- oder Refrainlieder; keine Vortragssolos)
- Text und Musik, die Qualität bieten
- Songs, die das Ministrantenleben der Mädchen und Jungen behandeln
also:
 - das Dienen im Gottesdienst,
 - die Feier des Aufnahme-Gottesdienstes,
 - das Gruppenleben bei den Treffen ...

Schicken Sie uns einen einfachen Notensatz mit Gitarrenakkorden und eine einfache Demo-CD (oder Tape). Einsendeschluss ist der 30. September 2006.

Was passiert dann:

Wir machen keinen preisgekrönten, finanzschweren Wettbewerb und vergeben keine Preisgelder. Wir wollen die Ministrantenpastoral mit guten Songs unterstützen.

Ein kleiner Beirat aus Fachleuten der Musikszene und diözesanen Ministrantenpastoral wird die Einsendungen sichten und eine Auswahl von ca. 3 Songs treffen. Anfang November erfahren Sie, ob Ihr Beitrag zu den ausgewählten Liedern gehört. Winter und Früh-

jahr brauchen wir für die Produktion von CD, Klingeltönen und Noten.

- Die ausgewählten Beiträge werden auf einer professionell produzierten CD (CD Extra) veröffentlicht.
- Ihre Musik kann sich in einer der stärksten Szenen der Jugendpastoral etablieren.
- Namhafte Verlage und eine Einrichtung der Bischofskonferenz bewerben und verbreiten Ihre Musik.
- In bundesweit gelesenen Publikationen wird IhrWerk vorgestellt.
- Sie bekommen das GEMA-Honorar.
- Falls es eine öffentliche Präsentation gibt, werden Sie selbstverständlich eingeladen.
- Sie erhalten 15 Freiemplare des kompletten CD-Sets (so genannte „CD Extra“ im DVD-Case).

Zur rechtlichen Seite des Projekts:

Mit Einsendung Ihres Songs stimmen Sie automatisch zu, dass die vier beteiligten Partner dieses Projekts (drei Verlage und afj) ihn im Falle, dass er ausgewählt wird, im Rahmen ihres Projekts und ihrer übrigen Verlagspublikationen (z.B. Magazin MINIPOST, Arbeitshilfe miniBÖRSE) kostenfrei abdrucken und verbreiten dürfen. Das heißt: Die Nutzungsrechte sind für diese vier Partner frei. Damit können wir die Verbreitung der Songs vorantreiben.

Die Verlagsrechte an Ihrem Song stehen, soweit sie im Rahmen dieses Projekts betroffen sind, dem KONTAKTE-Musik-Verlag zu, der die Produktion der „CD Extra“ vorfinanziert und das finanzielle Risiko trägt.

Ihre Honorarbeteiligung an der CD Extra wird ausschließlich über die GEMA abgerechnet. Die Anmeldung erfolgt ordnungsgemäß über den Kontakte Musikverlag.

Wer steht hinter dem Projekt?

Vier starke Partner haben sich zusammengetan:

- Arbeitsstelle für jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz (afj)/ Referat Ministrantenpastoral und musisch-kulturelle Bildung
- Verlag Haus Altenberg (Jugendhaus Düsseldorf)
- Verlag Butzon & Bercker (Kevelaer)
- KONTAKTE Musikverlag (Lippstadt)

Die Projektleitung liegt bei der afj in Düsseldorf.

Infos unter:

„Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz“ Dr. Peter Hahnen, Referat Ministrantenpastoral und musisch-kulturelle Bildung, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: 0211/48 47 66 20.

Literarische Nachrichten

Wallfahrten in der Diaspora – Neues Buch des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt unter dem Titel „Nun soll ein Lob erschallen“ ein Wallfahrtenbuch heraus. Es stellt 63 Wallfahrtsorte in deutschen Diaspora-Regionen oder in deren Nähe vor. Pilger erfahren etwas über die Wallfahrtstage, die Patronin und die Geschichte der Wallfahrtsstätte. Informationen zum Gnadenbild, ein Pilgergebet bzw. -lied sowie eine Adresse zur Kontaktaufnahme runden die Beschreibung ab. Praktische Hinweise zur Anreise ergänzen die Vorstellung dieser teilweise wenig bekannten Orte.

Im Vorwort definiert Georg Kardinal Sterzinsky die Wallfahrt als Unterbrechung des Jahreskreises, als Orientierung hin zu den Quellen des Lebens. Er schreibt: „Wallfahrten sind keine touristischen Events mit Führungen und fachlichen Erläuterungen, vielmehr sind sie Pilgerreisen. Nicht der Genuss der Natur wie beim Ausflug ins Grüne steht im Mittelpunkt, sondern das Beten und Singen, das Bitten und Danken“.

Gemeinden können mit Hilfe des Buches neue Wallfahrtsorte entdecken und Ausdrucksformen des Glaubens in der Diaspora erfahren.

Das 200 Seiten umfassende, klar strukturierte und durchgehend bebilderte Buch kostet 6,- Euro zzgl. Versandkosten und ist erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 0525/29 96 54, Fax: 05251/29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Anton Kormann, Domprediger Dr. Johann Maier, Märtyrer. Zeiteugenberichte/Predigten/Würdigungen/Geschichtsbilder. Eigenverlag Anton Kormann, Simmettal 28, 93152 Nittendorf. 636 S. EUR 28,80; ISBN 3-88006-190-4

Das vorliegende Werk hat sich einer schwierigen Aufgabe gestellt. Es ist wahrlich nicht leicht, eine so interessante Persönlichkeit wie Domprediger Dr. Johann Maier umfassend vorzustellen. Gibt es doch so unterschiedliche Facetten seines Lebens, die von einer Wachheit und Inspiriertheit zeugen, die Domprediger Maier zu einer herausragenden Gestalt des 20. Jahrhunderts werden lassen.

Seine Persönlichkeit wird dem Leser wieder lebendig vor Augen gestellt, wenn seine Predigten, seine Aufsätze und Vorlesungen selbst zum Sprechen kommen und sie gleichsam eine persönliche Begegnung mit Dr. Maier ermöglichen. Ihn selbst sprechen zu hören, entspricht einem wesentlichen Teil seiner Sendung und Berufung. Als Meister des Wortes hat er das lebendige Wort, Jesus Christus, tief in die Herzen und Gedanken seiner Hörer gelegt.

Die Lebensgeschichte des großen Priesters ist selbst zum sprechenden Zeugnis seiner Überantwortung an den eigentlichen Grund unserer Existenz, an Jesus Christus, geworden. Entgegen der dämonischen Täuschung durch die falschen Propheten des grausamen Regimes der Nationalsozialisten hat sich Dr. Maier selbst zum Werkzeug der Heil schaffenden Gnade gemacht und ist den Leidensweg mitgegangen, den Christus zu unserer Erlösung vorgegangen ist (Aus dem Vorwort von Bischof Gerhard Ludwig Müller).

-
- Beilagen:
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 64
 - Muster einer Inventarliste
 - Inventarliste
 - Informationstag Priesterseminar
 - Gebet- und Liedblatt
-

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 5

19. Juni

Inhalt: Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg zum Besuch des Heiligen Vaters - Brief des Hochwürdigsten Herrn Bischofs an die Priester - Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) - Schematismus 2006 - Notizen

Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg zum Besuch des Heiligen Vaters „Wer glaubt, ist nie allein!“

Liebe Schwestern und Brüder!

Heute, am Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, möchte ich Sie alle ganz herzlich einladen zur Mitfeier der Eucharistie mit dem Heiligen Vater, unserem geliebten Papst Benedikt XVI. Wir versammeln uns um ihn am Dienstag den 12. September auf dem Islinger Feld vor den Toren unserer Bischofsstadt Regensburg. Mitzubeten und mitzusingen sind auch all diejenigen eingeladen, die aus Alters- und Gesundheitsgründen nur über die Medien dabei sein können. Sie gehören zu unserer großen Gemeinschaft und erfahren vielleicht dadurch am eindringlichsten das Leitwort des Papstbesuches: Wer glaubt, ist nie allein! An diesem Tag sollen alle die wechselseitige Verbundenheit im Glauben und die Einheit der Kirche unmittelbar erleben können.

Die Begegnung mit der Heimat

Wenn Papst Benedikt XVI. nach Regensburg kommt, verbinden viele aus unserer Mitte damit auch persönliche Erinnerungen. Viele Jahre hat er an unserer Universität dogmatische Theologie gelehrt. Hier wohnt auch sein Bruder Georg Ratzinger, der als Domkapellmeister die Domspatzen jahrelang geleitet hat. So ist der Heilige Vater mit Regensburg heimatisch verbunden. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, die über den irdischen Lebensweg hinausweist. So wird gerade bei der Feier der Eucharistie am 12. September, am Fest Mariä Namen, das Gedenken an seine Mutter und

Schwester, die beide den Namen Maria trugen, besondere persönliche Bedeutung gewinnen.

Für uns ist der Besuch des Heiligen Vaters ein Ereignis, das uns tiefer verstehen lässt, was die Kirche ist, der wir durch Taufe und Glaubensbekenntnis angehören. Wir können mit Herz und Verstand das Besondere der Gegenwart des Nachfolgers Petri nur ermessen, wenn wir das Geheimnis der Kirche im Lichte des Heilsplans Gottes bedenken, „der will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 Tim 2,4).

Die Kirche ist nicht ein von Menschen geschaffenes Unternehmen, das die Nachfrage nach religiösen Gefühlen und sozialen Dienstleistungen befriedigt. Im Brief an die Epheser erklärt der Apostel Paulus den Ursprung der Kirche im Heilsplan Gottes. Jeder Mensch soll begreifen, „mit welchem unergründlichem Reichtum Christi“ (Eph 3,8) er beschenkt worden ist. Keine Macht der Welt, nicht einmal der Tod kann dem Menschen die Berufung zum ewigen Leben mehr rauben. Darum hat der dreifaltige Gott die Gemeinschaft der Jünger zum Leib Christi und Tempel des Heiligen Geistes gemacht. Alle Getauften dürfen sich einreihen in den langen Zug der pilgernden Kirche zum ewigen Vaterhaus.

Alle „sollen durch die Kirche Kenntnis erhalten von der vielfältigen Weisheit Gottes nach seinem ewigen Plan, den er durch Jesus Chris-

tus unseren Herrn ausgeführt hat. In ihm haben wir freien Zugang durch das Vertrauen, das der Glaube an ihn schenkt“ (Eph 3,11).

Unsere Kirche ist eine sichtbare Gemeinschaft in der Welt. Doch kann sie nicht nach innerweltlichen Maßstäben gemessen werden. Jesus hat den Aposteln nicht weltliche Macht übertragen, sondern ihnen Anteil gegeben an seiner Vollmacht und Sendung. Er hat ihnen den Auftrag gegeben, durch die Verkündigung der frohen Botschaft und die Spendung der göttlichen Gnade in den Sakramenten die Menschen zur Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott hinzuführen.

Das Zeugnis der Schrift

Zur Leitung und Regierung der Kirche hat Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern im apostolischen Amt, den Bischöfen und Priestern den Heiligen Geist geschenkt. Sie sollen die Kirche Gottes voller Hingabe, wie der gute Hirte, auf die Weide des Wortes und der Gnade führen (vgl. Joh 20,21f; Apg 20,28; 1 Petr 5,1-4; 2 Tim 1,6.14).

Nachdem Simon Petrus dem auferstandenen Herrn gegenüber dreimal seine Liebe beteuert hatte, übertrug Jesus ihm die Sorge für alle Gläubigen: „Weide mein Schafe, weide meine Lämmer“ - so sagt Jesus zu Petrus. (Joh 21,15-17)

Dann deutet Jesus den blutigen Märtyrertod des hl. Petrus an, durch den er mit dem Zeugnis des Wortes und des Lebens Christus verherrlichen werde.

Geschichtlich wissen wir, dass Petrus unter Nero, dem Kaiser der ersten Christenverfolgung, in Rom das Martyrium erlitten hat. Sein Zeugnis für Christus – sogar bis in den Tod – lebt im Papst weiter.

Gegen die Irrlehre der Gnostiker, welche die apostolische Tradition der katholischen Kirche zugunsten ihrer Privatmeinungen auflösen wollten, betonte der hl. Bischof Irenäus von Lyon, in einer Schrift aus den Jahren 170 n. Chr.: „Mit dieser Kirche von Rom, die von den hochberühmten Aposteln Petrus und Paulus gegründet und organisiert wurde, muss wegen ihrer besonderen Gründungsautorität (potentior principalitas) jede andere Kirche übereinstim-

men. In ihr ist die apostolische Tradition allezeit aufbewahrt worden“ (Adv. Haer. III 3,3).

Diese herausgehobene Stellung des Bischofs von Rom nennt man den Primat des Papstes. Der Papst hat zusammen mit den Bischöfen die Aufgabe, die Einheit der Kirchen mit ihrem Ursprung in Jesus Christus zu bewahren. Das II. Vatikanische Konzil hat erklärt: „Der ewige Hirt Jesus Christus hat die heilige Kirche gebaut, indem er die Apostel sandte wie er selbst gesandt war vom Vater (vgl. Joh 20,21). Er wollte, dass deren Nachfolger, das heißt die Bischöfe, in seiner Kirche bis zur Vollendung der Weltzeit Hirten sein sollten. Damit aber der Episkopat selbst einer und ungeteilt sei, hat er den heiligen Petrus an die Spitze der übrigen Apostel gestellt und in ihm ein immerwährendes und sichtbares Prinzip und Fundament der Glaubenseinheit und der Gemeinschaft eingesetzt“ (Lumen Gentium 18).

Der Papst ist von Christus eingesetzt. Er handelt in seinem Namen, um die Gläubigen und ihre Hirten in der Nachfolge Christi und in der Gemeinschaft mit Jesus Christus zusammenzuhalten. So ist die Kirche in Christus Zeichen und Werkzeug der innigsten Vereinigung der Menschen mit Gott und der Einheit untereinander (vgl. Lumen Gentium 1). Der Papst erfüllt den Auftrag Jesu, den Petrus im Abendmahlsaal empfangen hat: „Ich aber habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht erlischt. Und wenn du dich wieder bekehrt hast, dann stärke deine Brüder“ (Lk 22,31f).

Jesus betet für die schwachen und wankelmütigen Menschenherzen, dass niemand sich seiner eigenen Kraft rühmt. Denn alles Wollen und Vollbringen hängt von Gottes Gnade und Verheißung ab (vgl. 2 Kor 10, 17; 12, 9).

Dies wird auch deutlich bei der berühmten Szene von Cäsarea Philippi. Die Frage an die Jünger, für wen sie den Menschensohn halten, kann Simon Petrus nicht aus den natürlichen Erkenntniskräften des Menschen beantworten. Nur durch die Offenbarung des himmlischen Vaters und in der Kraft des Geistes Gottes kann Petrus für die Jünger und die Kirche aller Zeiten bekennen: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“ (Mt 16,16).

Die Verheißung Jesu

Daraufhin folgt die Petrusverheißung: „Ich aber sage dir: Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen. Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreiches geben; was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein“ (Mt 16,18f). Es sind drei Bildworte mit denen Jesus den Auftrag des Petrus und seiner Nachfolger beschreibt:

- Petrus ist das Felsenfundament, auf den Christus seine Kirche baut.
- Ihm sind die Schlüssel des Himmelreiches übergeben worden.
- Zusammen mit den anderen Aposteln und ihren Nachfolgern ist ihm die Binde- und Lösungsgewalt übertragen worden, d.h. der Dienst der Sündenvergebung, der Versöhnung und der Heiligung der Gläubigen.

Aus der Tiefe einer geistlichen Ökumene und mit redlichem Herzen wollen wir im gemeinsamen christlichen Abendlob am 12. September im Regensburger Dom mit den Christen anderer Konfessionen Zeugnis ablegen für die schon bestehende Einheit und um ihre Vervollständigung beten. Der Heilige Vater hat in einer Ansprache vom 07. Juni 2006 die ökumenische Frage auf ihren theologischen Inhalt gelenkt. Dazu hat er die christlichen Brüder und Schwestern, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche leben, eingeladen, über den biblisch begründeten Primat des Petrus und seiner Nachfolger nachzudenken.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft

Wenn wir uns in den Tagen des Besuchs des Heiligen Vaters umblicken, dann sehen wir in die Gesichter der Menschen, die mit uns gemeinsam das zentrale Geheimnis unseres Glaubens begehen: die Feier der Eucharistie. Sie versinnbildlicht die Universalität des Hirtenauftrags des Papstes. Zusammen mit den um den Altar versammelten Bischöfen aus aller Welt wird er für uns zum Zeugen für das Heil, das Gott uns schenkt. Christus selbst schafft die Gemeinschaft, die wir empfangen. Und diese tiefe Gemeinschaft trägt viele Gesichter, die Gesichter der jungen und alten Menschen, der Gesunden und Kranken – sie alle sind die Gemeinschaft, die den Mitmenschen für uns zum Nächsten werden lässt – Wer glaubt, ist nie allein!

Damit der Besuch des Heiligen Vaters in seiner Heimat für uns alle zu einem Fest des Glaubens werde, segne ich Sie im Namen des +Vaters und des +Sohnes und des +Heiligen Geistes.

Regensburg, am Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus 2006



Bischof von Regensburg

Der Hirtenbrief soll am Sonntag, dem 2. Juli in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Es soll das Messformular vom 29. Juni - Peter und Paul - verwendet werden sowie das Papstlied und das Papstgebet (als Fürbitten) gesungen bzw. gebetet werden.

Brief des Hochwürdigsten Herrn Bischofs an die Priester

Liebe Mitbrüder im Priestertum!

Am Samstag, den 24. Juni, werden im Hohen Dom zu Regensburg neun Diakone das Sakrament der Priesterweihe empfangen (Beginn 8.30 Uhr). Es sind folgende Mitbrüder: Michael Alkofer, Hermann Höllmüller, Alexander Huber, Tobias Magerl, Andreas Ring, Stephan Rödl, Josef Schießl, Markus Schwarzer, Christian Süß. Mit zwei Neupriestern, P. Petrus Adrian Lerchenmüller OPraem und P. Lukas Temme CP, aus den Ordensgemeinschaften in Windberg und Schwarzenfeld wer-

den heuer in unserer Diözese elf junge Priester ihren Dienst in Verkündigung und Pastoral antreten.

Ich möchte Sie sehr herzlich um das Gebet für unsere Weihekandidaten bitten. Sie sollen sich willkommen wissen in der Gemeinschaft der Arbeiter für den Weinberg des Herrn.

Ich freue mich über jeden Priester, der an der Weihe-messe teilnimmt und durch seine Handauflegung den Gemeinschaftscharakter des apostolischen Amtes sichtbar macht.

Im Weihesakrament werden die Bischöfe und Priester nicht nur geheiligt und bevollmächtigt, in der Person Jesu Christi als das Haupt der Kirche zu handeln (Presbyterorum ordinis Art. 2). Sie werden auch Glieder des Bischofskollegiums bzw. des Presbyteriums, dessen Einheit der Bischof kraft der Konsekration zu diesem Amt darstellt.

Wir können also auch sagen, dass wir in die Gemeinschaft der Mitpresbyter (vgl. 1 Petr 5,1-4; 1 Tim 4,14) hineingeweiht werden.

Es wäre aber zu kurz gegriffen, wollten wir die konstitutive Verbindung mit dem Bischof und den Mitbrüdern im priesterlichen Dienst nur auf den Akt der Weihe beschränken.

Durch unsere ganze Lebenszeit hindurch achten wir darauf, dass uns eine gemeinsame Verantwortung für die Ortskirche und die Weltkirche übertragen worden ist.

Unter Würdigung der reichen Glaubenszeugnisse aus der Väterzeit hebt das Zweite Vatikanische Konzil hervor:

Die Bischöfe haben das Dienstamt (der Apostel) in der Gemeinschaft zusammen mit ihren Helfern, den Priestern und den Diakonen übernommen. An Gottes Stelle stehen sie der Herde vor, deren Hirten sie sind, als Lehrer in der Unterweisung, als Priester im heiligen Kult, als Diener in der Leitung (vgl. Lumen gentium Art. 20).

Das konkrete Amt, das uns in der Pfarrseelsorge oder in einer Stelle der kategorialen Seelsorge übertragen worden ist, kann darum niemals wie eine Burg zu verstehen sein, in der man sich gegenüber dem Gesamtleben der Kirche verschanzt und abschottet.

Wir stehen vielmehr für alle notwendigen Aufgaben der Pastoral zur Verfügung entsprechend unseren eigenen Befähigungen. Wenn wir in der Weihe vor Gottes Angesicht dem Bischof in die Hände „Ehrfurcht und Gehorsam“ versprechen, dann übernehmen wir froh und willig Verantwortung für den gesamten Hirtendienst der Kirche und machen uns disponibel für ihren Sendungsauftrag.

Damit muss aber aus der Mitte unserer Spiritualität heraus auch ein weltliches Karriere- und Prestigedenken ausgeschlossen bzw. in unserem Seelenleben niedergerungen werden. Auch sollte keiner meinen, nur er allein sei der geeignete Mann für eine Stelle und mit seinem Nachfolger könne es eigentlich nur bergab gehen. Freuen wir uns vielmehr, wenn auch unsere Mitbrüder gute Arbeit leisten. Sie kommt uns allen am Ende zugute. Es darf nie mehr vorkommen, dass der Übergang von der Pfarrseelsorge in die kategoriale Pastoral in diese oder jene Richtung mit Begriffen wie Auf- und Abstieg kommentiert wird.

Ich wiederhole, was ich im Priesterrat schon mehrmals gesagt habe: Wir wollen am Pfarrprinzip festhalten. Das

bedeutet aber auch, dass Dienst und Leben als Pfarrer vor Ort ganz hoch zu schätzen sind. Ob unser Wirkungs-ort oder Wirkungsbereich einen in weltlichen Ohren bekannten und klingenden Namen hat oder nicht, das tut zur Sache gar nichts. Uns wurden von Christus nicht Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen, sondern vielmehr die Verantwortung für das ewige Heil der Menschen, gleich wo sie leben, ob sie Hilfsarbeiter sind oder Akademiker. „SEINE Jünger erinnerten sich an das Wort der Schrift“, das Jesus gesprochen hatte: „Der Eifer für dein Haus verzehrt mich.“ (Joh 2,17).

Was Jesus nach der Auferstehung dem Apostel Petrus übertragen hat, das gilt für die Träger des apostolischen Dienstamtes in allen Weihegraden: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“ (Joh 21,15-23). Das gilt für alle Menschen, gleichgültig ob in der Stadt oder auf dem Land.

Wenn die große Mission einer inneren und nach außen gehenden Neubegrenzung der Menschen mit dem Evangelium gelingen soll, dann müssen wir uns also zurückbesinnen auf die geistlichen und theologischen Wurzeln des Priestertums, das nicht mit weltlichen oder gar politischen Ämtern zu vergleichen ist. Gott hat uns zu „Dienern des Neuen Bundes“ berufen. Dieser Dienst kann herrlicher gar nicht gedacht werden, weil er die Menschen zur Gerechtigkeit und Versöhnung führt (vgl. 2 Kor 3,6.9; 5,20). „Daher erlahmt unser Eifer nicht in dem Dienst, der uns durch Gottes Erbarmen übertragen wurde. Wir haben uns von aller schimpflichen Arglist losgesagt; wir handeln nicht hinterhältig und verfälschen das Wort Gottes nicht, sondern lehren offen die Wahrheit“ (2 Kor 4,2).

Was wir brauchen, ist eine gute Solidarität der Priester untereinander, mit den pastoralen Mitarbeitern und mit dem Bischof, denn die Bischöfe sind „Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Prinzip der Gesamtkirche gestaltet sind“ (Lumen gentium Art. 23).

So bitte ich noch einmal um Ihr Gebet für unsere jungen Mitbrüder im Priesteramt und freue mich auf die Begegnung mit Ihnen bei der Priesterweihe und bei der Eucharistiefeier mit dem Heiligen Vater und vielen Gläubigen auf dem Islinger Feld am 12. September dieses Jahres.

Mit herzlichen Segensgrüßen

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

(Priester und Diakone sind gebeten, in Chorkleidung und weißer Stola an der Priesterweihe teilzunehmen. Umkleidemöglichkeiten im Domkapitelhaus)

Das Bischöfliche Generalvikariat

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) e.V. vom 26.06. bis 02.07.2006

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Die Haussammlung findet vom 26.06. – 02.07.2006, die Straßensammlung vom 30.06. – 02.07.2006 statt.

Die Christliche Arbeiterhilfe ist laut Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz (gültig für ganz Bayern) vom 10. November 2005 – Nr. 10.10-2151-60 berechtigt, die Sammlung in diesem Zeitraum durchzuführen.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Regensburg ist sie als gemeinnützig anerkannt und berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

Die CAH erfüllt folgende Aufgaben: Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Von der CAH werden in den Standorten Kelheim und Cham jeweils Jugendwerkstätten und Möbelrecyclinghöfe betrieben.

Die CAH-Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung. In der seit Jahrzehnten anhaltenden Massenarbeitslosigkeit werden Selbsthilfeeinrichtungen wie die der CAH immer notwendiger.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten wir mit den Einrichtungen der CAH wieder zurückhelfen in den ersten Arbeitsmarkt. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr wieder zu unterstützen.

Schematismus 2006

Mitte Juli wird voraussichtlich der Schematismus 2006 erscheinen. Die Dekane werden gebeten, den Bedarf im Dekanat zu ermitteln und dann der Bischöflichen Administration (Erhardigasse 4, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-1312, Fax: 0941/597-1320, E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de) mitzuteilen.

Der Teil II „Weltpriester und Ständige Diakone“ erscheint nicht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten vom 08.-12.08.2006

Noch unter dem Eindruck des Weltjugendtages 2005 laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner als „Patron der Jugend Europas“. Dem Gebet für die Jugend und um Priester-Berufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein.

Beginn am Dienstag, den 08. August 2006, um 18.00 Uhr mit Abendessen im Schönstatt-Zentrum Oermters Marienberg (Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845/6721). Ende am Samstag, den 12. August 2006, nach dem Frühstück.

Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20-25 km; für den Notfall ist Fahrdienst möglich. Als Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung werden 120,- Euro, für Studenten 60,- Euro verlangt.

Anmeldung bis 11. Juli 2006 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804/8497) oder Armin Haas (Zum Lärcheneck 4, 97705 Waldfenster, Tel.: 09734/7713, Fax: 09734/1077, armin.haas@gmx.de). Weitere Informationen unter: <http://www.schoenstatt-priesterbund.de>

Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Beginn: 06. November 2006, 18.30 Uhr
Ende: 10. November 2006, vormittags
Leitung: Prof. P. Dr. Bernhard Vosicky Ocsist, Heiligenkreuz b. Wien
Thema: Eucharistie: Schatz der Kirche - Herz der Welt

Anmeldung: Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832/93380, Tel.: 02832/70726, info@wallfahrt-kevelaer.de

Exerzitien für Priester

O Herr, hilf mir, Dich zu lieben!

Termin: 27. November - 01. Dezember 2006

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 13.30 Uhr

Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Gästehaus St. Gregor, Tel.: 08462/206-130, Fax: 08462/206-121, www.kloster-plankstetten.de, gaestehaus@kloster-plankstetten.de

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising Geistlich begleiten

Intervallkurs 2006-2008

Viele Seelsorger und Seelsorgerinnen erkennen es zunehmend als den Kern ihrer Aufgabe, ihr gesamtes pastorales Handeln geistlich auszurichten. Sie verstehen ihren Dienst als Angebot für suchende und glaubende Menschen, denen sie in ihrem seelsorglichen Alltag begegnen und die sich immer öfter mit der Bitte um Begleitung an sie wenden.

Damit dieser Dienst mit Kompetenz und Sicherheit geleistet werden kann, bieten wir einen die eigene Praxis der Seelsorge begleitenden Intervallkurs an; er besteht aus sechs Blöcken und er-

streckt sich über 1 1/2 Jahre November 2004 bis Juli 2006). Hinzu kommen 5 Treffen zur Supervision in kollegialen Gruppen.

Kursleitung: Prof. Dr. Christoph Jacobs
Sr. Barbara Bierler
P. Günter Niehüser

Einführungstag: 21.11., 14.00 Uhr - 22.11.2006, 13.00 Uhr

Termine:

1. Block: 29.01.07 bis 02.02.07
2. Block: 23.04.07 bis 26.04.07
3. Block: 16.07.07 bis 20.07.07
4. Block: 22.10.07 bis 25.10.07
5. Block: 18.02.08 bis 21.02.08
6. Block: 05.05.08 bis 09.05.08

„Wenn Eltern dich morgen fragen ...“

Familie – Erziehung – Pastoral

Kirche ist im Feld der Erziehung seit jeher sehr engagiert. Sie unterhält nach wie vor eine stattliche Anzahl von Schulen sowie Fördereinrichtungen für Lernschwache oder Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Die psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche („Erziehungsberatungsstellen“) sind ein wesentlicher Dienst der Kirche. In den Pfarrgemeinden gibt es eine enorme Zahl von Mutter-Kind-Gruppen. Überdies leistet die kirchliche Jugendarbeit einen großen Beitrag für die Sozialisation junger Menschen – vielfach sind Gemeindezentren auch Jugendzentren. Nicht zuletzt ist die Kirche der bedeutendste Kindergarten-träger in Bayern. Erziehung ist also ein Thema für die Kirche. Allerdings werden die kirchlichen Einrichtungen, in denen es um Erziehung geht, oftmals ausschließlich dem Bereich der Caritas bzw. der Diakonie zugeordnet. Wenn Kirche im Bereich Erziehung engagiert ist, möchte sie Familien in ihrer Erziehungsverantwortung stärken. Dieses pastorale Anliegen ist ohne weiteres mit der caritativen Zielsetzung vereinbar.

Die Fortbildung hat zum Ziel, die pastoralen Chancen und Aufgaben aufzuzeigen, die in den beschriebenen Erziehungs-Einrichtungen liegen, in denen Seelsorgerinnen und Seelsorger einen Begegnungsort mit Familien finden.

Die Fortbildungswoche ist für Seelsorger und Seelsorgerinnen gedacht, die in der Pastoral in den Pfarrgemeinden tätig sind und verschiedene Erziehungskonzepte, Elterntrainings und pastorale Projekte kennen lernen möchten.

Termin: Mo., 25.09. 14.00 Uhr - Fr., 29.09.2006
13.00 Uhr

Kursleitung: Ulrich Hoffmann

ReferentInnen: Prof. Dr. Karl Bopp SDB
Prof. Dr. Sigrid Tschöppe Scheffler

Leitung der Workshops: Katharina Bäcker-Braun
Margret Färber

Kursgebühr: € 135,-

Pensionskosten: € 172,-

Anzahlung: € 187,-

Anmeldung: bis 26.07.2006

Umkehr, Buße und Versöhnung. Neue Zugänge zu einem „vergessenen“ Sakrament

Pastoralliturgische Werkwoche (In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Liturgischen Institut Trier)

Eine Überwindung der Krise der kirchlichen Bußpraxis erscheint möglich, wenn Christen neu lernen, das Geschenk der Befreiung aus unheilvollen Verstrickungen wertzuschätzen. In belastenden Lebenssituationen können die kirchlichen Feiern der Umkehr und Versöhnung als heilende, tröstende und aufrichtende Zuwendung Gottes erfahren werden. Freude soll aufleben unter den Christen angesichts der von Gott niemals aufgegebenen Suche nach Versöhnung mit seinen Geschöpfen. In der Gewissheit dieser Zusage Gottes wird es Menschen möglich, sich selbst trotz aller Schuld anzunehmen und den Weg der Umkehr zu beginnen.

Ziel der Werkwoche ist es, sich mit diesem Anliegen eingehend und ganzheitlich zu befassen: Biblische Impulse, historische Aspekte, die Stellung des Bußsakramentes in anderen Kirchen, die Neuordnung des Bußsakramentes sowie die heutigen pastoralliturgischen Herausforderungen werden bedacht. Anthropologische Fragen sowie das Verhältnis von Psychologie, Lebensbegleitung und Beichte werden ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Durch informative Impulse, Erfahrungsaustausch und praktische Übungen sollen Probleme erkannt und Lösungen gesucht werden.

Dabei werden auch neue Wege und liturgische Formen der Umkehr und Versöhnung erarbeitet und reflektiert.

Für den Mittwochnachmittag ist eine Exkursion vorgesehen.

Termin: Mo., 25.09., 14.00 Uhr - Fr., 29.09.2006, 13.00 Uhr

Leitung: Dr. Monika Selle
Prof. Dr. Ewald Volgger

Kursgebühr: € 125,-

Pensionskosten: € 172,-

Anzahlung: € 177,-

Anmeldung bis 26.07.2006

dynamisch – motivierend – sicher

Kompetenz für Leitung von Veranstaltungen und Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

Die Leitung von Kreisen, Gruppen und Veranstaltungen (Familienkreise, Bibelabende, Seniorennachmittage, Elternabende, Besinnungswochenenden etc.) gehört zu Ihren alltäglichen Aufgaben als Seelsorger/in - und Sie möchten, dass durch diese Veranstaltungen Gemeinschaft gebaut und Lebenshilfe erfahren wird, dass Individualität entwickelt und Spiritualität gefördert wird.

Für diese Leitungsaufgaben wollen Sie Ihre Kompetenz erweitern, neue Methoden kennen lernen, wie Sie ...

- eine Veranstaltung planen und durchführen,
- langfristige Motivation aufbauen und
- durch Übungen und Methoden Ihre Kurse dynamischer gestalten können.

In vier Ausbildungsabschnitten werden Abläufe in Veranstaltungen und Kursen genauer beobachtet, Übungen und Methoden ausprobiert und Regeln für den Aufbau von Veranstaltungsprogrammen vermittelt. Wichtiger Bestandteil ist die Praxisbegleitung, die Aufarbeitung von Erfahrungen, aber auch der Prozess in der Ausbildungsgruppe selbst.

1. Kurseinheit: Lernen als Prozess: Mo., 16.10., 10.00 Uhr - Fr., 20.10.2006, 17.00 Uhr
2. Kurseinheit: Umgang mit Störungen und Blockierungen: Mi., 29.11., 10.00 Uhr - Fr., 01.12.2006, 17.00 Uhr
3. Kurseinheit: Abklärung der Leitungsrolle: Mo., 05.02., 10.00 Uhr - Mi., 07.02.2007, 17.00 Uhr
4. Kurseinheit: Umgang mit Erfolgserlebnissen und Frustrationen: Mo., 23.04., 10.00 Uhr - Mi., 25.04.2007, 17.00 Uhr

Leitung: Jutta Mügge
Claudia Eßer-Egenolf

Kursgebühr: € 990,-

Pensionskosten: € 43,-/Tag (nach den Sätzen des Kardinal-Döpfner-Hauses 2006)

Anzahlung: € 390,-

Anmeldung: bis 27.07.2006

Weitere Einzelheiten wie z.B. die Zahlungsmodalitäten oder die Zertifizierungsbedingungen sind der ausführlichen Kursbeschreibung zu entnehmen, die wir Ihnen bei Interesse gerne zusenden. Sie steht auch auf unserer Homepage als PDF-Datei zum Download bereit.

Was dürfen wir hoffen?

Zum personalen Gehalt christlicher Eschatologie in der Sicht Hans Urs von Balthasars

„Ich bin froh – seid ihr es auch“, so lauteten – nach Aussagen der Medien – die letzten Worte des sterbenden Papstes Johannes Pauls II.. Was dürfen wir hoffen, wenn wir die Grenze unseres irdischen Lebens überschreiten?

In der Eschatologie gibt die Theologie Rechenschaft von der ureigensten Hoffnungsgestalt des Glaubens. Dennoch hat die Eschatologie derzeit in die Verkündigung wenig Relevanz, zum Schaden der Verkündigung und der Verkündiger/innen, zum Schaden für die Ekklesiologie als Ganze. Das derzeitige Schweigen über „die letzten Dinge“ resultiert aus einer Unsicherheit, die wohl auch daher kommt, dass Eschatologie in der Vergangenheit häufig Drohbotschaft war und – wenn überhaupt – über eine ungeschichtliche Jenseits-Chronologie bzw. Topographie nicht hinausgekommen ist. Hans Urs von Balthasar hat einen sehr speziellen Zugang zur Eschatologie gefunden und sie aus einer Lehre von „Zuständen“ zu einem personalen Verständnis weiterentwickelt, wonach Gott selbst und die richtend-rettende Begegnung mit ihm das Eschaton des Menschen bildet, das zur Hoffnung für alle ermutigt.

Sowohl anhand persönlicher Fragestellungen als auch in der Auseinandersetzung mit Texten von Hans Urs von Balthasar soll ein positiver Zugang zu einer Eschatologie als Rede der Hoffnung eröffnet werden.

Termin: Mi., 04.10., 14.00 Uhr - Fr., 06.10.2006, 13.00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Hermann Stinglhammer

Kursgebühr: € 85,-

Pensionskosten: € 86,-

Anzahlung: € 111,-

Anmeldung bis 26.07.2006

Führung und Management

Kompakt-Seminar für Leitende großer Seelsorgeeinheiten

Zielsetzung:

Das Seminar bietet Leitenden größerer Seelsorgeeinheiten bzw. Seelsorgeräume (Pfarrverband, Pastoralverbund, Pfarreiengemeinschaft, Verbände) die Gelegenheit

- das eigene Führungsverständnis zu reflektieren und (neu) zu definieren,
- Führen im Spannungsfeld divergierender Werte professionell und effizient ausüben
- zwischen direkter Führung (Personal) und indirekter Führung (Systeme) zu unterscheiden und
- die persönliche Spiritualität des Leitens zu vertiefen.

Termin: Mo., 09.10., 10.00 Uhr - Mi., 11.10.2006, 16.00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Karl Berkel

Kursgebühr: € 320,-

Pensionskosten: € 98,50

Anzahlung: € 350,-

Anmeldung: bis 01.09.2006

Kranken(haus)pastoral

Biographisch orientierte Seelsorge mit kranken alten Menschen.

Ein Kurs für SeelsorgerInnen im Krankenhaus und Altenheim und SeelsorgerInnen, die im Rahmen der Gemeindepastoral Kranke im Krankenhaus und Altenheim besuchen.

Termin: Mo., 16.10., 14.00 Uhr - Fr., 20.10.2006, 13.00 Uhr

Leitung: Peter Pulheim

TeilnehmerInnenzahl: max. 14

Kursgebühr: € 160,-

Pensionskosten: € 172,-

Anzahlung: € 212,-

Anmeldung: bis 08.09.2005

Identität und Glaube

Das sozialtherapeutische Rollenspiel für pastorale und diakonische Arbeit

Identität wird in der heutigen Gesellschaft zum großen Teil an „Leistung“ gemessen. Glaube jedoch ist ein „Geschenk“ und keine Leistung des Menschen. Vertrauen in sich, in die Welt und in Gott wird durch andere Menschen entfaltet und gefördert. Geht man davon aus, dass zu einer reifen Persönlichkeit die Einheit von Selbst-, Nächsten- und Gottesliebe gehört, dann kommt es entscheidend darauf an, dem einzelnen Menschen zu helfen, die religiöse Dimension konkreter Lebenserfahrungen zu entdecken, zur Sprache zu bringen und in sein Selbstbild zu integrieren. Diese ganzheitliche Sicht der Person und ihrer Entfaltung liegt dem Sozial-Therapeutischen Rollenspiel (STR) „Identität und Glaube“ zu Grunde. Es geht davon aus, dass das Verständnis biblischer Aussagen mit eigenen Erlebnissen korrespondiert.

In diesem Kontext bietet die Fortbildung Spiele des STR an, welche die Teilnehmenden in die Lage versetzen, in Gruppen Themen der religiösen Entwicklung zur Sprache zu bringen, biblische Texte in Beziehung zum eigenen Leben zu setzen und so einen Beitrag zur personalen Sinnentwicklung zu leisten.

Termin: Mo., 06.11., 14.00 Uhr - Do., 09.11.2006, 18.00 Uhr

Leitung: Prof. Jakob Braun
Hans Michael Miller

TeilnehmerInnenzahl: max. 12

Kursgebühr: € 180,-

Pensionskosten: € 132,-

Anzahlung: € 220,-

Anmeldung bis 29.09.2006

„Dein Stock und dein Stab lassen mich aufatmen“ (Psalm 23,4)

Geistlich leiten in Pfarrgemeinde und Seelsorgeeinheiten
Leitung heißt auf Gerechtigkeit zu achten und Verantwortung für das Ganze wahrzunehmen. Dies umfasst auch die Person des/der Leitenden selbst. Kirche befindet sich derzeit in einem raschen und tief greifenden Wandel, der eine neue Gestalt zu Tage bringen wird. Diesen Wandel bewusst zu steuern und geistlich und zielbewusst zu fördern gehört zur inhaltlichen Seite der Leitungsaufgabe. Der Kurs soll helfen, darin die Mitte zu halten, das Wichtige zu erkennen und sich zu entlasten, weil die letzte Hirtensorge Gott selbst trägt.

Der Kurs ist für Leitende in Pfarrgemeinden, Pfarrverbänden/Seelsorgeeinheiten, Verbänden oder auf kategorialer Ebene gedacht – zur Erweiterung der persönlichen Leitungskompetenz in Zeiten des Umbruchs, zur Förderung von Charismen und zur spirituell-praktischen Stärkung.

Termin: Mo., 13.11., 14.00 Uhr - Do., 16.11.2006, 13.00 Uhr

Leitung: Helmut A. Höfl
Dr. Anna Hennersperger

Kursgebühr: € 130,-

Pensionskosten: € 129,-

Anzahlung: € 169,-

Anmeldung: bis 06.10.2006

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising, Tel.: 0816/181-2222, Telefax: 0816/181-2187, E-Mail Institut@TheologischeFortbildung.de, Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Priesterexerziten in Weltenburg

Biblische Vortragsexerziten

„Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.“ (1 Kor. 15,10)

Termin: 06. - 11. November 2006

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: ca. 9.00 Uhr

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising.

Priesterexerziten in Johannisthal

Termin: 18. - 21. September 2006

Thema: „Bedenke, was du tust! - Der Dienst des Priesters in der gegenwärtigen Kirche“

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl

Beginn: Mo., 18.00 Uhr mit dem Abendessen

Ende: Do., 13.00 Uhr nach dem Mittagessen

Anmeldung: Diözesan-Exerzitenhaus Johannisthal, Tel.: 09681/40015-0, Fax: 09681/40015-10

Kosten: 3 Übernachtungen inkl. Vollpension
102,- Euro im Einzelzimmer ohne Nasszelle
114,- Euro im Einzelzimmer mit Nasszelle.

Schweigeexerziten für Priester

Termin: 26. Februar - 02. März 2007

Zeit: Beginn 14.00 Uhr, Ende 13.00 Uhr

Thema: „Deus caritas est“

Leitung: Weihbischof Dr. Andreas Laun, Salzburg

Anfragen: Netzwerk Katholischer Priester, Hochstr. 23, 64367 Mühlthal, Tel.: 06151/145118, Fax: 06151/145118.

Priesterexerziten des Klerusverbandes

Termin: 16. - 20. Oktober 2006

Leiter: P. Dr. Robert Locher SJ

Thema: „Ihr seid der Brief Christi“ (2 Kor 3,3) - Dem Evangelium ein menschliches Gesicht geben

Kosten: 45,- Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)

38,- Euro für Mitglieder des Klerusverbandes
Anmeldung: Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821/2641, Fax: 08821/2991, www.gaestehaus-sankt-josef.de

Schwesterexerzition des Klerusverbandes

Termin: 21. - 28. Oktober 2006
 Leiter: Abt Dr. Dr. h. c. Odilo Lechner OSB
 Thema: „In seiner Güte zeigt uns der Herr den Weg des Lebens“ (Prolog zur Regel des hl. Benedikt) - Impulse, das Beglückende unserer Berufung neu zu erkennen
 Kosten: 36,- Euro (einschl. Kursgebühr)
 Anmeldung: Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821/2641, Fax: 08821/2991, www.gaestehaus-sankt-josef.de

Das Gästehaus St. Josef in Garmisch-Partenkirchen - Trägerschaft der Klerushilfe e. V. wird von Schwestern unserer Lieben Frau betreut. Es bietet sich an für Aufenthalte mit dem Pfarrgemeinderat, Kirchenchor, Seniorenkreis, Bibelkreis, für Exerzitionen etc. oder zur eigenen Entspannung (alle Zimmer mit Dusche und WC). In der Hauskapelle besteht die Möglichkeit die hl. Messe zu feiern oder mitzufeiern. Ordensleute erhalten extrem günstige Konditionen.

Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e. V. 2006

Am Montag, den 03. Juli 2006, findet in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, um 11.00 Uhr die Ordentliche Mitgliederversammlung 2006 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.07.05
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht über Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
4. Bericht über die Kassenlage (Apost. Protonotar Dr. Max Hopfner)
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wort des Bischofs Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller
7. Wünsche und Anträge
8. Verschiedenes
9. Vortrag von Dr. Friedegund Freitag „Max Prokop von Törring-Jettenbach als Fürstbischof von Regensburg (1787-1789)“

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Vorstandschaft lädt zur Mitgliederversammlung sehr herzlich ein.

Basiskurs für Pfarrhaushälterinnen - besonders für Frauen, die neu in diesem Beruf stehen

Von Mo., 23. bis Do., 26. Oktober 2006 wird Zeit sein, die eigene Berufsmotivation zu vertiefen, den eigenen Glauben zu reflektieren, sich mit anderen auszutauschen und verschiedene Möglichkeiten der Spiritualität kennen zu lernen und einzuüben.

In den Folgejahren werden Interessentinnen zwei weitere Bausteine angeboten.

Im Baustein 1 wird es um die Arbeitsfelder einer Pfarrhaushälterin gehen, um gelingende Kommunikation und um Fragen des Arbeitsrechts.

Der Baustein 2 nimmt Themen der Theologie, der Pastoral und des kreativen Gestaltens besonders in den Blick.

Kursort: Haus Werdenfels bei Regensburg
 Referentin: Sr. Adelind Schächtl, Kursbegleitung: Elisabeth Harrer

Anfragen und Anmeldung: Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen - Bundesverband, Prinz-Georg-Straße 44, 40477 Düsseldorf, Tel.: 02 11/4 49 92 74, Fax: 02 11/4 49 92 88.

60. Religionspädagogischer Ferienkurs 2006

Termin: Mo., 31. Juli - Do., 03. August 2006
 Thema: Was ist guter Religionsunterricht?
 Teilnehmer: Geistliche, Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten im Zusammenwirken mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern

Kursleitung: Reinhard Schlereth, Rektor, Rimpar
 Pater Superior Anton Karg, m. s. c., ehemaliger Direktor der Realschule mit Internat Heilig Kreuz, Donauwörth

Kosten: Die Teilnahme an den Vorträgen ist kostenlos. Die Übernachtung in Mehrbettzimmern des Schülerheims kostet pro Nacht 8,- Euro (keine EZ, es empfiehlt sich Bettzeug selbst mitzubringen). Hotelzimmer können nicht vermittelt werden. Bitte fordern Sie bei uns ein Hotelverzeichnis an und bestellen Sie selbst. Verpflegung 15,- Euro pro Tag

Anfragen und Anmeldung: Pädagogische Stiftung Cassianeum, Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Str. 16, 86609 Donauwörth, Tel.: 0906/73-212 oder 0906/1766; während des Kurses: 0906/5069, Fax: 0906/73-215, E-Mail: info@paedagogische-stiftung-cassianeum.de

Literarische Nachrichten

Christoph Heinemann OMI (Hrsg.), Gottes Wort im Kirchenjahr 2006. Lesejahr B, Band III: Die Zeit nach Pfingsten. Würzburg: Echter 2006. Kart. 336 S. Eur 19,-

Gottes Wort im Kirchenjahr, Lesejahr B, bringt für die Zeit nach Pfingsten ausformulierte Vorlagen zu Erwachsenen- und Kinderpredigten sowie Anregungen zur Liturgie, ferner Modelle für Kinder- und Familiengottesdienste, thematische Reihen (Zykluspredigten) und Predigten zu besonderen Gelegenheiten, wie sie im Leben einer Pfarrei vorkommen. Zu 27 Sonn- und Festtagen gibt es auch eine Kurzpredigt.

Nicht allen alles, sondern „jedem das Seine“, damit aus der alten Botschaft neue Kundschaft werden kann - unter diesem Aspekt

zeigt Ludger Verst, Journalist, Medienberater und Ausbilder an der Katholischen Journalistenschule aber auch Theologe und Ständiger Diakon, im Leitartikel dieses Bandes auf, wie es in der heutigen Zeit möglich ist, Gott „an den Mann und die Frau zu bringen“. Das Psalmwort „Gott, du mein Gott, dich suche ich“ (Ps 63,2) steht über Anregungen und Anleitungen von Sonja und Steffen Knapp zu sechs Wortgottesdiensten für Kinder. In der neuen Reihe Die Sakramente der Kirche befassen sich in ihren Predigtvorlagen Dirk Fey OMI mit Taufe und Firmung, Stefan Möllmann OMI mit der Eucharistie und Karl-Heinz Vogt OMI mit dem Bußsakrament. Predigten zu besonderen Gelegenheiten ergänzen den Band. Ein Gesamtverzeichnis der im Jahrgang 2006 behandelten Perikopen, der Gottesdienst-Modelle, der thematischen Reihen sowie der thematischen Vorlagen und Beiträge schließen den Band ab.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 6

21. August

Inhalt: Botschaft Papst Benedikts XVI. zum 40. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel - Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 - Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006 - Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e.V. - Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2006 - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Sammlung 2006 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Kirchenverwaltungswahlen 2006 - Kirchliches Handbuch/Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2006 - Portiunkula-Ablass - „Ich bin Pfarrer geworden ...“ Kontaktgespräch für neuernannte Pfarrer und Pfarradministratoren - Diözesan-Nachrichten - Kirchgeld nach Art. 20 des staatlichen Kirchensteuergesetzes - Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg für Kirchenstiftungen - Gestellungsleistungen für Ordensangehörige - Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2007 - Richtlinien für die Gewährung einer Umzugskostenvergütung an Diözesangeistliche - Notizen

Botschaft Papst Benedikts XVI. zum 40. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 10. September 2006

„Die Medien – ein Netzwerk für Kommunikation, Gemeinschaft und Kooperation“

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Es ist mir eine Freude, in zeitlicher Nähe zur 40. Wiederkehr des Abschlusses des II. Vatikanischen Ökumenischen Konzils dessen Dekret über die Sozialen Kommunikationsmittel „Inter Mirifica“ in Erinnerung rufen zu dürfen, das insbesondere die Macht der Medien, die gesamte menschliche Gesellschaft zu beeinflussen, anerkannt hat. Die Notwendigkeit, jene Macht im Interesse der ganzen Menschheit zu zügeln, hat mich veranlasst, in dieser meiner ersten Botschaft zum Welttag der Kommunikationsmittel kurz über die Vorstellung von Medien als einem Netzwerk, das Kommunikation, Gemeinschaft und Kooperation ermöglicht, zu reflektieren.

Der hl. Paulus beschreibt in seinem Brief an die Epheser lebendig unsere menschliche Berufung, „Anteil an der göttlichen Natur zu haben“ (cf. Dei Verbum, 2): durch Christus haben wir dem einen Geist Zugang zum Vater; daher sind wir nicht länger Fremde und Fremdartige, sondern mit den Heiligen Bürger und Mitglieder im Hause Gottes, die zu einem heiligen Tempel heranwachsen, eine Wohnstatt für Gott (cf. Eph 2,18-22). Dieses große Bild eines Lebens in Gemeinschaft erfasst alle Aspekte unseres Lebens als Christen. Der Aufruf, der Selbstmitteilung Gottes in Christus treu zu sein, ist in der Tat eine Aufforderung, dessen dynamische Kraft in uns zu erkennen, die danach strebt, sich nach außen gegenüber anderen mitzuteilen, so dass seine Liebe wirklich der vorherrschende Maßstab für die Welt werden kann (cf. Predigt beim Weltjugendtag, Köln, 21. August 2005).

2. Technologische Fortschritte im Medienbereich haben in gewisser Hinsicht Zeit und Raum erobert und

Kommunikation zwischen Menschen auch im Fall großer Entfernungen zum selben Zeitpunkt ohne Zeitversetzung unmittelbar möglich gemacht. Diese Entwicklung stellt ein enormes Potential für den Dienst am Gemeinwohl dar und ein „Gut, das geschützt und gefördert werden muss“ (cf. Die schnelle Entwicklung, 10). Wie wir alle wissen, ist unsere Welt jedoch bei weitem nicht vollkommen. Täglich werden wir daran erinnert, dass Unmittelbarkeit der Kommunikation nicht notwendig Entwicklung von Zusammenarbeit und Gemeinschaft in der Gesellschaft heißt.

Die Gewissen der Menschen zu bilden und ihr Denken formen zu helfen ist niemals eine leichte Aufgabe. Echte Kommunikation verlangt auf Prinzipien gestützten Mut und Einsatz. Sie erfordert die Entschiedenheit der Medienschaffenden, nicht unter dem Gewicht der Informationsfülle müde zu werden und sich auch nicht mit partiellen oder provisorischen Wahrheiten zufrieden zu geben. Im Gegenteil ist es notwendig, sich um die letzte Begründung und Bedeutung menschlicher, persönlicher und sozialer Existenz zu bemühen und dies zu verbreiten (cf. Fides et Ratio, 5). Auf diese Weise können die Medien konstruktiv zur Verbreitung all dessen, was gut und wahr ist, beitragen.

3. Der an die Medien von heute gerichtete Aufruf zu verantwortlichem Verhalten – Vorkämpfer der Wahrheit und Förderer des Friedens, der daraus folgt, zu sein – bringt eine Reihe von Herausforderungen mit sich. Die verschiedenen Instrumente sozialer Kommunikation ermöglichen zwar den Austausch von Information, Ideen und gegenseitiges Verstehen, sind aber von Doppeldeutigkeiten betroffen. Neben dem Begriff eines „großen runden Tisches“ zum Dialog verursachen gewisse Ten-

denzen in den Medien eine Art Monokultur, die kreatives Talent dämpft, die Subtilität komplexen Denkens reduziert und die Besonderheit kultureller Verhaltensweisen und religiösen Glaubens unterbewertet. Dies sind Verzerrungen, die sich ergeben, wenn die Medien-Industrie zum Selbstzweck wird oder nur gewinnorientiert arbeitet und den Sinn für die Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinwohl verliert.

Weiter bedarf es immer steter Ermutigung zu präziser Berichterstattung über Ereignisse, vollständige Erläuterung von Sachverhalten und Vorgängen öffentlichen Interesses sowie fairer Darstellung verschiedener Auffassungen und Gesichtspunkte. Von besonderer Wichtigkeit ist es, Ehe und Familienleben hochzuhalten und zu unterstützen, eben weil es zu den Fundamenten jeder Kultur und Gesellschaft gehört (cf. Apostolicam Actuositatem, 11). In Zusammenarbeit mit den Eltern können die Medien und die Unterhaltungsindustrie in der schwierigen, aber hohe Erfüllung vermittelnden Aufgabe, Kinder zu erziehen, dadurch behilflich sein, dass sie aufbauende Beispiele für Leben und Liebe der Menschen darstellen (cf. Inter Mirifica, 11). Wie entmutigend und destruktiv ist es für uns alle, wenn das Gegenteil geschieht. Schmerzt nicht unser Herz in ganz besonderer Weise, wenn unsere jungen Menschen dem Einfluss von entwürdigenden oder falschen Ausdrucksformen von Liebe ausgesetzt sind, die die gottgegebene Würde jedes Menschen lächerlich machen und die Anliegen der Familien unterminieren?

4. Um zu einer konstruktiven Rolle und einer positiven Wahrnehmung der Medien in der Gesellschaft zu ermutigen, möchte ich erneut auf die Wichtigkeit von drei Schritten hinweisen, die mein verehrter Vorgänger Papst Johannes Paul II. beschrieben hat und die notwendig sind für den Dienst der Medien am Gemeinwohl: Erziehung, Teilhabe und Dialog (cf. Die schnelle Entwicklung, 11).

Erziehung zum verantwortungsvollen und kritischen Gebrauch der Medien hilft den Menschen, sie intelligent und angemessen zu nutzen. Die tiefe Wirkung auf den Sinn neuer Worte und Bilder, die besonders die elektronischen Medien so leicht in die Gesellschaft einführen, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Eben weil zeitgenössische Medien die Kultur der Menschen prägen, müssen sie ihrerseits jeder Versuchung zur Manipulation, vor allem der Jugend, widerstehen und stattdessen dem Anliegen folgen, zu erziehen und zu dienen. Auf diese Weise beschädigen sie nicht, son-

dern schützen das soziale Gewebe einer zivilen Gesellschaft, die des Menschen als einer Person würdig ist. Teilhabe an den Medien entsteht aus ihrer Natur als einem Gut, das für alle Menschen bestimmt ist. Als eine öffentliche Dienstleistung erfordert soziale Kommunikation einen Geist der Zusammenarbeit und Mitverantwortung zusammen mit strenger Verantwortlichkeit im Gebrauch öffentlicher Ressourcen und der Wahrnehmung einer öffentlichen Treuhänderrolle (cf. Ethik in der Sozialen Kommunikation, 20) einschließlich des Rückgriffs auf Regelungen und andere Maßnahmen oder Strukturen, die dazu dienen, dieses Ziel zu verwirklichen.

Drittens schließlich bieten die Förderung des Dialogs durch den Austausch im Lernen, der Ausdruck von Solidarität und der Einsatz für den Frieden eine große Gelegenheit für die Massenmedien, die erkannt und wahrgenommen werden muss. Auf diese Weise werden sie einflussreiche und geschätzte Ressourcen zur Entwicklung der Zivilisation der Liebe, wonach sich alle Völker sehnen.

Ich bin zuversichtlich, dass ernsthafte Bemühungen zur Realisierung dieser drei Schritte den Medien helfen werden, sich richtig zu entwickeln als ein Netzwerk von Kommunikation, Gemeinschaft und Zusammenarbeit sowie dabei Männern, Frauen und Kindern behilflich sind, sich der Würde des Menschen stärker bewusst zu werden, verantwortungsvoller und offener gegenüber anderen, besonders gegenüber den Bedürftigsten und schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft (cf. Redemptor Hominis, 15; Ethik in der Sozialen Kommunikation, 4).

Abschließend komme ich zurück auf die ermutigenden Worte des hl. Paulus: Christus ist unser Friede. In ihm sind wir eins (cf. Eph 2, 14). Lasst uns zusammen die trennenden Mauern der Feindschaft niederlegen und aufbauen die Gemeinschaft der Liebe nach dem Plan des Schöpfers, der uns durch seinen Sohn bekannt gemacht wurde!

Aus dem Vatikan, 24. Januar 2006, Fest des hl. Franz von Sales

Benedictus PP XVI

Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2006 „Migration: ein Zeichen der Zeit“

Liebe Brüder und Schwestern!

Vor nunmehr 40 Jahren fand das II. Vatikanische Konzil seinen Abschluss, dessen reiche Lehre sich auf viele Gebiete des kirchlichen Lebens auswirkt. Besonders die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* hat die komplexe Realität der heutigen Welt eingehend untersucht und Wege erkundet, die Botschaft des Evangeliums zu den Menschen von heute zu bringen. Mit diesem Ziel vor Augen sind die Konzilsväter der Aufforderung des sel. Johannes XXIII. nachgekommen und haben nach den Zeichen der Zeit geforscht, um sie im Licht des Evangeliums zu deuten und so den nachfolgenden Generationen eine angemessene Antwort zu ermöglichen auf die bleibenden Fragen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach der rechten Gestaltung der sozialen Beziehungen (vgl. *Gaudium et spes*, 4). Zu den Zeichen der Zeit, die heute festzustellen sind, gehört mit Sicherheit die Migration, ein Phänomen, das im Laufe des vor kurzem zu Ende gegangenen Jahrhunderts sozusagen strukturelle Gestalt angenommen hat und zu einem wichtigen Kriterium des Arbeitsmarktes auf weltweiter Ebene geworden ist, unter anderem infolge des starken Anstoßes, den es durch die Globalisierung erhalten hat. Natürlich fließen in diesem „Zeichen der Zeit“ verschiedene Bestandteile zusammen. Es umfasst nämlich sowohl innerstaatliche als auch staatenübergreifende Migration ebenso wie zwangsweise und freiwillige, legale und illegale Migrationsbewegungen, die auch der Plage des Menschenhandels unterworfen sind. Nicht vergessen werden soll auch die Kategorie der im Ausland Studierenden, deren Zahl weltweit jährlich ansteigt.

Im Hinblick auf die Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen emigrieren, verdient die jüngste Entwicklung der „Feminisierung“ des Phänomens Erwähnung, also einer ständig wachsenden Anzahl von Frauen unter ihnen. Tatsächlich emigrierten in der Vergangenheit vor allem Männer. Wenn auch Frauen dabei nie fehlten, so emigrierten diese damals jedoch vor allem, um ihre Väter oder Ehemänner zu begleiten oder um dorthin nachzukommen, wo diese sich bereits aufhielten. Auch wenn dies heute noch oft der Fall ist, wird die Emigration der Frauen doch tendenziell immer mehr zu einem eigenständigen Phänomen: Die Frau überschreitet allein die Grenzen ihrer Heimat auf der Suche nach Arbeit im Ausland. Nicht selten sind Migrantinnen sogar zur Haupteinnahmequelle für ihre Familien geworden. Faktisch lässt sich die Anwesenheit von Frauen vor allem in Niedriglohnssektoren beobachten. Wenn also die Arbeitsmigranten sich in einer besonders schwachen Position befinden, dann gilt dies in besonderem Maße für die Frauen unter ihnen. Die Frauen sind außer als Haushaltshilfen vor allem in der Alten- und Krankenpflege und im Hotelgewerbe tätig. Auch in diesen Bereichen müs-

sen die Christen sich für eine gute Behandlung der Migrantinnen einsetzen und dafür sorgen, dass sie als Frauen respektiert werden und die gleichen Rechte genießen.

In diesem Zusammenhang seien der Menschen- und vor allem der Frauenhandel erwähnt, der dort besonders ausgeprägt ist, wo es kaum Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Lebensumstände gibt oder wo es ums bloße Überleben geht. Es wird dem Händler ein leichtes Spiel sein, den Opfern seine „Dienste“ anzubieten, wobei diese oft nicht im Geringsten ahnen, was ihnen bevorsteht. Manchmal ist es das Schicksal der Frauen und Mädchen, dann als Arbeitskräfte ausgebeutet und beinahe zu Sklavinnen zu werden, nicht selten auch in der Sexindustrie. Auch wenn ich hier keine genauere Untersuchung der Folgen einer solchen Migration vornehmen kann, schließe ich mich Johannes Paul II. an, der „die verbreitete, von Genussucht und Geschäftsgeist bestimmte Kultur, die die systematische Ausbeutung der Sexualität fördert“ (Brief an die Frauen, 29. Juni 1995, 5), verurteilte. Es handelt sich hierbei um ein weites Betätigungsfeld zur Erlösung und Befreiung, dem die Christen sich nicht entziehen können.

Im Hinblick auf die andere Kategorie der Migranten, die Asylbewerber und Flüchtlinge, möchte ich ins Bewusstsein rufen, dass man sich im Allgemeinen bei dem vordergründigen Problem ihrer Einwanderung aufhält, ohne sich dabei nach den Gründen ihrer Flucht aus der Heimat zu fragen. Die Kirche blickt auf diese Welt des Leidens und der Gewalt mit den Augen Jesu, der Mitleid hatte, als er die vielen Menschen sah, die umhertrotten wie Schafe, die keinen Hirten haben (vgl. Mt 9,36). Hoffnung, Mut, Liebe und auch die „Phantasie der Liebe“ (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 50) müssen der Antrieb sein für den notwendigen menschlichen und christlichen Einsatz zur Unterstützung dieser leidgeprüften Brüder und Schwestern. Die Kirchen, aus denen sie kommen, werden es nicht an Fürsorge fehlen lassen und werden ihnen Helfer senden, die ihre Sprache sprechen und ihrer Kultur angehören, im Dialog der Nächstenliebe mit den Teilkirchen der Aufnahmeländer. Im Licht der heutigen „Zeichen der Zeit“ verdient abschließend das Phänomen der Auslandsstudenten besondere Beachtung. Ihre Zahl ist ständig im Wachsen begriffen, wozu auch der „Austausch“ zwischen den verschiedenen Universitäten, besonders innerhalb Europas, beiträgt. Hieraus erwachsen Probleme auch pastoraler Art, die die Kirche nicht außer Acht lassen kann. Dies gilt besonders für Studenten, die aus Entwicklungsländern kommen und für die ihre Universitätszeit eine außergewöhnliche Gelegenheit sein kann, geistliche Bereicherung zu erfahren.

Ich rufe den göttlichen Beistand auf alle Menschen herab, die einen Beitrag leisten möchten zur Förderung einer Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt und die aus diesem Wunsch heraus ihre Kräfte in den pastoralen Dienst an der menschlichen Mobilität stel-

len, und erteile allen als Unterpand meiner Zuneigung meinen besonderen Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, 18. Oktober 2005

Benedictus PP XVI

Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger Interkulturelle Woche 2006 am 24. - 30. September 2006

„Miteinander Zusammenleben gestalten“

Es ist heute weithin gemeinsame Überzeugung, dass die Integration von Migranten eine gesellschaftliche und politische Schlüsselaufgabe darstellt. Integration ist ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess. Er fordert Zuwanderer und Aufnahmegesellschaft gleichermaßen heraus. Gefragt ist dabei nicht nur der Gesetzgeber; auch die Kirchen und die vielen gesellschaftlichen Gruppen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefordert.

Tatsächlich sind in der Gestaltung des Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Menschen wichtige Schritte erst noch zu gehen. Dramatische Vorgänge der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass die erhoffte rechtliche und soziale Integration in vielerlei Hinsicht noch nicht gelungen ist. Doch zugleich wird Menschen, die in hohem Maß integriert sind, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht vorenthalten. In dieser Spannung begehen wir die Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2006. Sie ruft uns dazu auf, in neuer Weise über unsere Gesellschaft und über das Zueinander von Einheimischen und Zugewanderten nachzudenken.

Dabei bleibt es nicht aus, einen Blick auf die Wirkungen des Zuwanderungsgesetzes von 2005 zu werfen. Dieses Gesetz sollte die Integration voranbringen und den längst überfälligen Perspektivwechsel von einer vornehmlich auf Abwehr ausgerichteten hin zu einer konstruktiven und pragmatischen Migrationspolitik einleiten. Die vorläufige Bilanz fällt jedoch insgesamt ernüchternd aus. Dies betrifft insbesondere die angekündigte, aber nicht erreichte Abschaffung der so genannten Kettenduldungen. Sowohl unter dem Integrationsaspekt als auch unter humanitären Gesichtspunkten ist es bedauerlich, dass für diese Personengruppe noch keine befriedigende Lösung erreicht worden ist. Wir werden uns deshalb weiterhin für eine Regelung einsetzen, die den Betroffenen unter realistischen Bedingungen ein Bleiberecht einräumt.

Zu beobachten ist zudem nach wie vor eine Abschiebep Praxis, die humanitären Belangen nicht zureichend Rechnung trägt und selbst solche Menschen erfasst, die sich bereits gut in unsere Gesellschaft integriert haben. Abgeschoben werden auch Familien, deren Kinder hier aufgewachsen oder geboren sind. Es sind ebenfalls Jugendliche nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres von der Abschiebung betroffen, obwohl ihre Fa-

milien ein Bleiberecht haben. So werden Familien getrennt. Mehr noch: Bei der geplanten Reform des Zuwanderungsgesetzes soll das Nachzugsalter von Ehegatten auf 21 Jahre heraufgesetzt werden, und sie sollen vor ihrer Einreise auch dann deutsche Sprachkenntnisse vorweisen müssen, wenn sie diese in ihrer Heimat gar nicht erwerben konnten. Mit dem Schutz von Ehe und Familie ist dies kaum vereinbar. Zwangsehen, deren Bekämpfung dringend erforderlich ist, werden sich mit diesen Regelungen kaum verhindern lassen. Durch solche Entwicklungen droht vielmehr der gesellschaftliche Konsens, der dem Zuwanderungsgesetz zu Grunde lag und durch das Gesetz gefestigt werden sollte, wieder in Frage gestellt zu werden.

Als Kirchen sind wir darum bemüht, sowohl im eigenen Bereich als auch in die Gesellschaft hinein Anstöße für ein gelingendes Zusammenleben mit den Zugewanderten zu geben und uns den immer wieder zu Tage tretenden Tendenzen von Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt in unserer Gesellschaft gemeinsam zu widersetzen. Sie ist unabhängig von gesellschaftlichen Bewertungsmaßstäben und nicht an Bedingungen geknüpft.

In vielen Gottesdiensten und Veranstaltungen innerhalb der diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche“ werden solche Fragen und Probleme aufgegriffen. Auch gelungene Beispiele für die Integration in dieser Gesellschaft kommen zur Sprache. Wir hoffen, dass von den zahlreichen Begegnungen in der Aktionswoche ermutigende Impulse und Signale ausgehen, die das Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten fördern und die nötigen Reformen in der Zuwanderungspolitik voranbringen. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und erbitten Gottes Segen für alle Menschen.

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos

Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Erklärung der deutschen Bischöfe zu Donum Vitae e.V.

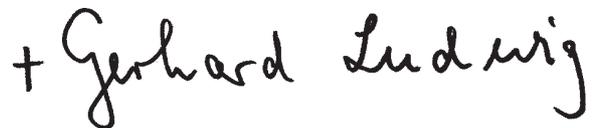
Aufgrund verschiedener Anfragen nehmen die deutschen Bischöfe folgende Klarstellung zum Rechtsstatus der Initiative Donum Vitae e.V. und ihrem Verhältnis zur Schwangerschaftsberatung der katholischen Kirche in Deutschland sowie zur Frage des Umgangs von Priestern und Gläubigen mit Donum Vitae e.V. und den von ihm unterhaltenen Beratungsstellen vor:

- Bei dem privaten Verein Donum Vitae handelt es sich um eine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche. Die Beratungsstellen von Donum Vitae e.V. sind weder von der Deutschen Bischofskonferenz noch von einzelnen deutschen Bischöfen anerkannt.
- Zwischen den vom Deutschen Caritasverband (DCV) und dessen Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) getragenen Schwangerenberatungsstellen und den Beratungsstellen von Donum Vitae e.V. sind keine institutionellen und personellen Kooperationen möglich.
- Die vom DCV und SkF getragenen Schwangerenberatungsstellen und die Beratungsstellen von Donum Vitae e.V. dürfen nicht im selben Gebäude untergebracht werden.

- Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, ist eine Mitwirkung bei Donum Vitae e.V. untersagt. Auch der Austausch von Personal (Wechsel von Dienstverhältnissen, Rückkehroptionen) ist nicht gestattet.
- Der Ständige Rat ersucht die Gläubigen, die in den kirchlichen Räten und Mitwirkungsgremien sowie den kirchlichen Verbänden und Organisationen Verantwortung übernehmen, zum Zweck der größeren Klarheit des kirchlichen Zeugnisses auf eine leitende Mitarbeit in Donum Vitae e.V. zu verzichten und so die Unterschiede zwischen Donum Vitae e.V. und Positionen der Kirche besser zur Geltung zu bringen und zu respektieren.

Würzburg, den 20. Juni 2006

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2006

Am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Jesus hat immer wieder die Menschen aufgesucht und ist denen beigestanden, die am Rande der Gesellschaft stehen. Er hat sie geheilt und ihnen eine neue Lebensperspektive gegeben. „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ – diese Aufforderung hat er nicht nur verkündigt, sondern selbst vorgelebt. Die Liebe Gottes wurde für ihn in der Zuwendung zum Nächsten konkret – in der Caritas.

Papst Benedikt XVI. sagt in seiner Enzyklika „Deus caritas est“: „Die Kirche kann den Liebesdienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort“. (Nr. 22). Eingeladen und aufgefordert zum Dienst am Nächsten, zur Caritas, sind alle, die Pfarrgemeinden, die verbandliche Caritas und jeder Einzelne. Die Caritas der Kirche steht bis heute in unserer Gesellschaft für konkrete Hilfe und den Einsatz für die Menschen, die Unterstützung und Hilfe benötigen. Viele Menschen erfahren durch die Caritas Hilfe und neue Hoffnung.

(Hier können konkrete Anliegen aus dem Bistum oder der Pfarrgemeinde genannt werden.) In diesem Jahr lenkt die Caritas die Aufmerksamkeit auf die Integration von Menschen, die

aus anderen Ländern zu uns kommen und hier Heimat und Lebensperspektiven suchen. „Integration beginnt im Kopf. Für ein besseres Miteinander von Deutschen und Zuwanderern“, so lautet das Jahresmotto. Die Liebe und Unterstützung, die wir selber durch Gott erfahren, hilft uns, eigene Grenzen zu überwinden und Menschen unterschiedlichster Art offen zu begreifen. Der Geist Gottes hilft uns, gute Ideen mit anderen in die Tat umzusetzen und gemeinsam eine Zukunft miteinander zu entwickeln.

Die Kollekte des Caritas-Sonntages ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen ganz herzlich dafür.

Würzburg, den 20. Juni 2006

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. September 2006 [alternativ: 17. September 2006], auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Sammlung 2006

Der Besuch von Papst Benedikt XVI. in Bayern und in Regensburg ist eine Stärkung für unsere Ortskirche. In den Pfarreien und Verbänden haben sich die Menschen mit großer Freude und Begeisterung auf die Begegnung mit dem Nachfolger Petri vorbereitet. Überall im Bistum lässt sich ein schönes Gefühl von Aufbruch und Freude feststellen. Papst Benedikt XVI. ist als der universale Hirte der Kirche zu uns gekommen, um uns die ewig gültige Botschaft Jesu Christi zu verkünden, uns seinen Segen zu spenden und uns in unserem Glauben zu bestärken.

In seiner ersten Enzyklika „Deus Caritas est“ sagt der Papst: „Die Kirche kann den Liebedienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort“ (Nr. 22). In ihrem helfendem Tun stehen Christen in der direkten Nachfolge Jesu Christi. Jesus verkündete das Heil in Worten und durch Taten. Er heilte Kranke, machte Lahme gehend, öffnete Blinden die Augen und wurde dadurch für die Menschen zum Heil. Die barmherzige Sorge um den Menschen, die in Jesus selber offenbar geworden ist, soll sich in seiner Jüngergemeinde, in der Kirche fortsetzen. Wo immer „Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Treue“ (Mt 23,23) geübt werden, ist Gott bereits verborgen am Werk. Im caritativen Wirken der Kirche ist Christus gegenwärtig. Dieses Wirken gründet letztlich wieder in der Liebe dessen, der sein Leben verstanden hat als Dienst für die Menschen. Die Liebe Gottes wurde für ihn in der Zuwendung zum Nächsten konkret - in der Caritas.

Eingeladen und aufgefordert zum Dienst am Nächsten sind deshalb alle, die Pfarrgemeinden, die verbandliche Caritas und jeder Einzelne. Die Caritas der Kirche steht in unserer Gesellschaft für konkrete Hilfe und den Einsatz für die Menschen, die Unterstützung benötigen. Viele Menschen erfahren durch die Caritas neue Hoffnung.

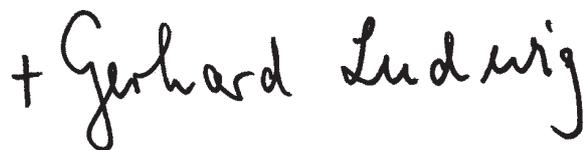
Die kirchlichen Beratungsdienste zum Beispiel verstehen sich als eine zeitgemäße Form der Hilfe zur Selbsthilfe, die den sich ständig verändernden gesellschaftlichen Bedingungen und dem Selbstbewusstsein heutiger Menschen Rechnung trägt. Ausgehend vom christlichen Menschenbild gründet kirchliche Beratung auf der Überzeugung, dass der Mensch auch im Scheitern von Gott gehalten ist. Erfahrungen von Krisen und Scheitern sind Bestandteil unseres Lebens. Jede Krise ist aber auch eine Chance zur Reifung. Kirchliche Beratung begegnet jedem Menschen gleich wertschätzend und steht allen Rat Suchenden offen, unabhängig von ihrer Konfession, Weltanschauung oder Religion.

Die Liebe und Zuwendung, die wir selber durch Gott erfahren, hilft uns, eigene Grenzen zu überwinden und Menschen unterschiedlichster Art offen zu begegnen. Der Geist Gottes hilft uns, gute Ideen mit anderen in die Tat umzusetzen und gemeinsam eine Zukunft miteinander zu entwickeln.

In der kommenden Woche ist wieder Caritas-Sammlung. Die Kirchenkollekte am Sonntag ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danke ich Ihnen herzlich dafür.

Regensburg, den 20. Juli 2006

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 24. September 2006, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006

Am 22. Oktober 2006 feiert die Kirche weltweit den Sonntag der Weltmission. In Deutschland ist er unter das Thema gestellt: „Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“ (Jos 1,5). Diese Zusage Gottes gilt allen – besonders aber denen, die hilflos, verlassen und ausgegrenzt sind und keine Zukunft sehen. Die Missionswerke lenken unseren Blick in diesem Jahr besonders auf die Kirche in Ostafrika. Sie stellt sich mutig den Herausforderungen der AIDS-Pandemie und nimmt sich der Opfer an. Sie tut das in der Nachfolge Jesu, der sich gesandt wusste, Kranke zu heilen und ihre Ausgrenzung zu überwinden.

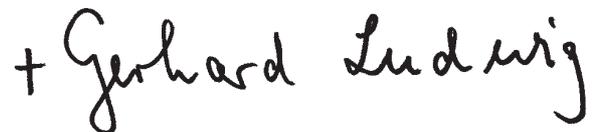
Um diesen heilenden Dienst geht es auch heute. Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern in Ostafrika in ihrem lebensnotwendigen Einsatz. Gerade in ihrer Hinwendung zu den Leidenden wird sichtbar, dass der Gott, an den wir glauben, Liebe ist – wie Papst Benedikt

XVI. es uns in seiner Enzyklika neu vor Augen gestellt hat. Die missionarische Kirche ist immer auch eine heilende Gemeinschaft.

Die deutschen Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für die MISSIO-Werke in München und Aachen und ihre Partner in aller Welt. Geben wir anderen Menschen Grund, Gott für ihr Leben und ihre Gesundheit zu danken.

Würzburg, den 20. Juni 2006

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

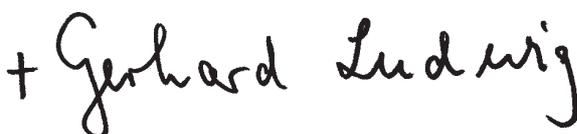
Der Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihren Vollversammlungen vom 25.01.2006, vom 07./08.02.2006, vom 09.03.2006 und vom 25./26.04.2006 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Neufassung des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) Teil A, 1.
rückwirkend zum 01.10.2005
- Neufassung des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) Teil A, 3.
Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ)
rückwirkend zum 01.10.2005
- Neufassung des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) Teil B, 1. bis Teil B,3.
rückwirkend zum 01.10.2005
- Feststellungs- bzw. Redaktionsbeschluss
rückwirkend zum 01.10.2005

Regensburg, 14. August 2006

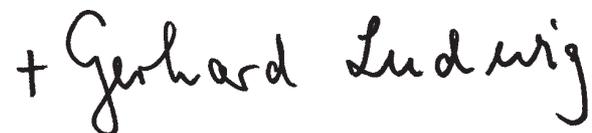


Bischof von Regensburg

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 25./26.04.2006 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst (RL i. K.) an Volksschulen und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.09.1996 hier: § 8 Umfang der Tätigkeit - Aufhebung der befristeten Erhöhung
zum 01.09.2006

Regensburg, 14. August 2006



Bischof von Regensburg

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in den Anlagen zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlagen sind Bestandteil des Amtsblattes.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchenverwaltungswahlen 2006 Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer in allen Kirchengemeinden unserer Diözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten. Diese verbindliche Vorgabe unseres Diözesanbischofs gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. „bona temporalia“, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzender, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner Verhinderung bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) vom 1. Juli 1997 (ABl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2006 ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2012 Folgendes zu beachten:

Termin (... Tag vor/nachdem Wahltag)		§ .. GStVWO
	1. Als Wahltermin wird Sonntag, der 19.11.2006 bestimmt.	§ 1
Bis zum 25.09.2006	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 25.09.2006, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle und vier Mitgliedern besteht, von denen zwei die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und zwei der Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte - wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
in der Zeit vom 30.09. bis 07.10.2006	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt:	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.	
16.10.2006	Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 16.10.2006 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
	4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1

	a)	die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2
	b)	ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	§ 3 Abs. 3
	c)	evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
	d)	die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).	
Spätestens am 21.10.2006 Aushang bis einschließlich 12.11.2006	5.	Spätestens 4 Wochen (21.10.2006) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4
22.10.2006	6.	Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
15.11.2006	7.	Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 15.11.2006 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2
18./19.11.2006	8.	Wahl am 19.11.2006 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 18. d.M.).	
	a)	Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Alter und Anschrift bekannt.	§ 6 Abs. 1
	b)	Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.	§ 6 Abs. 3
	c)	Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 9 Abs. 3/4
26.11.2006, spätestens am 03.12.2006	9.	Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5

abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

1 Woche nach
Bekanntgabe

10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 10 Abs. 1

Die Bischöfliche Finanzkammer wird den Pfarrämtern der betreffenden Kirchengemeinden durch eine Sammelbestellung beim Maiß-Verlag eine Wahlmappe zur Verfügung stellen, die auf die einschlägigen Vorschriften in den bayerischen (Erz-)Diözesen abgestellt ist. Es besteht die Möglichkeit, vom 18.09.2006 bis zum 13.10.2006 bei der EDV-Stelle (Tel. 0941/597-1281; E-Mail: kvwahl@bistum-regensburg.de) eine aktuelle EDV-Liste der Wahlberechtigten anzufordern. Der Versand dieser EDV-Liste erfolgt bis spätestens 16.10.2006.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für größere Pfarreien etc. u.U. der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken nicht genügen kann. Überprüfen Sie deshalb den Inhalt der Mappe und fordern Sie nötigenfalls nachstehende Vordrucke direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München an:

- Antrag auf Ausstellung eines Briefwahlscheines
Verlagsnr. Maiß 47 a (Wahlmappe enthält 10 Stück)
- Vordrucksatz Briefwahl
Verlagsnr. Maiß 46 (Wahlmappe enthält 10 Stück)
- Überprüfung der Wahlberechtigung (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern dem Pfarramt ausnahmsweise keine aktuelle [EDV-]Liste der Wahlberechtigten zur Verfügung steht)
Verlagsnr. Maiß 50 a (Wahlmappe enthält 10 Stück)
- Stimmzettel (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern das Pfarramt zweckmäßigerweise nicht selbst betreffende Stimmzettel mit dem Namen der Kandidaten in der erforderlichen Anzahl vorfertigt)
Verlagsnr. Maiß 58 (Wahlmappe enthält 10 Stück).

Die entsprechenden Unterlagen können im Internet unter: www.maiss.de abgerufen werden.

Die Namen der neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder, ihrer Ersatzleute, des bestellten Kirchenpflegers sowie der zwei in den Pfründeverwaltungsrat delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4 KiStiftO) sind der Bischöflichen Finanzkammer mitzuteilen.

Weitere Auskünfte oder Erläuterungen werden von der Bischöflichen Finanzkammer schriftlich oder fernmündlich unter den Nrn. (0941)597-1120 gerne erteilt.

Kirchliches Handbuch - Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 37 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2001 und 2002) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 € erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bände 28 bis 36 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228/103-33, Fax: 0228/103-374.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 19.10.2006. Gesuche und Vorlagen für diese

Sitzung sind bis zum 05.10.2006 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 25.10.2006. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 04.10.2006 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2006

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 25. September bis 01. Oktober 2006

Straßensammlung vom 29. September bis 1. Oktober 2006

Kirchenkollekte am 1. Oktober 2006

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlass der Regierung der Oberpfalz Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungs-sonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchgänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 10. November 2006 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband, LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Herbstkollekte 2006“ zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2006 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellen erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

„Ich bin Pfarrer geworden ...“

Kontaktgespräch für neu ernannte Pfarrer und Pfarradministratoren

Die im Herbst 2006 neu ernannten Pfarrer bzw. erstmals angewiesenen Pfarradministratoren sind für Freitag, 06. Oktober 2006 zu einem Kontaktgespräch mit Vertretern der Bischöflichen Finanzkammer und der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats eingeladen. Beginn: 09.00 Uhr; Ende gegen 16.00 Uhr; Ort: Bildungshaus Schloss Spindlhof bei Regensburg

Interessierte Priester werden gebeten, sich bis 25. September 2006 schriftlich im Referat Priester und Ständige Diakone anzumelden (Fax 0941/597-1035)

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat anlässlich der Wolfgangswache an folgende Personen die Wolfgangsmédaille verliehen:

Baudirektor i.R. Hanns Werner **Ferstl**, Regensburg; Heinz **Süß**, Schwandorf, Diözesanvorsitzender des Kolpingwerkes Regensburg, Franz **Spichtinger**, Wernberg-Köblitz, ehem. Vorsitzender des Diözesanrates; Philipp Graf von und zu **Lerchenfeld**, Köfering, Vorsitzender des Diözesankomitees.

Stellenbesetzungen 2006

1. Pfarreiverleihungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.09.2006** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarrei **Wackersdorf-St. Stephan** im Dekanat Schwandorf an Hubert **Bartel**, Seelsorger am Klinikum Landshut;

die Pfarrei **Falkenberg-St. Laurentius** mit den Exposituren **Diepoldskirchen-St. Valentin** und **Ratten-**

bach-St. Margareta im Dekanat Eggenfelden an Pfarrer Klaus **Birnthaler**, Englbrechtsmünster, Unterpindhart und Aiglsbach;

die Pfarrei **Regensburg-Herz Marien** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Heinrich **Börner**, Wackersdorf;

die Pfarreien **Arnbruck-St. Bartholomäus** und **Drachselsried-St. Ägidius** mit Expositur **Oberried-Mariä Namen** im Dekanat Viechtach an Pfarrer Josef **Gallmeier**, Hienheim;

die Pfarrei **Frontenhausen-St. Jakob** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting an Pfarrer Robert **Gigler**, Arnbruck und Drachselsried;

die Pfarrei **Schierling-St. Peter und Paul** mit der Expositur **Wahlsdorf-St. Michael** und dem Benefizium **Allersdorf-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling an Pfarrer Josef **Helm**, Dingolfing-St. Johannes;

die Pfarrei **Regensburg-St. Anton** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Dr. Anton **Hierl**, Regensburg-Herz Marien;

die Pfarrei **Ebnath-St. Ägidius** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer Janusz **Kloczko**, Pfakofen-Allkofen;

die Pfarrei **Dingolfing-St. Johannes** mit Expositur **Frauenbiburg-Erscheinung des Herrn** im Dekanat Dingolfing an Pfarrer Martin **Martlreiter**, Leiblfing;

die Pfarrei **Geiselhöring-St. Peter** mit der Expositur **Wallkofen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Geiselhöring an Pfarrer Josef **Ofenbeck**, Bogen;

die Pfarrei **Tännesberg-St. Michael** im Dekanat Leuchtenberg an Pfarrer Hans **Schneider**, Prunn;

die Pfarrei **Bogen-St. Florian** im Dekanat Bogenberg-Pondorf an Pfarrer Johann **Schön**, Kirchenpingarten;

die Pfarrei **Steinberg-St. Martin** im Dekanat Schwandorf an Pfarrer Andreas **Ullrich**, Stulln;

die Pfarrei **Mitterteich-St. Jakob** mit Expositur **Steinmühle-St. Josef** im Dekanat Tirschenreuth an Pfarrer Anton **Witt**, Schönsee, Gaisthal und Stadlern.

2. Pfarreiübernahme durch Kapläne

Als Pfarradministratoren mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ werden mit Wirkung vom **01.09.2006** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Wolfgang **Dietz**, Vohenstrauß, in die Pfarrei **Schönsee-St. Wenzeslaus** mit Expositur **Gaisthal-St. Laurentius** und Kuratbenefizium **Stadlern-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Kaplan Matthias **Karl**, Abensberg-Pullach, in die Pfarreien **Train-St. Michael** und **Niederumelsdorf-St. Ulrich** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Kaplan Franz **Menzl**, Viechtach, in die Pfarreien **Engelbrechtsmünster-Hl. Kreuz** mit Kuratbenefizium **Unterpindhart-St. Georg** im Dekanat Geisenfeld und **Aiglsbach-St. Leonhard** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Kaplan Christian **Rakete**, Weiden-Herz Jesu, in die Pfarrei **Kirchenpingarten-St. Jakob d. Ä.** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Kaplan Johann **Spitzhirn**, Kümmersbruck, in die Pfarrei **Trausnitz-St. Josef** mit Expositur **Hohentreswitz-St. Bartholomäus** im Dekanat Nabburg;

Kaplan Stefan **Sangl**, Deggendorf-St. Martin, in die Pfarrei **Hienheim-St. Georg** mit Expositur **Irsning-Mariä Geburt** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Kaplan Stefan **Wissel**, Kösching, in die Pfarrei **Leiblfing-Mariä Himmelfahrt** mit Kuratbenefizium **Hailing-St. Paul** und Expositur **Schwimmbach-St. Markus** im Dekanat Geiselhöring.

3. Vergabe von Pfarreien an Priester aus anderen Ländern

Als Pfarradministratoren werden mit Wirkung vom **01.09.2006** oberhirtlich angewiesen:

Joseph Mingyuan **Chen**, Priesterseminar, in die Pfarreien **Kollbach-St. Emmeram** und **Haberskirchen-**

St. Margareta mit Expositur **Unterrohrbach-St. Johann** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Joseph **Koscielny** OSPPE, Erding, in die Pfarreien **Volkenschwand-St. Ägidius** und **Großgundertshausen-Hl. Kreuz** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Joseph **Kunniparampil** CMI, Paderborn, in die Pfarrei **Windischbergerdorf-St. Michael** im Dekanat Cham;

Dr. Vernantius **Ndukaihe**, Passau, in die Pfarrei **Baye-risch-Eisenstein-St. Johannes Nepomuk** im Dekanat Viechtach;

P. Jose Varghese **Parampilthadathil** V.C., Pfreimd, in die Pfarrei **Stulln-St. Barbara** im Dekanat Nabburg;

George **Parankimalil**, Bayerisch-Eisenstein, in die Pfarrei **Gottfrieding-St. Stefan** im Dekanat Dingolfing;

Varghese **Puthenchira**, Seelsorger am Uniklinikum, in die Pfarrei **Pfakofen-St. Georg** mit Expositur **Allkofen-St. Michael** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

P. Thomas **Saju** IMS, Pfarrvikar, in die Pfarrei **Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Edward **Sebastian** Jeyakumar, Tännesberg, in die Pfarrei **Plößberg-St. Georg** im Dekanat Tirschenreuth;

Joseph **Villanthanathu**, Teunz, in die Expositur **Prunn-Mater Dolorosa** und in die Pfarrei **Schambach-Mariä Heimsuchung** im Dekanat Kelheim;

P. Winfried **Wermter** FSS, Polen, in die Pfarrei **Aufhausen-St. Bartholomäus** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling.

Als Pfarradministrator wird mit Wirkung zum 01.10.2006 oberhirtlich angewiesen:

P. Ivica **Tomljenovic** OP, Altheim, in die Pfarreien **Schönthal-St. Michael**, **Döfering-St. Ägidius** und **Hiltersried-St. Johann** im Dekanat Cham.

4. Zusätzliche Pfarradministrationen

Mit der zusätzlichen Pfarradministration werden zum **01.09.2006** oberhirtlich beauftragt:

Pfarrer Wolfgang **Hierl**, Ahrain, für die Pfarrei **Altheim-St. Peter** im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarrer Karl-Heinz **Seidl**, Rimbach/ Expositur Zenching, für die Pfarrei **Grafenwiesen- Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Kötzing;

Pfarrer Bernd **Philipp**, Kulmain, für die Pfarrei **Immenreuth-Herz Jesu** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel.

5. Versetzung der Kapläne

Als Kapläne werden mit Wirkung vom **01.09.2006** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Reinald **Bogensberger**, Grafenwöhr, in die Pfarrei **Wunsiedel-Zwölf Apostel** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Kaplan Albert **Hölzl**, Wunsiedel, in die Pfarreien **Vohenstrauß-Maria Immaculata** und **Böhmischbruck-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Leuchtenberg;

Kaplan Martin **Nissel**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien, in die Pfarreien **Kösching-Mariä Himmelfahrt** und **Kasing-St. Martin** im Dekanat Pförring;

Kaplan Johannes **Plank**, Regensburg-St. Konrad, in die Pfarrei **Deggendorf-St. Martin** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Kaplan Michael **Saller**, Mainburg-Oberempfenbach, in die Pfarrei **Kümmersbruck-St. Antonius Abb.** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Kaplan Gerhard **Schedl**, Tirschenreuth, in die Pfarrei **Roding-St. Pankratius** im Dekanat Roding.

6. Anweisung der Neupriester

Als Kapläne werden mit Wirkung vom **01.09.2006** oberhirtlich angewiesen:

Michael **Alkofer** in die Pfarrei **Tirschenreuth-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Tirschenreuth;

Hermann **Höllmüller** in die Pfarrei **Nittenau-Mariä Geburt** im Dekanat Schwandorf;

Alexander **Huber** in die Pfarrei **Sulzbach-Rosenberg St. Marien** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Tobias **Magerl** in die Pfarreien **Abensberg-St. Barbara** mit Benefizium **Sandharlanden-St. Sebastian** und **Pullach-St. Nikolaus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Andreas **Ring** in die Pfarreien **Mainburg-Maria Immaculata** und **Oberempfenbach-St. Andreas** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Stephan **Rödl** in die Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** mit Expositur **Schönau-Hl. Kreuz** im Dekanat Viechtach;

Josef **Schießl** in die Pfarrei **Regensburg-St. Konrad** im Dekanat Regensburg;

Markus **Schwarzer** in die Pfarrei **Grafenwöhr-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Neustadt/WN;

Christian **Süß** in die Pfarrei **Weiden-Herz Jesu** im Dekanat Weiden.

7. Pfarrvikare

Als Pfarrvikare wurden mit Wirkung vom **01.08.2006** oberhirtlich angewiesen:

P. Ralf **Deucker** SAC zur Mithilfe in der Pfarrei **Arrach-St. Valentin** und dem Benefizium **Dörfling-St. Ägidius** im Dekanat Roding;

P. Remigiusz **Zmuda** OSPPE, Polen, in die Pfarrei **Mainburg-St. Salvator** und für die Expositur **Berghausen-St. Koloman** und zur Mithilfe in der Pfarrei **Elsendorf-Maria Immaculata** im Dekanat Abensberg-Mainburg.

Als Pfarrvikare werden mit Wirkung vom **01.09.2006** oberhirtlich angewiesen:

Peter **Amevor**, Ghana, in die Pfarreien **Kulmain-Mariä Himmelfahrt** und **Immenreuth-Herz Jesu** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Chinedu **Anieke**, Nigeria, für das **Dekanat Neunburg-Oberviechtach** mit fester Mithilfe in der Seelsorge der

Seelsorgeeinheit **Winklarn-Thanstern-Kulz-Muschenried** im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

P. Paul **Gnalian** V.C., Schierling, in die Pfarreien **Rimbach-St. Michael** mit **Expositur Zenching-St. Ägid** und **Grafenwiesen-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Kötzing;

P. Antony **Karikanazhath** V.C., Indien, in die Pfarrei **Pfreimd-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg;

P. Dr. Jacob **Kudilumgal** V.C., Indien, in die Pfarrei **Schierling-St. Peter und Paul** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling zur besonderen Verwendung im Bistum;

Dr. Innocent **Olekamma**, Nigeria, in das **Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal** im Dekanat Neustadt/WN zur besonderen Verwendung im Bistum;

Dr. Nicholas **Omenka**, Nigeria, in die Pfarrei **Regensburg-St. Cäcilia** im Dekanat Regensburg zur besonderen Verwendung im Bistum;

Charles **Wola Bangala**, Regensburg-St. Wolfgang, in die Pfarreien **Altmannstein-Hl. Kreuz**, **Hagenhill-St. Peter und Paul** und **Tettenwang-St. Bartholomäus** im Dekanat Pförring.

8. Kategoriale Aufgaben

Mit Wirkung vom **01.09.2006** werden oberhirtlich angewiesen:

Regens Gottfried **Dachauer** zum **Priesterseelsorger für das Bistum Regensburg**;

Kaplan Michael **Dreßel**, Nittenau, zum **Kaplan des Bischofs von Regensburg**;

Pfarrer Winfried **Larisch**, Johannisthal, zur Mithilfe in der Klinikseelsorge am **Uni-Klinikum Regensburg**;

Bischöflicher Kaplan Martin **Priller** zum Regens des **Bischöflichen Priesterseminars St. Wolfgang Regensburg**;

Kaplan Günter **Renner**, Roding, als Krankenhausseelsorger in das **Klinikum Landshut**;

Studentenpfarrer Dr. Christoph **Seidl**, Regensburg, als Klinikseelsorger in das **St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf**; nebenamtlich Schulseelsorger für die **Mädchenrealschule-St. Josef Schwandorf**.

Pfarrer Dr. Johann **Tauer**, Rom, als Studentenpfarrer an der **Universität und Fachhochschule Regensburg**.

9. Anweisung der Ständigen Diakone

Mit Wirkung vom **01.08.2006** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf oberhirtlich angewiesen:

Georg **Reitingner**, Pemfling, zusätzlich in die Pfarreien **Schönthal-St. Michael**, **Döfering-St. Ägidius** und **Hiltersried-St. Johann** im Dekanat Cham.

Mit Wirkung vom **01.09.2006** wird als Ständiger Diakon im Hauptberuf oberhirtlich angewiesen:

Walter **Bachhuber**, Rohr, für die Zeit der Freistellung von Pfarrer Holger Kruschina als Landvolkpfarrer für Bayern (50%) als **Assistent des KLB-/KLJB-Diözesan-seelsorgers** mit Verpflichtung zur seelsorglichen Mithilfe in **Saal-Christkönig** im Dekanat Kelheim.

10. Entpflichtung

Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.08.2006**:

P. Peter **Hupp** SAC vom Dienst als Seelsorger zur Mithilfe im Benefizium **Dörfling-St. Ägidius** im Dekanat Roding;

P. Helmut **Moosmann** SAC vom Dienst als Seelsorger zur Mithilfe in den Pfarreien **Arrach-St. Valentin** und **Rettenbach-St. Laurentius** im Dekanat Roding.

Oberhirtlich entpflichtet werden zum **01.09.2006**:

StR Jürgen **Herr** vom Dienst als nebenamtlicher Pfarradministrator für **Ebnath-St. Ägidius** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Dr. JoeBarth **Abba** vom Dienst als Pfarradministrator für **Train-St. Michael** und **Niederumelsdorf-St. Ulrich** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Mariusz **Holownia** OSPPE als Pfarradministrator für die Pfarreien **Volkenschwand-St. Ägidius** und **Großgundertshausen-Hl. Kreuz** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Konrad **Pomper** OSPPE als Pfarrvikar für **Mainburg-St. Salvator** und die Expositur **Berghausen-St. Koloman**, sowie für die Mithilfe in **Elsendorf-Maria Immaculata** im Dekanat Abensberg-Mainburg.

Oberhirtlich entpflichtet wird zum **01.10.2006**:

Dr. Bede **Nwanha** vom Dienst als Pfarradministrator für **Schönthal-St. Michael**, **Döfering-St. Ägidius** und **Hiltersried-St. Johann** im Dekanat Cham.

11. Resignationen-Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt werden die Resignation zum 01.09.2006 von Pfarrer Karl **Besler** auf die Pfarrei Kollbach und die Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2006 von Pfarrer BGR Karl **Schmid**, Grafenwiesen;

oberhirtlich genehmigt wird die Pensionierung von Pfarrer BGR Karl **Heidingsfelder**, Thannhausen (Diözese Augsburg) zum 01.01.2007.

12. Laien im kirchlichen Dienst

Als Gemeindeassistenten/-innen werden angewiesen zum **01.09.2006**:

Waltraud **Dobmann** nach Eschenbach/Opf.;

Barbara **Hirsch** nach Ittling;

Michael **Hirsch** nach Amberg-St. Georg;

Karola **Hupf** nach Poppenricht und Ammerthal;

Christian **Mildner** nach Dalking und Gleißenberg;

Andreas **Steinhauser** nach Wolnzach.

Als Gemeindeferenten/-innen werden angewiesen zum **01.09.2006**:

Notburga **Baumann**, bisher Sabbatjahr, jetzt Altdorf, Pfettrach;

Helmut **Eichinger**, bisher Wörth/Do., jetzt Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg;

Harald **Staudinger**, bisher Sabbatjahr, jetzt Regensburg-Hl. Geist;

Ulrike **Simon-Schwesinger**, bisher Elternzeit, jetzt Religionsunterricht;

Sebastian **Wurmdobler**, bisher Hemau, jetzt Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg;

Elisabeth **Dummer**, bisher Alburg, jetzt Wörth/Do. und Wiesent;

Vitus **Rebl**, bisher Oberlauterbach, Niederlauterbach, Gebrontshausen, jetzt Rudelzhausen, Steinbach und Dekanat;

Gabriele **Immerfall**, bisher Poppenricht und Mithilfe in Ammerthal, jetzt Regensburg-St. Paul;

Gertraud **Schwab**, bisher Ottering, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg, Moosthenning, jetzt Dachelhofen, Katzdorf, Premberg;

Martina **Bock**, bisher Frontenhausen, jetzt Religionsunterricht;

Elisabeth **Ponnath**, bisher Kirchenlaibach, jetzt Religionsunterricht.

Als Gemeindeferenten/-innen werden angewiesen zum **01.10.2006**:

Brigitte **Wieder**, bisher Regensburg-St. Paul, jetzt Innenstadtseelsorge;

Otto **Grillmeier**, bisher Innenstadtseelsorge und Regensburg-St. Andreas, jetzt Regensburg-St. Andreas, St. Barbara-Krankenhaus, Schwandorf.

Als Pastoralassistenten/-innen werden angewiesen zum **01.09.2006**:

Anita **Ramoser** bisher Altdorf, Pfettrach, jetzt Atting, Rain;

Nina **Bockmaier** nach Ottering, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg, Mosthenning;

Elisabeth **Hammer** nach Hemau;

Stefan **Ramoser** nach Alburg.

Als Pastoralreferenten/-innen werden angewiesen zum **01.09.2006**:

Johannes **Faltermeier** bisher Wolnzach, jetzt Landshut-St. Pius;

Robert **Schultes** bisher Elternzeit, jetzt Kirchenlaibach;

Johann **Pöschl**, bisher Eheberatung, Forensische Klinik Straubing, jetzt Justizvollzugsanstalt Straubing, Eheberatung;

Josef **Maier** bisher Atting, Rain, jetzt Forensische Klinik Straubing, Eheberatung, Religionsunterricht;

Dr. Markus **Lommer** bisher Amberg-St. Georg, Studentenseelsorge an der FH Amberg-Weiden, jetzt Studentenseelsorge an der FH Amberg-Weiden, Religionsunterricht;

Norbert **Krenn** bisher Straubing-St. Peter, Umweltfragen, jetzt Straubing-St. Elisabeth, Umweltfragen.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 01.02.2006 Ordinariatsrätin Maria Luisa **Öfele** zur Leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs.2 MAVO ernannt.

Mit Wirkung vom 23.05.2006 wurde Pfarrer Marcus **Lautenbacher**, Dürnsricht, für den Rest der Amtszeit als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Schwandorf und zugleich zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Schwandorf bestätigt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Amberg-Ensdorf:

Religionslehrerin i.K. Elisabeth **Triller-Götz**, Amberg, zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum 13.06.2006;

Pfarrer Andrzej **Kuniszewski**, Amberg-Hl. Familie, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum 13.06.2006;

Pfarrer Peter **Nussbaum**, Amberg-St. Michael, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum 13.06.2006;

Pastoralreferent Johann **Bauer**, Amberg, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum 13.06.2006;

Chorregent Bernhard **Müller**, Amberg-St. Martin, zum Dekanatskirchenmusiker zum 13.06.2006;

Dekanat Cham:

Pfarrer Markus **Nees**, Chammünster, zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum 23.05.2006;

Pfarrer Dieter **Zinecker**, Cham-St. Jakob, als Dekanatsleiter für Liturgie zum 23.05.2006;

Diakon Werner **Szöreny**, Wilting-Sattelpfeilstein, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum 23.05.2006;

Dekanat Dingolfing:

Pfarrer Stefan **Altschäffel**, Ottering, zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum 23.05.2006;

Dekanat Eggenfelden:

Religionslehrerin i.K. Birgid **Weißhartinger**, Eggenfelden, zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum 09.05.2006;

Dekanat Frontenhausen Pilsting:

Pfarrer Johann **Ammer**, Pilsting, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum 04.04.2006;

Dekanat Geisenfeld:

Religionslehrerin i.K. Anneliese **Lackermair**, Geisenfeld, zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum 23.05.2006;

Pfarrer Thomas **Zinecker**, Vohburg, als Dekanatsleiter für Liturgie zum 23.05.2006;

Dekanat Neunburg-Oberviechtach:

Frau Gabriele **Tentschert**, Neunburg v.W., zur Dekanatskirchenmusikerin zum 09.05.2006;

Dekanat Regenstau:

Religionslehrer i.K. Ulrich **Petz**, Hainsacker, zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum 09.05.2006;

Pfarrer Hans-Peter **Heindl**, Kallmünz, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum 09.05.2006;

Dekanat Rottenburg:

Gemeindereferent Robert **Lentner**, Rottenburg, zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum 09.05.2006;

Diakon Norbert **Spagert**, Neufahrn/Ndb., zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum 09.05.2006;

Herr Heinz **Schönfelder**, Pfeffenhausen, zum Dekanatskirchenmusiker zum 09.05.2006;

Dekanat Straubing:

Herr Andre **Klatte**, Straubing, zum Dekanatskirchenmusiker zum 09.05.2006.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Kirchgeld nach Art. 20 des staatlichen Kirchensteuergesetzes

Das nach dem staatlichen Kirchensteuergesetz, der Steuerordnung für die Diözese und nach der Satzung für die gemeindlichen Steuerverbände erhobene Kirchgeld in Höhe von € 1,50 ist keine Spende, sondern Kirchensteuer im Sinn des § 10 Absatz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (Sonderausgabenabzug). Über diesen Betrag kann also keine Spendenbescheinigung, sondern lediglich eine Quittung über das gezahlte Kirchgeld in Höhe von € 1,50 Euro ausgestellt werden.

Steuerrechtlich wird dafür zur gezahlten Kirchenlohnsteuer oder Kircheneinkommensteuer das Kirchgeld unter gezahlter Kirchensteuer als Sonderausgabe vom Finanzamt zu berücksichtigen sein.

Nähere Hinweise dazu kann der Leiter des Kath. Kirchensteueramtes, Herr Anton Pfister, Tel. 0941/597-1200 geben.

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg für Kirchenstiftungen ab 20.03.2006

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten), die Grundlage, wobei eine Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindergärten und Kinderhorten in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizites für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen nur dann gewährt werden, wenn eine prüfbare Kirchenrechnung zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren

90 % der Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

Pfarrhäuser ohne Kaplanswohnung
€ 180.000,--

Pfarrhäuser mit Kaplanswohnung
€ 215.000,--

Pfarr- und Jugendheime 40 %

Kindergärten und Kinderhorte in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft 16 %

Orgel-Anschaffungen 9 %
höchstens € 13.500,--

2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen¹⁾ 40 %

Filial- und Nebenkirchen¹⁾ 40 %

Kirchhöfe 40 %

Kirch- und Friedhöfe 20 %

Friedhöfe, Leichenhäuser kein Zuschuss

Ortskapellen (auch Neubau) mit privater oder kommunaler Baulast²⁾ 16 %

Pfarrhäuser^{3) 5)} 45 %

Pfarr- und Jugendheime⁵⁾ 40 %

Kindergärten und Kinderhorte⁵⁾ 16 %

Sonstige Gebäude⁴⁾ 32 %

Orgel-Reparaturen 9 %

höchstens € 13.500,--

jeweils der zuschussfähigen Kosten.

¹⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhren sowie die beweglichen Ausstattungen. Für Altarraumgestaltungen (rein künstlerisch) wird ein Betrag von max. € 50.000,- als zuschussfähig anerkannt. Lautsprecheranlagen werden mit 9 % der zuschussfähigen Kosten bezuschusst.

²⁾ Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung.

³⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen im privaten Wohnbereich des Priesters, Fernbedienungen von Garagentoren, Kachelöfen und Wintergärten; für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von max. € 3.000,-- als zuschussfähig anerkannt

werden; es ist nur eine Garage je Geistlicher zuschussfähig.

Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgsauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 22,5 %.

⁴⁾ Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 32 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.

⁵⁾ Für die Errichtung von Solaranlagen wird ein pauschaler Zuschuss von € 2.250,-- gewährt.

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von € 10.000,-- (zuschussfähige Kosten) können nicht gesondert bezuschusst werden.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime 72 %

Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgeauftrag bewohnte Pfarrhäuser 36 %

Kindergärten 16 %

Soweit Gebäude vermietet sind sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau: 4 % der genehmigten Herstellungskosten

Umbau und Renovierung: 8 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

Die Investitionszuschüsse werden mit der Auflage verbunden, dass der Träger für das geförderte Objekt ausreichende Rücklagen für spätere Instandsetzungen schafft, und künftig keine Zuschüsse mehr erhält.

Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
2. Für ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
3. Renovierungsvorhaben (und kleinere Baumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von bis zu € 50.000,--) sind bis zu einem im Amtsblatt zu veröffentlichenden Termin (in der Regel Anfang Oktober des Jahres vor der geplanten Durchführung) bei der Bischöflichen Finanzkammer unter Vorlage der dort genannten Unterlagen anzumelden; Anmeldungen von Neubau- und Erweiterungs-

maßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als € 50.000,-- sind unabhängig vom o.g. Termin möglich.

Für sämtliche Renovierungsvorhaben, die voraussichtlich höhere Kosten als, nach der derzeitigen Regelung, € 250.000,-- verursachen, ist bis zum 01.03. des Jahres vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme beim Diözesanbaureferat eine Baufallschätzung zu beantragen.

4. Für jede Seelsorgestelle kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
5. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
6. Die Voten des Diözesanbau- bzw. Diözesankunstausschusses sind verpflichtend. Insbesondere sind die diözesanen Raumprogramme einzuhalten.
7. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
8. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich.
9. Die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Kirchendächern wird abgelehnt.
10. Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 19.06.2006 einstimmig eine Nullrunde für die Gestellungsgelder ab 01.01.2007 in den Bistümern der alten Bundesländer empfohlen. Somit verbleiben im Jahr 2007 die Gestellungsgelder in:

Gestellungsgruppe I	bei	€ 53.700,--
Gestellungsgruppe II	bei	€ 39.540,--
Gestellungsgruppe III	bei	€ 31.440,--

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2007

Renovierungsvorhaben, die 2007 begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen, sind bis spätestens 05.10.2006 bei der Bischöflichen Finanzkammer anzumelden, soweit zur Finanzierung Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erwartet werden. Gleiches gilt auch für solche Maßnahmen, die für 2006 angemeldet, aber nicht oder bis Ende September 2006 noch nicht genehmigt worden sind.

Der genannte Termin ist unbedingt einzuhalten. Dies gilt nicht für notwendige Renovierungen von Pfarrhäusern aufgrund eines Seelsorgerwechsels im Jahr 2007.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine erfolgte Anmeldung nicht automatisch eine Förderung aus Kirchensteuermitteln bedeuten kann, da zum einen zu erwarten ist, dass mehr Maßnahmen angemeldet werden, als Fördermittel zur Verfügung stehen, und zum anderen nach den geltenden Richtlinien ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Kirchensteuermitteln nicht besteht.

Für die Anmeldung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Meldung hat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Auf ihm sind sämtliche verlangte Angaben gewissenhaft zu machen. Zwei Formulare liegen diesem Amtsblatt bei. Der Antrag ist in **einfacher** Ausfertigung einzureichen.
2. Grundsätzlich kann für jede Seelsorgestelle nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden. Stehen mehrere Maßnahmen an, dann hat die Kirchenverwaltung die Prioritäten festzulegen.
3. Mit Ausnahme einer etwaig notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
4. Ohne Nachweis einer gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten ist eine Genehmigung nicht möglich.
5. Soweit Renovierungsmaßnahmen ohne schriftliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt wurden oder werden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
6. Den Zuschussanträgen sind beizufügen:
 - a) beglaubigter Abdruck des Kirchenverwaltungsbeschlusses mit Stellungnahme des Pfarrgemeinderates,
 - b) Kostenzusammenstellung samt Angeboten bzw. detaillierte Kostenberechnung mit Angabe der Berechnungsgrundlagen,
 - c) Finanzierungsplan (im Formular).

Um die Vorbereitung von Bau- und Renovierungsvorhaben zu erleichtern sowie Fehlplanungen und unnötige Kosten zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

1. Vorplanung

Anstehende Maßnahmen sind in der Kirchenverwaltung und im Pfarrgemeinderat zu erörtern. Zur technischen Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bischöflichen Baureferates zur Verfügung, das rechtzeitig einzuschalten ist. Diese Dienststelle erstellt nach Ortsbesichtigung eine Baufallschätzung, in der die Notwendigkeit und der Umfang der erforderlichen Maßnahmen beinhaltet ist.

Berühren die geplanten Vorhaben Belange der Denkmalpflege, so ist eine gemeinsame örtliche Besprechung mit Vertretern der Kirchenverwaltung, des Bischöfl. Baureferates und des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege notwendig. Auskunft über die für die jeweilige Kirchenstiftung zuständigen Vertreter des Bayer. Landesamts

für Denkmalpflege kann beim Bischöflichen Baureferat erfragt werden.

2. Einschaltung von Architekten

Soweit ggf. in Absprache mit dem Bischöflichen Baureferat die Einschaltung eines Architekten erforderlich ist, wird dieser von der Kirchenverwaltung in einem Beschluss festgelegt. Ein Abdruck dieses Beschlusses ist der Bischöflichen Finanzkammer zur stiftungsaufsichtlichen Würdigung vorzulegen. Der Architekt kann erst nach Genehmigung unter Verwendung der in der Diözese geltenden Vordrucke von der Kirchenverwaltung mit Planungen beauftragt werden.

3. Beauftragung von Firmen

- a) Aufträge dürfen erst und nur dann erteilt werden, wenn der Umfang der Maßnahme genau bekannt, die Finanzierung gesichert und die stiftungsaufsichtliche Genehmigung schriftlich erteilt worden ist.
- b) Aufträge ab einem Gesamtwert von € 1.000,-- dürfen erst nach Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten an die mindestbietende Firma erteilt werden.
- c) Bereits bei der Einholung von Angeboten (auch Architekten und Projektanten) ist zu beachten, dass ab einem Auftragswert von € 5.000,-- von der auftragnehmenden Firma dem Auftraggeber eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes vorgelegt werden muss. Handelt es sich bei der Firma um eine Personengesellschaft (z. B. OHG, KG) sind von allen Gesellschaftern die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen; bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) ist von den Gesellschaftern, die zugleich in der Geschäftsführung tätig sind, die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
Dieser Absatz gilt nicht für Maßnahmen, für die eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben ist (z. B. Generalsanierung von Kindergärten).

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Renovierungen mit Kosten ab € 10.000,-- auch dann der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln nicht in Anspruch genommen werden.

Nach Abschluss von Restaurierungsarbeiten ist für Dokumentationszwecke von der Restaurierungsfirma stets ein Restaurierungsbericht zu verlangen und zu den Akten zu nehmen.

Richtlinien für die Gewährung einer Umzugskostenvergütung an Diözesangeistliche

Aus gegebenem Anlass werden die geltenden Richtlinien für die Gewährung einer Umzugskostenvergütung an Diözesangeistliche neu veröffentlicht und fortgeschrieben:

1. Geistlichen, die von der Diözese Regensburg Dienst- oder Emeritenbezüge erhalten, wird auf Antrag eine Umzugskostenvergütung gewährt, wenn sie aus dienstlichen Gründen an eine andere

Seelsorgestelle versetzt werden, oder auf dienstliche Anordnung umziehen.

2. Zur Umzugskostenvergütung gehören:
 - a) Die Erstattung des Entgelts für die Beförderung der Möbel einschließlich Be- und Entladen bis zur Höhe der Sätze des jeweils geltenden Tarifes für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen; dabei werden folgende Ladeflächen berücksichtigt: für Geistliche ohne eigenen Haushalt bis zu 4 Wagenmeter, für Geistliche mit eigenem Haushalt bis zu 12 Wagenmeter; ferner die Kosten für Kistenmiete, Packmaterial, Packerlohn und tarifliches Metergeld.
 - b) Eine Pauschale zur Abdeckung aller übrigen Kosten für Geistliche ohne eigenen Haushalt von € 250,- für Geistliche mit eigenem Haushalt von € 100,--.
Erfolgt der Umzug innerhalb einer politischen Gemeinde, so wird die Pauschale nur in Höhe von 80 Prozent der vorgenannten Sätze gewährt.
Die Pauschale wird um 20 Prozent erhöht, wenn innerhalb von 5 Jahren ein Umzug wegen Versetzung oder auf dienstliche Anordnung vorausgegangen ist.
3. Geistlichen, die Dienstbezüge von einer anderen Stelle erhalten, kann die Umzugskostenvergütung gewährt werden, wenn der Umzug auf Veranlassung des Bischöflichen Ordinariates erfolgt. Bei Festsetzung der Umzugskostenvergütung werden Leistungen des neuen Besoldungsträgers zur Bestreitung von Umzugskosten angerechnet.
4. Bei Umzügen nach einem Ort, der nicht im Bereich des Bistums Regensburg liegt, wird das Entgelt für die Beförderung der Möbel nur für die Entfernung bis zur Bistumsgrenze erstattet.
5. Mit der Umzugskostenrechnung sind mindestens zwei Vergleichsangebote von Möbelspeditionen vorzulegen.

Gemäß den vorgenannten Richtlinien sind von mindestens drei Möbelspeditionen Kostenangebote einzuholen, wovon das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Mit der Umzugskostenrechnung sind die nicht berücksichtigten Vergleichsangebote vorzulegen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es keinesfalls statthaft ist, dass eine Möbelspedition selbst Vergleichsangebote einholt und diese mit dem eigenen, wohl „günstigeren“ Angebot dem Geistlichen vorlegt. Sollte dies der Fall sein, wird ersucht, die vorgelegten Unterlagen in Kopie an die Bischöfl. Finanzkammer zu senden und dabei anzugeben, wann und von welcher Möbelspedition die Angebote vorgelegt werden.

Die fortgeschriebenen Pauschalen gelten ab 01.08.2006.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Kurse für Pfarrhausfrauen

Basiskurs

Der Basiskurs bietet besonders den Pfarrhaushälterinnen, die neu im Beruf stehen, die Möglichkeit der Selbsterfahrung und Selbstfindung, über den eigenen Glauben zu reflektieren und verschiedene Möglichkeiten der Spiritualität kennen zu lernen und einzuüben.

Baustein 1

Der Baustein 1 befasst sich mit den Arbeitsfeldern einer Pfarrhaushälterin, zeigt Möglichkeiten der Kommunikation auf, informiert über das Arbeitsrecht.

Baustein 2

Der Baustein 2 nimmt Themen der Theologie, der Pastoral und des kreativen Gestaltens besonders in den Blick.

Die Bausteine sind in sich abgeschlossene Kurse. Sie können in unterschiedlicher Reihenfolge belegt werden.

Die Themen werden mit verschiedenen Referenten/-innen bearbeitet. Die Kurseinheiten begleiten erfahrene Pfarrhaushälterinnen.

Termine:

Basiskurs: 23.10. - 26.10.2006

Kosten: € 250,-

Baustein 1: Juni 2007 (3 Tage)

Kosten: € 160,- (Stand Juli 2005)

Baustein 2: Juni 2008 (3 Tage)

Kosten: € 160,- (Stand Juli 2005)

Ort:

Haus Werdenfels, Waldweg 15, Eichhofen, 93152 Nittendorf,
Tel.: 09404/9502-0, Fax: 09484/8023, E-Mail: Buero@Haus-
Werdenfels.de, Internet: www.Haus-Werdenfels.de

Kosten:

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Bahnfahrt 2. Kl. bzw. Kostenpauschale übernimmt für den Basiskurs zu 50 % der Bundesverband. Erstattungen für die Bausteine 1 und 2 können gewährt werden, sofern die beantragten Zuschüsse zu gegebener Zeit genehmigt werden.

Anfragen und Anmeldung:

Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen - Bundesverband,
Prinz-Georg-Str. 44, 40477 Düsseldorf, Tel.: 0211/4499274, Fax:
0211/4499288.

Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Seminar I

Presse 26.11. bis 01.12.2006 in Augsburg

Seminar II

Hörfunk 26.02. bis 03.03.2007 in Saarbrücken

Seminar III

Fernsehen 17.09. bis 21.09.2007 in Ludwigshafen

Seminar IV

Öffentlichkeitsarbeit 28.01. bis 01.02.2008 in München

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen (Meldung, Bericht, Kommentar, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb von Kernkompetenzen in Medienpastoral und werteorientierter PR. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension € 510,-; Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldeschluss: 01. Oktober 2006

Teilnahmebedingungen:

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an professioneller Medienarbeit erwartet.

Anmeldungen bitte schriftlich (mit Tätigkeitsüberblick, Personalbogen, Passbild) an:

ifp - Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses, Studio Ludwigshafen, Herrn Ludger Verst, Frankenthaler Str. 229, 67059 Ludwigshafen, eMail: studio@ifp-kma.de, Internet: www.ifp-kma.de

Im Herrn sind verschieden:

Am 03. Oktober	Wojcik Watzlaw, PfAdm. i.R. von Kirchberg und Kom. in Weiden-St. Josef, 53 Jahre alt
am 18. Oktober	Kasparbauer Josef, BGR, fr. Pfr. von Schwarzenfeld und Kom. in Roding, 84 Jahre alt
am 15. November	Sertl P. Joseph SDB, Konventuale des Salesianerklosters Ensdorf, 78 Jahre alt
am 14. Februar	Nikolajczuk Karl Borromäus, fr. Pfr. von und Kom. in Wetzelsberg, 89 Jahre alt
am 29. März	Zitzelsberger P. Dr. Johannes SDB, BGR, Konventuale des Salesianerklosters Ensdorf, 99 Jahre alt
am 28. April	Uhl Alfons, BGR, StDir. a.D. in Amberg-St. Georg, 74 Jahre alt
am 12. Mai	Häglasperger Georg, Prälat, BGR, Bischöfl. Finanzdirektor i.R. und Domkapitular i.R. in Gangkofen, 96 Jahre alt
am 12. Mai	Steinbauer Anton, Msgr., StDir. a.D. in Regensburg-St. Paul, 93 Jahre alt
am 9. Juni	Frick Paul, fr. Pfr. von Altenbuch und Kom. in Regensburg-St. Cäcilia, 84 Jahre alt
am 24. Juni	Stangl Josef, PfAdm. i.R. von Rottenegg und Kom. in Geisenfeld, 72 Jahre alt
am 28. Juni	Auer Max, BGR, Pfarrer (ED. München-Freising), StDir. a.D. in Pfettrach, 70 Jahre alt
am 01. August	Haimerl Josef (D. Augsburg), Kom. in Aipoln, Pf. Zell bei Roding, 91 Jahre alt
am 10. August	Eberl Alfons, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Hemau, 82 Jahre alt

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 65, ABD Nr. 66
 - (nur für Seelsorgestellen) Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln (2-fach)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 7

21. August

Inhalt:	Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen	S. 75
	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 81
	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 101
	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 108
	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 112
	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 122
	Abkürzungsverzeichnis	S. 125
	Aushändigung an die Mitglieder der Kirchenverwaltungen	S. 125

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 23. März 2006 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen sowie der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der ab 01. Juli 2006 für die Diözese Regensburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

I.

Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Juli 1997 (ABl. S. 33 ff.), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 [Kirchliche Stiftung - geltendes Recht] Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 30 (Art. 1 - 17) und Art. 31, ferner entsprechend die Art. 19 mit 26, 29, 33 - 38 und 40 BayStG.“

2. Art. 3 [Kirchliche Stiftung - Errichtung, Umwandlung, Aufhebung] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 S. 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 S. 2 wird das Wort „genehmigt“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

3. Art. 5 [Kirchliche Stiftung - Name] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird vor das Wort „Kirchenstiftungen“ das Wort „katholischen“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor das Wort „Pfründestiftungen“ das Wort „katholischen“ eingefügt.

4. In Art. 9 [Kirchenstiftung - Organ, Vertretung] wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.“

5. Art. 10 [Kirchenverwaltung - Zusammensetzung] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 S. 1 Nr. 1 entfallen die Worte „im Falle seiner Verhinderung dem vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistli-

chen Vertreter (Priester oder Diakon)“ ersatzlos.

- b) In Absatz 1 S. 3 werden die Worte „ein weiteres Kirchenverwaltungsmitglied“ durch die Worte „zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen und ihn unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Kirchenverwaltungsvorstandes für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand obliegenden Aufgaben beauftragen; Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4.

- 6. In Art. 11 [Kirchenverwaltung - Aufgaben] Abs. 4 S. 1** wird die Klammer „(Art. 10 Abs. 1 BayStG)“ durch die Klammer „(Art. 11 Abs. 1 BayStG)“ ersetzt.

- 7. Art. 13 [Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben]** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung ein Kirchenverwaltungsmitglied, ein wählbares Kirchengemeindeglied für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.“

- b) Absatz 9 entfällt ersatzlos.

- 8. Art. 14 [Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben]** wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes (Art. 10 Abs. 3) nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).“

- b) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 8.

- 9. Art. 19 [Beschlussfassung, Wahlen]** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird anstelle des „Punktes“ ein „Strichpunkt“ gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 sinngemäß.“

- 10. Art. 21 [Sitzungsniederschrift]** Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-)Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-)Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt.“

- 11. Art. 25 [Zusammenwirken von Kirchenstiftungen]** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen, können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken. Soweit nicht besondere diözesane Regelungen bestehen, gelten die folgenden Vorschriften.“

- (2) Art, Umfang sowie Maßstab einer angemessenen Kostenverteilung der gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben bemessen sich nach Herkommen, bestehenden oder mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vereinbarten Rechtsverhältnissen, hilfsweise nach den Bestimmungen der Absätze 2 mit 5.

- (3) Eine Kirchenstiftung hat sich an der Erfüllung von gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen nach Maßgabe des Bedarfs oder Gebrauchs anteilmäßig zu beteiligen. Wenn

eine Kirchenstiftung die gemeinsam getragenen kirchlichen Einrichtungen nur in wesentlich beschränktem Maße benutzen kann oder zu benützen angewiesen ist, kann sie verlangen, dass sie sich an der Erfüllung dieser Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen, nur nach einem im Verhältnis der beschränkten Beteiligung ermäßigten Maßstab zu beteiligen hat. Das Maß dieser der Kirchenstiftung zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung der ortskirchlichen Organe, in Ermangelung einer genehmigten Übereinkunft durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellt. Eine andere Festsetzung kann durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei wesentlich veränderten Verhältnissen getroffen werden.

- (4) Eine Kirchenstiftung ist hiernach nicht heranzuziehen
1. für die Pfarrkirche und den Bedarf für den Pfarrgottesdienst, wenn in der Kirchengemeinde regelmäßiger Sonn- und Feiertags-gottesdienst stattfindet,
 2. für die Besoldung der Geistlichen oder kirchlichen Mitarbeiter anderer Pfarrkirchenstiftungen, wenn die Voraussetzung nach Nr. 1 gegeben ist und außerdem für die Kirchenstiftung eine eigene Seelsorger- oder Kirchenangestelltenstelle besteht und besetzt ist,
 3. für die Dienstwohngebäude, wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 1 und 2 gegeben sind und der Geistliche oder kirchliche Mitarbeiter der Kirchenstiftung dieses Gebäude nicht mitbenützt, wie
 4. für einen kirchlichen Friedhof, wenn die Kirchengemeinde ihn nicht mitbenützt.
- (5) Bei herkömmlichem Wechselgottesdienst zwischen Pfarr- oder auch Filialkirchen hat - vorbehaltlich einer anders lautenden Übereinkunft oder Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde - jeder Teil den Bedarf für seine Kirche und den darin stattfindenden Gottesdienst aufzubringen.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten.“

12. Art. 29 [Haushaltsplan - Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung] wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Kirchenstiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die ordnungsgemäße Buchführung ist im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen sowie im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu erstellen.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6.

13. In Art. 38 [Sonstige kirchliche Stiftungen - Organe, Vertretung] Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.“

14. Art. 42 [Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben] Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „von Amts wegen“ eingefügt.

15. In Art. 43 [Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten] Abs. 3 S. 2 wird der Halbsatz „Art. 13 Abs. 9 gilt entsprechend“ durch den Halbsatz „Art. 10 Abs. 3 gilt entsprechend“ ersetzt.

16. Art. 44 [Stiftungsaufsichtliche Genehmigung - Grundsätzliches, Einzelfälle] wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Bezeichnung „Art. 10 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Art. 11 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Die bisherige Nr. 8 entfällt ersatzlos.
 - cc) Die bisherige Nr. 9 wird neue Nr. 8.
 - dd) Die bisherige Nr. 10 entfällt ersatzlos.
 - ee) Die bisherige Nr. 11 wird neue Nr. 9.
 - ff) Die bisherige Nr. 12 entfällt ersatzlos.
 - gg) Die bisherige Nr. 13 wird neue Nr. 10.
- b) In Absatz 4 S. 1 entfallen die Worte „regelmäßig schriftlich“ ersatzlos.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Für die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerrufen erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.“

17. In Art. 46 [Anzeigepflichtige Rechtshandlungen] Abs. 1 werden nach Nr. 4 folgende Nrn. 5 mit 9 angefügt:

5. Anzeige eines Bevollmächtigten nach Art. 13 Abs. 2 S. 2,
6. Anzeige der Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 S. 1,
7. die Gewährung von Darlehen und außerordentlichen Vergütungen,
8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden sowie

9. Verzichte, Vergleiche und Anerkenntnisse.“

18. Art. 48 [Kirchliche Durchführungsbestimmungen] wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Regelung wird neuer Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu angefügt:
„(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.“

19. Art. 49 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

20. Der bisherige Art. 50 [Inkrafttreten] wird neuer Art. 49.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

II.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 56), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 [Begriff, Arten, Rechtsform] Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 entstehen durch kirchenrechtliche Organisationsakte. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ([Erz-]Diözese) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 2 Abs. 3 KirchStG). Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 werden verändert oder aufgehoben durch entsprechende kirchenrechtliche Akte, welche dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.“

2. Art. 2 [Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht] Abs.1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„die Vorschriften des (Bayer.) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2 - 5, 20, 21 und 23 KirchStG,“

3. In Art. 3 [Name, Sitz] Abs. 1 wird nach dem Wort „betreffenden“ das Wort „katholischen“ eingefügt.

4. In Art. 5 [Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Organ, Vertretung] wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.“

5. Art. 6 [(Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammensetzung] wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 S. 1 Nr. 1 entfallen die Worte „im Falle seiner Verhinderung dem vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon)“ ersatzlos.

b) In Absatz 1 S. 3 werden die Worte „ein weiteres Kirchenverwaltungsmitglied“ durch die Worte „zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen und ihn unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Kirchenverwaltungsvorstandes für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand obliegenden Aufgaben beauftragen; Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.“

e) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Neufassung:

„(4) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgsstelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,
3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Das in Absatz 2 und 3 Bestimmte gilt entsprechend.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Auf Antrag der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat gestatten, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 4 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

bis zu 2.000 Katholiken vier,
bis zu 6.000 Katholiken sechs und mit
mehr als 6.000 Katholiken acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVWO finden sinngemäße Anwendung.

g) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 6.

6. In Art. 7 [Kirchenverwaltung - Aufgaben] Abs. 1 Nr. 6 wird die Klammer „(Art. 6 Abs. 2 Nr. 2)“ durch die Klammer „(Art. 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3)“ ersetzt.

7. Art. 8 [Wählbarkeit] wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nr. 2 entfällt ersatzlos.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 3 mit 5 werden die neuen Nrn. 2 mit 4.
 - cc) In Nr. 4 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Art. 1 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Art. 4 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.“

8. In Art. 9 [Ausschluss von der Wählbarkeit] Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „in den Diensten“ durch die Worte „in einem Arbeitsverhältnis mit“ ersetzt.

9. Art. 12 [Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts] Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“

10. In Art. 16 [Rücktritt, Ausschluss] Abs. 2 wird nach der Bezeichnung „Art. 8“ die Bezeichnung „Abs. 1 Nr. 1 oder 3“ eingefügt.

11. In Art. 17 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 1 werden die Worte „so wird“ durch das Wort „soll“ sowie die Worte „von Ersatzleuten“ durch die Worte „einer Ersatzperson“ ersetzt; ferner wird nach dem Wort „angeordnet“ das Wort „werden“ angefügt.

12. Art. 23 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

13. Der bisherige Art. 24 [Inkrafttreten] wird neuer Art. 23.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

III.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 63), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 [Wahlausschuss - Bildung, Zusammensetzung] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nrn. 2 und 3 wie folgt gefasst:
 - „2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
 - 3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

In § 7 [Briefwahl] Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

§ 13 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

Der bisherige § 14 [Inkrafttreten] wird neuer § 13.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

IV.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 67), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In Art. 10 [(Erz-)Bischöfliche Finanzkammer Regensburg] wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer ist in Vollzug der Aufgaben nach Art. 7 Nrn. 1, 5 und 7 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart kann sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Sofern

sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren will, bedarf dies der Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.“

Art. 12 [Wählbarkeit] wird wie folgt geändert:

- c) Absatz 1 Nr. 2 entfällt ersatzlos; die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die neuen Nrn. 2 und 3.
- d) Absatz 2 Nr. 2 entfällt ersatzlos; die bisherigen Nrn. 3 mit 6 werden die neuen Nrn. 2 mit 5.
- e) In Nr. 5 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Art. 43 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

Der bisherige **Art. 44 [Inkrafttreten]** wird neuer Art. 43.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

V.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 77), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

Der bisherige **§ 10 [Inkrafttreten]** wird neuer § 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

VI.

Ermächtigung

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate werden ermächtigt, die durch die Satzungen unter den Abschnitten I mit IV geänderten diözesanen Erlasse neu bekannt zu machen und dabei jeweils Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Regensburg, 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

**Ordnung
für kirchliche Stiftungen
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

	Seite
Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform	83
Art. 2 Kirchliche Stiftung – geltendes Recht	83
Art. 3 Kirchliche Stiftung – Errichtung, Umwandlung, Aufhebung	83
Art. 4 Kirchliche Stiftung – Stiftungsakt, -geschäft, -satzung	84
Art. 5 Kirchliche Stiftung – Name	84
Art. 6 Kirchliche Stiftung – Sitz	84
Art. 7 Kirchliche Stiftung – Zweck	84
Art. 8 Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung	85

Zweiter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

Art. 9 Kirchenstiftung – Organ, Vertretung	85
Art. 10 Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	85
Art. 11 Kirchenverwaltung – Aufgaben	85
Art. 12 Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	86
Art. 13 Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben	87
Art. 14 Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben	87
Art. 15 Kirchenverwaltung – Einberufung	88
Art. 16 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit	88
Art. 17 Beschlussfähigkeit	88
Art. 18 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	88
Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen	88
Art. 20 Kirchenverwaltung – Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen	89
Art. 21 Sitzungsniederschrift	89
Art. 22 Sitzungsversäumnis	89
Art. 23 Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung	89
Art. 24 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat	89
Art. 25 Zusammenwirken von Kirchenstiftungen	90
Art. 26 Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen	90
Art. 27 Einnahmen, Ausgaben	91
Art. 28 Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan	91
Art. 29 Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung	91
Art. 30 Vorläufige Haushaltsführung	91
Art. 31 Jahresrechnung – Erstellung	92
Art. 32 Jahresrechnung – Anerkennung	92
Art. 33 Jahresrechnung – Auflegung, Revision	92
Art. 34 Kirchenstiftung – ergänzendes Recht	92

Dritter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen

Art. 35 Pfründestiftung – Organe, Vertretung	92
Art. 36 Pfründeinhaber – Aufgaben	92
Art. 37 Pfründestiftung – ergänzendes Recht	93

Vierter AbschnittVertretung und Verwaltung sonstiger
kirchlicher Stiftungen

Art. 38	Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung	93
Art. 39	Stiftungsorgane – Aufgaben	93
Art. 40	Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht	93

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.

Art. 41	Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.	93
---------	---	----

Sechster Abschnitt

Stiftungsaufsicht

Art. 42	Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben	94
Art. 43	Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten	94
Art. 44	Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle	95
Art. 45	Gesetzliche Genehmigung/stiftungsaufsichtliche Genehmigung	95
Art. 46	Anzeigepflichtige Rechtshandlungen	95

Siebter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47	Einspruch und Beschwerde	96
---------	--------------------------	----

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 48	Kirchliche Durchführungsbestimmungen	96
Art. 49	Inkrafttreten	96

Anmerkungen		97
-------------	--	----

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

I. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01. Juli 2006

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 381, 391, 537, 1254, 1272, 1276, 1297 und 1304 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonk zu Art. 39 StG die Ordnung für kirchliche Stiftungen für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchliche Stiftung - Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Kirchliche Stiftungen¹⁾ im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und
1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder
 2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.
- (2) Als kirchliche Stiftungen gelten
1. die Kirchenstiftungen,
 2. die Pfründestiftungen und
 3. sonstige Stiftungen, die
 - a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911)²⁾ bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,
 - c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 1 Abs. 3, 18 Abs. 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfüllen.
- (3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.
- (4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates,

einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten sind, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.

- (5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts³⁾. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt⁴⁾ oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.

Art. 2 Kirchliche Stiftung - geltendes Recht

Für die kirchlichen Stiftungen gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici⁵⁾, insbesondere die cc. 113 - 123, 532, 535, 537 und 1254 - 1310 CIC,
2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes⁶⁾ nach Maßgabe der Art. 30 (Art. 1 - 17) und Art. 31, ferner entsprechend die Art. 19 mit 26, 29, 33 - 38 und 40 BayStG,
3. die Bestimmungen dieser Ordnung,
4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens⁷⁾,
5. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁸⁾,
6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und
7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5, 48) zu dieser Ordnung⁹⁾.

Art. 3 Kirchliche Stiftung - Errichtung, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch den Stiftungsakt¹⁰⁾/das Stiftungsgeschäft¹¹⁾, die kanonische Er-

richtung¹²⁾ und die staatliche Anerkennung, die von der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde)¹³⁾ beantragt wird.

- (2) Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt werden (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayStG).
- (3) Kirchliche Stiftungen werden umgewandelt oder aufgehoben durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.
- (4) Ist für den Fall des Erlöschens einer kirchlichen Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt ihr Vermögen an die betreffende (Erz-)Diözese, welche dieses Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden, nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen hat.

Art. 4

Stiftungsakt, -geschäft, -satzung

- (1) Bei kirchlichen Stiftungen sind jeweils im Stiftungsakt¹⁴⁾/Stiftungsgeschäft¹⁵⁾ selbst oder in einer damit verbundenen Satzung¹⁶⁾ Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Aufgabe, Zweck, Vermögensausstattung¹⁷⁾ und Organe der Stiftung sowie die Verwendung des Stiftungsertrages zu bezeichnen¹⁸⁾.
- (2) Die Satzung der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt sich nach dieser Ordnung. Für sonstige kirchliche Stiftungen muss eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird.
- (3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 30 und 40 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen¹⁹⁾.
- (4) Bestehende Stiftungssatzungen sind erforderlichenfalls gemäß den Absätzen 1 und 3 zu ergänzen.
- (5) Satzungsänderungen²⁰⁾ bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 5

Kirchliche Stiftung - Name

- (1) Die Namen der
 1. katholischen Kirchenstiftungen lauten „Pfarrkirchenstiftung“, „Kuratiekirchenstiftung“, „Expositurkirchenstiftung“,

2. „Filialkirchenstiftung“²¹⁾,
katholischen Pfründestiftungen lauten „Pfarrpfründestiftung“, „Kuratiepfründestiftung“, „Benefiziumspfründestiftung“²²⁾, „Kaplaneistiftung“²³⁾, jeweils in Verbindung mit den Widmungs- und Ortsnamen;
 3. sonstigen kirchlichen Stiftungen sollen dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen²⁴⁾.
- (2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert²⁵⁾.
 - (3) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsakt/Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).
 - (4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.

Art. 6

Kirchliche Stiftung - Sitz

- (1) Der Sitz der Kirchenstiftungen ist der Ort der mit ihrem Vermögen in Beziehung stehenden oder geplanten Kirche.
- (2) Der Sitz der Pfründestiftungen ist der Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen haben ihren Sitz an dem satzungsmäßig bestimmten Ort, hilfsweise am Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (4) Wenn besondere Umstände es nahe legen, kann als Sitz kirchlicher Stiftungen auch ein anderer als der in den Absätzen 1 mit 3 vorgeschriebene Ort bestimmt werden.
- (5) Art. 5 Abs. 1 und 3 gilt für den Sitz einer kirchlichen Stiftung entsprechend.

Art. 7

Kirchliche Stiftung - Zweck

- (1) Die Kirchenstiftung trägt vor allem die ihre Kirche betreffenden rechtlichen Beziehungen und dient mit ihrem Vermögen wie dessen Ertrag den ortskirchlichen Bedürfnissen.
- (2) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.

- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.

Art. 8

Zustiftung - Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

- (1) Zustiftungen²⁶⁾ besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie zählen zu den sog. nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden²⁷⁾ oder durch Verfügung von Todes wegen²⁸⁾ an eine kirchliche Stiftung mit der Anordnung, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für einen bestimmten, regelmäßig kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (3) Eine Zweckbindung des Stifters ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (4) Bei der Annahme von Zustiftungen hat die bedachte kirchliche Stiftung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

Zweiter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

Art. 9

Kirchenstiftung - Organ, Vertretung

- (1) Organ der Kirchenstiftung²⁹⁾ ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen gebildet ist.
- (2) Die Kirchenstiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Kirchenverwaltung³⁰⁾ vorbehaltlich der Art. 13 Abs. 4 und 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung).
- (3) Kuratie-, Expositor- und Filialkirchenstiftungen werden, sofern der Stiftungsakt nichts anderes bestimmt, bis zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung von der zuständigen Pfarrkirchenverwaltung vertreten.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.

Art. 10

Kirchenverwaltung - Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	2000 Katholiken	vier,
bis zu	6000 Katholiken	sechs und
	mit mehr als 6000 Katholiken	acht.

Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen³¹⁾. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (3) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen und ihn unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Kirchenverwaltungsvorstandes für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GSTVS) mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand obliegenden Aufgaben beauftragen; Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 wird davon nicht berührt.

Art. 11

Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchenstiftung sonst zugewiesenen Aufgaben³²⁾.
- (2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu

- erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).
- (3) Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Betriebsmittel und notwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.
 - (4) Die Kirchenverwaltung entscheidet, ob freiwillige Zuwendungen, bei denen der Spender die Art der Verwendung nicht bestimmt hat, zum Grundstockvermögen (Art. 11 Abs. 1 BayStG) genommen werden oder sogleich ortskirchliche Bedürfnisse befriedigen sollen. Vom Spender zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen sollen nicht Zwecken gewidmet sein, die außerhalb des Zwecks der bedachten Kirchenstiftung liegen; unter mehreren Zwecken, welche die Kirchenstiftung verfolgt, kann gewählt werden. Bei der Annahme von Zuwendungen hat die Kirchenverwaltung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.
 - (5) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen - unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter - insbesondere
 1. die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen in dem betreffenden Seelsorgsbezirk,
 2. der Aufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes,
 3. der Aufwand für die (weitere) Seelsorge gemäß can. 1254 § 2 CIC³³⁾,
 4. die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Kirchengemeinde dienenden Gebäude³⁴⁾ einschließlich der bisher den Pfründestiftungen³⁵⁾ oder den Pfründeinhabern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Dienstwohngebäude mit Ausnahme der Mieterpflichten³⁶⁾, die Ausstattung der Diensträume, der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung oder Pfründestiftung stehenden Wohngebäude einschließlich der Brandversicherungsbeiträge, soweit die Baupflicht³⁷⁾ nicht einem Dritten obliegt,
 5. die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeindemission, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.,
 6. die Aufbringung der in den jeweiligen Dienst- und Vergütungsordnungen vorgeschriebenen Entlohnung der kirchlichen Mitarbeiter,
 7. die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung und die Aufbewahrung der vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, der Pfarramttrikel, der Pfarrregistratur und des Pfarrarchives³⁸⁾,
 8. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfs sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,
 9. die Führung und laufende Ergänzung des Verzeichnisses aller im Eigentum der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde stehenden Inventarien (Inventarverzeichnis),
 10. der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazu gehörenden Bauwerke sowie
 11. die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens³⁹⁾.
 - (6) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen gehört ferner die Erfüllung der Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde aufgrund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse.
 - (7) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Kirchenverwaltung.

Art. 12

Kirchenverwaltungsmitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.
- (2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitgliedes.

- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung⁴⁰⁾.

Art. 13

Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1) bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich bei der Leitung einer Sitzung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Kirchenverwaltungsvorstand vollzieht die Beschlüsse⁴¹⁾ der Kirchenverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung⁴²⁾. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.
- (3) Der Kirchenverwaltungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Kirchenstiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Kirchenverwaltungsvorstand nach Maßgabe des Art. 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sonst aufgrund eines ihn jeweils bevollmächtigen Beschlusses der Kirchenverwaltung.
- (5) Der Kirchenverwaltungsvorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Einrichtungen - insbesondere des Pfarramtes - der Kirchenstiftung und ihrer Mitarbeiter sowie des Kirchenpflegers.
- (6) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.
- (7) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und spätestens zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁴³⁾ vorzulegen.

- (8) Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehende Kasse der Kirchenstiftung nicht selbst führen⁴⁴⁾.

Art. 14

Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben

- (1) Die Kirchenverwaltung bestimmt⁴⁵⁾ für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindemitgliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung⁴⁶⁾ für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter⁴⁷⁾ unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden.
- (2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder. Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.
- (3) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben, wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- (4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und hat dessen im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 getätigten Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.
- (5) Unbeschadet der Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 4 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an zwei gemeinsam zeichnungsberechtigte Mitglieder der Kirchenverwaltung übertragen. Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.

- (6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied einen Kindergarten, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine Kindergartenleiterin betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 - eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes (Art. 10 Abs. 3) nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).
- (8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses.

Art. 15

Kirchenverwaltung - Einberufung

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.
- (2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

Art. 16

Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen der Kirchenverwaltung sind regelmäßig nichtöffentlich⁴⁸⁾.
- (3) Gefasste Beschlüsse können bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind.
- (4) Die Kirchenverwaltung kann an ihren Sitzungen auch dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchenverwaltung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die

Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Ist die Kirchenverwaltung beschlussunfähig, so ist sie ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 entsprechend.

Art. 18

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad⁴⁹⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

Art. 19

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Kirchenverwaltung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten; diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß.
- (2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von zwei oder mehr Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter

den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.

Art. 20
Kirchenverwaltung -
Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach
außen

- (1) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes und des Kirchenpflegers sowie der Beidrückung des (Pfarr-)Amtssiegels oder Amtstempels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegenden Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden und von allen anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern unterzeichneten Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben⁵⁰⁾.
- (2) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 2), dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Abs. 1 regelmäßig die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand unter Angabe seiner Amtsbezeichnung.
- (3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die weder von Absatz 1 noch Absatz 2 erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 2.
- (4) Für die aufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 mit 3 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.

Art. 21
Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-)Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-)Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen und bei geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.

- (2) Die Niederschrift ist vom Kirchenverwaltungsvorstand, dem Protokollführer und den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift kann von den Kirchenverwaltungsmitgliedern jederzeit eingesehen werden. Im Übrigen gilt Art. 16 Abs. 3 entsprechend.

Art. 22
Sitzungsversäumnis

Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen. Gegen die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig. Art. 16 Abs. 4 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen gilt entsprechend.

Art. 23
Kirchenverwaltungsmitglieder - Haftung

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind der Kirchenstiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben. Ebenso haften bei allen sonstigen Versäumnissen der Kirchenverwaltung alle dafür verantwortlichen Kirchenverwaltungsmitglieder. Wenn mehrere in gleicher Weise verantwortlich sind, so haften sie gesamtschuldnerisch⁵¹⁾. Die Haftung nach den Sätzen 2 und 3 beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit⁵²⁾.

Art. 24
Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich⁵³⁾. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.
- (2) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.
- (3) Der Pfarrgemeinderatssprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht

schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.

- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen⁵⁴⁾ der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Art. 25

Zusammenwirken von Kirchenstiftungen

- (1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen, können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken. Soweit nicht besondere diözesane Regelungen bestehen, gelten die folgenden Vorschriften.
- (2) Art, Umfang sowie Maßstab einer angemessenen Kostenverteilung der gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben bemessen sich nach Herkommen, bestehenden oder mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vereinbarten Rechtsverhältnissen, hilfsweise nach den Bestimmungen der Absätze 2 mit 5.
- (3) Eine Kirchenstiftung hat sich an der Erfüllung von gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen nach Maßgabe des Bedarfs oder Gebrauchs anteilmäßig zu beteiligen. Wenn eine Kirchenstiftung die gemeinsam getragenen kirchlichen Einrichtungen nur in wesentlich beschränktem Maße benutzen kann oder zu benützen angewiesen ist, kann sie verlangen, dass sie sich an der Erfüllung dieser Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen, nur nach einem im Verhältnis der beschränkten Beteiligung ermäßigten Maßstab zu beteiligen hat. Das Maß dieser der Kirchenstiftung zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung der ortskirchlichen Organe, in Ermangelung einer genehmigten Übereinkunft durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellt. Eine andere Festsetzung kann durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei wesentlich veränderten Verhältnissen getroffen werden.
- (4) Eine Kirchenstiftung ist hiernach nicht heranzuziehen
1. für die Pfarrkirche und den Bedarf für den Pfarrgottesdienst, wenn in der Kirchengemeinde regelmäßiger Sonn- und Feiertagsgottesdienst stattfindet,
 2. für die Besoldung der Geistlichen oder kirchlichen Mitarbeiter anderer Pfarrkirchenstiftungen,

wenn die Voraussetzung nach Nr. 1 gegeben ist und außerdem für die Kirchenstiftung eine eigene Seelsorger- oder Kirchenangestelltenstelle besteht und besetzt ist,

3. für die Dienstwohngebäude, wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 1 und 2 gegeben sind und der Geistliche oder kirchliche Mitarbeiter der Kirchenstiftung dieses Gebäude nicht mitbenützt, wie
 4. für einen kirchlichen Friedhof, wenn die Kirchengemeinde ihn nicht mitbenützt.
- (5) Bei herkömmlichem Wechselgottesdienst zwischen Pfarr- oder auch Filialkirchen hat - vorbehaltlich einer anders lautenden Übereinkunft oder Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde - jeder Teil den Bedarf für seine Kirche und den darin stattfindenden Gottesdienst aufzubringen.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten.

Art. 26

Haushaltsplan - Feststellung, Bedeutung, Wirkungen

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers vorzubereiten ist.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Kirchenstiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichten.
- (4) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Dekkung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der der Kirchenstiftung obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.
- (5) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er ermächtigt die Kirchenverwaltung, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- (7) Der Haushaltsplan ist - unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse - in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (8) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (9) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.

**Art. 27
Einnahmen, Ausgaben**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (2) Als Einnahmen sind sämtliche voraussichtlichen Einkünfte, insbesondere etwaige Einnahmenüberträge aus dem Vorjahr, Vermögenserträge, Zuschüsse und Beiträge einschließlich der Anteile an Stipendien und Stolarien, Opfergelder, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeldaufkommen, einzusetzen.
- (3) Als Ausgaben sind die zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchenstiftung, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), notwendigen Mittel einzusetzen. Etwaige Mehrausgaben aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

**Art. 28
Außerplanmäßige Ausgaben -
außerordentlicher Haushaltsplan**

- (1) Außerplanmäßige Ausgaben sind Gegenstand außerordentlicher Haushaltsplanung. Sie sind von der Kirchenverwaltung zu beschließen, die dabei gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat (Finanzierungsplan)⁵⁵⁾.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die etwaige im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten⁵⁶⁾ entstehen können.
- (3) Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

**Art. 29
Haushaltsplan - Aufstellung,
Bekanntmachung, Genehmigung**

- (1) Der Haushaltsplan ist von der Kirchenverwaltung vor Beginn des Haushaltsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist zu beschließen.

- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁵⁷⁾ zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- (3) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellte Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.
- (4) Größere Neuanschaffungen aufgrund dafür summarisch bewilligter Haushaltsmittel bedürfen je für sich eines förmlichen Kirchenverwaltungsbeschlusses.
- (5) Die Kirchenstiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die ordnungsgemäße Buchführung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu erstellen.
- (6) Ausführungsbestimmungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde⁵⁸⁾.

**Art. 30
Vorläufige Haushaltsführung**

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf die Kirchenverwaltung

- 1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) bestehende kirchliche Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenstiftung zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
- 2. das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeld nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie
- 3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Rücklagen einsetzen.

Art. 31 Jahresrechnung - Erstellung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. sämtliche für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
 3. die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Kassenstand,
 4. den Stand des Vermögens (einschließlich Rücklagen) zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sowie
 5. die Niederschrift über den ordnungsgemäßen Kassenabschluss.
- (3) Art. 29 Abs. 5 gilt für die Rechnungsvorlage entsprechend⁵⁹⁾.
- (4) Die Kirchenverwaltung erstattet den Kirchengemeindemitgliedern über ihre Arbeit in geeigneter Form jährlich Bericht.

Art. 32 Jahresrechnung - Anerkennung

- (1) Nach Erstellung der Jahresrechnung ist von der Kirchenverwaltung über ihre Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2).
- (2) Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass
 1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahmequellen ausgeschöpft wurden und die Ausgaben zweckgebunden und verantwortlich erfolgten,
 3. alle Ausgaben belegt, die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig und sachlich begründet sind und
 4. die zum Kassenabschluss benötigten Kassenbücher, Bankgegenbücher, Kontoauszüge, Vermögens- und Rücklagekonten den Bestand am Abschlussstichtag ausweisen.
- (3) Über die Anerkennung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Jahresrechnung beizulegen ist.

Art. 33 Jahresrechnung - Auflegung, Revision

- (1) Die von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung.

- (2) Anschließend ist die Jahresrechnung zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁶⁰⁾ zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung der Kirchenverwaltung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich die Kirchenverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Art. 34 Kirchenstiftung - ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Stauerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 5 (Abs. 3 mit 6), 8 mit 18⁶¹⁾.

Dritter Abschnitt Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen⁶²⁾

Art. 35 Pfründestiftung - Organe, Vertretung

- (1) Organe der Pfründestiftung sind der Pfründeinhaber und der Pfründeverwaltungsrat.
- (2) Die Pfründestiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Pfründeinhaber gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Pfründeverwaltungsrat ist vor allen wichtigen Entscheidungen, welche die Verwaltung der Pfründestiftung betreffen, vom Pfründeinhaber zu hören.
- (4) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte wählt.

Art. 36 Pfründeinhaber - Aufgaben

- (1) Dem Pfründeinhaber obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Verfolgung des Stiftungszweckes und die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Pfründeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe des Pfründehabers.
- (5) Der Pfründehaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens der Mitwirkung des Kirchenpflegers wie örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen⁶³.

Art. 37

Pfründestiftung - ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 mit 8, 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und Art. 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Revision über die Entlastung des Pfründehabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründehaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Vierter Abschnitt Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen

Art. 38

Sonstige kirchliche Stiftungen - Organe, Vertretung

- (1) Die Organe der sonstigen kirchlichen Stiftungen bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -satzungen.
- (2) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen werden unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.

Art. 39

Stiftungsorgane - Aufgaben

- (1) Den Stiftungsorganen obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften wie der betreffenden Stiftungsurkunden und -satzungen die Verfolgung des Stiftungszweckes wie die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.

- (2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Stiftungsorgane.
- (5) Die Stiftungsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter bedienen.

Art. 40

Sonstige kirchliche Stiftungen - ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 mit 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung der Stiftungsorgane. Zu festgestellten Erinnerungen haben sich diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.

Art. 41

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.

- (1) Wenn zwischen einer Kirchenstiftung und einer Pfründestiftung desselben ortskirchlichen Bereiches ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder die Interessen der beiden kirchlichen Rechtsträger sich widerstreiten, so wird die Pfründestiftung von dem Kirchenverwaltungsvorstand als gleichzeitigen Pfründehaber und die Kirchenstiftung von den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern vertreten, die zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen haben.
- (2) Wenn sonst Träger ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sich im Sinne des Absatzes 1 gegenüberstehen, so wird erforderlichenfalls von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung von Art. 35 Abs. 2 (dieser Ordnung) eine besondere Vertretung bestellt. Dasselbe gilt für die in Art. 22 BayStG bezeichneten Fälle.

- (3) Bei der Bestellung einer Stiftungsvertretung nach Absatz 2 hat die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die Unabhängigkeit der Stiftungen gewahrt bleibt und zu ihrer Vertretung Persönlichkeiten berufen werden, die zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet und auch auf längere Dauer zur Wahrnehmung der Stiftungsinteressen in der Lage sind.

Sechster Abschnitt Stiftungsaufsicht

Art. 42

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Zu diesem Zwecke werden sie von ihm beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht)⁶⁴⁾.
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde)⁶⁵⁾.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken. Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich dieser Ordnung) wie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens wie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.
- (4) Ihre Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie schließt insbesondere das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen⁶⁶⁾ zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden wie ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen.
- (5) Kommen Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 4 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so ist diese unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der kirchlichen Stiftung befugt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der angewiesenen Organe zu verfügen und zu vollziehen. Entstehende Kosten trägt die kirchliche Stiftung.
- (6) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen erlassen.
- (7) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann von Amts wegen in Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren aller Art die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.
- (8) Von den bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam errichtete kirchliche Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut der bayerischen (Erz-)Bischöfe. Zu diesem Zwecke werden sie von den bayerischen (Erz-)Bischöfen oder einer von ihnen damit beauftragten kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Im Übrigen finden die Absätze 2 mit 7 wie die Art. 43 mit 48 entsprechende Anwendung. Für lediglich von einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen errichtete kirchliche Stiftungen gelten die Sätze 1 mit 3 entsprechend.

Art. 43

Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten

- (1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.
- (2) Weigert sich der Vorstand der Kirchenverwaltung oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zustandes, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.
- (3) Bei Nichtübertragung der Vermögensverwaltung der Kirchenstiftung auf das zuständige Organ, namentlich auf einen Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1), oder der Entziehung dieser Befugnisse durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat diese gleichzeitig für einen betreffenden organschaftlichen Ersatz zu sorgen. Bei unabweisbarem Bedarf kann ausnahmsweise ein Laie als Kirchenverwaltungsvorstand bestellt werden; Art. 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein zu befristeter organschaftlicher Ersatz endet mit der Übertragung auf das satzungsgemäß zuständige Organ oder Organmitglied sowie mit Ablauf der im Bestellungsdekret genannten Frist, spätestens mit

dem Ende einer Amtszeit (Wahlperiode); eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Absatz 3 gilt für die Organe von Pfründestiftungen wie sonstigen kirchlichen Stiftungen entsprechend.

Art. 44
Stiftungsaufsichtliche Genehmigung -
Grundsätzliches, Einzelfälle

- (1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die kirchlichen Stiftungen grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.
- (2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen insbesondere
1. die Annahme von Zuwendungen⁶⁷⁾ oder Zustiftungen⁶⁸⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 2. Abweichungen von Art. 11 Abs. 2 BayStG⁶⁹⁾,
 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück oder über das Recht auf ein Reichnis,
 4. kirchliche Bauführungen⁷⁰⁾, die Ablösung (ganz- oder teilweise) der Baupflicht, Entscheidungen, welche die primäre oder subsidiäre Baupflicht des Staates einschließlich der Baufallschätzung betreffen,
 5. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung, (un-)entgeltliche Überlassung⁷¹⁾ oder wesentliche Veränderungen von Sachen, vornehmlich von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen, von besonderem, vor allem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert, insbesondere von Archiven und Registraturen sowie Teilen von solchen,
 6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen, Übernahme sonstiger fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen⁷²⁾, bleibender Verpflichtungen oder Lasten sowie alle Schuldannahmen und jegliches Entstehen für fremde Schuld,
 7. die Anlage von Stiftungsmitteln abweichend von den geltenden Bestimmungen,
 8. die Führung eines Rechtsstreites für das Stiftungsvermögen und seine Fortführung im weiteren Rechtszug,

9. Vermietungen, Verpachtungen, die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen⁷³⁾,

10. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder satzungsgleichen Ordnungen⁷⁴⁾.

- (3) Das in Absatz 1 und 2 Bestimmte gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.
- (4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 mit 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sind⁷⁵⁾. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig⁷⁶⁾.
- (5) Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.
- (6) Für die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.

Art. 45
Gesetzliche Genehmigung/
stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Alle Fälle, in denen eine Genehmigung nach staatlichem Recht in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen vorgeschrieben ist, bedürfen gleichzeitig auch immer der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 46
Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

- (1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen
1. Lasten- oder auflagenfreie Zuwendungen⁷⁷⁾ oder Zustiftungen⁷⁸⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen an kirchliche Stiftungen,
 2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen berühren,
 3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreite und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts wie
 4. alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen.
 5. Anzeige eines Bevollmächtigten nach Art. 13 Abs. 2 S. 2,
 6. Anzeige der Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 S. 1,
 7. die Gewährung von Darlehen und außerordentlichen Vergütungen,

8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden sowie
 9. Verzichte, Vergleiche und Anerkenntnisse.
- (2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. Art. 42 gilt entsprechend.

Siebter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47 Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 48 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich)

erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

Art. 49 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für kirchliche Stiftungen tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Juli 1997 (ABl. S. 33 ff.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

1) Bei einer Stiftung handelt es sich grundsätzlich um eine auf unbeschränkte Dauer rechtlich verselbständigte Vermögensmasse. Sie wird rechtsfähig durch den Willensakt des Stifters, der einem bestimmten Zweck eine Vermögensmasse widmet, und durch den staatlichen Hoheitsakt. Das BayStG kennt gemäß seinem Art. 1 folgende Arten von Stiftungen:

„Art. 1

[Arten von Stiftungen]

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

(3) Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.“

2) Art. 5 der früheren Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.09.1912 (GVBl. S. 911) hatte folgenden Wortlaut:

„Art. 5

(1) Als Ortskirchenvermögen gilt das ortskirchliche Stiftungsvermögen, dann ein etwaiges Kirchengemeindevermögen.

(2) Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören mit Ausschluss der Pfründe- und Hofkultusstiftungen:

1. das Kirchenstiftungsvermögen (Fabrikgut), auch soweit es den Geistlichen oder weltlichen Kirchendienern zu Gebrauch oder Nutzung zugewiesen ist einschließlich der bei den Kirchenstiftungen bestehenden Fonds;

2. sonstige örtliche Kultusstiftungen und -fonds;

3. das Vermögen der Bruderschaften und ähnlichen Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet worden ist.

Unberührt bleibt eine für solches Vermögen ordnungsmäßig bestehende besondere Verwaltung.

(3) Wenn die Verwaltung sonstigen Vermögens von Bruderschaften oder ähnlichen Vereinigungen bisher durch eine Kirchenverwaltung besorgt wurde oder künftig einer solchen übertragen wird, finden auf dieses Vermögen, insoweit nicht nach Einvernahme der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung eine besondere Verwaltung ordnungsgemäß bestellt wird, die Vorschriften über Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens entsprechende Anwendung.

(4) Letzteres gilt auch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die einer Kirchenverwaltung oder einer besonderen Verwaltung ortskirchlichen Charakters vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Verwaltung zugewiesenen Stiftungen und Fonds zu anderen als Kultuszwecken (Unterrichts-, Wohltätigkeitsstiftungen usw.). Wenn solche Stiftungen und Fonds nicht wenigstens mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, soll ihre Verwaltung in der Regel nach der Kirchenverwaltung nicht übertragen werden.

(5) Ein Verband, zu dem mehrere, im übrigen gesondert fortbestehende Kirchenstiftungen desselben Bekenntnisses zum Zwecke einer gemeinsamen Vermögensverwaltung vereinigt sind (Stiftungsverbände), wird unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse einer Kirchenstiftung gleichgeachtet. Die Gesamtheit der an einem Stiftungsverband beteiligten Kirchengemeinden gilt als Gesamtkirchengemeinde. Bei Auflösung eines Stiftungsverbandes finden die Art. 3 Abs. 3 und 10 entsprechende Anwendung.“

3) Vgl. Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 38 Abs. 1 BayStG wie auch can. 1303 CIC.

4) Nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 Rkonk, Art. 143 Abs. 2 Bay.Verf., Art. 38 Abs. 1 BayStG.

5) Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)

6) Vom 23.12.1995 (GVBl. S. 851)

7) Vom 30.09.1986 (ABl. 13/86 S. 101-103)

8) Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121) sowie vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).

9) Insbesondere die Neuregelung der Stellenabrechnung und Gehaltszahlung vom 04.10.1961 (ABl. 10/61, S. 91/92).

10) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung. Der Stiftungsakt ist die Erklärung, mit der der Stifter in konstitutiver Weise seinen Willen auf Widmung einer bestimmten Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck zum Ausdruck bringt.

11) Durch das Stiftungsgeschäft und dessen Genehmigung entsteht eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das Stiftungsgeschäft ist entweder ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (vgl. § 81 BGB) oder von Todes wegen (vgl. § 83 BGB). Es ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung und zwar auch dann, wenn es in einem Vertrag enthalten.

12) Die kanonische Errichtung entfällt, wenn der für den Sitz der neuen kirchlichen Stiftung zuständige (Erz-)Bischof den Stiftungsakt selbst erlässt (oberhirtliche Stiftung); vgl. auch cc. 114, 121 CIC.

13) Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben der Bischöflichen Finanzkammer zugeteilt und lässt sie von ihr wahrnehmen (ABl. 1/83, S. 6/7).

14) Siehe hierzu Fußnote 10

15) Siehe hierzu Fußnote 11

16) Satzung einer Stiftung (= Verfassung) ist die Gesamtheit der die Verhältnisse der Stiftung im einzelnen regelnden Bestimmungen. Bei kirchlichen Stiftungen hat die Vermögensmasse kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken der Katholischen Kirche vom Stifter gewidmet zu sein. Die Widmung für mildtätige Zwecke der Katholischen Kirche hat jeweils so beschaffen zu sein, dass aus ihr die konfessionelle Ausrichtung der neuen Stiftung hervorgeht oder sonst entnommen werden kann. Dieser Zweckbindung ist vom Stifter regelmäßig schon dann genügt, wenn die Vermögensmasse auch nur vorwiegend diesen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von Seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teile ersetzt werden (Art. 30 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).

17) Und zwar aufgegliedert nach Grundstücken (mit genauer Bezeichnung der Pl.Nr., der Gemarkung, der Größe, der Nutzungsart, der Wertzahl usw.), nach Kapitalien (unter Angabe der Art der Anlage usw.) und nach sonstigen Rechten (wie Ansprüchen gegen Staat, Gemeinde, Patronatsherrn, sonstige Dritte usw.) mit entsprechender (wenigstens annähernder) Wertangabe, die Verwendung des Stiftungsertrages usw.

Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von Seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teile ersetzt werden (Art. 30 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).

18) Der Stiftungsakt/das Stiftungsgeschäft wie die Stiftungssatzung können auch über diese Mindestanfordernisse hinausgehen und noch weitere dieser Ordnung nicht entgegenstehende Bestimmungen treffen. So können sie z.B. gleichzeitig Vorschriften über die Benutzung stiftungseigener Anstalten und Einrichtungen enthalten, eine besondere Amtsführung vorschreiben, für den Fall der Auflösung treffen usw.. Die gleichzeitige Festlegung solcher weiterer Anordnungen kommt naturgemäß vorwiegend bei kirchlichen Wohltätigkeitsstiftungen in Betracht.

19) Vgl. cc. 114 § 2, 121 CIC.

Eine kirchliche Stiftung dient regelmäßig diesen Zwecken, wenn die Voraussetzungen der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (= AO) erfüllt sind. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

„§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Dreifachen das Vierfache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindegemeinschaften, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Abs. 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betreiben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinsamen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.“

²⁰⁾ Sind Ergänzungen oder Änderungen bestehender Satzungen notwendig, so sind sie den alten Satzungen (Stiftungsbriefen) ohne Veränderung der Urkunden anzufügen.

²¹⁾ Der gelegentlich vorkommende Begriff „Nebenkirchenstiftung“, entspricht am ehesten dem der Filialkirchenstiftung, besitzt jedoch gleichzeitig die Besonderheit, dass es sich hier nicht um kirchliches Vermögen der Filiale einer Pfarrei, sondern in der Regel um das sich um eine Nebenkirche (das ist eine Kirche neben der Hauptkirche der Pfarrei) gruppierende Vermögen handelt.

²²⁾ Dazu zählen auch die Kuratbenefizien, die Verpflichtungen des Inhabers oder Vikars zur Mitarbeit in der Seelsorge einschließlich, wie die Inkuratbenefizien, die ihren Inhaber oder Vikar vor allem zur Erfüllung der mit der Stiftung verbundenen bestimmten Aufgaben verpflichten.

²³⁾ Zählt regelmäßig zu den Kuratbenefizien (vgl. Fußnote 22).

²⁴⁾ Der Name der Stiftung soll in kurzer einprägsamer Form den Stifter, die Stiftungsart oder den Stiftungszweck erkennen lassen und sich von anderen Stiftungsnamen am Sitz der Stiftung unterscheiden. Zum Recht der Stiftung auf ihre Namen vgl. auch Art. 2 Abs. 2 BayStG und § 12 BGB.

²⁵⁾ Vgl. Art. 2 Abs. 2 BayStG.

²⁶⁾ Vgl. cc. 1303, 1304 CIC. Häufig begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagengebundenen Zustiftung zum Grundstockvermögen der Kirchenstiftung, z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung genannt, usw..

²⁷⁾ Wie Schenkung.

²⁸⁾ Wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis.

²⁹⁾ Die jeweils eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist. (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 38 Abs. 1 BayStG, Art. 1 Abs. 5, 3 Abs. 1 dieser Ordnung).

³⁰⁾ Wie dies auch bei der Kirchengemeinde (Art. 5 Abs. 2 GStVS) der Fall ist; vgl. im übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.

³¹⁾ Durch Beschlussfassung gem. Art. 19 Abs. 1; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 Abs. 4.

³²⁾ Hierzu gehört auch die Wahl des Pfründeverwaltungsrates gemäß Art. 35 Abs. 4 dieser Ordnung.

³³⁾ Der lautet: „Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.“

³⁴⁾ Dazu zählen insbesondere Pfarr- und Benefizienhäuser, Jugend- und Pfarrheime, Kindergärten, Dienstwohngebäude.

³⁵⁾ Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründehaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu ge-

währen, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.

Sie ist mit dem Amte dauernd verbunden (Art. 7 Abs. 2 KiStiftO, can. 1272 CIC, §§ 2 mit 4 des Gesetzes der bayer. (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens).

- ³⁶⁾ Mieterpflichten sind hier gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Mietmannspflichten“ und beinhalten nach bisheriger Praxis z. B. die regelmäßige Reinigung des gesamten Pfarrhauses, die Beschaffung verlorener Schlüssel, die Schönheitsreparaturen, die Wiedergutmachung angerichteter Schäden, die Tragung der Bewirtschaftungskosten (wie Heizungskosten, Kaminkehrergebühren, Wasserzins, Kanalbenutzungsgebühren, Stromkosten, Straßenreinigungsgebühren usw.), die Erfüllung der Streupflicht.
- ³⁷⁾ Baupflicht ist gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Baulast“ und beinhaltet hier im wesentlichen die Pflicht, kirchliche Gebäude (wie Kirchen, Pfarrwohngebäude usw.) stets in einem Zustand zu erhalten, der sie für den ihnen innewohnenden Zweck tauglich macht. Sie geht damit häufig nicht unerheblich über eine bloße Unterhaltungspflicht hinaus und umschließt bei einer Kirche z. B. auch deren notwendige Erweiterung, bei einem Pfarrwohngebäude z. B. auch dessen notwendige Modernisierung.
- ³⁸⁾ Die Aufgabe nach Ziff. 7 nimmt die Kirchenstiftung im sog. übertragenen Wirkungskreis wahr.
- ³⁹⁾ Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören vor allem das Kirchenstiftungsvermögen einschl. der bei der Kirchenstiftung bestehenden Fonds, dann sonstige örtliche Kultusstiftungen und Fonds sowie das Vermögen der Bruderschaften u. ä. Vereinigungen im Kirchenstiftungsbezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder bisher ihm gleichgeachtet wurde. Nicht zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehört das Pfründestiftungsvermögen.
- ⁴⁰⁾ Dem tunlichst die geltenden Bestimmungen des kirchlichen Meldewesens und Datenschutzes beizugeben sind, die derzeit in ABl. 17/94, S. 135 - 140, in ABl. 9/94, S. 83 - 85, sowie ABl. 14/2005, S. 158 - 160 zusammengefasst sind. Auf die Anordnung über die Behandlung sensibler Daten im ABl. 4/86, S. 29, darf gleichfalls verwiesen werden.
- ⁴¹⁾ Insbesondere den genehmigten Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3).
- ⁴²⁾ Das sind alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Kirchenstiftung nur geringe Bedeutung haben, oder erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art nicht erwarten lassen.
- ⁴³⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- ⁴⁴⁾ Die Kassen- und Rechnungsführung ist regelmäßig die Aufgabe des Kirchenpflegers (Art. 14).
- ⁴⁵⁾ Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 Abs. 3.
- ⁴⁶⁾ Nach einer Entscheidung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1985, AZ: 32-S2337B-4074, gehören die den Kirchenpflegern gewährten Vergütungen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz.
- ⁴⁷⁾ Insbesondere einer Pfarrsekretärin
- ⁴⁸⁾ Nachdem dies zumeist die Behandlung von Personalangelegenheiten, die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO), die Rücksicht auf Belange der Kirchenstiftung oder berechnete Interessen Einzelner, die Vorschriften des kirchlichen Meldewesens wie Datenschutz u. a. erfordern.
- ⁴⁹⁾ Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt:
 (1) erster Grad der geraden Linie: Eltern und Kinder;
 (2) zweiter Grad der geraden Linie: Großeltern und Enkel;
 (3) dritter Grad der geraden Linie: Urgroßeltern und Urenkel;
 (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Geschwister (ein erster Grad der Seitenlinie existiert nicht);
 (5) dritter Grad der Seitenlinie: Onkel (Tanten), Neffen (Nichten).
 Vettern und Basen (Kusinen), auch „Geschwisterkinder“ genannt, sind Verwandte des vierten Grades der Seitenlinie und zählen hier nicht mehr.

Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Art. 18 erfasst folgende Schwägerschaftsgrade:

- (1) erster Grad der geraden Linie: Schwiegereltern, Schwiegersohn (-tochter); Stiefvater (-mutter), Stiefkinder;
 (2) zweiter Grad der geraden Linie: Stiefgroßeltern, Stiefenkel;
 (3) dritter Grad der geraden Linie: Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel;
 (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im zweiten Grad der Seitenlinie (s.o.Ziff. 4);
 (5) dritter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im dritten Grad der Seitenlinie (s.o. Ziff. 5)
 Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- ⁵⁰⁾ Eine nachträgliche Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstandes und der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder steht dem gleich.
- ⁵¹⁾ Vgl. hierzu die §§ 421 und 426 BGB:
 § 421 lautet:
 „Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.“
 § 426 lautet:
 „Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen. Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.“
- ⁵²⁾ Grob fahrlässig handelt in der Regel derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer acht lässt.
- ⁵³⁾ Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde (in sog. „bona temporalia“ = zeitlichen Gütern, Vermögensgange-legenheiten) bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GSTVS).
 Der Pfarrgemeinderat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde und in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde. Die Anwendung dieser Satzung [hier: Ordnung] steht unter dem Vorbehalt, dass die freie Ausübung der dem Diözesanbischof nach göttlichem Recht (iure divino) zukommende ordentliche eigene berechtigten und unmittelbaren geistliche Gewalt gewahrt bleibt. (Vgl. (can. 381 § 1 CIC; auch Konzilsdekret über die Kirche lumen Gentium 27 Konzilsdekret, über die Bischöfe Christus Dominus 8a).“
 Präambel der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg (Abl. 16/2001 S. 184 und Abl. 5/2005 S. 47 f.).
 Er berät und unterstützt den Pfarrer in seinen pastoralen Aufgaben (in sog. „bona spiritualia“ = geistlichen Gütern, Seelsorgsangelegenheiten) und wird, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde einzugreifen, vor allem in folgenden Bereichen (vgl. Art. 10 der o.g. Satzung) eigenverantwortlich tätig:
 - Liturgie
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Caritas/Soziales, Schule und Erziehung, Berufs- und Arbeitswelt, Ökumene, Umwelt
 - Mission, Entwicklung, Frieden
 - Erwachsenenbildung
 - Ehe und Familie
 - Jugend.

- ⁵⁴⁾ Wie Grenzveränderungen, Neu- und Umbauten von Kirchen, Pfarrwohngebäuden, Jugend- und Pfarrheimen, Kindergärten, Dienstgebäuden.
- ⁵⁵⁾ Der Pfarrgemeinderat ist hierzu zu hören (vgl. Art. 24 Abs. 4 dieser Ordnung).
- ⁵⁶⁾ Wie Übernahme von Bürgschaften.
- ⁵⁷⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- ⁵⁸⁾ Zu beachten sind vor allem die allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze, nämlich dass
1. der Haushaltsplan alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres (= Kalenderjahres) enthält,
 2. der Haushaltsplan unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist,
 3. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit entspricht,
 4. jede Position des Haushaltsplanes nach Ansatz und Zweck hinreichend bestimmt, soweit notwendig weiter erläutert ist,
 5. für ein und denselben Zweck Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden,
 6. in den Haushaltsplan nur solche Ausgaben aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen notwendig sind,
 7. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trägt,
 8. Zuschuss- (oder Ergänzungs-)mittel von der Diözese nur in der unbedingt nötigen Höhe angefordert werden,
 9. der Haushaltsplan erkennen lässt, dass das örtliche Kirchenstiftungsvermögen pfleglich und wirtschaftlich verwaltet, d. h. mit möglichst wenig Kosten ein bestmögliches Ergebnis erreicht wird und,
 10. der Haushaltsplan einen lückenlosen Einblick in die rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Zusammenhänge der kirchlichen Stiftung ermöglicht.
- ⁵⁹⁾ Nämlich, dass
1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) angegeben werden,
 2. die Einnahmen und Ausgaben unter den Titeln nachgewiesen werden, unter denen sie im (ordentlichen) Haushaltsplan vorgesehen sind,
 3. die nach der vorigen Jahresrechnung übernommenen und in die folgende Jahresrechnung übergehenden Bestände, ebenso wie die in einer (etwaigen) Kasse vorhandenen Mittel, nachgewiesen werden,
 4. Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen) sowie Ausgaben, die den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Ausgabenreste und Vorgriffe überschreiten (Mehrausgaben) besonders kenntlich zu machen und zu begründen sind,
 5. Einnahmen und Ausgaben, die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen (sog. außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben) getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind,
 6. ein Überschuss im ordentlichen Haushalt als solcher ausgewiesen und seine Verwendung angegeben wird sowie
 7. sie auch Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand etwaiger Sondervermögen enthält.
- ⁶⁰⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- ⁶¹⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.07.2006.
- ⁶²⁾ Siehe hierzu auch das Gesetz der bayer. (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens vom 30.09.1986 (ABl. 13/86, S. 101 - 103).
- ⁶³⁾ Als zentrale Pfründeverwaltungsstelle besteht für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke die kath. Pfründepachtstelle Regensburg.
- ⁶⁴⁾ Vgl. Can. 1276 CIC/1983, Art. 31 BayStG.
- ⁶⁵⁾ Vgl. Fußnote 13.
- ⁶⁶⁾ Z. B. auch kirchliche Bankkonten.
- ⁶⁷⁾ Siehe hierzu Art. 11 Abs. 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung, auch cc. 1301, 1304 CIC.
- ⁶⁸⁾ Bei solchen Zustiftungen handelt es sich regelmäßig um sogenannte rechtliche unselbständige oder fiduziarische Stiftungen. Bei ihnen ist eine bestimmte Vermögensmasse durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (wie Schenkung) oder durch eine Verfügung von Todes wegen (wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis) einem Treuhänder, sehr oft einer juristischen Person, häufig einer kirchlichen Stiftung mit der Verpflichtung übertragen, die gestifteten Mittel gemäß dem Willen des Stifters, und zwar meistens für einen religiösen, wohltätigen oder ähnlichen Zweck zu verwenden. Eine solche Zweckbindung ist regelmäßig zu beachten und die Verpflichtung, soweit die gestifteten Mittel dafür hinreichen, zu erfüllen. Am häufigsten begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagegebundenen Zustiftungen zum Grundstockvermögen der Pfarrkirchenstiftung (z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung usw. genannt).
- ⁶⁹⁾ Der bestimmt, dass veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens grundsätzlich durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen sind.
- ⁷⁰⁾ Wie Neubau von Kirchen, Abbruch und Neubau von Gebäuden, wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen, wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern, Einbau und wesentliche Veränderungen von Orgeln, Anschaffung und Veräußerung von Glocken, Anlage und Erweiterung von Friedhöfen, sonstige Baumaßnahmen einschl. Instandsetzungsmaßnahmen.
- ⁷¹⁾ Z. B. der Abschluss eines Miet-, Leih-, Pacht- oder Verwahrungsvertrages.
- ⁷²⁾ Z. B. der Abschluss von sog. Wartungsverträgen (wie für eine Orgel, eine Telefonanlage, sonstige technische Einrichtungen, u. ä.), Leasing- oder Mietverträgen.
- ⁷³⁾ Für die Bewirtschaftung der kirchlichen Stiftungswälder sind Verträge mit den WBV's und FBG's zu schließen, die der gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Auf das Schreiben der Bischöflichen Finanzkammer vom 08.06.2005 wird verwiesen.
- ⁷⁴⁾ Wie z. B. der Ordnung für einen kirchlichen Friedhof.
- ⁷⁵⁾ Dies bedeutet, dass z. B. eine Kündigung von der Kirchenverwaltung erst nach Erteilung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung wirksam ausgesprochen und zugestellt werden kann.
- ⁷⁶⁾ Vor Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung in Vollzug gesetzte Beschlüsse führen regelmäßig eine schwebende Unwirksamkeit dieser Handlung herbei, die bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung zur Nichtigkeit führt.
- ⁷⁷⁾ Siehe hierzu Art. 11 Abs. 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.
- ⁷⁸⁾ Siehe hierzu Art. 8 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.

**Satzung für die
gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

	Seite
Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform	102
Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	102
Art. 3 Name, Sitz	102
Art. 4 Aufgabenstellung	102

Zweiter Abschnitt

Kirchenverwaltung

Art. 5 Gemeindl. kirchl. Steuerverband-Organ, Vertretung	103
Art. 6 (Gesamt)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	103
Art. 7 Kirchenverwaltung – Aufgaben	104
Art. 8 Wählbarkeit	104
Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit	104
Art. 10 Ausschluss von Verwandten	104
Art. 11 Wahlberechtigung	105
Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts	105
Art. 13 Wahlordnung	105
Art. 14 Wahlergebnis – Feststellung	105
Art. 15 Amtszeit	105
Art. 16 Rücktritt, Ausschluss	105
Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl	106
Art. 18 Anordnung einer Neuwahl	106
Art. 19 Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht	106

Dritter Abschnitt

Aufsicht

Art. 20 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht	106
--	-----

Vierter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

Art. 21 Einspruch und Beschwerde	106
----------------------------------	-----

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

Art. 22 Kirchliche Durchführungsbestimmungen	106
Art. 23 Inkrafttreten	106

Anmerkungen	107
-------------	-----

II. Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 537, 1254, 1260, 1263 und 1276 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 KirchStG die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

in der Fassung vom 01. Juli 2006

Erster Abschnitt Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Die Kirchengemeinden, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes¹⁾ sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeindlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 4 Abs. 2 KirchStG).
- (2) Als Kirchengemeinden gelten
 1. die Pfarrkirchengemeinden (Muttergemeinden),
 2. die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden (Tochtergemeinden)²⁾ und
 3. die Gesamtkirchengemeinden. Eine Gesamtkirchengemeinde ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 [dieser Satzung]); sie gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 KirchStG).
- (3) Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 entstehen durch kirchenrechtliche Organisationsakte. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ([Erz-]Diözese) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 2 Abs. 3 KirchStG). Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 werden verändert oder aufgehoben durch entsprechende kirchenrechtliche Akte, welche dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.

Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht

- (1) Für die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten

1. die Bestimmungen des Codex Juris Canonici³⁾, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254 -1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2-5, 20, 21 und 23 KirchStG⁴⁾,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁵⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 13, 22) zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände⁶⁾.
- (2) Für die Kirchengemeinden in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gilt Absatz 1 entsprechend⁷⁾.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde.
- (2) Der Sitz des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde⁸⁾. Bei Gesamtkirchengemeinden bestimmt sich der Sitz nach dem Amtssitz des Vorstandes der Gesamtkirchengemeinde.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeindlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger des Kirchgeldes (Art. 1 und 3 KirchStG)⁹⁾.

Zweiter Abschnitt Kirchenverwaltung

Art. 5

Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband, Organ, Vertretung

- (1) Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist die Kirchenverwaltung.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband wird unter der Obhut und Aufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer (kirchliche Aufsichtsbehörde [Art. 20])¹⁰⁾ durch die Kirchenverwaltung¹¹⁾ vorbehalten des Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 13 Abs. 4 und Art. 20 KiStiftO gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung).
- (3) Eine Kirchenverwaltung muss bestehen
 1. in den Pfarrkirchengemeinden,
 2. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, in welchen es eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst gibt und Kirchgeld (Art. 4 Abs. 2) erhoben wird sowie
 3. in den Gesamtkirchengemeinden.
- (4) Eine Kirchenverwaltung kann bestehen
 1. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 2 nicht erfüllen und
 2. für (Neben-)Kirchen und Kapellen mit eigenem (Stamm-)Vermögen oder für Teile eines Pfarrbezirkes, wenn den dort wohnenden Bekenntnisangehörigen besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne dass eine Filialkirchengemeinde (nach Absatz 3 Nr. 2 bzw. 4 Nr. 1) besteht.
- (5) Besteht gemäß Absatz 4 keine Kirchenverwaltung, so erledigt die entsprechenden Aufgaben unter Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und Führung eigener Rechnung in den Fällen
 1. des Absatzes 4 Nr. 1 die Pfarrkirchenverwaltung und
 2. des Absatzes 4 Nr. 2 eine von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu bestimmende Verwaltung, sofern nicht herkömmlich oder stiftungsgemäß eine andere Verwaltung besteht.
- (6) Für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe¹²⁾ gelten die Absätze 4 Nr. 2 und 5 Nr. 2 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.

Art. 6

(Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammen- setzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden
 - bis zu 2000 Katholiken vier,
 - bis zu 6000 Katholiken sechs und
 - mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen¹³⁾. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.

- (2) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (3) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen und ihn unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Kirchenverwaltungsvorstandes für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand obliegenden Aufgaben beauftragen; Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.
- (4) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus
 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
 2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird.
 3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Das in Absatz 2 und 3 Bestimmte gilt entsprechend.

- (5) Auf Antrag der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat gestatten, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung

abweichend von Absatz 4 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

- bis zu 2000 Katholiken vier,
- bis zu 6000 Katholiken sechs und
- mit mehr als 6000 Katholiken acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GSTVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVVO finden sinngemäße Anwendung.

- (6) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.

Art. 7

Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung¹⁴⁾ obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
1. die Erhebung und Verwaltung des Kirchgeldes (Art. 20, 23 KirchStG),
 2. die Antragstellung bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KirchStG),
 3. die Bestimmung der Fälligkeit des Kirchgeldes (Art. 22 Abs. 2 KirchStG),
 4. die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i.V.m. Art. 26 mit 29 KiStiftO),
 5. die Anerkennung der Jahresrechnung des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 32 KiStiftO),
 6. die Bestellung¹⁵⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes in die Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3),
 7. die Bestellung¹⁶⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (Art. 15 Abs. 2 DStVS) sowie
 8. die gewissenhafte Verwaltung des örtlichen Kirchengemeindevermögens, insbesondere bestehender kirchlicher Friedhöfe.
- (2) Ein Haushaltsplan nach Absatz 1 Nr. 4 wird nur aufgestellt und vollzogen, sofern eine Kirchengemeinde neben dem Kirchgeldaufkommen noch bedeutendes Vermögen¹⁷⁾ zu verwalten hat, nachdem die Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs für die Befriedigung kirchengemeindlicher Bedürfnisse aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regelmäßig im Haushaltsplan der betreffenden Kirchenstiftung erfolgen. Satz 1 gilt für die Jahresrechnung nach Absatz 1 Nr. 5 entsprechend.

Art. 8 Wählbarkeit

- (1) Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz¹⁸⁾ begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig ist und
 4. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Kirchensteuerpflichtig im Sinne von Abs. 1 sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 4 Nrn. 1 und 2 KirchStG¹⁹⁾ vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.
- (3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.

Art. 9

Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden können, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 gegeben sind, Personen,
1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
 2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
 4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes²⁰⁾ nicht nachkommen,
 5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung stehen,
 6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind oder
 7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 ruht.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat.

Art. 10

Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören. Von ihnen wird jeweils die/

der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre. Art. 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 11 Wahlberechtigung

- (1) Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der Kirchengemeinde gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz²¹⁾ begründet und
 3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts

- (1) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer
1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
 3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
 4. offenkundig die von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld²²⁾ nicht entrichtet.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindemitglieder, die
1. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
 2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
 3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 Nr. 1-3 StGB²³⁾ unterliegen.

Art. 13 Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁴⁾.

Art. 14 Wahlergebnis - Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.

- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Kirchenverwaltungswahlen sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.
- (3) Endet die Tätigkeit einer Kirchenverwaltung vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Wahlperiode die Kirchenverwaltung neu gewählt.

Art. 16 Rücktritt, Ausschluss

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied ist bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zum Rücktritt berechtigt. Aus anderen wichtigen Gründen²⁵⁾ kann der Rücktritt aus der Kirchenverwaltung während der Amtszeit von der kirchlichen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.
- (2) Entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 während der Amtszeit oder ist ein Ausschlussgrund nach Art. 9 gegeben, so scheidet das betreffende Kirchenverwaltungsmitglied aus.
- (3) Den Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung oder den Ausschlussgrund stellt die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats die kirchliche Aufsichtsbehörde anrufen. Gegen die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe nach Art. 21 zulässig.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 17**Anordnung einer Ergänzungswahl**

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, soll, falls diesem Umstand durch Nachrücken einer Ersatzperson nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet werden.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.

Art. 18**Anordnung einer Neuwahl**

- (1) Wenn die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder in der festgesetzten Zahl trotz Wiederholung des Wahlvorganges nicht zustande kommt oder eine länger dauernde Beschlussunfähigkeit eintritt, der durch Nachrücken von Ersatzleuten oder eine einmalige Ergänzungswahl nicht abgeholfen werden kann, so wird vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet.
- (2) Soll auf diese Weise eine Kirchenverwaltung neu gebildet werden, so wird mit der Wahlvorbereitung ein Wahlausschuss betraut, der nach Anhörung des zuständigen Seelsorgers vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.
- (3) Bei der Neuerrichtung einer Kirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

Art. 19**Kirchenverwaltung - ergänzendes Recht**

Für die Kirchenverwaltung als Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁶⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 12 mit 33, 41.

**Dritter Abschnitt
Aufsicht****Art. 20****Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Aufsicht**

- (1) Die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Sie werden zu diesem Zwecke von ihm beaufsichtigt²⁷⁾.

- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Obhutspflicht ergebenden Aufgaben obliegt der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer (kirchliche Aufsichtsbehörde)²⁸⁾.
- (3) Für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände gelten im Übrigen die für die kirchliche Stiftungsaufsicht maßgeblichen Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁹⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 42 (Abs. 3 mit 7), 43 mit 46.

**Vierter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren****Art. 21****Einspruch und Beschwerde**

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; Can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

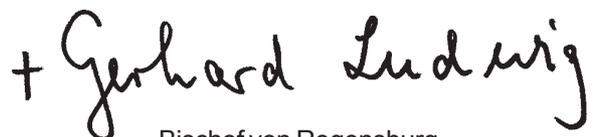
**Fünfter Abschnitt
Schlussvorschriften****Art. 22****Kirchliche Durchführungsbestimmungen**

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

**Art. 23
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 57 ff.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- ¹⁾ Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 RKonk, Art. 143 Abs. 2 BayVerf. zukommt oder diese ihnen vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst nach Art. 4 Abs. 3 KirchStG verliehen worden ist. Begrifflich handelt es sich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts um einen mitgliedschaftlich organisierten rechtsfähigen Verband auf der Ebene des öffentlichen Rechts.
Das Reichskonkordat (RKonk) vom 20. Juli 1933 (RGBl. II, S. 679 ff.), ein völkerrechtlicher Vertrag, gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vom 26.03.1957 (BVerfGE 6, S. 309 ff.). Im übrigen vgl. hierzu auch die nach Art. 140 GG weiter geltenden, sehr wichtigen Art. 136 mit 139 und 141 WRV.
- ²⁾ Die rechtliche Selbständigkeit solcher Seelsorgeeinrichtungen kann immer dann angenommen werden, wenn ihnen ein räumlich abgegrenzter Bezirk kirchenrechtlich (organisatorisch) zugewiesen ist, innerhalb dessen eine, wenn auch gegenüber einer Pfarrei eingeschränkte, Kultausübung zugelassen ist. Diese Annahme ist auch dann gerechtfertigt, wenn sich entsprechende kirchenrechtliche bzw. organisatorische Akte nicht nachweisen lassen, jedoch eine solche räumliche Einheit und ein, wenn auch eingeschränktes, geordnetes kirchliches Eigenleben in diesen Bezirken seit unvorordenklichen Zeiten tatsächlich bestehen.
- ³⁾ vom 25.1.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)
- ⁴⁾ Im einzelnen lauten diese Vorschriften des (Bayer.) Kirchensteuergesetzes wie folgt:
„Art. 3
Gläubiger der Kirchengemeinden sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchengeldes sind die gemeindlichen Steuerverbände.
Art. 4
...
(2) Gemeindliche Steuerverbände sind – soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts – die Kirchengemeinden ... Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten ... (Kirchen-)Gemeinden als Steuerverbände.
(3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinne des Absatzes 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verliehen.
Art. 5
(1) Jeder Steuerverband muss eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird. ...
Art. 20
Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.
Art. 21
(1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des gemeindlichen Steuerverbandes, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800,00 € haben.
(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.
(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das Kirchgeld erhoben wird.
Art. 22
(1) Die gemeindlichen Steuerverbände dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 € nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes können sie jedoch durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 oder dem Einheitswert des Grund-

- besitzes zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15,00 € erheben.
(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt der gemeindliche Steuerverband.
Art. 23
Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“
- ⁵⁾ Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57 – 60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117 – 121) und vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).
- ⁶⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.7.2006.
- ⁷⁾ Für Personalpfarreien im Sinne des can. 518 CIC gilt, sofern die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gegeben sind, Art. 2 dieser Satzung entsprechend. Für lediglich kirchenrechtlich organisierte Personalpfarreien gilt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 6 dieser Satzung sinngemäß.
- ⁸⁾ Sitz der Kirchengemeinde ist jeweils der Amtssitz ihres Kirchenverwaltungsvorstandes.
- ⁹⁾ Siehe hierzu auch Fußnote 4.
- ¹⁰⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Obhutspflicht gegenüber den gemeindlichen kirchlichen Steuerverbänden wie Kirchengemeinden ergebenden Aufgaben der Bischöflichen Finanzkammer zugeteilt und lässt diese von ihr wahrnehmen (ABl. 1/83, S. 6/7).
- ¹¹⁾ Wie dies auch bei der Kirchenstiftung (Art. 9 Abs. 2 KiStiftO) der Fall ist; vgl. im übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.
- ¹²⁾ In Betracht kommen hier nur kircheneigene Friedhöfe.
- ¹³⁾ Durch Beschlussfassung gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.
- ¹⁴⁾ Als Organ der Kirchengemeinde (= gemeindlicher Kirchlicher Steuerverband).
- ¹⁵⁾ Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.
- ¹⁶⁾ Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO.
- ¹⁷⁾ Wie z.B. ein Altenheim, Dienstwohngebäude, etc.
- ¹⁸⁾ Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).
- ¹⁹⁾ Art. 1 Abs. 2 KirchStG lautet: „Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden
1. In Form von Kirchengeldern nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld.“
- ²⁰⁾ Siehe hierzu Fußnote 19
- ²¹⁾ Siehe hierzu Fußnote 18
- ²²⁾ Siehe hierzu Fußnote 19
- ²³⁾ Nach § 61 StGB gehören dazu: die Unterbringung in
1. einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. einer Entziehungsanstalt oder
3. einer Sicherungsverwahrung.
- ²⁴⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 1.7.2006.
- ²⁵⁾ Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn das Kirchenverwaltungsmittglied durch seine Berufs- oder der Familienverhältnisse oder sonstige in seiner Person liegende Umstände das Amt nicht länger ausüben kann.
- ²⁶⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 1.7.2006.
- ²⁷⁾ Vgl. can. 1276 CIC; Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 KirchStG.
- ²⁸⁾ Siehe Fußnote 11.
- ²⁹⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 1.7.2006.

**Wahlordnung
für die
Kirchenverwaltungen der
gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

		Seite
§ 1	Wahltermin	109
§ 2	Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung	109
§ 3	Wahlvorschläge	109
§ 4	Wahlliste	109
§ 5	Wahlort und Wahlzeit	110

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 6	Stimmabgabe zur Wahl	110
§ 7	Briefwahl	110
§ 8	Wahlhandlung	110
§ 9	Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung	110

Dritter Abschnitt

Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10	Einspruch und Beschwerde	111
§ 11	Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat	111

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12	Ergänzungs-, Neuwahl	111
§ 13	Inkrafttreten	111

	Anmerkungen	111
--	-------------	-----

III. Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 KirchStG und in Ausführung von Art. 13 GStVS die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 2006

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin

Der Wahltermin wird unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 15 GStVS vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat festgelegt und mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Wahlausschuss - Bildung, Zusammensetzung

- (1) Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
 1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle,
 2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
 3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.
- (3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deut-

lich sichtbar, seine Zusammensetzung wie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.

- (2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.
- (3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v. H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder kommt ein solcher nicht zustande, so erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Wahlliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Wahlliste zusammen.
- (2) Von den Vorgeschlagenen ist vorher die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung in Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf die Ein-

spruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs hin.

- (5) Die Wahlliste ist auch in Filialkirchen ohne eigene Kirchenverwaltung zu veröffentlichen.
 - (6) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl¹⁾ in ihren Grundzügen bekannt zu geben.
 - (7) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.
 - (3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen
 1. Briefwahlschein,
 2. amtlichen Stimmzettel,
 3. Wahlumschlag und
 4. Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder zugesandt.
 - (4) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.
 - (5) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden.

§ 5

Wahlort und Wahlzeit

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (2) Mit der Bekanntgabe von Ort und Zeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden.
- (3) Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichende Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht. Der Wahlraum ist mindestens drei Stunden ununterbrochen offen zu halten.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 6

Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Sofern eine Liste der Wahlberechtigten nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung gemäß Art. 11 Abs. 2 GStVS auf einem Vordruck oder einer Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtliche Personalausweise oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Falle darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

§ 7

Briefwahl

- (1) Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

§ 8

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils drei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.

§ 9

Wahlergebnis - Feststellung, Mitteilung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 14 Abs. 2 GStVS).
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abge-

lehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 14 Abs. 3 GStVS).

- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ist am Sonntag, nachdem die Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.
- (5) Das Wahlergebnis ist dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Pfarramt erheben, wegen
 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Wahlausschusses oder
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.
 Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Pfarramt eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat²⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

§ 11 Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat

Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

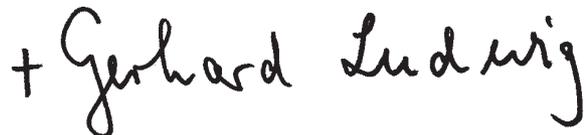
§ 12 Ergänzungs-, Neuwahl

Für Ergänzungswahlen (Art. 17 GStVS) wie Neuwahlen (Art. 18 GStVS) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 64 ff.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- ¹⁾ Nämlich die Artikel 6, 8 mit 12, 14 und 15 GStVS und die Vorschriften dieser Wahlordnung.
- ²⁾ Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahlniederschrift prüfen und das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit der für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmenzahl nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Wahlausschusses berichtigen. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden oder vorschriftswidrig sachliche Bescheide des Wahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde. Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären. Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl für ungültig erklären.

**Satzung
für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

		Seite
Art. 1	Begriff, Rechtsform	114
Art. 2	(Erz-)Diözese – (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	114
Art. 3	Name, Sitz	114
Art. 4	Aufgabenstellung	114

Zweiter Abschnitt

Diözesansteuerausschuss

Art. 5	Organe	114
Art. 6	Diözesansteuerausschuss – Zusammensetzung	115
Art. 7	Diözesansteuerausschuss – Aufgaben	115
Art. 8	Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender	115
Art. 9	Aufgaben des Vorsitzenden	115
Art. 10	(Erz-)Bischöfliche Finanzkammer	115
Art. 11	Kath. Kirchensteueramt	115
Art. 12	Wählbarkeit	116
Art. 13	Ausschluss von der Wählbarkeit	116
Art. 14	Ausschluss von Verwandten	116
Art. 15	Wahlberechtigung	116
Art. 16	Wahlordnung	116
Art. 17	Wahlergebnis – Feststellung	116
Art. 18	Amtszeit	117
Art. 19	Rücktritt, Ausschluss	117
Art. 20	Anordnung einer Ergänzungswahl	117
Art. 21	Geltung für ernannte Mitglieder	117
Art. 22	Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	117
Art. 23	Einberufung des Diözesansteuerausschusses	117
Art. 24	Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung	117
Art. 25	Beschlussfähigkeit	117
Art. 26	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	118
Art. 27	Beschlussfassung, Wahlen	118
Art. 28	Sitzungsniederschrift	118
Art. 29	Sitzungsversäumnis	118
Art. 30	Ausschüsse	118

Dritter Abschnitt

Diözesanhaushalt

Art. 31	Haushaltsplan	118
Art. 32	Einnahmen, Ausgaben	119
Art. 33	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	119
Art. 34	Haushaltslose Zeit	119

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 35 Jahresrechnung	119
Art. 36 Rechnungsprüfung	119
Art. 37 Gegenstand der Rechnungsprüfung	120
Art. 38 Anerkennung der Jahresrechnung	120

Fünfter Abschnitt

Gemeinsamer Steuerausschuss der bayer. (Erz-) Diözesen

Art. 39 Begriff, Verfahren, Aufgaben	120
--------------------------------------	-----

Sechster Abschnitt

Schiedsverfahren

Art. 40 Schiedsausschuss	120
Art. 41 Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses	120
Art. 42 Verfahren	120

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

Art. 43 Inkrafttreten	121
Anmerkungen	121

IV. Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 492 mit 494, 1254, 1260 und 1263 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10, § 5 BayKonk zu Art. 5 KirchStG die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 2006

Erster Abschnitt Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Rechtsform

Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind¹⁾, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 4 Abs. 1 KirchStG).

Art. 2 (Erz-)Diözese - (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht

- (1) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände gelten
1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici²⁾, insbesondere die cc. 113 - 123, 492 - 494 und 1254 - 1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes³⁾, insbesondere die Art. 3 - 19, 24 KirchStG,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁴⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen⁵⁾.

- (2) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gelten die einschlägigen Bestimmungen des CIC und darauf fußenden Partikularrechts⁶⁾ wie des Deutschen und Bayerischen Staatskirchenrechts; die Regelungen dieser Satzung finden keine Anwendung.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Namen der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.
- (2) Der Sitz des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Sitz der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger der Kirchenumlagen⁷⁾, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchen Grundsteuer (Art. 1 und 3 KirchStG).

Zweiter Abschnitt Diözesansteuerausschuss

Art. 5 Organe

Organe des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes sind:

1. der Diözesansteuerausschuss,
2. der Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses und
3. der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses.

Art. 6 Diözesansteuerausschuss - Zusammensetzung

Der Diözesansteuerausschuss besteht aus:

- dem (Erz-)Bischof,
- dem (Erz-)Bischöfl. Finanzdirektor,
- drei gewählten geistlichen,-
- neun gewählten weltlichen Vertretern und
- zwei vom (Erz-)Bischof ernannten Mitgliedern.

Art. 7 Diözesansteuerausschuss - Aufgaben

- (1) Dem Diözesansteuerausschuss obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
 1. die Beschlussfassung über den Haushalt⁸⁾ der (Erz-)Diözese (Art. 31),
 2. die Antragstellung für eine Änderung des Umlagensatzes (Art. 8 KirchStG)⁹⁾,
 3. die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung der Kirchengeldern (Art. 17 Abs. 1 KirchStG),
 4. die Genehmigung für die Erhebung eines gestaffelten Kirchengeldes (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KirchStG),
 5. die Verteilung von Kirchengeldern an kirchliche Stiftungen wie kirchengemeindliche Steuerverbände (Art. 24 Abs. 1 KirchStG),
 6. die Mitteilung über das Aufkommen an Kirchengeldern (Art. 24 Abs. 2 KirchStG),
 7. die Anerkennung der Jahresrechnung der (Erz-)Diözese (Art. 38),
 8. die Bestellung¹⁰⁾ und Entsendung (Delegation) eines weltlichen Mitgliedes in den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2) sowie
 9. die Bestellung¹¹⁾ und Entsendung (Delegation) eines Vertreters in den Schiedsausschuss der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 40 Abs. 2).
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind zunächst an den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39) zu richten.

Art. 8 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

- (1) Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses ist der (Erz-)Bischof oder der von ihm bestellte Vertreter.

- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der (Erz-)Bischöfliche Finanzdirektor („oconomus“ im Sinne von can. 494 § 1 CIC).

Art. 9 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende beruft den Diözesansteuerausschuss zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Er vertritt den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband nach außen.
- (3) Die Aufgaben der Absätze 1 und 2 können vom stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Art. 10 (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer

- (1) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt auch die Aufgaben nach Art. 24 Satz 1 wahr.
- (2) Diese je von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichtete Behörde vollzieht die Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses.
- (3) Sie ist befugt, anstelle des Diözesansteuerausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Diözesansteuerausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer ist in Vollzug der Aufgaben nach Art. 7 Nrn. 1, 5 und 7 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart kann sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Sofern sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren will, bedarf dies der Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.

Art. 11 Kath. Kirchensteueramt

- (1) Soweit die Verwaltung¹²⁾ der Kirchengeldern den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbänden übertragen ist, obliegt sie den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen¹³⁾. Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät.
- (2) Über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen entscheidet das Kirchensteueramt nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze¹⁴⁾.

- (3) Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 KirchStG entscheidet über den Einspruch von Steuerbürgern gegen Bescheide des Kirchensteueramtes im Sinne von § 347 AO die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Kirchensteueramt), durch Einspruchsentscheidung.
- (4) Das Kirchensteueramt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer.

Art. 12 Wählbarkeit

- (1) Als geistlicher Vertreter kann jeder Diözesanpriester gewählt werden, der
1. eine kirchliche Dienststellung in der (Erz-)Diözese bekleidet,
 2. seinen Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese begründet hat und
 3. kirchensteuerpflichtig ist.
- (2) Als weltlicher Vertreter kann gewählt werden, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. seinen Hauptwohnsitz¹⁵⁾ im Bereich der (Erz-)Diözese begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig¹⁶⁾ ist,
 4. einer Kirchenverwaltung als Mitglied angehört und
 5. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder nach Art. 6 ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die zu ernennenden Mitglieder nach Art. 6 entsprechend.

Art. 13 Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 gegeben sind
1. eine Person, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt,
 2. wer durch ein deutsches Gericht wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 3. wer sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen hat oder sich sonst im offenen Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befindet oder
 4. wer offenkundig der Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommt¹⁷⁾.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Bezirkswahl-

ausschuss, im Falle des Abs. 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat.

Art. 14 Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Diözesansteuerausschuss angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied des Diözesansteuerausschusses. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Abs. 1 nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses geworden wäre. Art. 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Art. 15 Wahlberechtigung

- (1) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 1 werden von den Diözesanpriestern gewählt.
- (2) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 2 werden von den gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS delegierten Mitgliedern der in der (Erz-)Diözese bestehenden Kirchenverwaltungen gewählt.

Art. 16 Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen¹⁸⁾.

Art. 17 Wahlergebnis - Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden.
- (3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und dass die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

**Art. 18
Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Wahlen für den Diözesansteuerausschuss sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.

**Art. 19
Rücktritt, Ausschluss**

- (1) Während der Amtszeit ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grunde (Art. 17 Abs. 4) möglich.
- (2) Bei Wegfall einer der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 wie 2 Nr. 1 mit 4 oder bei Eintritt einer der Gründe nach Art. 13 während der Amtszeit ist das betreffende Mitglied auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Diözesansteuerausschusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen ist. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats den Schiedsausschuss anrufen und eine Überprüfung verlangen (Art. 40 ff.).
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann des Gewählten (Art. 17 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

**Art. 20
Anordnung einer Ergänzungswahl**

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor dem Ablauf der Amtszeit, so wird, falls diesem Umstand durch Nachrücken von Ersatzleuten nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat in dem betreffenden Wahlbezirk eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Diözesansteuerausschusses angeordnet.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 16) entsprechend.

**Art. 21
Geltung für ernannte Mitglieder**

Die Art. 17 Abs. 4 mit 20 Abs. 1 gelten für die ernannten Mitglieder (Art. 6) entsprechend.

**Art. 22
Mitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Bei Beginn der Amtszeit sind die gewählten und ernannten Mitglieder vom Vorsitzenden auf die ge-

wissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.

- (2) Die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absätze 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Mitgliedes des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses ein Exemplar dieser Satzung¹⁹⁾.

**Art. 23
Einberufung des
Diözesansteuerausschusses**

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Ladung hat rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

**Art. 24
Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung**

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.

**Art. 25
Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Diözesansteuerausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Diözesansteuerausschuss beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesord-

nung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 23 Abs. 2 entsprechend.

Art. 26

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad²⁰⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesansteuerausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

Art. 27

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Beschlüsse werden vom Diözesansteuerausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 25 entsprechend.
- (4) Der Diözesansteuerausschuss kann an seinen Sitzungen dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

Art. 28

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Diözesansteuerausschusses und der Unterausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt, sowie den Gang der Beratung im allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.

mungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.

- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses zu sein braucht, zu unterzeichnen und vom Diözesansteuerausschuss zu genehmigen.
- (3) Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses jederzeit eingesehen werden.

Art. 29

Sitzungsversäumnis

Mitglieder des Diözesansteuerausschusses sind bei unentschuldigtem Versäumnis der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wie Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 30

Ausschüsse

- (1) Der Diözesansteuerausschuss kann aus seiner Mitte beschließende Unterausschüsse bilden.
- (2) Einem beschließenden Unterausschuss gehören mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses als Vorsitzender, ein geistlicher und zwei weltliche Vertreter an.
- (3) Den geistlichen Vertreter wählen die geistlichen Mitglieder und die weltlichen Vertreter die weltlichen Mitglieder des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Die Art. 9, 10 und 23 mit 29 gelten für beschließende Unterausschüsse entsprechend.

Dritter Abschnitt

Diözesanhaushalt

Art. 31

Haushaltsplan

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt der Diözesansteuerausschuss einen Haushaltsplan (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1).
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben; er hat daher alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushalts- und Rechnungsjahres zu enthalten.

- (4) Im Haushaltsplan sind die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die der (Erz-)Diözese obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein.
- (6) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

Art. 32 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Als Einnahmen sind die voraussichtlichen Eingänge an Kirchenumlagen einzusetzen. Gleiches gilt für Pflichtleistungen²¹⁾ wie Zuwendungen (Zuschüsse) der öffentlichen Hände und für Leistungen Dritter, auch wenn sie der Beschlussfassung²²⁾ durch den Diözesansteuerausschuss nicht unterliegen.
- (2) Als Ausgaben sind die Mittel einzusetzen, die für den Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese sowie für die Erfüllung überdiözesaner (auch weltkirchlicher) Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Zum Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese zählen insbesondere
 1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen, Religionslehrer und übrigen kirchlichen Mitarbeiter,
 2. die Ruhestandsversorgung der unter Nr. 1 Genannten, soweit die Leistungen der Diözesanemeritenanstalt nicht ausreichen oder die Ruhestandsversorgung nicht anderweitig erfolgt,
 3. die Kosten für die Diözesanverwaltung,
 4. die Zuschüsse für die Diözesanseminarien,
 5. die Zuschüsse zu den Haushalten der kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden,
 6. die Aufwendungen für den Grunderwerb sowie den Bau und den Unterhalt kircheneigener Bauwerke,
 7. die Zuschüsse zu jugendpflegerischen und caritativen Einrichtungen sowie
 8. die Schaffung einer angemessenen Rücklage.
- (4) Der Erfüllung überdiözesaner Aufgaben dienen insbesondere die (Umlagen-)Verpflichtungen zugunsten des Verbandes der Diözesen Deutschlands²³⁾ wie gemeinschaftlicher Einrichtungen der bayerischen (Erz-)Diözesen²⁴⁾.

Art. 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Diözesansteuerausschuss zu beschließen, der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der (Erz-)Diözese entstehen können.

Art. 34 Haushaltslose Zeit

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushalts- und Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der (Erz-)Diözese zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. die Kirchenumlagen nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen,
4. im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

Vierter Abschnitt Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 35 Jahresrechnung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes wie
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge.

Art. 36 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung von den vom Diözesansteuerausschuss bestellten Revisoren zu prüfen.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Jahresrechnung beizulegen ist.
- (3) Der Diözesansteuerausschuss kann darüber hinaus eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen.

Art. 37
Gegenstand der Rechnungsprüfung

Bei der Rechnungsprüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. alle Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und belegt sind sowie
3. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

Art. 38
Anerkennung der Jahresrechnung

Nach Prüfung der Rechnung beschließt der Diözesansteuerausschuss über ihre Anerkennung (Art. 7 Abs. 1 Nr. 7) und die Entlastung der diözesanen Finanzverwaltung.

Fünfter Abschnitt
Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen

Art. 39
Begriff, Verfahren, Aufgaben

- (1) Aus den Steuerausschüssen der bayerischen (Erz-)Diözesen kann ein gemeinsamer Steuerausschuss gebildet werden, wenn dies von der Mehrheit der bayerischen (Erz-) Diözesen schriftlich beim Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz beantragt wird.
- (2) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen besteht aus
 1. den sieben (Erz-)Bischöfen der bayerischen (Erz-)Diözesen oder den von den jeweiligen (Erz-)Bischöfen bestellten je einem Beauftragten und
 2. je einem von den Steuerausschüssen der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen delegierten weltlichen Mitglied (Art. 7 Abs. 1 Nr. 8).
- (3) Der Vorsitzende der Bayerischen Bischofskonferenz ist zugleich Vorsitzender des gemeinsamen Steuerausschusses der bayerischen (Erz-)Diözesen und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt ihn nach außen.
- (4) Dem gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen obliegt die Behandlung von Anträgen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 (dieser Satzung). Weitergehende Rechte der einzelnen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände ([Erz-]Diözesen) nach Art. 8 und 17 KirchStG bleiben unberührt.

- (5) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und sämtlich erschienen oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (6) Die Art. 23 Abs. 2, Art. 24 und 28 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt
Schiedsverfahren

Art. 40
Schiedsausschuss

- (1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug dieser Satzung bilden die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam einen Schiedsausschuss.
- (2) Jeder gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband delegiert dazu einen Vertreter, der vom Diözesansteuerausschuss bestellt wird (Art. 7 Abs. 1 Nr. 9). Die Amtszeit der Schiedsausschussmitglieder ist gleich der Amtszeit der Mitglieder des Diözesansteuerausschusses (Art. 18).
- (3) Die Schiedsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Art. 41
Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

Art. 42
Verfahren

- (1) Der Schiedsausschuss klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Nach der schriftlichen Vorbereitung sind die Beteiligten vor der Entscheidung zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, erneut zu hören.
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, den Beteiligten unverzüglich schriftlich zuzustellen.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

**Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften**

**Art. 43
Inkrafttreten**

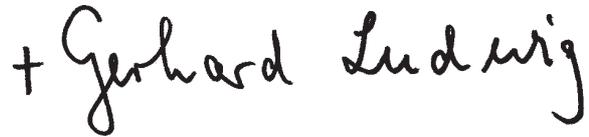
- (1) Diese Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Anmerkungen

- ¹⁾ Gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV, Art. 143 Abs. 2 BayVerf.
- ²⁾ Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars. II, S. 1 ff.).
- ³⁾ Vom 26.11.1954 (BayRS 2220-4-K), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl. S. 1026)
- ⁴⁾ Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121), vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002 S. 81f).
- ⁵⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 01.07.2006.
- ⁶⁾ Wie z.B. das „Statut über die Bildung eines Diözesanvermögensrates“ vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.) und vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.)
- ⁷⁾ Nachdem die Kath. Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Säkularisation durch das Ansichziehen großer Teile ihres Vermögens von den weltlichen Fürsten um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht wurde, war der staatliche Souverän bestrebt, ihre fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit durch gewisse (konkordatäre) Leistungen wie die Gewährung des Rechtes auf Kirchensteuern beheben zu wollen. Dieses landesherrliche und staatliche Bemühen zielte darauf ab, unsere Institution dadurch mit einem ihrem Auftrag gerecht werdenden Maße an Mitteln auszustatten wie ihr die Zuführung der Einnahmen zu ermöglichen, die eine Aufgabenerfüllung in der jeweils erforderlichen und zeitgerechten Weise gewährleisten. Geschah dies zunächst in unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen, so formulierte es die Weimarer Reichsverfassung vom Jahre 1919 in ihrem Art. 137 Abs. VI dahin, dass die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt sind, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Auf dieser reichseinheitlichen Verfassungsgrundlage erging in Bayern 1921 das religionsgesellschaftliche Steuergesetz, das u.a. von der Befugnis der Religionsgesellschaften sprach, für ihre Zwecke gleichmäßige Zuschläge (Umlagen) zu den Reichs- und Landessteuern zu erheben.
Das Konkordat zwischen den Freistaat Bayern und dem Hl. Stuhl aus dem Jahre 1924, das viele Materien regelte, bekräftigte in seinem Art. 10 § 5 dieses diözesane Recht auf Erhebung von Umlagen auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten. Diese Grundlinie blieb erhalten, auch wenn die folgenden Jahre zu diesem Rechtsbereich mehrere Änderungen brachten und die nationalsozialistischen Machthaber 1941 belastende Einschränkungen vornahmen.
Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese Beengungen durch den Erlass des Bayer. Kirchensteuergesetzes vom 26.11.1954 wiedergutmachend weitgehend beseitigt. Dieses Gesetz war aufgrund mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu ändern, wurde in der Fassung vom 15.3.1967 neu bekanntgemacht und seither mehrfach, zuletzt durch Gesetz vom 21.11.1994, den sich wandelnden Gegebenheiten angepasst.
- ⁸⁾ Gemäß Beschluss der bayer. (Erz-)Bischöfe vom 09.11.1983 ist der Diözesansteuerausschuss, soweit das diözesane Vermögen – wie Kirchensteuermittel, Leistungen des Staates, der Kommunen, des Verbandes der Diözesen Deutschlands und die durch die Erfassung im jährlichen Haushaltsplan der (Erz-) Diözese der Disposition des Diözesansteuerausschusses unterstellten Pfründestiftungserträge und sonstige Einnahmen – seiner Zuständigkeit unterliegt, zugleich „Vermögensverwaltungsrat“ i.S. d. can. 492 § 1 CIC/1983 (vgl. auch § 1 Abs. 1 des Statuts über die Bildung eines Diözesanvermögensrates vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.) und vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).

- (3) Die Satzung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 69 ff.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

- ⁹⁾ Siehe hierzu auch Art. 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- ¹⁰⁾ Regelmäßig durch Wahl nach Art. 27 Abs. 3 dieser Satzung.
- ¹¹⁾ Siehe hierzu Fußnote 10.
- ¹²⁾ Der Begriff „Verwaltung“ umfasst hier die generelle Zuständigkeit des Kirchensteueramtes von dem Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren über das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren bis zum Rechtsbehelfsverfahren, d. h. den gesamten Gesetzesvollzug bis zum Eingang der Kirchenumlagen bei der Diözesanhauptkasse.
- ¹³⁾ Vgl. § 17 Abs. I AVKirchStG.
- ¹⁴⁾ Vgl. Art. 7 Abs. I Ziff. 3 dieser Satzung.
- ¹⁵⁾ Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betreffenden angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).
- ¹⁶⁾ Kirchensteuerpflichtig sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 1 Abs. 2 KirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Diese Bestimmung lautet:
„Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden
a) in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommenssteuer (veranlagte Einkommenssteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermaßbeträge als Kirchengrundsteuer,
b) in Form von Kirchgeld.“
- ¹⁷⁾ Siehe hierzu Fußnote 16.
- ¹⁸⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.07.2006.
- ¹⁹⁾ Dem tunlichst die Bestimmungen des kirchlichen Meldewesens und Datenschutzes beizugeben sind.
- ²⁰⁾ Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt:
(1) erster Grad der geraden Linie: Eltern und Kinder;
(2) zweiter Grad der geraden Linie: Großeltern und Enkel;
(3) dritter Grad der geraden Linie: Urgroßeltern und Urenkel;
(4) zweiter Grad der Seitenlinie: Geschwister (ein erster Grad der Seitenlinie existiert nicht);
(5) dritter Grad der Seitenlinie: Onkel (Tanten), Nefen (Nichten). Vettern und Basen (Kusinen), auch „Geschwisterkinder“ benannt, sind Verwandte des vierten Grades der Seitenlinie und zählen hier nicht mehr.
Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Art. 18 erfasst folgende Schwägerschaftsgrade:
(1) erster Grad der geraden Linie: Schwiegereltern, Schwiegersohn (-tochter); Stiefvater (-mutter), Stiefkinder;
(2) zweiter Grad der geraden Linie: Stiefgroßeltern, Stiefenkel;
(3) dritter Grad der geraden Linie: Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel;
(4) zweiter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im zweiten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 4);
(5) dritter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im dritten Grad der Seitenlinie (s.o. Ziff. 5).
Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- ²¹⁾ Z. B. solche nach Art. 10 des Bayer. Konkordates.
- ²²⁾ Z. B. wegen ihrer eindeutigen Zweckbindung.
- ²³⁾ Für dessen Haushalt, den Finanzausgleich und das interdiözesane Kirchenlohnsteuerrechnungs(= Clearing)Verfahren.
- ²⁴⁾ = Überdiözesaner bayer. Fonds.

**Wahlordnung
für die
Steuerausschüsse der
gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

		Seite
§ 1	Wahltermin und Wahlbezirke	123
§ 2	Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse	123
§ 3	Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter	123

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 4	Stimmabgabe zur Wahl	124
§ 5	Wahl der geistlichen Vertreter	124
§ 6	Wahl der weltlichen Vertreter	124
§ 7	Mitteilung des Wahlergebnisses	124

Dritter Abschnitt

Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8	Einspruch und Beschwerde	124
-----	--------------------------	-----

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9	Inkrafttreten	125
-----	---------------	-----

	Anmerkungen	125
--	-------------	-----

V. Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (= DStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 KirchStG und in Ausführung von Art. 16 DStVS die Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 2006

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke

- (1) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmt den Wahltermin unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 18 DStVS wie des Zeitpunktes der Wahlen für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen und veröffentlicht ihn mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt.
- (2) Es bildet drei Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen und neun Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter (Art. 6 DStVS).

§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse

- (1) Der Diözesanwahlleiter wird vom (Erz-)Bischof ernannt. Er ist Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses, der die Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken feststellt. Von den vier weiteren Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses werden zwei durch den bisherigen Diözesansteueraussschuss gewählt, ein Mitglied wird vom Diözesan-Komitee und ein Mitglied vom Pastoralrat der (Erz-)Diözese gewählt.
- (2) Ein Bezirkswahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse werden vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat ernannt und sind die Bezirkswahlleiter. Die zwei weiteren Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses für die Wahl der geistlichen Vertreter werden von den Diözesanpriestern des Dekanats gewählt, dem der Vorsitzende angehört. Der Vorsitzende eines Bezirks-

wahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus dem Dekanatsrat der Katholiken seines Dekanats ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied.

§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter

- (1) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für den geistlichen Vertreter sind die Diözesanpriester eines Wahlbezirks berechtigt. Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen Bezirkswahlleiter einen Kandidaten schriftlich zur Wahl vorschlagen. Die Namen der fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen werden für die Wahl zusammengestellt (Wahl-liste). Ergibt sich für den 5. Platz Stimmengleichheit, werden alle Namen der mit gleicher Stimmenzahl Vorgeschlagenen auf die Wahlliste gesetzt. Von allen auf der Wahlliste aufgeführten Personen ist vorher die Erklärung der Bereitschaft einzuholen, sich zur Wahl zu stellen. Auf der Wahlliste sind die Namen in der Buchstabenfolge nach Familienname, Vorname und Alter aufzuführen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Bezirkswahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Die Wahlliste veröffentlicht der Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise.
- (3) Ist eine Wahlliste veröffentlicht worden, können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf der Wahlliste aufgeführt sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, entfällt die Wahlliste und der Bezirkswahl-ausschuss gibt bekannt, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 4 Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte benennt auf dem Stimmzettel einen Vertreter (Art. 12 Abs. 1 mit 3 DStVS).
- (2) Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 17 Abs. 1 DStVS).
- (3) Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 17 Abs. 3 DStVS).

§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter

- (1) Die Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Stimmzettel ist in einem mit der Aufschrift „Briefwahl für den geistlichen Vertreter des Wahlbezirks ...“ unter Angabe des Namens und der Zahl des Wahlbezirks zu verschenden verschlossenen Umschlag, der in einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Namen des Absenders gelegt wird, fristgerecht dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzusenden.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss verwahrt die Umschläge bis zum letzten Tag des Wahlzeitraums. Zur Auszählung der Stimmzettel vermerkt er zunächst die Stimmabgabe in einer eigenen Liste und öffnet sodann die Umschläge mit den Stimmzetteln.

§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter

- (1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus ihrer Mitte einen Delegierten¹⁾ für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).
- (2) Die Wahl findet in jedem Wahlbezirk an dem vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Ort und Zeitpunkt statt; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch persönliche Ausübung des Stimmrechts (§ 4 Abs. 1).
- (3) Für die Stimmabgabe, die Feststellung des Ergebnisses und die Aufnahme einer Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 3, §§ 8, 9, 11 und 12 der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁾ entsprechend anzuwenden. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten kön-

nen die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 DStVS).

§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Wahl verständigt der Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 17 Abs. 4 DStVS).
- (2) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Bezirkswahlleiter erheben, wegen
 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Bezirkswahlausschusses oder
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.
 Über den Einspruch entscheidet der Bezirkswahlausschuss.
- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Bezirkswahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat³⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordina-

riats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 313 f.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- ¹⁾ Vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GStVS.
- ²⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 1.7.2006.
- ³⁾ Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahlniederschrift prüfen und das vom Bezirkswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit den für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmzahlen nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses berichtigen. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt oder vorschrifts-

widrige sachliche Bescheide des Bezirkswahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären.

Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder in den einzelnen Bezirken die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl in dem betreffenden Bezirk für ungültig erklären.

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolica Sedis
ABl.	Amtsblatt für die Diözese Regensburg
AO	Abgabenordnung
Bay.BS	Bereinigte Sammlung des Bayer. Landesrechts
Bay.Konk.	Bayerisches Konkordat
Bay.RS	Bayer. Rechtssammlung
Bay.StG	Bayer. Stiftungsgesetz
Bayer.Verf.	Bayer. Verfassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Can	Canon
cc	Canones
CIC	Codes Iuris Canonici
DStVS	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
DStVWO	Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GStVS	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-) Diözesen
GStVWO	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GVBl.	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
KGO	Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.9.1912
KirchStG	Bayer. Kirchensteuergesetz
KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Aushändigen der Erlasse an die Mitglieder der Kirchenverwaltung

Jedem Mitglied einer Kirchenverwaltung ist eine Ausfertigung dieses Amtsblattes auszuhändigen. Die erforderlichen Exemplare können in der Bischöflichen Finanzkammer (Kirchenrechnungsstelle) abgeholt bzw. telefonisch unter der Tel.Nr. 0941/597-1121/1122 angefordert werden. In letzterem Fall werden die Amtsblätter in den Abholbüchern für die Dekanate bereitgestellt.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 8

16. Oktober

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Einvernehmliche Feststellung zur Neustrukturierung der Diözesanen Räte im Bistum Regensburg - Personalplanung 2007 - Weihe zu Ständigen Diakonen - Durchführung des Diaspora-Sonntags - Gesetzlicher Versicherungsschutz für Ehrenamtliche - Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2007 - Firmung 2007 - Erwachsenenfirmung - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten - Direktorium 2007 - Kirchenkollekte Kriegsgräberfürsorge - Priesterjubiläen 2007 - Niederlassung der Schwestern des Hl. Josef im Bistum Regensburg - Mitglieder des Diözesanpastoralrates - Diözesan-Nachrichten - Jahresrechnung 2005 und Haushaltsplan 2006 - Richtlinien für die Gewährung einer Umzugskostenvergütung - Berichtigung - Umsatzsteuererhöhung - Kündigung der Unfallversicherung - Notizen

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 19. November 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Kinder stellen tausend Fragen: Warum ist der Himmel blau? Wie entsteht ein Regenbogen? Weshalb müssen Menschen sterben? Manche dieser Fragen sind gar nicht so einfach zu beantworten - selbst für uns Erwachsene. Aber die Kinder erwarten von uns, dass wir ihnen die Welt erklären. Dass wir Antwort geben auf alle Fragen, die sie bewegen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort: „Wo bist Du? Mit Kindern Glauben finden“. Gemeinsam mit dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken wollen wir der Neugier auf Gott nachspüren, die in unseren Kindern lebendig ist.

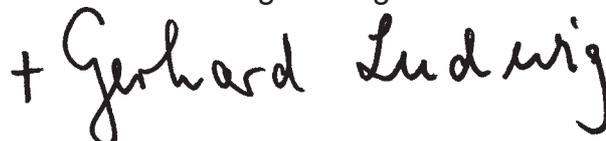
Dort, wo nur wenige Erwachsene Glaubensantworten geben können, begleitet das Bonifatiuswerk Kinder und Jugendliche auf ihrer Suche: In den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gebieten schafft das

Bonifatiuswerk durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Heranwachsende.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Würzburg, den 24. April 2006

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12. November 2006 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Folgender Beschluss der Unterkommission IV vom 30.-31.03.2006, Antrag 19/UKIV: St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf gGmbH, Steinberger Straße 24, 92421 Schwandorf, wird hiermit in Kraft gesetzt:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf gGmbH, Steinberger Straße 24, 92421 Schwandorf, werden im Zeitraum vom 01.04.2006 bis zum 31.12.2006 die Dienstbezüge

gemäß Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR um 3,9 v. H. abgesenkt. Wahlweise können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstelle der Absenkung der Dienstbezüge für eine Erhöhung der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden entscheiden. Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/-innen gilt in diesem Fall eine ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende Erhöhung der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit.

2. Von der Absenkung der Dienstbezüge sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter/innen.

3. Die Änderung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Die Unterkommission IV hat den vorstehenden Beschluss unter der Bedingung gefasst, dass für den Zeitraum vom 01.04.2006 bis zum 31.12.2006 keine weiteren Mitarbeiterinnen der St. Barbara-Krankenhaus gGmbH mehr in eine Service-Gesellschaft outgesourct werden.

2. Während der Laufzeit dieses Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen, soweit nicht die Geschäftsführung mit der MAV etwas anderes vereinbart. Sollten danach betriebsbedingte Kündigungen notwendig werden, so ist den gekündigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der durch die Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen entstandene finanzielle Ausfall zu erstatten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/-in zugeflossen sein.

3. Geschäftsgrundlage für diesen Beschluss ist, dass die leitenden Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, ebenfalls eine Absenkung ihrer Vergütung um 3,9 v. H. erfahren.

4. Die Unterkommission IV geht bei ihrer Beschlussfassung ferner davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission IV versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

Regensburg, 31. März 2006



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Einvernehmliche Feststellung zur Neustrukturierung der Diözesanen Räte im Bistum Regensburg

Auf Anregung von Bischof Gerhard Ludwig Müller hat Domdekan Lorenz Wolf (Erzdiözese München und Freising) als Protokollführer der Freisinger Bischofskonferenz am 23. Juni 2006 in München Herrn Generalvikar Michael Fuchs, Herrn Domkapitular Reinhard Pappenberger (beide Diözese Regensburg), Herrn Helmut Mangold (Vorsitzender des Landeskomitees) und Herrn Prälat Valentin Doering (Leiter des Katholischen Büro Bayern) zu einer Erörterung der im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Räte im Bistum Regensburg entstandenen Fragestellungen eingeladen. Ziel des Gesprächs war es, die diesbezüglichen Vorgänge zu erläutern und sich gegenseitig der gemeinsamen Interessen zu versichern.

Einvernehmlich zwischen allen beteiligten Gesprächspartnern wurde festgestellt:

1. Die aus der Diözese Regensburg in das Landeskomitee entsandten Delegierten des Diözesan Komitees sind ohne weiteres satzungsgemäße Mitglieder des Landeskomitees.
2. Die Verwendung der Begriffe „Rechtsbruch“ und „Dialogverweigerung“, die vom Vorsitzenden des Landeskomitees ohnehin nie verwendet wurden, werden von allen Beteiligten zurückgewiesen; sie sind für den Vorgang der Neufassung der Räte-

struktur in der Diözese Regensburg, die auf Grund diözesaner Erfordernisse erfolgte, in keiner Weise angemessen.

3. Von einer inhaltlichen Übereinstimmung der Positionen des Landeskomitees, bzw. des Vorsitzenden Helmut Mangold, einerseits und Prof. Grabmaier bzw. der Bewegung „Wir sind Kirche“ andererseits kann nicht ausgegangen werden.
4. Das Landeskomitee unter Vorsitz von Herrn Mangold weiß um seine Eigenart als Arbeitsgemeinschaft der bayerischen kirchlich anerkannten Laienorganisationen und damit als einer Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz und versteht sich solidarisch mit ihr.
5. Auftauchende Konflikte zwischen einzelnen Diözesen und dem Landeskomitee bzw. dessen Mitgliedern werden nicht in der Öffentlichkeit, sondern mit den verantwortlichen Ansprechpartnern vertraulich unter dem Vorzeichen wechselseitigen Wohlwollens gelöst.
6. Persönliche Angriffe, wie sie gegen den Bischof von Regensburg vorgetragen wurden, werden als nicht zielführend und als destruktiv abgelehnt. Kooperationen zwischen dem Landeskomitee und der Organisation „Wir sind Kirche“ hat es nicht gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben. In diesem Zusammenhang vorgetragene einseitige Positio-

nierungen bedürfen jeweils einer ergänzenden kritischen Wertung.

7. Das Anliegen, die inhaltliche Arbeit und die strukturelle Verfasstheit der verschiedenen Räte entsprechend den Erfordernissen der Pastoral und der Laienarbeit kontinuierlich zu optimieren, wird positiv als dauernde Aufgabe gesehen.
8. Es ist davon auszugehen, dass diejenigen Mitglieder des Landeskomitees, die auch im Zentralkomitee der deutschen Katholiken Mitglieder sind, in diesem Gremium die mehrheitlich im Landeskomitee erarbeiteten Positionen auch im Zentralkomitee einbringen und so gegebenenfalls die Regensburger Delegierten im Zentralkomitee unterstützen.

Diese „Einvernehmliche Feststellung“ wurde dem Bischof vorgelegt und von ihm akzeptiert.

Michael Fuchs
Generalvikar

Personalplanung 2007

Ruhestandsgesuche für 2007

Priester, die entsprechend den diözesanen Richtlinien zum 01. September 2007 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 30. November 2006 ein Vorgespräch zu führen. Das Ruhestandsgesuch mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts ist bis spätestens 15. Dezember 2006 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten und beim Referat Priester/Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz am bisherigen Dienstort zu nehmen, wird nicht befürwortet. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz Anfang 2007 beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

Einsatz- und Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und diesem eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbare (Pfarr-)Haus anbieten können, werden gebeten, dies bis zum 31. Oktober 2006 im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) zu melden bzw. deren weitere Verfügbarkeit nochmals zu bestätigen. Künftige Ruhestandspriester können die Informationen im Personalreferat abfragen.

Pfarrstellenwechsler 2007

Alle Priester, die zum 01. September 2007 eine neue Stelle antreten möchten, werden gebeten, dies bis zum 30. November 2006 schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone anzuzeigen. Vorstellungen über den künftigen Einsatzort können beigelegt werden. Die Absichts-

erklärung gilt als vertrauliche und unverbindliche Interessensbekundung. Pfarrstellenwechsler werden noch vor der allgemeinen Ausschreibung im Amtsblatt intern über frei gewordene Pfarreien informiert. Alle Priester, die 10 Jahre und länger an ihrem derzeitigen Dienstort eingesetzt sind, werden eindringlich gebeten, einen Pfarrstellenwechsel ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Versetzung der Kapläne für 2007

Für Kapläne, die sich im 3. Dienstjahr befinden, ist - falls noch nicht geschehen - zum 01. September 2007 ein Stellenwechsel vorgesehen. Kapläne im 6. Dienstjahr und vereinzelt im 5. Dienstjahr sind für die Übernahme einer eigenen Pfarrstelle zum 01. September 2007 vorgesehen. Der Personalreferent setzt sich mit den betreffenden Kaplänen zu gegebener Zeit in Verbindung.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2007

Priester aus anderen Ländern, die zum 01. September 2007 eine neue Stelle übernehmen oder in ihre Heimat zurückkehren möchten, werden gebeten, dies bis zum 15. Dezember 2006 beim Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 04. November 2006, wird der Hwst. Herr Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller um 09.00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg die Weihe zum Ständigen Diakonat erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- Buchner Hanno, Ergolding-Mariä Heimsuchung
- Graf Johann, Langquaid -St. Jakob
- Peintinger Martin, Moosbach-St. Johannes
- Wagner Manfred, Dingolfing-St. Josef
- Wieder Harald, Diesenbach-St. Johannes.

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarre ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weikandidaten. Sie ist bis spätestens 28. Oktober 2006 in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen. Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester/Ständige Diakone, gebeten.

Durchführung des Diaspora-Sonntags

Am Sonntag, den 19. November 2006 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort „Wo bist Du? – Mit Kindern Glauben finden“.

Seit nunmehr 157 Jahren verwirklicht das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen

und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das BONIFATIUSWERK mit besonderer Anstrengung.

Ziel des BONIFATIUSWERKES ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegemeinschaft eingesetzt werden
- kinder- und jugendpastorale Projekte zur Glaubensweitergabe
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegemeinschaft

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 19. November 2006 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Denn das BONIFATIUSWERK erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken - keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2006

„Wo bist Du? Mit Kindern Glauben finden.“

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Mitte / Ende September 2006

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag, und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes: (0 52 51) 29 96-42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de
2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können. Für eine Bildmeditation stellen wir Ihnen das Plakatmotiv gern kostenlos als Dia zur Verfügung.

Anfang / Mitte Oktober 2006

3. Verwenden Sie den Layoutbogen oder die Grafik-Elemente, die Sie auf der CD-ROM finden, zur Vor-

bereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten.

4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: (0 52 51) 29 96-42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde.

Montag, 30. Oktober 2006

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 4./5. November 2006

6. Legen Sie die Faltblätter und die Opfertüten zum Diaspora-Sonntag bitte rechtzeitig in der Kirche und am Schriftenstand aus.

Samstag / Sonntag, 11./12. November 2006

7. Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
9. Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt oder gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2006

10. Auslegen der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.
11. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag / Sonntag, 25./26. November 2006

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

Gesetzlicher Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Durch eine Gesetzesänderung Anfang 2005 hat sich der gesetzliche Versicherungsschutz im Bezug auf Arbeitsunfälle im kirchlichen Bereich nochmals erweitert. Nun sind nahezu alle in den Kirchenstiftungen ehrenamtlich tätigen Personen über die Berufsgenossenschaften gesetzlich unfallversichert (nähere Informationen beim Sicherheitsingenieur, Herrn Meier, Tel. 0941/597-1193).

Seit ungefähr sechs Jahren versucht das Bistum Regensburg zusammen mit den Kirchenstiftungen durch präventive Maßnahmen die Unfälle der Mitarbeitenden in den Pfarreien und damit auch die Beitragskosten zur Unfallversicherung zu senken. Die Grundlagen hierfür konnten relativ kostengünstig durch die Anpassung der gültigen Vorschriften an die besonderen kirchlichen Gegebenheiten mit Hilfe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages – Präventionsvereinbarung – erreicht werden. Damit die Kosten für die kirchlichen Arbeitgeber weiterhin begrenzt bleiben und zur Würdigung der Arbeit der Ehrenamtlichen, ist es deshalb notwendig, nicht nur die Präventionsvereinbarung ebenso auf diesen Personenkreis auszudehnen, sondern sich auch vor Ort für den Arbeitsschutz aller Mitarbeiter/-innen einzusetzen und diesen Aspekt in den einzelnen Gremien der Pfarreien zu thematisieren.

Wie einerseits Unfälle und Gesundheitsrisiken dem Image und der Akzeptanz eines Betriebes schaden, so lässt sich andererseits durch konsequente Rechtstreue und Pflichterfüllung das (Haftungs-) Risiko für alle Verantwortlichen erheblich reduzieren. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vor allem auch der Ehrenamtlichen fallen primär in den Verantwortungsbereich jeder einzelnen Kirchenstiftung. Bei der Umsetzung stehen jedoch die Fachleute für Arbeitsschutz – Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Behörden – beratend und unterstützend zur Verfügung.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2007

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2007 sind bis 23. Oktober 2006 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. In aller Regel wird der Hwst. Herr Bischof sich auf die Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen im engeren Sinne (dem Bischof vorbehaltene liturgische Handlungen) beschränken müssen. Wo es gewünscht wird, kann zusammen mit einer Feier aus anderem Anlass eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl und außerhalb des Turnus) verbunden werden. Eine Einladung von anderen Bischöfen zu Pontifikalfunktionen muss vorher mit dem Bischöflichen Sekretariat abgesprochen werden.

Firmung im Jahr 2007

Im Jahr 2007 wird die Firmung im nördlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem für die Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (ungerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123 f. veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Montag, den 23. Oktober 2006, an das Bischöfliche Sekretariat zurücksenden. Wir bitten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten. Nur so besteht die Möglichkeit, den Firmplan wieder vor Weihnachten zu erstellen und zu veröf-

fentlichen. Doppelfirmungen werden in der Regel nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Wünsche bezüglich Firmspender können nicht immer erfüllt werden. Vorabgespräche mit Firm Spendern werden prinzipiell nicht berücksichtigt.

Erwachsenenfirmung

Die Erwachsenenfirmung ist wieder am Pfingstsonntag, (Termin 2007: 27. Mai), im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen. Beginn: 10.00 Uhr.

Für die Anmeldung der Firmbewerber kann, nach genauer Prüfung der Voraussetzungen, beim Bischöflichen Sekretariat ein Formblatt angefordert werden, das bis 30. März 2007 ausgefüllt dem Bischöflichen Sekretariat zurückgesandt werden soll. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen dann im April 2007 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2006

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten (2. November 2006)

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses Anliegen. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Direktorium 2007

Die Herren Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 6. November 2006 an die Bischöfliche Administration, Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg, Tel: 0941/597-1312, Fax: 0941/597-1320, (Frau Danisch), E-Mail: idanisch.

admin@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich. Das Direktorium 2007 ist ab der 47. Kalenderwoche (20.11.2006) lieferbar.

Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Wie im Direktorium vermerkt, kann an einem Sonntag im November eine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden. Die Sammlung wird allen Seelsorgern nahegelegt. Ein kurzes persönliches Wort an die Gottesdienstteilnehmer/-innen könnte das Verständnis für die Verpflichtung zum Gebet und zum christlichen Gedenken an die Kriegsoffer wecken. Durch die Möglichkeit, auch in den östlichen Ländern Kriegsgräber anzulegen und zu pflegen, sind die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge gewachsen. Wir bitten darum, die Kollekte zu empfehlen. Das Ergebnis der Sammlung, das der Kriegsgräberfürsorge dient, möge an das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration, Vermerk „Kriegsgräberfürsorge 2006“ abgeführt werden.

Priesterjubiläen 2007

Wir weisen darauf hin, dass Geistliche, die im Jahr 2007 ein Priesterjubiläum feiern und nicht wünschen, dass ihre Daten veröffentlicht werden, darüber bis spätestens 17. November 2006 eine Mitteilung an das Generalvikariat, Tel: 0941/597-1001, Fax: 0941/597-1010, machen müssen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Niederlassung der Schwestern des HI. Josef im Bistum Regensburg

Mit Wirkung vom 28. Juli 2006 hat der Hwst. Herr Bischof den Antrag auf Niederlassung der „Kongregation der Schwestern des HI. Josef“ zum Zweck der Altenpflege und Krankenseelsorge im Seniorenstift Albertinum/Regensburg genehmigt.

Mitglieder des Diözesanpastoralrates

Entsprechend den nachfolgend zitierten can. 511-514 CIC hat der Hwst. Herr Bischof mit Wirkung vom 27. November 2005 den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg errichtet (vgl. „Statut für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“: Abl. 13/2005, S.151f.).

„Can. 511

In jeder Diözese ist, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese be-

zieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen.

Can. 512

§ 1. Der Pastoralrat besteht aus Gläubigen, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, sowohl aus Klerikern als auch aus Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens wie vor allem aus Laien; sie werden nach der vom Diözesanbischof festgelegten Art und Weise bestimmt.

§ 2. Die Gläubigen, die für den Pastoralrat bestellt werden, sind so auszuwählen, daß sich in ihnen der ganze Teil des Gottesvolkes, der die Diözese ausmacht, wirklich widerspiegelt; dabei sind die verschiedenen Regionen der Diözese, die sozialen Verhältnisse und die Berufe sowie der Anteil, den die Mitglieder für sich oder mit anderen zusammen am Apostolat haben, zu berücksichtigen.

§ 3. In den Pastoralrat dürfen nur Gläubige berufen werden, die sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen.

Can. 513

§ 1. Der Pastoralrat wird auf Zeit gebildet, gemäß den Vorschriften der Statuten, die vom Bischof gegeben werden.

§ 2. Im Falle der Sedisvakanz hört der Pastoralrat auf zu bestehen.

Can. 514

§ 1. Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht; allein dem Diözesanbischof steht es zu, ihn je nach den Erfordernissen des Apostolates einzuberufen und den Vorsitz zu führen; er ist auch allein für die Veröffentlichung der im Rat behandelten Angelegenheiten zuständig.

§ 2. Der Pastoralrat ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.“

Folgende Damen und Herren sind Mitglieder des Diözesanpastoralrates:

1. Mitglieder von Amts wegen (gem. § 3 (1) a des Statuts)

Generalvikar

- **Fuchs**, Michael, Regensburg;

Leiter des Seelsorgeamts

- Prälat **Hubbauer**, Peter, Regensburg;

Regionaldekane des Bistums

- BGR **Englmeier**, Georg, Neukirchen b. HI. Blut;
- Msgr. **Hofmann**, Jakob, Straubing;
- BGR **Hofmann**, Johannes, Neustadt/Do.;
- Msgr. **Meiler**, Franz, Amberg;
- Pfr. **Pausch**, Gerhard, Weiden;
- Msgr. **Schober**, Johann, Windischeschenbach;
- Prälat **Strunz**, Johann, Regensburg;
- Msgr. **Thalhammer**, Josef, Landshut.

2. Vom Bischof für vier Jahre berufene Mitglieder (gem. § 3 (1) b des Statuts)

Zwei Dekane aus dem Priesterrat:

- Prälat **Möstl**, Alois, Regensburg;
- Pfr. **Schmid**, Thomas, Bernhardswald.

Ein Ständiger Diakon:

- **Schlecht**, Josef, Bodenmais

Ein Pastoralreferent:

- **Messerer**, Hermann, Regensburg

Ein Gemeindereferent:

- **Heining**, Roswitha, Trabitz

Zwei Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft der Ordensfrauen (AGOF):

- Oberin **Leitl**, Sr. Noemi, Windischeschenbach;
- Oberin **Neuhauser** MSC, Sr. Martina, Regensburg.

Ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft der Ordensmänner (AGOM)

- Abt **Hagl** OSB, Wolfgang Maria, Metten

Fünf Mitglieder aus den Katholischen Verbänden, Vereinen und Geistlichen Gemeinschaften:

- **Aigner**, Rupert, Mettenbach;
- **Holst**, Marlene, Kirchdorf;
- **Richardi**, Margarete, Pentling;
- **Spichtinger**, Franz, Wernberg-Köblitz;
- **Zachmayer**, Thomas, Biburg/Dürnhart.

Je zwei Pfarrgemeinderatsmitglieder aus jeder Region des Bistums:

- **Bachhuber**, Gabriele, Geisenfeld;
- **Breu**, Dietmar, Thalmassing;
- **Förster**, Werner, Teublitz;
- **Forstner**, Michael, Mamming;
- **Geisberger**, Franz Xaver Georg, Plattling;
- **Gerlach**, Susanne, Regensburg;
- **Haltmayer**, Martin, Herrngiersdorf;
- **Hartl**, Adelheid, Landshut;
- **Hirsch**, Maria, Wernberg-Köblitz;
- **Krinner**, Helga, Salching;
- **Legat**, Reinhard, Tirschenreuth;
- **Prögler**, Albert, Tiefenbach;
- **Reisinger**, Richard, Sulzbach-Rosenberg;
- **Waterloo**, Christine, Marktredwitz;
- **Weber**, Centa, Roding-Mitterkreith;
- **Zitzmann**, Hubert, Leuchtenberg.

3. Gäste

- **Lerchenfeld**, Philipp Graf von und zu (Vors. Diözesankomitee), Köfering;
- **Zellner**, Theo (Landrat), Cham;
- **Schötz**, Jakob (Geschäftsführer Diözesane Räte).

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht:

zum „Prälat“ wurden Stiftsdekan Hubert **Schöner**, Kapitulum des Kollegiatstifts Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle Regensburg; Regionaldekan BGR Johann **Strunz**, Regensburg-St. Konrad und Stadtdekan Msgr. Alois **Möstl**, Regensburg-St. Wolfgang, ernannt:

zum „Päpstlichen Ehrenkaplan“ (Monsignore) wurden ernannt:

Studiendirektor a.D., BGR, Heinrich **Müller**, Regensburg, und Regionaldekan BGR Franz Xaver **Meiler**, Amberg-St. Martin.

Bischöfliche Auszeichnung:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat H. Heiner **Jehle**, Obermenzing, für langjährige ehrenamtliche Reiseleitertätigkeit bei der Osterromfahrt der Jugend und den Ministranten/-innenwallfahrten mit der Sailer-Medaille ausgezeichnet.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 18.09.2006 Studentenpfarrer Msgr. Johann **Tauer** in den Priesterrat der Diözese Regensburg berufen.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.11.2006 Msgr. Johann **Tauer** zum Bischöflichen Beauftragten für Ökumene berufen .

Mit Wirkung zum gleichen Datum hat Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller Msgr. Johann **Tauer** mit der Leitung der Kommission für Ökumene beauftragt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 05.09.2006 die Ernennung von Pfarrer Markus **Ertl**, Wernberg, zum Kirchlichen Schulbeauftragten im Dekanat Nabburg bestätigt.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan ernannt:

mit Wirkung vom **09.10.2006:**

Pfr. Georg **Birner**, Straubing-St. Elisabeth, zum Dekan des Dekanats Straubing.

Entpflichtung

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.11.2006 Apost. Protonotar Dr. Max **Hopfner** vom Amt des Bischöflichen Beauftragten für Ökumene und von der Leitung der Kommission für Ökumene entpflichtet.

Laien im kirchlichen Dienst

Als Gemeindeferenten/innen wurden zum 01.09. 2006 angewiesen:

Eckl Kathrin, bisher Pf. Eschenbach/Opf.-St. Laurentius, jetzt Religionsunterricht;

Hecht Christine, bisher Pf. Vohenstrauß, jetzt Pf. Vohenstrauß, Benefizium Waldau, Pf. Böhmischbruck;

Herrmann Edeltraud, Pf. Zeitlarn;

Koholka Andreas, Pf. Burglengenfeld-St. Vitus;

Lindner Andrea, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt;

Ruhland Bettina, SSE: Pf. Oberviechtach, Pf. Pullenried, Exp. Wildeppenried;

Schach Sabine, Pf. Riedenburg, Pf. Eggersberg-Thann;

Wanner Renate, Pf. Neutraubling-St. Michael;

Ziegler Christine, Pf. Weiden-St. Konrad.

Als Pastoralreferenten/innen wurden zum 01.09. 2006 angewiesen:

Barth Alexander, Pf. Teisnach und Pf. Patersdorf;

Dullinger Johannes, Pf. Hohengebraching u. Pf. Matting;

Gaschler Peter, Pf. Wackersdorf;

Dr. Hoffmann Monika, Pf. Landshut-St. Nikola;

Lamby Wolfgang, Pf. Regenstein;

Lobinger Stefan, Pf. Ammersricht-St. Konrad;

Pummer Evi, Pf. Wald, Exp. Süßenbach, Pf. Zell;

Schmid Christian, Pf. Theuern/Ebermannsdorf, Pf. Pittersberg;

Winter Christina, Pf. Geisenfeld u. Pf. Ainau.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Jahresrechnung 2005 und Haushaltsplan 2006 der Diözese Regensburg

Der Diözesan-Steuerausschuss hat am 20. März 2006 die Jahresrechnung 2005 und den Haushaltsplan 2006 der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2005 in		Haushaltsanteil 2006 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	384.628,15	0,14	323.500,00	0,12
Allg. Seelsorge	7.301.738,91	2,62	6.533.600,00	2,47
Bes. Seelsorge	192.782,81	0,07	126.700,00	0,05
Schule, Bildung usw.	11.596.958,79	4,17	11.637.600,00	4,39
Soziale Dienste	298.137,40	0,11	282.800,00	0,11
Überdiözesanes	66.872,07	0,02	65.000,00	0,02
Finanzen/Versorgung	58.820.906,54	21,14	63.805.000,00	24,07
Steuern	199.557.563,14	71,73	182.292.400,00	68,77
Insgesamt:	278.219.587,81	100,00	265.066.600,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2005 in		Haushaltsanteil 2006 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	16.439.128,27	5,91	19.919.800,00	7,52
Allg. Seelsorge	96.186.014,77	34,57	97.446.600,00	36,76
Bes. Seelsorge	8.697.396,89	3,13	8.760.800,00	3,31
Schule, Bildung usw.	32.143.087,11	11,55	32.105.400,00	12,11
Soziale Dienste	15.083.273,39	5,42	15.963.050,00	6,02
Überdiözesanes	14.166.804,49	5,09	13.905.400,00	5,25
Finanzen/Versorgung	60.592.021,36	21,78	41.462.350,00	15,64
Steuern	34.911.861,53	12,55	35.503.200,00	13,39
Insgesamt:	278.219.587,81	100,00	265.066.600,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2005: 357.550,00 €

Irlbach/Opf., Letzau;

2006: 1.061.850,00 €

Irlbach/Opf., Letzau, Weiden St. Josef;

Pfarrhäuser:

2005: 548.200,00 €

Bodenkirchen, Dümsricht-Wolfring, Riekofen, Schönthal, Weidenberg;

2006: 280.400,00 €

Bodenkirchen, Parkstetten, Riekofen, Schönthal, Weidenberg.

Pfarrheime:

2005: 2.162.950,00 €

Adlkofen, Altendorf, Bodenkirchen, Dingolfing St. Johannes, Dümsricht-Wolfring, Falkenfels, Haselbach/Opf., Mettenbach, Offenstetten, Regensburg-Reinhausen, Reichlkofen, Schlicht, Störnstein, Tegernheim, Vilseck, Walkersbach, Winklarn.

2006: 2.128.050,00 €

Aichkirchen, Altstadt/WN, Asenkofen, Bodenkirchen, Haselbach/Opf., Heinrichskirchen, Kelheim-Mariä Himmelfahrt, Maxhütte-Haidhof, Mindelstetten, Neukirchen b. Haggn, Offenstetten, Regensburg-Reinhausen, Schlicht, Steinbühl, Straubing-St. Peter, Vilseck, Waldau, Walkersbach, Wiefelsdorf, Winklarn.

Kindergärten:

2005: 223.500,00 €

Böbrach, Maxhütte-Haidhof, Tegernheim, Winklarn;

2006: 229.150,00 €

Maxhütte-Haidhof, Schnaittenbach, Stammham, Winklarn;

Sonstige Baumaßnahmen:

2005: 11.296.273,82 €

Renovierung Dom, Renovierung Zentralarchiv, Pfarrkirche Arzberg, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Priesterseminar St. Wolfgang und Haus St. Jakob, Schottenkirche in Regensburg, Exerzitienhäuser in Jo-hannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Dingolfing (Klarissen), Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Neukirchen b. Hl. Blut (Franziskaner), Neustadt/WN (Minoriten), Pielenhofen (Salesianerinnen), Regensburg (Schwestern der Kath. Heimatmission und Kollegiatstift St. Johann), Rohr (Benediktiner), Schwandorf (Karmeliten), Speinshart (Prämonstratenser), Strahlfeld (Missions-

dominkanerinnen), Waldsassen (Cistercienserinnen) und Weltenburg (Benediktiner); Baumaßnahmen der DJK's in Eichlberg/Neukirchen, Falkenberg und Leiblfing; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde in Regensburg; Anschaffung einer Übungssorgel für die Hochschule für Kirchenmusik in Regensburg; Generalsanierung des Erzbischof-Buchberger-Studentenwohnheimes in Regensburg; Sanierung der St. Marien Schulen und Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg; bauliche Maßnahmen an der Realschule der Maristen Schulbrüder in Cham, an der Volksschule und am Gymnasium der Benediktiner in Rohr; Renovierung der Kunstsammlungen des Bistums; Ausstattung eines Meditationsraums am Albertus-Magnus-Gymnasium in Regensburg; Bau einer Sonderberufsschule in Plattling; Um-/Neubau der Körperbehindertenschule in Straubing; Reno-vierung der Kapelle des Krankenhauses in Parsberg; Ausbau des Krankenhauses St. Josef in Regensburg; Renovierung der Kindergärten des Instituts Maria Hilf in Eschlbach und des St. Leonhardi Vereins e.V. in Regensburg; Renovierung des Kolpinghauses in Regensburg; bauliche Maßnahmen an der Kapelle des Senioren- und Pflegeheimes in Beratzhausen; Maßnahmen bei den Senioren- und Pflegeheimen in Bernhardswald, in Münchshöfen und in Sulzbach-Rosenberg; Sanierung des Bischof-Wittmann-Hauses und des Sozialzentrums des St. Vinzentiusvereins in Regensburg; Maßnahme bei der Familienferienstätte Lambach;

2006: 10.643.300,00 €

Renovierung Dom, Renovierung Zentralarchiv, Pfarrkirche Arzberg, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Paring (Augustiner Chorherren), Schwandorf (Karmeliten), Speinshart (Prämonstratenser), Strahlfeld (Missionsdominkanerinnen), Straubing (Karmeliten), Waldsassen (Cistercienserinnen) und Weltenburg (Benediktiner); Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde in Regensburg; Sanierung des Internates der Dompräbende Regensburg (Regensburger Domspatzen); Generalsanierung des Erzbischof-Buchberger-Studentenwohnheimes in Regensburg; Sanierung der St. Marien Schulen, Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg und Renovierung der Kirche bei der Mädchenrealschule St. Josef in Schwandorf; bauliche Maßnahmen an der Grundschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, am Gymnasium der Benediktiner in Metten und an der Real- und Hauptschule der Salesianerinnen in Oberroning; Renovierung der Kunstsammlungen des Bistums; Renovierung der Maria-Schnee-Kapelle in Regensburg; bauliche Maßnahmen an den Kapellen der Senioren- und Pflegeheime in Beratzhausen und in Oberviechtach; Maßnahmen bei den Senioren- und Pflegeheimen in Sulzbach-Rosenberg und Waldsassen; Maßnahme beim Tagungshaus der Familien mit Christus e.V. in Heiligenbrunn; Sanierung der Familienferienstätte Lambach.

Richtlinien für die Gewährung einer Umzugskostenvergütung an Diözesangeistliche – Berichtigung

In der Amtsblattveröffentlichung vom 21.08.2006, S. 72, hat sich leider ein Zahlendreher eingeschlichen, der hiermit berichtigt wird:

Ziffer 2 b) Satz 1 der „Richtlinien für die Gewährung einer Umzugskostenvergütung an Diözesangeistliche“ lautet wie folgt:

„Eine Pauschale zur Abdeckung aller übrigen Kosten für Geistliche ohne eigenen Haushalt von € 100,--, für Geistliche mit eigenem Haushalt von € 250,--.“

Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 von 16 % auf 19 %

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 % erhöht. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % wird unverändert beibehalten. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu u.a. folgendes klargestellt:

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt z.B. der Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung maßgebend. Der Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Bezahlung sind unerheblich. Werden Rechnungen über bis zum 31.12.2006 erbrachte Leistungen erst nach diesem Zeitpunkt erteilt, ist noch der Steuersatz von 16 % anzuwenden.

Vorgehen bei Werklieferungen und Werkleistungen, insbesondere bei Investitionsmaßnahmen:

Werklieferungen und Werkleistungen unterliegen dem Steuersatz von 19 %, wenn sie über den 31.12.2006 hinaus ausgeführt werden.

Um den allgemeinen Steuersatz von 16 % anwenden zu können, muss es sich um einen eigenständigen Abschnitt oder Teilabschnitt der Maßnahme handeln, der vor dem 01.01.2007 beendet und auch abgenommen sein muss. Eigenständig bedeutet dabei auch, dass er eigens abgerechnet wird, wobei die Abrechnung selbst auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für noch im Jahr 2006 erbrachte Leistungen mit der jeweiligen Firma vereinbart sein muss, dass hierfür entsprechende Teilzahlungen zu leisten sind. Sind hierfür zunächst keine Teilzahlungen vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung noch vor dem 01.01.2007 entsprechend geändert werden.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, ist auf die gesamte Leistung der allgemeine Steuersatz von 19 % anzuwenden.

Zur Umsetzung der aufgeführten Punkte sollte umgehend mit dem beauftragten Architekten Kontakt aufgenommen werden.

Für evtl. Rückfragen stehen wir unter Tel. Nr. 0941/597-1120 gerne zur Verfügung.

Kündigung der Unfallversicherung (Sammelvertrag)

Der Sammelvertrag zum Unfallversicherungsschutz bei der Versicherungskammer Bayern (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 01.09.2004) wurde aufgrund der Ausweitung des gesetzlichen Versicherungsschutzes zum 31.12.2006 gekündigt.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab November 2006

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur berufsbegleitenden Fortbildung aller, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate.

Glauben übersetzen

Eine theologische Sprachwerkstatt

Die bisherige Gestalt des (noch eurozentrischen) Christentums ist ohne jene „Hellenisierung“ und dann „Germanisierung“ nicht zu verstehen, die über Jahrhunderte hinprägend wurden. Aber was ist heute? Was ist mit der überlieferten Sprache von Theologie, Liturgie und Pastoral? Nicht nur die biblischen Texte gilt es zu übersetzen, nicht nur die großen Bekenntnisformeln und dogmatischen Aussagen – für alles, so scheint es, braucht es eine neue Sprache, lokal wie global, je nach Kontext und Kultur, Lebens- und Glaubensalter verschieden. Was z. B. meint die (überlieferte) Rede

von Gnade, von Allmacht, von Gericht, von Sünde – so, dass es das reale Leben heute erlösend interpretiert und geistlich irritiert? Trotz einer letzten Unübersetzbarkeit muss das Abenteuer der Interpretation doch stets neu gewagt werden: „übersetzen“ – so hatte Karl Kraus treffend die notwendige Sprachnot des Dolmetschers beschrieben. Aus einer Sprache in die andere, von einem Ufer ans andere – und das nicht nur synchron im heutigen Kontext, sondern diachron im Blick auf die gesamte Glaubens- und Religionsgeschichte. Wer nur die alte Sprache weitersagt, mag zwar verbal richtig verkündigen, in der Sache aber verfällt er eher der „Häresie der Orthodoxie“. – Im Sinne einer geistlichen Sprachwerkstatt sollen Grundworte und Zentraltexthe christlichen Glaubens aus Tradition und Gegenwart „gegen den Strich“ gelesen, förmlich archäologisch neu ausgegraben, dekonstruiert und somit in ihrem inhaltlichen Glutkern neu zum Strahlen gebracht werden. Konkrete Übersetzungsübungen werden verknüpft mit grundsätzlichen hermeneutischen und theologischen Überlegungen, vor allem auch mit gelungenen Übersetzungsbeispielen aus Geschichte und Gegenwart.

Termin: Mo., 27.11., 14.00 Uhr - Do., 30.11.2006, 13.00 Uhr
 Leitung: Dr. Gotthard Fuchs
 Kursgebühr: € 115,-
 Pensionskosten: € 129,-
 Anzahlung: € 154,-
 Anmeldung: bis 27.10.2006

Der Riss zwischen Verheißung und Erfüllung

Predigtwerkstatt zu Advent und Weihnachten
 Die Predigtwerkstatt ist durch ein Wechselspiel von praktischem Tun (Predigt-„Schreiben“) und Theorie-Impulsen gekennzeichnet. Dabei werden besonders prekäre Aspekte kirchlicher Advents- und Weihnachtsverkündigung zur Sprache kommen, u. a.:

- die Spannung von Verheißung und Erfüllung, die gerade die Advents- und Weihnachtszeit prägt;
- der „Hoffnungszwang“, der auf der christlichen Predigt oft zu liegen scheint;
- die Frage nach einer christlichen Predigt des Alten Testaments in der Gegenwart des Judentums;
- die Frage nach einer relational eigenständigen, christozentrisch nicht vereinnahmenden Auslegung der Bibel Israels.

Termin: Mo., 04.12., 14.00 Uhr - Do., 07.12.2006, 13.00 Uhr
 Leitung: Prof. Dr. Heinz-Günther Schöttler
 Kursgebühr: € 150,-
 Pensionskosten: € 129,-
 Anzahlung: € 189,-
 Anmeldung: bis 06.11.2006

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
 Domberg 27, 85354 Freising,
 Tel.: 08161/181-2222, Fax: 08161/181-2187,
 E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de,
 Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Studientagung für Jugendseelsorge 2006

Die diesjährige Studientagung für Jugendseelsorge befasst sich mit dem Thema Jugend und Spiritualität. Nicht nur, aber gerade auch die Großereignisse der letzten Jahre - Aktionen mit dem Weltjugendtagskreuz, Weltjugendtag, Internationale Ministranten-Wallfahrt - machten deutlich, dass bei jungen Menschen ein gewisser „Hunger nach Spiritualität“ vorhanden ist. Wie kann die empirische Jugendforschung zu diesem Phänomen Auskunft geben? - Wie ist diese Sehnsucht nach Spiritualität bei Jugendlichen gelagert? - Wie stellen sich die Aufgaben kirchlicher Jugend(verbands)arbeit in diesem Kontext dar? - Wo gibt es bereits Experimentierfelder und Erfahrungen? Diesen Fragen will die Studientagung für Jugendseelsorge 2006 nachgehen.

Termin: 21. - 22. November 2006
 Beginn: Dienstag, 21.11.2006, 09.30 Uhr
 Ende: Mittwoch, 22.11.2006, 18.00 Uhr
 Ort: Jugendbildungsstätte Windberg, Pfarrplatz 22, 94336 Windberg, Telefon 09422/824 200

Adressaten: Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen bzw. -referenten/-innen, Religionslehrer/-innen, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Jugendarbeit

Anm.schluss: Freitag, 10. November 2006
 Anmeldung und nähere Informationen:
 Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg
 Telefon 0941/597-2265, Fax 0941/597-2299
 E-Mail: jugendamtsleitung@bj-a-regensburg.de
 Internet : www.bja-regensburg.de

Programm:
 Dienstag 21.11.06

Beginn: 10.00 Uhr (Begrüßung, Einführungsreferat: Gelebte Spiritualität? Empirische Daten zur Religiosität Jugendlicher)

Referent: Dr. Ulrich Riegel, Universität Würzburg

Nachmittags: Open Space: In der Auseinandersetzung mit den empirischen Daten soll es um die seelsorgerlichen Konsequenzen gehen. Wen spreche ich mit meinem Angebot an? Wen will und wen kann ich ansprechen? Wie muss mein Angebot aussehen, wenn ich neue Zielgruppen erreichen will? Austausch der Ergebnisse im Plenum mit dem Referenten. Aktuelle Informationen zur kirchlichen Jugendarbeit.

Abends: Eucharistiefeier in der Klosterkirche.

Mittwoch, 22.11.06
 Grundsatzreferat „Jugend und Spiritualität“
 Referent: Franz Wasensteiner, Jugendpastoralinstitut Benediktbeuern

1. Spiritualität im Wandel; 2. Jugend und Spiritualität; 3. Kriterien einer lebendigen Spiritualität Jugendlicher – Folgerungen für die pastorale Praxis; 4. Ausblick: Spiritualität im Wandel – Kirche auf dem Weg.

Arbeit in Workshops:
 I. „Auf den Spuren der Heiligen“
 Hilfen zur spirituellen Gestaltung von traditionellen und aktuellen Jugendpilgerreisen (von Rom über Santiago bis hin zu kleinen Fußwallfahrten)

Referentin: Dr. Irmgard Jehle, München

II. „Jung sein – unterwegs sein – Pilger sein“
 Von der Lebenswelt Jugendlicher über Vagabunden und Pilgerchancen bis hin zum Weltjugendtag in Köln
 Referent: Dr. Christof May, Kaplan in Wiesbaden

III. Neue Medien und Spiritualität
 1. Teil: www.touch-me-gott.com
 Referent: Markus Lettner, Diözesanstelle Berufungspastoral Regensburg

2. Teil: Welche Rolle spielt das Internet in Sachen Spiritualität für Jugendliche? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Jugendarbeit?
 Referenten: Tobias Späth, Jugendbildungsstätte Waldmünchen; Sebastian Wurmdobler, Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg;

Moderation: Bertin Abbenhues, BDKJ-Diözesanvorsitzender Regensburg

IV. Spiritualität und Musik
 Referenten: Hubert Tremel (Songwriter/Bühnenmensch/Theologe, Regensburg) und Rudi Kraus (Musiker, Ochsenfurt)

V. Von der Schönheit Gottes – zur ästhetischen Passung von Spiritualität und jugendlicher Lebenswelt
 Referent: Franz Wasensteiner, Jugendpastoralinstitut Benediktbeuern

VI. „Jona oder die Kunst unglücklich zu sein“ - Workshop mit Bibliodrama und dem Buch Jona
 Referentin: Sr. Carmina Unterburger, Diözesanstelle Berufungspastoral Regensburg

VII. Religionssensibilität als pädagogische Chance
 Referentin: Angelika Gabriel, Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Jugendpastoral, Benediktbeuern

VIII. Erlebnispädagogik und Spiritualität
 Referentin: Susanne Noffke, Dipl. Rel.-Päd. (FH), zert. Erwachsenenbildnerin, Erlebnispädagogin, Regensburg

IX. Kunst als Ausdruck von Spiritualität
 „Auf dem Weg in meine innere Burg“ (nach Theresa v. Avila)
 Besinnen – Malen – Austausch
 Referentin: Ruth Lynen, Künstlerin, Regensburg

Priesterexerzitionen

Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, 6020 Innsbruck, Österreich
 Termin: 19.08. bis 25.08.2007
 Leiter: P. Karl Heinz Neufeld SJ
 (Prof. für Fundamentaltheologie)
 Thema: Leben im Blick Gottes - Geistliche Übungen mit Augustinus
 Elemente: - Impulse
 - Gemeinsame Eucharistiefeier
 - Schweigen
 - Aussprachemöglichkeit

Anmeldungen bis 30. Juni 2007 an:

P. Michael Meßner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstrasse 7, 6020 Innsbruck, Österreich, Tel.: 0043/512/594 63-37, E-Mail: michael.messner@canisianum.at

Priesterexerzitionen (als biblische Vortragsexerzitionen)

Die Exerzitionen laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitionen, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termin: Mo. 05.11.2007/18.00 Uhr - Fr. 09.11.2007/10.00 Uhr

Thema: „Die priesterliche Spiritualität im Zueinander von Gebet und Arbeit.“

Leitung: Redemptoristenpater Ludwig Götz, Landpastoral Schönenberg

Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, z. Hd. Frau Gille, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst; Fax (07961)924917015; E-Mail: Landpastoral.Schoenenberg@drs.de

„Mit Tieren unterwegs zur Krippe“ - Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes

Der aktuelle Adventskalender trägt den Titel „Mit Tieren unterwegs zur Krippe“. Er richtet sich vor allem an 9 - 12-jährige Kinder, an ihre Eltern, Lehrer, Katecheten und Leiterinnen sowie an Leiter von Kindergruppen.

Eine winterliche, bunte Fachwerkhäuser-Kulisse schmückt den 44 x 58 cm großen Kalender zum Aufhängen. Hinter den geschlossenen Fenstern verbergen sich 21 Tiere, z.B. Löwe, Pfau, Esel, Schlange, Biene, Maus oder Hirsch. An jedem Tag der Adventszeit, die mit dem 3. Dezember beginnt, blickt ein neues Tier aus einem Kläppchen. Alle leben im Land der Bibel, in Israel. In der Heiligen Schrift werden sie erwähnt und spielen oft eine bedeutende Rolle.

Im 52-seitigen bunten Begleitheft stellen sich die Tiere selbst vor. Dabei erzählen sie, wo sie in der Bibel zu finden sind und berichten vom Leben und den Besonderheiten der damaligen Zeit. Am Ende einer jeden Seite stellt ein kleiner Elefant eine Frage, die zum Nachdenken über den Inhalt der Geschichte anregt. Auf der zweiten Seite eines jeden Adventstages befindet sich eine Anregung zum Basteln, Kochen, Backen, ein Quiz, Rätsel, Mandala oder Märchen. So wird jeder Tag im Advent zu einem ganz besonderen Tag - für Kinder und für Erwachsene.

Der Adventskalender inkl. Begleitheft kostet 2,80 Euro. Mit dem Verkauf unterstützt das Bonifatiuswerk den ambulanten Kinder-

hospizdienst in Halle/Saale. Krebskranke Kinder und ihre Familien erfahren hier Hilfen in den schwersten Stunden des Lebens.

Bestellungen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 - 29 96 54 (Frau Diße) Fax: 0 52 51 - 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

45. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, 26. Februar - Samstag, 17. März 2007 den 45. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre - Sakramentenlehre und Liturgik - Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen - Lektorenschulung - Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes - Pflege liturgischer Geräte und Paramente - Bedienung von Lautsprecheranlagen - Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen - Verwendung und Behandlung von Kerzen - Blumenschmuck in der Kirche - Gartenanlagen - Umweltschutz in den Pfarreien - Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen Mesnerinnen und Mesner, von den bayerischen Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung einer Teilnahme ist der Abschluss der 6-monatigen Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1.025,- € und verteilen sich wie folgt: Pfarrei: 850,- €; Teilnehmer: 175,- €. Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 45. Grundkurs werden ab sofort von der überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß ist, und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldung bitte an folgende Adresse: Schulleiter: Martin Thullner, Staufstraße 4 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: 0861/13624 oder 0170/2716236 Fax-dienstlich 0861/1662899,

E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Wege erwachsenen Glaubens

Unter dem Thema „Erwachsen werden im Glauben - eine katechetische und pastorale Herausforderung“ lädt die Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ von der Phil.-Theol. Hochschule in Vallendar Interessierte vom 12.-14. Febr. 07 zu einer theologischen Fachtagung ein. Zentrale Fragen und Erfahrungen der immer aktueller werdenden Erwachsenen Katechese sollen dabei diskutiert und reflektiert werden. Die inhaltliche Leitung der Tagung liegt in den Händen von Pfr. Klemens Armbruster (Erzb. Seelsorgeamt Freiburg) und Prof. P. Dr. Hubert Lenz (Theol. Hochschule Vallendar).

Nähere Information gibt es bei: Forum Vinzenz Pallotti, Wege erwachsenen Glaubens, Postfach 1406, 56174 Vallendar (0261-6402-249)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 9

16. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes - Hinweis zur Wiederaufnahme in die Kirche (Rekonziliation) - Eintrag eines Kirchnaustritts ins Taufbuch - Eintrag ins „Totenbuch“ - Diözesane Anweisungen zur Bestattung von Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind - Disziplinarordnung des Katholischen Schulwerks in Bayern - Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2007 - Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die II. Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf - Urlaubsvertretung im Sommer 2007 - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Korrektur: Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Juli 2006 - Weltmissionstag der Kinder - Dreikönigssingen - Adveniat-Aktion 2006 - Afrikatag 2007 - Gabe der Gefirmten 2007 - Gabe der Erstkommunionkinder 2007 - Diözesan-Nachrichten - Entgeltumwandlung zur Altersversorgung - Notizen - Literarische Nachrichten

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Was sollen wir tun?“ ist die Frage der Menschen an Johannes den Täufer. Sie möchten erfahren, wie sie sich verhalten sollen, um ein Leben nach Gottes Weisung zu führen. Die Antwort des Täufers ist einfach. Er ruft zum Teilen und solidarischen Handeln auf.

In Mexiko und den mittelamerikanischen Staaten verlassen täglich viele Menschen ihre Heimat, um in den USA Arbeit und Broterwerb zu suchen. Sie lassen ihre Familien zurück und begeben sich auf gefährliche Wege. Manche kommen zu Tode, viele werden an der hochgesicherten Grenze aufgegriffen und zurückgeschickt. Wem der Grenzübertritt gelingt, den erwartet ein Leben als Illegaler ohne Rechte und Sicherheiten. Auf all dies lassen sich Menschen ein, weil ihnen und ihren Angehörigen das Nötigste zum Leben fehlt und sie keinen anderen Ausweg sehen.

Christliche Solidarität endet nicht an Staatsgrenzen. In einem gemeinsamen Wort der

mexikanischen und amerikanischen Bischöfe heißt es: Es ist „an der Zeit, der Realität der Globalisierung entgegenzutreten und eine Globalisierung der Solidarität anzustreben“. Deshalb unterstützt Adveniat Projekte der Ortskirche, die den in Lateinamerika zurückgebliebenen Familien zugute kommen. Sie brauchen materielle und seelsorgerliche Hilfe.

So bitten wir auch in diesem Jahr um eine solidarische und hochherzige Spende für die Menschen in Lateinamerika und um ihr Gebet.

Fulda, den 28. September 2006

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17.12.2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen!

„Kinder sagen ja zur Schöpfung“ – unter diesem Motto steht die kommende Aktion Dreikönigssingen. Gott selbst hat seine Schöpfung den Menschen anvertraut, damit sie sie gestalten und sich an ihren Schönheiten erfreuen. Doch ist die Umwelt bedroht. Sie wird verschmutzt und ausgebeutet. Wir setzen unsere eigene Zukunft aufs Spiel.

Die Aktion Dreikönigssingen richtet unseren Blick dieses Mal besonders auf die Insel Madagaskar. Dort bringt das Abholzen der Wälder das Gleichgewicht der Natur durcheinander. So geraten der Lebensraum der Menschen und die Zukunft der Kinder immer mehr in Gefahr.

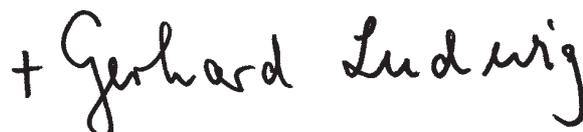
In der kommenden Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Die Jungen und Mädchen bitten um Spenden für die

Kinder in Madagaskar und in anderen Teilen der Welt, in denen Not und Umweltzerstörung das Leben schwer machen.

Wir Bischöfe rufen die Kirchengemeinden und Gruppen auf, alle Kinder und Jugendlichen zu begleiten und zu unterstützen, die als Sternsinger unterwegs sind. Allen, die ihnen freundlich begegnen und ihre Spenden übergeben, sagen wir unseren herzlichen Dank.

Fulda, den 28. September 2006

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2006 empfohlen.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 11./12.07.2006 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Änderung der Ergänzung vom 26.09.2005 des Beschlusses der Bayerischen Regional-KODA zur Übernahme des neu gestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes vom 04./05.05.2004
zum 01.11.2006
- Arbeitszeitkontenregelung
zum 01.09.2006
- Änderung der Vergütungsregelung für Religionslehrer, die unter die Sonderregelung zur Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen, vom 01.09.1998
zum 01.09.2006
- Änderung der Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.09.1996
zum 01.09.2006
- Regelung für Auszubildende
rückwirkend zum 01.10.2005

- Regelung über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten
rückwirkend zum 01.10.2005
- Änderung des ABD Teil A, 1.
rückwirkend zum 01.10.2005
- Änderung des ABD Teil A, 3.
hier: Ergänzung zu § 17 a (Sonderregelung bei Wechsel des Arbeitgebers)
zum 01.07.2006
- Änderung des ABD Teil A, 3.
hier: Ergänzung des § 17 a um eine Protokollnotiz
rückwirkend zum 01.10.2005

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 13.11.2006



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Die Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 27.04.2006 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften
hier: Neufassung der Nr. 6 SR 2 I Teil A

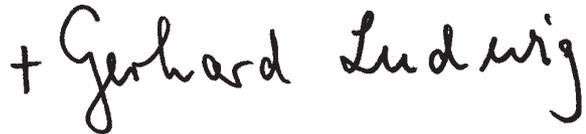
zum 01.09.2006

- Ordentliche Kündigung
hier: Neuregelung der Vertragsstrafe

zum 01.09.2006

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 13.11.2006



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes

Beschluss der Unterkommission IV vom 05.-06.10.06
Antrag 46/UKIV: St. Barbara-Krankenhaus gGmbH, Steinbergerstraße 24, 92421 Schwandorf

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Barbara-Krankenhaus gGmbH, Steinbergerstraße 24, 92421 Schwandorf, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2006 eine um 50 v. H. reduzierte Weihnachtsspendung gezahlt.

2. Die Änderung tritt am 06.10.2006 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31.12.2007.

Anmerkung:

1. Von der Absenkung der Dienstbezüge im Jahr 2006 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Reduzierung der Weihnachtsspendung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles auf Grund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Geschäftsleitung, sowie leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich an den oben genannten Maßnahmen, mindestens in gleichem Umfang.

3. Die Unterkommission IV hat vorstehenden Beschluss unter der Bedingung gefasst, dass für den Zeitraum vom 31.12.2006 bis zum 31.12.2007 keine weiteren Mitarbeiter/-innen der St. Barbara-Krankenhaus gGmbH mehr in eine Service-Gesellschaft ausgegründet werden.

4. Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kün-

digungen, mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraumes zwingend erforderlich sein, sind der betroffenen Mitarbeiterin/ dem betroffenen Mitarbeiter die gekürzten Dienstbezüge auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/ der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

5. Die Unterkommission IV geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

Regensburg, den 13.11.2006



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweis zur Wiederaufnahme in die Kirche (Rekonziliation)

Gemäß Ziffer 3 des für eine Rekonziliation zu verwendenden Antrags an den Ordinarius (bzw. an den Offizial, der vom Bischof zur Erteilung der Vollmacht per Spezialmandat allgemein delegiert ist) kann neben dem Ortspfarrer auch ein anderer „Seelsorger“ den Antrag auf Gewährung der Vollmacht zur Wiederaufnahme stellen. Aufgrund dieser Formulierung ist der Zweifel aufgetaucht, ob diese Vollmacht auch Seelsorgern, die nicht Priester sind (z.B. einem Ständigen Diakon), übertragen werden kann. Dies ist jedoch aus folgendem Grund nicht möglich (vgl. dazu auch die Ziffern 5 und 6 des genannten Formulars):

Bei einer Rekonziliation ist mit der Erteilung der Vollmacht zur Wiederaufnahme in die Kirche einschliessweise auch die Vollmacht des Ordinarius zur Nachlassung der eingetretenen Strafe der Exkommunikation (cann. 1364 § 1 i.V.m. 751 CIC) verbunden. Diese Vollmacht kann wegen des engen Zusammenhangs mit der den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragenen Binde- und Lösegewalt bzw. mit dem Bußsakrament vom Bischof nur einem Priester übertragen werden (vgl. dazu etwa can. 1357 § 1 CIC), nicht aber einem Diakon oder pastoralen Mitarbeiter im Laienstand. Auch die nach Ziffer 5 des Formulars mögliche Subdelegation durch den an sich Bevollmächtigten kann nur einem anderen Priester erteilt werden. Der gesamte Akt der Wiederaufnahme in die Kirche, der somit stark von der Befreiung von der aufgrund des Kirchenaustritts eingetretenen Exkommunikation geprägt ist, kann darum nur von einem Priester, in der Regel vom zuständigen Ortspfarrer, vorgenommen werden, unabhängig davon, ob die Nachlassung der Exkommunikation innerhalb des Wiederaufnahmeaktes oder getrennt davon, meist im Rahmen einer hl. Beichte, geschieht.

Nichts hindert jedoch, dass Diakone und pastorale Mitarbeiter in der seelsorglichen Vorbereitung (und ggf. Nachbereitung) einer Rekonziliation mitwirken oder auch als Zeugen am Akt der Wiederaufnahme teilnehmen.

Eintrag eines Kirchenaustritts ins Taufbuch

Bekanntlich sind Kirchenaustritte von Katholiken im Taufbuch von deren Taufpfarrei zu vermerken, was in den meisten Fällen die Mitteilung des Austritts durch die davon abweichende Wohnsitzpfarrei erforderlich macht (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1993, 6-7). Bedauerlicherweise wird in den von den für den Austritt aus der Kirche zuständigen staatlichen Behörden (meist Standesämter) ausgestellten Austrittsbescheinigungen jedoch nicht immer die Taufpfarrei des/r Austretenden angegeben, was die Umsetzung der kirchenrechtlichen Pflicht der Wohnsitzpfarrei zur Meldung des Austritts an die Taufpfarrei erheblich erschwert und zum Teil verunmöglicht. Nur selten werden die Angaben nachträglich, z.B. durch Anschreiben oder Anruf bei der

ausgetretenen Person, durch die Pfarrei ermittelt werden können.

Leider sind die Angaben zur Taufe gegenüber der staatlichen Behörde, die zur Verwaltungsvereinfachung bei den Religionsgemeinschaften dienen sollen, nur freiwilliger Natur. Eine wünschenswerte Änderung der staatlichen Vorschriften zum Zwecke einer Verpflichtung zur Angabe von Taufpfarrei und Tauftag ist wohl nicht zu erwarten. So kann den Pfarreien nur empfohlen werden, notfalls gegenüber der zuständigen staatlichen Behörde die dringliche Bitte auszusprechen, bei den einen Austritt Erklärenden stärker auch auf die Mitteilung wenigstens der Taufpfarrei bzw. des Taufortes, nach Möglichkeit auch des Taufdates und der Nummer des Taufeintrages, zu drängen und sich hierfür ggf. das Stammbuch mit dem Taufeintrag vorlegen zu lassen, aus dem die Daten übernommen werden können.

Klarstellung und Anordnung zum Eintrag ins „Totenbuch“ gemäß can. 535 § 1 CIC

Aufgrund der Formulierung des can. 535 § 1 CIC ist bezüglich des „liber defunctorum“ bzw. des „Totenbuches“ im Falle auswärtiger Beerdigungen von Verstorbenen mancherorts der Zweifel entstanden, ob der Sterbeeintrag in der entsprechenden Pfarrmatrikel des Begräbnisortes oder des letzten Wohnortes des/der Verstorbenen zu erfolgen habe oder ob er ggf. an beiden Orten vorzunehmen ist.

Nach beständiger Praxis in den bayerischen Diözesen sind die Namen von Verstorbenen mit laufender Nummer ausschließlich im Sterbepfandbuch jener Pfarrei einzutragen, wo das Begräbnis stattgefunden hat. Im Sterbepfandbuch der letzten Wohnortpfarrei kann der Sterbefall ohne laufende Nummer eingetragen werden. Der Pfarrer des Begräbnisortes hat das bevorstehende Begräbnis eines/einer nicht seiner Pfarrei angehörigen Verstorbenen unverzüglich dem Pfarrer des letzten Wohnortes zu melden, falls nicht sicher ist, dass diesem der Sterbefall bekannt ist.

Diözesane Anweisungen zur Bestattung von Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind

Der vor der zuständigen staatlichen Behörde mögliche und aus welchen Gründen auch immer vollzogene Schritt des „Austritts aus der Kirche“ bleibt nicht ohne Bedeutung für das Verhältnis des Ausgetretenen zur Gemeinschaft der Kirche. „Der Kirchenaustritt stellt eine bewusste Rücknahme oder Änderung der äußeren Solidarität mit der Kirche dar“, er bedeutet „eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft“ und führt „zu einer Beeinträchtigung der vollen Kirchenzugehörigkeit“. Denn „die Ausübung der Grundrechte eines katholischen Christen ist untrennbar von der Erfüllung seiner Grundpflichten“. Eine Teilnahme am sakramentalen Leben ist erst nach Rückkehr in die Kir-

che (Rekonziliation) möglich (vgl. Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht, Abschnitt 4.6, vom 20.06.2005 = Heft 81 der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ der DBK, Seiten 43 ff.; die nachfolgenden Regelungen nehmen darauf Bezug).

Ein Austritt aus der Kirche hat nicht nur den Ausschluss von den Sakramenten und der Wahrnehmung gewisser Ehrenrechte (z.B. Patenamts, Mitglied in kirchlichen Gremien) zur Folge, sondern auch die Verweigerung der kirchlichen Bestattung (vgl. hierzu can. 1184 § 1 CIC) und folglich auch einer Begräbnismesse (vgl. can. 1185 CIC).

Grundsätzlich wird den zum Zeitpunkt ihres Todes aus der Kirche Ausgetretenen kein kirchliches Begräbnis, folglich auch keine Begräbnismesse (Requiem), gewährt. Der zu Lebzeiten bewusst vollzogene Kirchenaustritt eines Verstorbenen, der mit der Kirche nichts mehr zu tun haben bzw. von ihr nichts mehr wollte, ist wie dessen „letzter Wille“ zu respektieren. Dennoch kann es aufgrund von Anzeichen der Reue beim Sterbenden und im Hinblick auf die Trauer der Angehörigen Gründe geben, die dem zuständigen Pfarrer ein ausnahmsweises und der Gemeinde gegenüber auch begründbares Abweichen vom Grundsatz der Begräbnisverweigerung geraten scheinen lassen. In diesen Fällen sind in einem Gespräch mit den Angehörigen folgende Fragen zu besprechen:

- Hat der/die Verstorbene noch vor seinem/ihrer Tod irgendwelche Zeichen der Reue über seinen/ihren Austritt gezeigt?
- Hat er/sie nach seinem/ihrer Austritt auf Distanz zur Kirche gelebt oder neu Kontakt gesucht?
- Hat er/sie selbst noch zu Lebzeiten den Wunsch geäußert, kirchlich bestattet zu werden, oder hat er/sie dies ausdrücklich abgelehnt?
- Aus welchen Motiven ist er/sie aus der Kirche ausgetreten? Waren die Motive öffentlich bekannt?
- Aus welchen Gründen wünschte der/die Verstorbene eine kirchliche Bestattung?
- Aus welchen Gründen wünschen seine/ihre Angehörigen eine kirchliche Bestattung? Gehören die engsten Verwandten (Ehemann/Ehefrau bzw. Kinder) selbst der Kirche an oder sind auch diese aus der katholischen Kirche ausgetreten?
- Akzeptieren es die Angehörigen, dass die Trauergemeinde ggf. über den Kirchenaustritt des/der Verstorbenen und die Gründe dafür, warum nach gründlicher Prüfung der individuellen Situation dennoch eine kirchliche Trauerfeier erfolgt, informiert wird?

Zu beachten: Da Angehörige Verstorbener, die aus der Kirche ausgetreten sind, sich gelegentlich wegen Requiem und Beerdigung an einen Priester außerhalb des eigenen Wohnsitzes wenden, dem der Kirchenaustritt nicht bekannt ist bzw. verschwiegen wird, muss jeder Priester im Falle der Bitte Auswärtiger um ein kirchliches Begräbnis

vor einer Zusage sich grundsätzlich durch Nachfrage beim Wohnortpfarrer nach einem möglichen Kirchenaustritt des Verstorbenen erkundigen.

Wenn sich nach dem Gespräch mit den Angehörigen aufgrund von deren Antworten und ihrer Haltung und ihres Respekts gegenüber den Weisungen der Kirche eine kirchliche Trauerfeier nach dem Urteil des zuständigen Pfarrers als ausnahmsweise möglich und geraten erweist, zeichnen sich entsprechend der jeweiligen Situation zwei Formen der kirchlichen Mitwirkung bei der Bestattung ab:

a) Kirchliches Begräbnis (nach Rituale) ohne Begräbnismesse (ggf. Einladung der Angehörigen zu einer Gemeindemesse, in der des Verstorbenen gedacht wird): Dies kommt nur dann in Betracht, wenn der/die Verstorbene vor seinem/ihrer Tod noch deutliche Zeichen der Reue über den Austritt gezeigt hat und im Gespräch mit den Angehörigen, die selbst nicht aus der Kirche ausgetreten sind und mit der Kirche leben, deutlich wird, dass der/die Verstorbene trotz seines/ihrer Austritts dem kirchlichen Leben und Glauben stets verbunden war und mit seinem Besitz tätige Werke der Nächstenliebe vollbrachte. (In wohl begründeten Fällen, wenn zusätzliche positive Umstände dies anraten und jedes Ärgernis in der Gemeinde vermieden wird, kann auch eine Begräbnismesse, ggf. auch in gewissem zeitlichen Abstand zum Begräbnis, gehalten werden.)

b) Teilnahme des Seelsorgers (ohne liturgische Kleidung) am Begräbnis (evtl. Sprechen eines Gebets am Grab; vgl. hierzu Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht vom 20.06.2005 = Heft 81 der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ der DBK, Anhang 1, Seiten 58-61; ggf. Einladung der Angehörigen zu einer Gemeindemesse, in der des/der Verstorbenen gedacht wird): Dies kann dann in Betracht gezogen werden, wenn der/die Verstorbene bis zuletzt in bewusster Distanz zu Glaube und Kirche gelebt hat, aber seine/ihre Angehörigen bewusst in und mit der Kirche leben und aufgrund ihrer eigenen Glaubens- und Lebenspraxis um die seelsorgliche Unterstützung und den Trost der Kirche beim Begräbnis ihres/ihrer Verstorbenen bitten. Den Angehörigen ist verständlich zu machen, dass der Respekt vor der bis zuletzt durchgetragenen Entscheidung des/der Verstorbenen eine weiter gehende kirchliche Mitwirkung am Begräbnis verhindert.

Eine kirchliche Mitwirkung kann in keinem Falle gewährt werden, wenn weder beim Verstorbenen, der aus der Kirche ausgetreten ist, „die Zeichen der Reue“ noch eine gewisse aktive Kirchlichkeit im o. g. Sinne festzustellen sind und/oder seitens der Angehörigen für den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung nur äußere Gründe genannt werden (z. B. Verschönerung des Begräbnisses oder Wahrung des öffentlichen Ansehens). Sorgfältig ist vor einer Entscheidung über die Form der kirchlichen Teilnahme an der Bestattung die Problematik des möglichen Entstehens eines öffentlichen Ärgernisses (Bekanntheitsgrad und gesellschaftlicher Status eines Verstorbenen, Bekanntheit seines Kirchenaustritts

und sein sonstiges Verhalten zu Kirche und Glaube in der Öffentlichkeit; Kirchenaustritt zur Vermeidung der Kirchensteuerpflicht trotz persönlichen Wohlstands; vgl. can. 1184 § 1, 3° CIC) zu bedenken. Umgekehrt ist aber auch zu berücksichtigen, dass die prinzipielle, absolute Ablehnung einer kirchlichen Mitwirkung auf Unverständnis der Trauergemeinde stoßen und mit dazu beitragen kann, das Verhältnis der Angehörigen oder von Gemeindegliedern zur Kirche dauerhaft zu belasten. Bei allem Verständnis für die Not der Trauernden kann die Kirche aber nicht generell ein kirchliches Begräbnis von aus der Kirche Ausgetretenen zulassen. Es bleiben immer Einzelentscheidungen, die der Pfarrer, ggf. nach Rücksprache mit dem Dekan, treffen muss, wobei eventuelle Richtlinien und Maßgaben des Ortsordinarius zu beachten sind. Im Zweifelsfall über eine Mitwirkung der Kirche bzw. des kirchlichen Amtsträgers „ist der Ortsordinarius zu befragen, dessen Entscheidung befolgt werden muss“ (can. 1184 § 2 CIC).

Eine gemeinsame Vorgehensweise auf regionaler bzw. auf Dekanats-Ebene (gemäß den Maßgaben des Ortsordinarius und ggf. in Rücksprache mit ihm) ist aber auf Dauer notwendig, um in dieser heiklen Materie einvernehmlich zu handeln.

Disziplinarordnung des Katholischen Schulwerks in Bayern

Aufgrund von Art. 16 Abs. 1 Ziffer 8 und gemäß Art. 22 Abs. 12 der Verfassung des Katholischen Schulwerks in Bayern – Körperschaft des öffentlichen Rechts – erlässt der Verwaltungsrat folgende Disziplinarordnung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Disziplinarordnung gilt für Beamte* und Ruhestandsbeamte des Katholischen Schulwerks in Bayern.
- (2) ¹Als Ruhestandsbeamte gelten auch frühere Beamte, die unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge beziehen. ²Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

§ 2 Disziplinarordnung

- (1) Nach dieser Disziplinarordnung kann verfolgt werden
 1. ein Beamter wegen eines während des Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens; ein solches liegt vor, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt; insbesondere, wenn er

- a) gegen die Verfassung des Katholischen Schulwerks und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen verstößt,
- b) sich von der römisch-katholischen Kirche in einem förmlichen Akt gelöst hat oder sich öffentlich und nachhaltig gegen die Grundprinzipien der römisch-katholischen Kirche oder gegen die Freiheit und Eigenständigkeit der römisch-katholischen Kirche betätigt,
- c) sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung betätigt,
- d) das Gebot der Amtsverschwiegenheit nicht einhält,
- e) gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstößt;

2. ein Ruhestandsbeamter wegen eines während des Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen, als Dienstvergehen geltenden Handlung;

dies ist der Fall, wenn

- a) ein Tatbestand obiger Buchstaben a) – e) vorliegt
- b) er nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit schuldhaft einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt.

- (2) Frühere im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieser Disziplinarordnung begangene Dienstvergehen können verfolgt werden, wenn das Dienstvergehen zum Zeitpunkt der Einstellung des Beamten dem Katholischen Schulwerk nicht bekannt war; dies gilt nicht für ein früheres Dienstvergehen, das höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte.

§ 3 Disziplinarmaßnahmen, Anwendung staatlichen Rechts

- (1) Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verweis,
- Geldbuße,
- Kürzung der Dienstbezüge,
- Zurückstufung,
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis,
- Kürzung des Ruhegehalts,
- Aberkennung des Ruhegehalts.

- (2) Soweit in dieser Disziplinarordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2005 (GVBl.

* Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen werden nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

S. 665) in seiner jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Gerichtsverfassung

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 4 Disziplinargerichte

- (1) Die Disziplinargerichtsbarkeit wird vom „Disziplinargericht I. Instanz des Katholischen Schulwerks in Bayern“ und vom „Disziplinargericht II. Instanz des Katholischen Schulwerks in Bayern“ ausgeübt.
- (2) Die kirchlichen Disziplinargerichte sind unabhängig und nur dem Recht unterworfen, ihre Mitglieder üben ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit aus.

§ 5 Errichtung und Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks errichtet das Disziplinargericht I. Instanz und das Disziplinargericht II. Instanz und bestimmt den Sitz dieser Gerichte.
- (2) ¹Das Disziplinargericht I. Instanz übt die Disziplinargerichtsbarkeit in dem in dieser Disziplinarordnung festgelegten Umfang aus. ²Das Disziplinargericht II. Instanz ist zur Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Disziplinargerichts I. Instanz und für die in dieser Disziplinarordnung zugewiesenen Angelegenheit zuständig.

Zweiter Teil: Disziplinargericht I. Instanz

§ 6 Disziplinargericht I. Instanz

- (1) Das Disziplinargericht I. Instanz besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie zwei Beisitzern und deren Stellvertretern.
- (2) Das Disziplinargericht I. Instanz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer Beamter auf Lebenszeit aus dem Bereich des Katholischen Schulwerks sein muss.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Stellvertreter der Beisitzer werden nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden oder der Beisitzer in einem Verfahren tätig.

§ 7 Mitglieder, Voraussetzungen und Bestellung

- (1) ¹Die Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, das 35. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchengliedern zustehenden Rechte beeinträchtigt sein. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen

Richtergesetz vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) in seiner jeweiligen Fassung haben. ³Ein Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit aus dem Bereich des Katholischen Schulwerks sein.

- (2) ¹Der Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks bestellt die Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz für die Dauer von fünf Jahren. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zu versichern, dass sie ihr Richteramt getreu dem Gesetz ausüben werden, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen und in Bindung an die Glaubens- und Sittenlehre der römisch-katholischen Kirche nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werden; hierauf sind sie zu vereidigen.

§ 8 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinargerichts

- (1) ¹Ein Mitglied des Disziplinargerichts I. Instanz ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn es
 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
 2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Beamten oder des Verletzten ist oder war,
 3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
 5. in einem sachgleichen Strafverfahren, in einem Bußgeldverfahren oder in einem anderen kirchlichen Verfahren gegen den Beamten beteiligt war,
 6. Dienstvorgesetzter des Beamten oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befasst ist,
 7. in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Personalvertretung mit dem Gegenstand des Disziplinarverfahrens befasst war.

²Ein Beisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

- (3) ¹Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz können abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. ²Über die Ablehnung entscheidet das Ge-

richt, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung abschließend. ³Betrifft die Ablehnung mehr als ein Mitglied, hat das Disziplinargericht II. Instanz zu entscheiden; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 9 Ehrenamtlichkeit

¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Disziplinargerichts I. Instanz ist ehrenamtlich. ²Für Zeitversäumnis und Aufwand, die durch Ausübung des Amtes bedingt sind, wird eine Entschädigung gewährt. ³Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 10 Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied des Disziplinargerichts I. Instanz, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde, ist während dieses Verfahrens oder auf die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht heranzuziehen.

§ 11 Erlöschen des Amtes

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Disziplinargerichts I. Instanz erlischt, wenn
 1. das Mitglied in einem kirchlichen Strafverfahren zu einer Strafe der Exkommunikation, des Interdikts, der Suspension oder der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch eine andere kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchengliedern zustehenden Rechte beeinträchtigt ist,
 2. das Mitglied in einem staatlichen Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder in einem förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schweren Strafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
 3. das Kirchenbeamtenverhältnis, in dem sich das Mitglied bei seiner Bestellung befand, endet.
- (2) Ein Mitglied des Disziplinargerichts I. Instanz ist von seinem Amt auf Antrag zu entbinden, wenn Gründe geltend gemacht werden, die bei einem Beamten zur dauernden Dienstunfähigkeit führen.

Dritter Teil: Disziplinargericht II. Instanz

§ 12 Disziplinargericht II. Instanz

- (1) Das Disziplinargericht II. Instanz besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie vier Beisitzern und deren Stellvertretern.
- (2) Das Disziplinargericht II. Instanz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei Beamte auf Lebenszeit aus dem Bereich des Katholischen Schulwerks sein müssen.

- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Stellvertreter der Beisitzer werden nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden oder der Beisitzer in einem Verfahren tätig.
- (4) Im übrigen gelten §§ 7 - 11 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13 Begnadigungsrecht

¹Der Vorstand des Katholischen Schulwerks übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach dieser Disziplinarordnung aus. ²Er kann die Ausübung einem anderen Organ oder einer anderen Stelle des Schulwerks übertragen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Disziplinarordnung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.
- (2) Die Diözesen als Träger des Katholischen Schulwerks veröffentlichen diese Disziplinarordnung in ihren Amtsblättern.
- (3) Jedem Beamten des Katholischen Schulwerks ist gegen Empfangsbestätigung ein Exemplar der Disziplinarordnung auszuhändigen.

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2007

Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2007 besteht wieder die Möglichkeit zur Zweiten Dienstprüfung im Bistum Regensburg. Für die Durchführung gilt die vom Bischof zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen“ (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können „Diözesanpriester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius, Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen“ um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8). Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weiekkurse 2003/2004 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben, sowie die Ständigen Diakone, die nach dem 01.01.2001 in den hauptamtlichen Dienst übernommen wurden.

In die Prüfungskommission hat Diözesanbischof Dr. Müller gemäß § 2 der Prüfungsordnung berufen:

Generalvikar Michael Fuchs
 Universitätsprofessor Dr. Erwin Dirscherl
 Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen
 Domkapitular Peter Hubbauer
 Regens Martin Priller
 Pfarrer Dr. Anton Hierl

Oberstudienrat Thomas Köppl
Kaplan Eugen Thumann
Bischofskaplan Michael Dreßel

Bei der konstituierenden Sitzung am 06. November 2006 wählte die Kommission Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Martin Priller zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens 15. Januar 2007 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof im Bischöflichen Ordinariat ein.

Anzuführen sind die belegten Fortbildungskurse im Rahmen der Berufseinführung; ggf. vorhandene Nachweise über die Teilnahme sind beizulegen.

Außerdem nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner Zulassungsarbeit, das er frei wählen kann. Das Thema soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Unverbindliche Themenvorschläge der Kath.-Theol. Fakultät zu diesem zweiten Bereich werden im Laufe des Dezember 2006 den in Frage kommenden Priestern und Ständigen Diakonen zugesandt.

Das Thema der Zulassungsarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis 01. Februar 2007 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat.

2. Terminplan

Die Monate Februar bis einschließlich Juni 2007 gelten als Zeit für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht sowie für die Erstellung der Zulassungsarbeit. Vom 05. - 08. März 2007 findet der Vorbereitungskurs im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof statt. Die Schlussprüfung ist vom 26. - 27. September 2007 im Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal angesetzt. Eintreffen am Dienstag, 25. September 2007 bis 17.30 Uhr.

Integrierender Bestandteil der II. Dienstprüfung sind außerdem der Kurs für kirchliche Verwaltung vom 11.-15. Februar 2008 im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof (nur für die Priester unter den Prüfungsteilnehmern) sowie der Kurs „Führen und Leiten“ vom 17.-22. November 2008 im Haus Werdenfels für alle Prüfungsteilnehmer.

3. Zulassungsarbeit

Die Zulassungsarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung) Sie muss mindestens Referatslänge aufweisen, d.h. 10 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, eineinhalbeilig geschrieben). Sie muss eigenständig abgefasst sein und bis spätestens 30. Juni 2007 im Referat Priester und Ständige Diakone vorliegen. Bei der Wahl eines von der Kath.-Theol. Fakultät vorgeschlagenen Themas stehen

die jeweiligen Fachreferenten zur Beratung und Begleitung der Arbeit zur Verfügung.

4. Beurteilung der Religionsstunde

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter des Schulreferates der Diözese und dem zuständigen Schuldikan bzw. Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat nach dem 01. Februar 2007 an das Schulreferat und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung (Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Personalreferat einen Termin zur Prüfung einer Gemeindegatechese).

Das Schulreferat setzt sich daraufhin mit dem Schuldikan bzw. Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Religionsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen. Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird von einem der Diözesanbeauftragten für Homiletik (Pfr. Bernd Schaplow und Domvikar Dr. Werner Schröfer) bzw. einem der Homiletikmitarbeiter (Pfr. Matthias Effhauser und Pfr. Thomas Vogl) wahrgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich nach dem 01. Februar 2007 mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher/der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin.

Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab. Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat nur beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet vom 05. - 08. März 2007 im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referenten/-innen werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die schriftliche Prüfung am 26. September 2007 in Johannisthal stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten/-innen des Vorbereitungskurses in Spindlhof gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug.

Für die mündliche Einzelprüfung am 27. September 2007 ordnet der Bischof an, dass sie wie bisher vor drei Prüfern stattfindet. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die II. Dienstprüfung für die Priester der Weihejahrgänge 2003/2004 und Ständigen Diakone im Hauptberuf

Ort: Bildungshaus Schloss Spindlhof
 Beginn: Montag, 05. März 2007, 14.30 Uhr
 Ende: Donnerstag, 08. März 2007, 18.00 Uhr
Tagungsprogramm

Montag, 05. März 2007

bis 14.30 Uhr Eintreffen im Tagungshaus;
Kaffee

15.00 - 17.30 Uhr Glaube und Vernunft
bei Blaise Pascal und Joseph
Ratzinger
Prof. Dr. Alfons Knoll

Dienstag, 06. März 2007

09.00 - 12.00 Uhr Der Seelsorger Paulus -
das pastorale Verhältnis zwi-
schen Paulus und seinen Ge-
meinden
Prof. Dr. Hubert Ritt

15.00 - 17.30 Uhr Retinität, Zirkuläre Ökonomie
Sustainable Development.
Neues aus der Sozialethik
Prof. Dr. Herbert Schlögel

Mittwoch, 07. März 2007

09.00 - 12.00 Uhr Trost und Predigt -
Zur Trostfunktion der homileti-
schen Verkündigung
Dr. August Laumer

- nachmittags frei -

Donnerstag, 08. März 2007

09.00 - 12.00 Uhr Der Mensch als Beziehungs-
wesen - Aktuelle Fragen der
Theologischen Anthropologie
unter besonderer Berücksich-
tigung der Theologie Benedikt
XVI.
Prof. Dr. Erwin Dirscherl

15.00 - 17.30 Uhr Intelligent design oder Evolu-
tion? Zum Verhältnis von The-
ologie und Naturwissenschaften
in der Schöpfungslehre
Prof. Dr. Erwin Dirscherl

Urlaubsvertretungen im Sommer 2007

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger Vertretung zu besprechen.

Gesuche um ausländische Aushilfspriester sollen unter Angabe des genauen Zeitraums bis spätestens 01. Februar 2007 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, gerichtet werden. Der Antrag ist mit dem beiliegenden Anmeldeformular zu tätigen, auch von Priestern, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern im Ausland verfügen.

Ein Urlaubsvertreter kann in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen (= 21 bis 28 Kalendertage) angefordert werden. Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Falls diese Möglichkeit in der Pfarrei besteht, sollte dies auf dem beiliegenden Antragsformular vermerkt werden.

Pfarrer und Kaplan sollen sich im Normalfall gegenseitig vertreten. Sie werden deshalb gebeten, die Urlaubszeit so aufzuteilen und ggf. die Gottesdienstordnung abzustimmen, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung auskommen.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f).

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 14.12.2006. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 30.11.2006 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 31.01.2007. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 10.01.2007 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Korrektur: Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Juli 2006

Art. 9 (1) 3 der „Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Juli 2006“ (vgl. Abl. 7/2006, S. 104) enthält eine unrichtige Angabe hinsichtlich der bei der Begründung des Ausschlusses von der Wählbarkeit anzuwendenden canones CIC. Richtig muss es heißen: „3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc.1331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden“.

Weltmissionstag der Kinder

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2005 - 6. Januar 2006). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Weitere Informationen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/44 61-44 oder -48, Fax: 0241/4461-88, Internet: www.kindermissionswerk.de

49. Aktion Dreikönigssingen

Zum 49. Mal werden rund um den 6. Januar 2007 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Kinder sagen ja zur Schöpfung - Tianay ny Haritanan'Atra“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der zwischen München und Kiel, zwischen Aachen und Görlitz wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Das Beispielland ist diesmal Madagaskar. Mit ihrer positiven Einstellung zu Schöpfung und Natur machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion Dreikönigssingen - dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - deutlich, dass Kindern überall auf der Welt der die Bewahrung der Schöpfung wichtig ist. Aus dem Madagassischen, der Landessprache des Beispiellandes, stammt auch die Übersetzung des Leitworts. „Tianay ny Haritanan'Atra“ bedeutet wörtlich „Wir lieben die Schöpfung“ und schließt in seiner allgemeinen Aussage die Kinder mit ein.

Informationen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241/4461-44 oder 0241/4461-48, Fax: 0241/44 61-88, E-Mail: kontakt@kindermissionswerk.de; Internet: www.kindermissionswerk.de

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2006

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

Für den 1. Adventssonntag (3. Dezember 2006) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit Hinweisschildern aufzustellen sowie den „Adveniat-Report 2006“ auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (17. Dezember 2006) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtstagsfeierabend ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2006 erhalten Sie direkt bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-0, Fax: 0201/1756-222, Internet: www.adveniat.de

Afrikatag 2007

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die alljährliche Afrikakollekte statt. Mit ihr wird die Aus- und Fortbildung von Priestern, Schwestern, Katechistinnen und Katechisten in Afrika unterstützt.

Alle Pfarrämter erhalten Mitte November Materialien zum Afrikatag. Ich bitte sie, den spirituellen Impuls aufzugreifen, das Plakat aufzuhängen und das Faltblatt mit der Opfertüte auszulegen oder mit dem Pfarrbrief zu versenden. Die Kollekte ist bei allen Gottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Informationen und Downloads (Texte und Logos zum Pfarrbrief) unter www.missio.de („Aktionen“).

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2007

„Suchen und Finden“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: 05251/2996-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de („Aktivitäten“).

Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2007

„Eingeladen zum Fest des Glaubens“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus) Fax: 05251/29 96-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de („Aktivitäten“)

Diözesan-Nachrichten

Inkardination:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **15.10.2006** Pfarradministrator Damian **Prokscha**, Katzdorf-Premberg, in die Diözese Regensburg inkardiniert.

Stellenbesetzungen

1. Pfarreiverleihungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.10.2006** Pfarradministrator Bernhard **Reber**, Sinzing, die Pfarrei Sinzing und mit Wirkung vom **01.11.2006** Pfarradministrator Dr. Stanislaus **Slabon**, Michelsneukirchen, die Pfarrei Michelsneukirchen verliehen.

2. Vergabe von Pfarreien an Priester aus anderen Ländern

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.09.2006** oberhirtlich angewiesen:

P. Janusz Wrobel OFM, Amberg, als Wallfahrtsseelsorger auf dem Mariahilfberg in Amberg.

3. Kategoriale Aufgaben

Die oberhirtliche Anweisung zum 01.09.2006 von Msgr. Johann **Tauer** als Studentenseelsorger an der Universität und Fachhochschule Regensburg wurde mit Wirkung vom 02.11.2006 um den Bereich der Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik erweitert.

4. Anweisung der Ständigen Diakone

Oberhirtlich angewiesen wurden zum **04.11.2006** folgende Ständige Diakone:

Hanno **Buchner**, Ergolding, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Ergolding-Mariä Heimsuchung;

Johann **Graf**, Langquaid, zur Dienstleistung in das Bischöfliche Jugendamt Regensburg, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst);

Martin **Peintinger**, Moosbach, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Moosbach-St. Johannes;

Manfred **Wagner**, Dingolfing, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Dingolfing-St. Josef;

Harald **Wieder**, Diesenbach, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) zur Dienstleistung in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Ernennung zum Dekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan ernannt:

mit Wirkung vom **15.11.2006**:

Pfarrer Kilian **Limbrunner**, Stallwang, zum Dekan des Dekanats Bogenberg-Pondorf.

Mit Wirkung vom 01.11.2006 wurde Pfarrer Dr. Wolfgang **Vogl**, Waldsassen, zum Bischöflichen Beauftragten für die Kandidatinnen zur Jungfrauenweihe im Bistum Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 18.10.2006 wurde die Wahl von Kaplan Ralf **Heidenreich**, Cham-St. Jakob, zum BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Cham bestätigt; zugleich wurde Kaplan Ralf Heidenreich zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Cham ernannt.

Mit Wirkung vom 27.10.2006 wurde die Wahl von Kaplan Johannes **Plank**, Deggendorf-St. Martin, zum BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Deggendorf bestätigt; zugleich wurde Kaplan Johannes Plank zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Deggendorf ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Schwandorf:

Pastoralreferent Peter **Gaschler**, Wackersdorf, zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum 17.10.2006;

Dekanat Straubing:

Religionslehrerin i.K. Maria **Lermer**, Salching, zur Kirchlichen Schulbeauftragten (Stadtgebiet) zum 06.10.2006;

Religionslehrerin i.K. Brigitte **Penzkofer**, Straubing, zur Kirchlichen Schulbeauftragten (Landkreisgebiet) zum 06.10.2006;

Pastoralreferent Josef **Maier**, Atting, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum 06.10.2006.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Entgeltumwandlung zur Altersversorgung

Der individual-rechtliche Anspruch der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsvertragsrechtes der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) auf Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung wurde durch ein Rahmenabkommen der bayerischen (Erz-)Diözesen und der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. sowie der Versicherungskammer Bayern Pensionskasse AG geregelt.

Der Eintritt in das Rahmenabkommen steht allen

- bayerischen (Erz-)Diözesen,
- bayerischen Kirchenstiftungen,
- bayerischen Diözesan-Caritasverbänden und deren kooptierten Mitgliedern,
- sonstigen katholischen kirchlichen Rechtsträgern (z.B. Verbänden, Vereinen, Orden päpstlichen und bischöflichen Rechts usw.) in Bayern offen.

Voraussetzung für den Eintritt in das Rahmenabkommen ist die Abgabe einer Dienstgebererklärung mit Anlage 1 und/oder Anlage 2 (s. Beilagen).

Die Erklärungen einer Kirchenstiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Diese wird für den Fall in Aussicht gestellt, dass die vom Kirchenverwaltungsvorstand rechtsgültig unterschriebenen (vollständig ausgefüllten) Dienstgebererklärungen gemäß Beilagen zusammen mit dem entsprechenden Beschluss der Kirchenverwaltung bei der Bischöflichen Finanzkammer vorgelegt werden. Für den Beschluss der Kirchenverwaltung wird folgende Formulierung empfohlen: „Die Kirchenverwaltung beschließt,

dass die Kirchenstiftung ... in das Rahmenabkommen Entgeltumwandlung im Bereich der katholischen Kirche in Bayern mit dem Durchführungsweg Pensionskasse/-Unterstützungskasse eintritt. Die diesbezüglichen Dienstgebererklärungen vom ... werden anerkannt.“ Zu beachten ist, dass ein nicht gewünschter Durchführungsweg Pensionskasse bzw. Unterstützungskasse gestrichen wird.

Sowohl beim Durchführungsweg Pensionskasse als auch Unterstützungskasse ist zu entscheiden, ob für alle Beschäftigten eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen wird oder nicht. Es wird den Kirchenstiftungen empfohlen, eine solche Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nicht automatisch für alle Beschäftigten festzulegen, da Beschäftigte, die eine solche Beitragsbefreiung für erforderlich halten, sich separat versichern können.

Darüber hinaus wird um Verständnis dafür gebeten, dass bei allen Beschäftigten, deren Gehaltsabrechnung über die Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer erfolgt, der Durchführungsweg Pensionskasse nur möglich ist, wenn in der Dienstgebererklärung angekreuzt wird, dass die Datenermittlung in elektronischer Form erfolgt.

Zur Beratung sowohl der Dienstgeber als auch der interessierten Dienstnehmer stehen ausschließlich die üblichen Vertriebswege der Versicherungskammer Bayern, z.B. die LIGA Bank, zur Verfügung.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Pendelleuchten aus dem Regensburger Dom

Das Domkapitel des Bistums Regensburg gibt 24 Pendelleuchten aus dem Dom St. Peter, die im Zuge der neuen Beleuchtung abmontiert wurden, gegen Spenden für die neue Hauptorgel im Dom ab. Die Leuchten sind aus Kupfer; ein Foto kann auf Anfrage per mail zugeschickt werden. Interessenten wenden sich bitte an die Domkapitel'sche Stiftungsverwaltung, Administrator Martin Braun, Unter den Schwibbögen 17, 93047 Regensburg (Tel.: 0941/5865500, Fax: 0941/5865655 E-Mail: mbraun.dksv@bistum-regensburg.de).

Neue Wohlfahrtsmarken ab sofort erhältlich

Seit Oktober bzw. November gibt es die neuen Wohlfahrtsmarken-Serien. Die Weihnachtmarken zeigen Werke des spätgotischen Malers Meister Franke. Die Gemälde „Geburt Christi“ und „Anbetung der Könige“ sind zwei von ursprünglich auch Tafeln eines Altares. Die Sonderpostwertzeichen übers Jahr zeigen Abbildungen legendärer deutscher Eisenbahnen: den Fliegenden Hamburger, den Henschel-Wegmann-Zug, den Trans Europ Express und den InterCityExpress – vier Stationen einer faszinierenden Entwicklung des deutschen Schienenverkehrs. Die Marke mit dem ICE-Motiv gibt es auch selbstklebend im 10er-Marken-Set und in der 100er-Marken-Box. Der Zuschlagslös von 20, 25 bzw. 56 Cent je verkaufter Wohlfahrts- oder Weihnachtmarke kommt der

sozialen Arbeit von Caritas und den anderen Wohlfahrtsverbänden zu Gute.

Die Marken sind bis Ende Januar 2007 bei der Post oder beim Diözesan-Caritasverband Regensburg, Von-der-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg, Fax: 0941/ 5021-125, E-Mail: g.judmann@caritas-regensburg.de oder im Internet unter www.caritas-wohlfahrtsmarken.de erhältlich. Ein Prospekt liegt dem Amtsblatt bei.

Mithilfe beim Beichtdienst in Lourdes

Die deutschsprachige Pilgerseelsorge in Lourdes bittet um Mithilfe beim Beichtdienst während der Wallfahrtsaison. Priester, die für zwei Wochen oder länger beim Beichtdienst in Lourdes mithelfen wollen, wenden sich bitte an: Deutschsprachige Pilgerseelsorge, 1 avenue Mgr. Theas, F-65100 Lourdes (Tel.: 0033-562-427809; Fax: 0033-562-427938; E-Mail: pilgerseelsorge@lourdes-france.com). Der Dienst ist ehrenamtlich. Unterkunft und Verpflegung, sowie die Reisekosten sind frei.

Priesterexerziten

Termin: Mo., 09.07.2007, 18.00 Uhr bis Sa., 14.07.2007, 09.00 Uhr oder Mo., 16.07.2007, 18.00 Uhr bis Sa., 21.07.2007, 09.00 Uhr

Ort: Stift Schlägl
 Referenten: Josef Brandner, Pfarrer aus München
 Hans Steinwender, Pfarrer aus Salzburg
 Kosten: Pauschalpreis (Vollpension und Kursbeitrag pro Tag)
 im DZ 58,50 Euro
 im EZ 62,50 Euro
 Thema: „Gotteskundig leben und verkünden“
 Anmeldung: Seminarzentrum Stift Schlägl, A-4160
 Schlägl 1, Tel.: 07281-8801-400,
 E-Mail: seminar@stift-schlaegl.de

Priesterexerzitien im Kloster Strahlfeld

Thema: Freude an der Kirche - Impulse der Ermutigung
 Termin: Dienstag, 02. Januar 2007, 15.00 Uhr bis
 Mittwoch, 03. Januar, 13.00 Uhr
 Kosten: 50,- Euro
 Veranstaltungsort: Kloster St. Dominikus, Haus der Begegnung,
 Am Jägerberg 2, 93426 Roding-Strahlfeld,
 Tel.: 09461/911210
 Anmeldung: bis 20. Dezember 2006.

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541/318-196 angefordert werden.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: beissert@egv-erzbistum-hh.de) angefordert werden.

Ruhestandsgeistlicher gesucht

Die Expositurgemeinde Hüttenkofen/Puchhausen (Dekanat Dingolfing, ca. 800 Katholiken) sucht einen Ruhestandsgeistlichen. Der frisch renovierte Pfarrhof in Hüttenkofen (Wohnfläche ca. 150 m²) kann von seiner Größe und von seiner Raumaufteilung problemlos mit einer Pfarrhaushälterin bezogen werden. Einkaufsmöglichkeiten bietet das vier Kilometer entfernte Mengkofen, dort befindet sich auch eine Physio-Klinik. Interessenten möchten sich bitte mit dem Katholischen Pfarramt Mengkofen (Tel.: 08733/1651, Fax: 1655) in Verbindung setzen. Die gewünschte Mithilfe besteht vor allem in der Zelebration von Werktags- und Sonntagsgottesdiensten.

Kreuzweg

Die Kath. Kirchenstiftung Winklarn besitzt einen Kreuzweg auf Leinwand in Öl gemalt, der vor Jahrzehnten schon aus der Pfarrkirche herausgenommen wurde. Die einzelnen Stationen sind etwa 130 x 110 cm groß und haben einen geschnitzten Aufsatz. Dieser Kreuzweg kann als Dauerleihgabe abgegeben oder verkauft werden. Interessenten wenden sich bitte an Pfarrer Franz Winklmann, Tel.: 09676/350.

Literarische Nachrichten

Dominik Daschner, Deine Toten werden leben, Ansprachen für Beerdigung und Aussegnung. Regensburg: Pustet 2006. Kart. 160 S. Eur 15,90; ISBN 3-7917-2029-6

Was dürfen wir für unseren Verstorbenen mit seiner Lebensgeschichte hoffen - genau auf diese Frage erwarten Trauernde eine Antwort. Deshalb geht es bei Beerdigungsansprachen nicht um exegetische Auslegung einschlägiger Bibeltexte; vielmehr muss die ganz konkrete Biografie des Verstorbenen mit der christlichen Auferstehungshoffnung verbunden werden.

Allen Ansprachen liegen Sterbefälle zugrunde, wie sie im Seelsorge-Alltag immer wieder vorkommen. Dabei werden neben dem Tod alter Menschen auch tragische Sterbefälle von Kindern oder jungen Menschen, durch Unfall oder Suizid, berücksichtigt, die auch den Prediger oft sprachlos werden lassen.

Kurzansprachen zur Aussegnung vervollständigen das Angebot an homiletischen Impulsen.

Marianne Krämer-Birsens/Sabine Mombauer, Die Botschaft biblischer Frauen Impulse für heute - ein Praxisbuch. Düsseldorf: Patmos 2006. Kart. 160 S. Eur. 14,90; ISBN 3-491-70403-0

Was hat die Frau von heute mit Maria und Marta gemeinsam? Eine Entdeckungsreise zu den Frauen der Bibel zeigt: In den Fragen und Sorgen, Freuden und Sehnsüchten berühren sich die Lebenswelten öfter als man denkt. Die biblischen Texte zu den Frauen laden zum Stöbern, Lesen und Nachdenken, zum Diskutieren und Weiterarbeiten ein.

Peter Morsbach/Wilkin Spitta, Wallfahrtskirchen in Niederbayern. Regensburg: Pustet 2006. Geb. 104 S. Eur 19,90; ISBN 3-7917-2006-6

Niederbayern ist ein Landstrich, der in ganz besonderer Weise von zahlreichen Wallfahrtskirchen geprägt ist - inmitten reizvoller Ortschaften oder freistehend auf Anhöhen. Das bewährte Autorenteam - Autor Peter Morsbach und Fotograf Wilkin Spitta - zeigt in diesem Buch die Vielfalt der Bauwerke in ihrer Architektur und hochwertigen künstlerischen Ausstattung. Die Auswahl der Wallfahrtskirchen erstreckt sich dabei von der Romantik bis ins 19. Jahrhundert; weithin bekannte Meisterwerke wechseln mit vielfach noch unbekanntem Schätzen ab. Die schönsten und bedeutendsten Wallfahrtskirchen Niederbayerns in einem Text-Bild-Band, der gleichzeitig ein informativer Führer ist.

Nächstenliebe und Mystik - Elisabeth, Mechthild und andere heilige Frauen, 144 S., Eur 6,-

Im kommenden Jahr jährt sich nicht nur zum 800. Mal der Geburtstag der heiligen Elisabeth von Thüringen (1207-1231), die sich um Hungernde sorgte und Sterbenden beistand. Auch Mechthild von Magdeburg wurde vor 800 Jahren geboren. Sie kommt ebenso „zu Wort“ wie Hedwig von Schlesien sowie die Mystikerinnen Gertrud von Helfta, Mechthild von Hackeborn, Hildegard von Bingen und Elisabeth von Schönau. Zu den Aufsätzen anerkannter Forscher finden sich Auszüge aus zeitgenössischen Lebensbeschreibungen und eigenen Schriften. Deutsche Bischöfe betonen die Bedeutung dieser Christinnen für unsere heutige Gesellschaft. Lieder und Gebete verdeutlichen zudem die Jahrhunderte lange Verehrung der heiligen Frauen.

Bestellungen: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn,
Tel.: 0 52 51/29 96-54/-53 (Frau Diße/Frau Schäfers) Fax: 0 52 51/
29 96-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Ferdinand R. Prostmeier, Kleine Einleitung in die synoptischen Evangelien. Freiburg: Herder 2006. Kart. 160 S. Eur 9,90; ISBN 3-451-29056-1

Das Buch bietet in fünf Kapiteln eine konzise Einführung in die komplexe Problematik um die so genannten synoptischen Evangelien (Markus, Matthäus, Lukas): Wie verhalten sie sich zueinander? Wie können Parallelen, Übereinstimmungen und Unterschiede in der Auswahl und Anordnung des Erzählstoffes erklärt werden? Welche spezifische Darstellungsart, welche Wortwahl prägen das einzelne Evangelium? Der Autor klärt die Traditionszusammenhänge auf und gibt Aufschluss über Ursprung, theologisches Profil und Datierung der Evangelien. Behandelt werden zudem die literarischen und theologischen Fragen zur Spruchsammlung Q und deren theologisches Profil.

Hanns Sauter, Gott ist Liebe, Gottesdienste, Texte und Lieder zur Caritas in der Gemeinde. Regensburg: Pustet 2006. Kart. 160 S. Eur 15,90; ISBN 3-7917-2028-7

„Caritas“ - die gelebte Liebe - soll nach dem Beispiel Jesu das gesamte Denken und Handeln der Kirche durchziehen. Doch wird dies, abgesehen vom jährlichen „Caritassonntag“, von einer Gemeinde auch wahrgenommen? Dabei bietet das Kirchenjahr eine Vielzahl von Anlässen und Formen, in denen die Caritas einer Gemeinde auch liturgisch zum Tragen kommen kann.

Dieses Praxisbuch befasst sich erstmals mit der Einheit Caritas - Gottesdienst - Gemeinde und bietet Modelle, Texte und Anregungen zur Gestaltung verschiedener liturgischer Formen zur „Caritas“. Darüber hinaus finden Leiter und Mitarbeiter eines Caritaskreises Reflexionshilfen und Ideen für ihre Arbeit. Die Texte eignen sich auch als geistlicher Impuls für eine Mitarbeiterbesprechung oder als Beitrag für eine Seite im Pfarrbrief.

Robert Weinbuch und Guido Fuchs, Das große Liturgie-Buch zur Advents- und Weihnachtszeit. Feierformen, Texte, Bilder und Lieder. Regensburg: Pustet 2006. Geb. 240 S. Eur 24,90; ISBN 3-7917-2026-0

Das große Liturgie-Buch zur Advents- und Weihnachtszeit enthält ausgearbeitete Gottesdienstmodelle und Materialien für alle Tage des Weihnachtsfestkreises. Es berücksichtigt dabei die verschiedenen Feierformen in der Advents- und Weihnachtszeit: von Rorate bis Christmette, von Frühschicht bis Luzernarium, vom Bußgottesdienst bis zum Adventsweg mit Jugendlichen, von der Vesper an Heiligengedenktagen bis zur Eucharistischen Anbetung in der Weihnachtszeit. Alle Texte, Lieder und Modelle sind jeweils an der biblischen Botschaft der Tage ausgerichtet, liturgisch und spirituell ansprechend. Sie lassen sich leicht umsetzen und berücksichtigen auch verschiedene Gruppen in der Gemeinde.

Die beiliegende CD-ROM enthält das komplette Buch im PDF-Format. Darüber hinaus werden alle Modelle als Textdateien (rtf) angeboten, die leicht und schnell an die eigenen Bedürfnisse anzupassen sind. Die farbigen Bilder können, ebenso wie die Lieder, bequem auf Handzettel oder Folien ausgedruckt oder mit einem Beamer projiziert werden.

Im Herrn sind verschieden:

- Am 13. August **Bornschlegl** Josef, OStRat a.D. in Ingolstadt, 75 Jahre alt
- am 07. September **Fink** Wolfgang, BGR, Dekan im Justizvollzugsdienst i.R. in Regensburg-St. Emmeram, 85 Jahre alt
- am 17. September **Blaimer** Anton, BGR, fr. Pfr. von Feldkirchen, Hausgeistlicher im Antoniusheim Münchshöfen, zuletzt Kom. in Pattendorf, 84 Jahre alt
- am 22. September **Lesser** Andreas, BGR, OStRat a.D. in Weiding, 69 Jahre alt
- am 25. September **Bertelshofer** Georg, BGR, Kanonikus am Kollegiatstift U.L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, zuletzt Kom. in Neustadt/WN, 83 Jahre alt
- am 17. Oktober **Pauly** Adolf, BGR, fr. Pfr. von Rappenbügl und Kom. in Wernberg, 86 Jahre alt
- am 18. Oktober **Schmitt** Armin, Dr. theol., (D. Würzburg), Prof. em. in Karlstadt, von 1984 – 1999 Prof. an der Universität Regensburg, 72 Jahre alt
- am 23. Oktober **Märkl** Michael, BGR, fr. Pfr. von Hahnbach und Kom. in Amberg-St. Michael, 86 Jahre alt
- am 26. Oktober **Willax** Josef, BGR, Pfk. i.R. von Aiglsbach und Kom. in Mainburg, 92 Jahre alt
- am 29. Oktober **Gebert** Otto, BGR, fr. Pfr. von Kastl und Kom. in Neustadt/Do., 78 Jahre alt
- am 29. Oktober **Ziegler** Josef, Dr. theol., Dr. h.c., Prälat, Univ. Prof. em. in Mainz, 88 Jahre alt
- am 2. November **Gaschler** Norbert, BGR, fr. Pfr. von Rieden und Kom. in Regensburg-St. Emmeram, 91 Jahre alt
- am 5. November **Gebauer** Georg, (D. Dresden-Meißen), Kom. in Schierling, 78 Jahre alt
- am 8. November **Gutmann** Lorenz, BGR, BfzAdm. i.R. für Sandharlanden und StRat a.D. in Abensberg, 83 Jahre alt

R. I. P.

- Beilagen:
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 67, ABD Nr. 68
 - (nur für Seelsorgestellten) Antrag für eine Urlaubsvertretung im Jahr 2007
 - Bestellkarte für Wohlfahrtsmarken
 - Dienstgebererklärung mit Anlage 1 und 2 für die Entgeltumwandlung zur Altersversorgung

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 10

15. Dezember

Inhalt: Botschaft Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages - Ansprache von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge - Ansprachen von Papst Benedikt XVI. an die beiden Gruppen deutscher Bischöfe anlässlich ihres „ad-limina“-Besuches - Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur erneuten Approbation der „Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ - Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg - Vereinbarung über Pauschalzahlungen und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast - Regelungen zwecks der Zuständigkeit bei Einweihungen bzw. Segnungen - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Umpfarrung - Korrektur: Disziplinarordnung des Katholischen Schulwerks in Bayern - Neuausgabe des Schematismus - Aktuelle Hinweise zu den neuen Rundfunkgebühren für sog. Internet-PC's - onlineABD - Diözesan-Nachrichten - Steuerfreibetrag wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin - Stolarienmeldung - Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2006 - Lohnsteuerkarten 2007 - Notizen - Literarische Nachrichten

BOTSCHAFT SEINER HEILIGKEIT PAPST BENEDIKT XVI. ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES (1. JANUAR 2007)

DER MENSCH – HERZ DES FRIEDENS

1. Zu Beginn des neuen Jahres möchte ich den Regierenden und den Verantwortlichen der Nationen sowie allen Menschen guten Willens meinen Friedenswunsch übermitteln. Ich richte ihn besonders an alle, die sich in Schmerz und Leid befinden, die unter der Bedrohung durch Gewalt und bewaffnete Auseinandersetzungen leben oder deren Würde mit Füßen getreten wird und die auf ihre menschliche und gesellschaftliche Befreiung warten. Ich richte ihn an die Kinder, die mit ihrer Unschuld die Menschheit reicher an Güte und Hoffnung werden lassen und durch ihren Schmerz uns alle anregen, uns zu Wegbereitern der Gerechtigkeit und des Friedens zu machen. Gerade im Gedanken an die Kinder, besonders an diejenigen, deren Zukunft gefährdet ist durch die Ausbeutung und Schlechtigkeit skrupelloser Erwachsener, wollte ich, daß sich anlässlich des Weltfriedenstages die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Thema „Der Mensch – Herz des Friedens“ konzentrierte. Ich bin nämlich überzeugt, daß durch die Achtung der Person der Friede gefördert wird und daß mit der Herstellung des Friedens die Voraussetzungen geschaffen werden für einen authentischen „ganzheitlichen Humanismus“. Auf diese Weise wird eine unbeschwertere Zukunft für die folgenden Generationen vorbereitet.

Der Mensch und der Friede: Gabe und Aufgabe

2. Die Heilige Schrift sagt: »Gott schuf den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie« (Gen 1,27). Da er nach dem Bilde Gottes geschaffen ist, hat der Mensch die Würde, Person zu sein; er ist nicht bloß etwas, sondern jemand, der imstande ist, sich zu erkennen, über sich Herr zu sein, sich in Freiheit hinzugeben und in Gemeinschaft mit anderen Personen zu treten. Zugleich ist er aus Gnade zu einem Bund mit seinem Schöpfer berufen, um diesem eine Antwort des Glaubens und

der Liebe zu geben, die niemand anderer an seiner Stelle geben kann.¹ Aus dieser wunderbaren Perspektive versteht man die dem Menschen anvertraute Aufgabe, in der Liebefähigkeit selbst zu reifen und der Welt zum Fortschritt zu verhelfen, indem er sie in der Gerechtigkeit und im Frieden erneuert. In einer eindrucksvollen Synthese lehrt der hl. Augustinus: »Gott, der uns ohne uns erschaffen hat, wollte uns nicht ohne uns erlösen«² Darum ist es eine Pflicht aller Menschen, das Bewußtsein des Doppelaspekts der Gabe und der Aufgabe zu pflegen.

3. Auch der Friede ist Gabe und Aufgabe zugleich. Wenn es wahr ist, daß der Friede zwischen den Einzelnen und den Völkern — die Fähigkeit, nebeneinander zu leben und Beziehungen der Gerechtigkeit und der Solidarität zu knüpfen — eine Verpflichtung darstellt, die keine Unterbrechung kennt, trifft es auch und sogar noch mehr zu, daß der Friede ein Geschenk Gottes ist. Der Friede ist nämlich ein Merkmal des göttlichen Handelns, das sowohl in der Erschaffung eines geordneten und harmonischen Universums zum Ausdruck kommt, als auch in der Erlösung der Menschheit, die es nötig hat, aus der Unordnung der Sünde zurückgewonnen zu werden. Schöpfung und Erlösung bieten also den Schlüssel zum Verständnis des Sinnes unseres Daseins auf der Erde. Mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. sagte in seiner Ansprache vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 5. Oktober 1995: »Wir leben nicht in einer irrationalen, sinnlosen Welt [...] es gibt eine moralische Logik, die das menschliche Dasein erleuchtet und den Dialog zwischen den Menschen und den Völkern ermöglicht«.³ Die transzendente „Grammatik“, d. h. die Gesamtheit von Regeln des individuellen Handelns und des Sich-aufeinander-Beziehens der Menschen nach Gerechtigkeit und Solidarität ist in die Gewissen eingeschrieben, in denen sich der weise Plan Gottes widerspiegelt. Ich habe es

erst kürzlich bekräftigt: »Wir glauben, daß das ewige Wort, die Vernunft am Anfang steht und nicht die Unvernunft«. ⁴ Der Friede ist also auch eine Aufgabe, die jeden zu einer persönlichen, mit dem göttlichen Plan übereinstimmenden Antwort verpflichtet. Das Kriterium, nach dem sich diese Antwort ausrichten muß, kann nur die Achtung der von seinem Schöpfer ins Herz des Menschen eingeschriebenen „Grammatik“ sein.

Aus dieser Sicht sind die Normen des natürlichen Rechtes nicht als Vorschriften zu betrachten, die von außen auferlegt werden, als stellten sie die menschliche Freiheit unter Zwang. Sie müssen im Gegenteil als eine Berufung angenommen werden, den universalen göttlichen Plan, der in die Natur des Menschen eingeschrieben ist, treu zu verwirklichen. Geleitet von diesen Normen, können die Völker — innerhalb der jeweiligen Kulturen — dem größten Geheimnis näherkommen, dem Mysterium Gottes. Die Anerkennung und die Achtung des natürlichen Rechtes bilden daher auch heute die große Basis für den Dialog zwischen den Gläubigen der verschiedenen Religionen und zwischen Gläubigen und Glaubenslosen. Das ist ein großer Konvergenzpunkt und somit eine fundamentale Voraussetzung für einen authentischen Frieden.

Das Recht auf Leben und Religionsfreiheit

4. Die Pflicht zur Achtung der Würde jedes Menschen, in dessen Wesen sich das Bild des Schöpfers widerspiegelt, beinhaltet konsequenterweise, daß man über die menschliche Person nicht nach Belieben verfügen darf. Wer sich der größeren politischen, technologischen und ökonomischen Macht erfreut, darf sich ihrer nicht bedienen, um die Rechte der Anderen, weniger Erfolgreichen zu verletzen. Der Friede gründet sich nämlich auf die Berücksichtigung der Rechte aller. In diesem Bewußtsein macht sich die Kirche zur Verfechterin der Grundrechte jedes Menschen. Im besonderen fordert sie die Achtung des Lebens und der Religionsfreiheit ein. Die Achtung des Rechtes auf Leben in jeder Lebensphase setzt einen Fixpunkt von entscheidender Bedeutung: Das Leben ist ein Geschenk, über das das Individuum kein vollständiges Verfügungsrecht besitzt. In gleicher Weise stellt die Behauptung des Rechtes auf Religionsfreiheit den Menschen in Beziehung zu einem transzendenten Prinzip, das ihn der menschlichen Willkür entzieht. Das Recht auf Leben und auf die freie Äußerung des eigenen Glaubens an Gott ist nicht der Macht des Menschen unterworfen. Der Friede bedarf der Festsetzung einer klaren Grenzlinie zwischen dem, was verfügbar, und dem, was nicht verfügbar ist: So werden unannehmbare Eingriffe in den Bestand jener Werte vermieden, die dem Menschen als solchem eigen sind.

5. Was das Recht auf Leben betrifft, so ist es geboten, die Marter anzuprangern, die ihm in unserer Gesellschaft zugefügt wird: Neben den Opfern der bewaffneten Konflikte, des Terrorismus und der verschiedenen Formen von Gewalt gibt es das lautlose Sterben durch Hunger, Abtreibung, Experimente an Embryonen und durch Euthanasie. Muß man nicht in alldem einen Angriff auf

den Frieden sehen? Abtreibung und Experimente an Embryonen sind das direkte Gegenteil einer Grundhaltung der Annahme des Anderen, die zur Herstellung dauerhafter Friedensbeziehungen unentbehrlich ist. Ein weiteres besorgniserregendes Symptom für den Mangel an Frieden in der Welt stellen — in bezug auf die freie Äußerung des eigenen Glaubens — die Schwierigkeiten dar, denen sowohl die Christen als auch die Anhänger anderer Religionen häufig begegnen, wenn es sich darum handelt, die eigenen religiösen Überzeugungen öffentlich und frei zu bekennen. Speziell auf die Christen bezogen, muss ich schmerzlich feststellen, dass sie manchmal nicht nur behindert werden; in einigen Staaten werden sie sogar verfolgt, und selbst in jüngster Zeit mussten tragische Fälle grausamer Gewalt verzeichnet werden. Es gibt Regime, die allen eine Einheitsreligion aufzwingen, während religiös indifferente Regierungen nicht eine gewaltsame Verfolgung schüren, wohl aber eine systematische kulturelle Verhöhnung religiöser Überzeugungen begünstigen. In jedem Fall wird ein menschliches Grundrecht missachtet, was schwere Auswirkungen auf das friedliche Zusammenleben nach sich zieht. Das fördert unweigerlich eine Mentalität und eine Kultur, die dem Frieden abträglich sind.

Die naturgegebene Gleichheit aller Menschen

6. An der Wurzel nicht weniger Spannungen, die den Frieden bedrohen, liegen sicherlich die vielen ungerechten Ungleichheiten, die tragischerweise noch in der Welt vorhanden sind. Besonders bedrohlich sind darunter einerseits die Unterschiede in der Möglichkeit, die wesentlichen Güter wie Nahrung, Wasser, ein Zuhause und die Gesundheit zu erlangen, und andererseits die fortdauernde Ungleichheit von Mann und Frau in der Ausübung der fundamentalen Menschenrechte.

Ein Element von größter Wichtigkeit für die Herstellung des Friedens ist die Anerkennung der wesentlichen Gleichheit unter den Menschen, die aus ihrer gemeinsamen transzendenten Würde hervorgeht. Die Gleichheit auf dieser Ebene ist also ein zu jener natürlichen „Grammatik“ gehörendes Gut aller, das aus dem göttlichen Schöpfungsplan ableitbar ist — ein Gut, das nicht missachtet oder geringgeschätzt werden kann, ohne schwerwiegende Auswirkungen zu verursachen, die den Frieden gefährden. Die äußerst schwere Not, unter der viele Völker vor allem des afrikanischen Kontinents leiden, ist der Ursprung gewaltsamer Einforderungen der Ansprüche und stellt deshalb eine schreckliche Verletzung des Friedens dar.

7. Auch die unzureichende Beachtung der Lage der Frau bringt in das soziale Gleichgewicht Faktoren der Unbeständigkeit hinein. Ich denke an die Ausbeutung von Frauen, die wie Objekte behandelt werden, und an die vielen Formen mangelnder Achtung vor ihrer Würde; ich denke auch — in anderem Zusammenhang — an die in einigen Kulturen fortdauernden anthropologischen Vorstellungen, die der Frau eine Stellung zuweisen, die sie in starkem Maße der Willkür des Mannes unterwirft, mit Konsequenzen, die die Würde ihrer Person verletzen und die Inanspruchnahme ihrer grundlegenden Frei-

heiten beschneiden. Man darf sich nicht der Illusion hingeben, dass der Friede gesichert sei, solange nicht auch diese Formen der Diskriminierung überwunden sind, welche die jedem Menschen vom Schöpfer verliehene persönliche Würde verletzen.⁵

Die »Ökologie des Friedens«

8. Johannes Paul II. schreibt in der Enzyklika *Centesimus annus*: »Nicht allein die Erde ist dem Menschen von Gott gegeben worden, damit er unter Beachtung ihrer ursprünglichen Zielsetzung zum Guten von ihr Gebrauch machen soll, sondern der Mensch selbst ist sich von Gott geschenkt worden und muss darum die natürliche und moralische Struktur, mit der er ausgestattet wurde, respektieren.«⁶ Wenn der Mensch sich dieser, ihm vom Schöpfer anvertrauten Aufgabe entsprechend verhält, kann er gemeinsam mit seinen Mitmenschen eine Welt des Friedens erstehen lassen. Neben der Ökologie der Natur gibt es also auch eine — wie man es ausdrücken könnte — „Humanökologie“, die ihrerseits eine „Sozialökologie“ erfordert. Und das bedeutet, dass sich die Menschheit, wenn ihr der Frieden am Herzen liegt, die bestehenden Verbindungen zwischen der Natur-Ökologie — also der Rücksicht auf die Natur — und der auf den Menschen bezogenen Ökologie immer mehr vor Augen halten muss. Die Erfahrung zeigt, dass jede Rücksichtslosigkeit gegenüber der Umwelt dem menschlichen Zusammenleben Schaden zufügt und umgekehrt. Immer deutlicher tritt der untrennbare Zusammenhang zwischen dem Frieden mit der Schöpfung und dem Frieden unter den Menschen in Erscheinung. Der eine wie der andere setzt den Frieden mit Gott voraus. Das als „Sonnengesang“ bekannte poetische Gebet des heiligen Franziskus ist ein wunderbares, stets aktuelles Beispiel für diese mannigfaltige Ökologie des Friedens.

9. Wie eng dieser Zusammenhang zwischen der einen und der anderen Ökologie ist, können wir anhand des täglich wachsenden Problems der Energieversorgung verstehen. In diesen Jahren sind neue Nationen mit Elan in die industrielle Produktion eingestiegen und haben dadurch den Energiebedarf erhöht. Das verursacht einen Wettlauf zu den verfügbaren Ressourcen, der mit früheren Situationen nicht zu vergleichen ist. Gleichzeitig lebt man in einigen Teilen der Erde noch in Verhältnissen eines großen Rückstandes, in denen die Entwicklung — auch aufgrund der Erhöhung des Energiepreises — praktisch verhindert wird. Was soll aus diesen Völkern werden? Welche Art der Entwicklung oder Nicht-Entwicklung wird ihnen durch die Energieknappheit aufgezwungen werden? Welche Ungerechtigkeiten und Antagonismen wird der Wettlauf zu den Energiequellen auslösen? Und wie werden diejenigen reagieren, die von diesem Wettlauf ausgeschlossen bleiben? Das sind Fragen, die deutlich werden lassen, wie eng die Rücksicht auf die Natur mit der Notwendigkeit verbunden ist, zwischen den Menschen und den Nationen Beziehungen zu knüpfen, die auf die Würde der Person achten und fähig sind, ihre wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Zerstörung der Umwelt, ein unangemessener

und egoistischer Umgang mit ihr und der gewaltsame Aufkauf ihrer Ressourcen erzeugen Verletzungen, Konflikte und Kriege, eben weil sie die Frucht eines unmenschlichen Entwicklungs-Konzepts sind. Eine Entwicklung, die sich nur auf den technisch-wirtschaftlichen Aspekt beschränken würde und die ethisch-religiöse Dimension vernachlässigte, wäre nämlich keine ganzheitliche menschliche Entwicklung und würde schließlich wegen ihrer Einseitigkeit die zerstörerischen Fähigkeiten des Menschen antreiben.

Verkürzte Menschenbilder

10. Darum eilt es - wenn auch im Rahmen der aktuellen Schwierigkeiten und internationalen Spannungen -, sich darum zu bemühen, eine Humanökologie ins Leben zu rufen, die dem „Baum des Friedens“ zum Wachstum verhilft. Um eine solche Unternehmung anzugehen, ist es notwendig, sich von einem Menschenbild leiten zu lassen, das nicht durch ideologische und kulturelle Vorurteile oder durch politische und wirtschaftliche Interessen verdorben ist, die zu Hass und Gewalt verführen. Es ist verständlich, dass das Menschenbild in den verschiedenen Kulturen unterschiedlich ist. Unannehmbar ist dagegen, wenn anthropologische Vorstellungen gehegt werden, die in sich selbst den Keim des Kontrastes und der Gewalt tragen. Ebenso inakzeptabel sind Gottesvorstellungen, die Unduldsamkeit gegenüber den Mitmenschen erregen und zur Anwendung von Gewalt ihnen gegenüber anspornen. Das ist ein Punkt, der in aller Klarheit bekräftigt werden muss: Ein Krieg im Namen Gottes ist niemals gutzuheißen! Wenn eine gewisse Auffassung von Gott den Ursprung verbrecherischer Handlungen bildet, ist das ein Zeichen dafür, dass diese Auffassung sich bereits in eine Ideologie verwandelt hat.

11. Heute ist jedoch der Friede nicht nur in Frage gestellt durch den Konflikt zwischen den verschiedenen verkürzten Menschenbildern, bzw. zwischen den Ideologien. Er ist es auch durch die Gleichgültigkeit gegenüber dem, was die wahre Natur des Menschen ausmacht. Viele Zeitgenossen leugnen nämlich die Existenz einer spezifischen menschlichen Natur und ermöglichen so die verschrobensten Interpretationen dessen, was wesentlich zum Menschen gehört. Auch hier bedarf es der Klarheit: eine „schwache“ Sicht des Menschen, die jeder auch exzentrischen Vorstellung Raum gibt, begünstigt nur augenscheinlich den Frieden. In Wirklichkeit behindert sie den echten Dialog und öffnet dem Dazwischentreten autoritärer Zwänge den Weg. So lässt sie schließlich den Menschen selbst schutzlos dastehen, und er wird zur einfachen Beute von Unterdrückung und Gewalt.

Menschenrechte und internationale Organisationen

12. Ein echter und haltbarer Friede setzt die Achtung der Menschenrechte voraus. Wenn diese Rechte sich jedoch auf ein schwaches Menschenbild gründen, wie sollten dann nicht auch sie selber geschwächt sein? Hier wird das tiefe Ungenügen einer relativistischen Auffassung vom Menschen offenbar, wenn es sich darum handelt, seine Ansprüche zu rechtfertigen und sei-

ne Rechte zu verteidigen. Die Aporie ist in diesem Fall offenkundig: Die Rechte werden als absolut hingestellt, aber das Fundament, das man für sie anführt, ist nur relativ. Ist es dann verwunderlich, wenn angesichts der „unbequemen“ Forderungen des einen oder anderen Rechtes jemand aufsteht, um es anzufechten oder seine Marginalisierung zu beschließen? Nur wenn sie in objektiven Ansprüchen der dem Menschen von Gott gegebenen Natur verwurzelt sind, können die ihm zuerkannten Rechte durchgesetzt werden, ohne dass ihre Widerrufung zu befürchten ist. Im übrigen ist es offensichtlich, dass die Rechte des Menschen für ihn auch Pflichten beinhalten. Mahatma Gandhi hat seine Meinung dazu in den schönen Worten zum Ausdruck gebracht: »Der Ganges der Rechte fließt vom Himalaja der Pflichten herab.« Nur wenn über diese Grundvoraussetzung Klarheit geschaffen wird, können die Menschenrechte, die heute ständigen Angriffen ausgesetzt sind, in angemessener Weise verteidigt werden. Ohne eine solche Klarheit verwendet man schließlich denselben Ausdruck — eben den Begriff „Menschenrechte“ — und verbindet damit sehr unterschiedliche Vorstellungen von seinem Subjekt: Für einige ist es die menschliche Person, die durch eine ständige Würde und durch Rechte ausgezeichnet ist, die stets, überall und jedem gegenüber gültig sind; für andere ist es der Mensch mit veränderlicher Würde und mit Rechten, die immer neu ausgehandelt werden können: in ihren Inhalten, ihrer zeitlichen Dauer und ihrem Geltungsbereich.

13. Auf den Schutz der Menschenrechte beziehen sich beständig die internationalen Organe und besonders die Organisation der Vereinten Nationen, die sich mit der Allgemeinen Erklärung von 1948 die Förderung dieser Rechte als fundamentale Aufgabe vorgenommen hat. Diese Erklärung wird wie eine Art von der gesamten Menschheit übernommene moralische Verpflichtung angesehen. Darin liegt eine tiefe Wahrheit, vor allem, wenn als das Fundament der in der Erklärung beschriebenen Rechte nicht nur einfach der Beschluss der Versammlung angesehen wird, die sie approbiert hat, sondern die Natur des Menschen selbst und seine unveräußerliche Würde als einer von Gott erschaffenen Person. Darum ist es wichtig, dass die internationalen Organe das natürliche Fundament der Menschenrechte nicht aus den Augen verlieren. Das bewahrt sie vor der leider immer latent vorhandenen Gefahr, in eine nur positivistische Interpretation dieser Rechte abzugleiten. Sollte dies geschehen, würde sich herausstellen, dass die internationalen Organe nicht über das nötige Ansehen verfügen, um ihre Rolle als Verteidiger der Grundrechte der Person und der Völker zu entfalten — eine Aufgabe, in der aber die grundsätzliche Rechtfertigung ihres Daseins und ihres Handelns besteht.

Humanitäres Völkerrecht und innerstaatliches Recht

14. Ausgehend von dem Bewusstsein, dass es unveräußerliche Menschenrechte gibt, die mit der gemeinsamen Natur der Menschen zusammenhängen, ist ein humanitäres Völkerrecht ausgearbeitet worden, zu dessen Beachtung die Staaten auch im Kriegsfall verpflich-

tet sind. Das ist leider — abgesehen von der Vergangenheit — in einigen Situationen kriegerischer Auseinandersetzungen in jüngster Zeit nicht entsprechend zur Anwendung gekommen. So ist es z. B. in dem Konflikt geschehen, dessen Schauplatz vor einigen Monaten der Süd-Libanon war, wo die Pflicht, unschuldige Opfer zu schützen und ihnen zu helfen und die Zivilbevölkerung nicht einzubeziehen, zum großen Teil nicht beachtet wurde. Das schmerzliche Schicksal des Libanon und die neue Beschaffenheit der Konflikte, besonders seit die terroristische Bedrohung ungekannte Formen der Gewalt in Gang gesetzt hat, erfordern, dass die internationale Gemeinschaft das humanitäre Völkerrecht bekräftigt und es auf alle heutigen Situationen bewaffneter Konflikte — einschließlich der vom geltenden Völkerrecht nicht vorausgesehenen — bezieht. Außerdem verlangt das Übel des Terrorismus ein vertieftes Nachdenken über die ethischen Grenzen, die den Einsatz heutiger Mittel zum Schutz der nationalen Sicherheit betreffen. Immer häufiger werden nämlich die Kriege nicht erklärt, vor allem, wenn terroristische Gruppen sie auslösen, die entschieden sind, ihre Ziele mit jedwedem Mittel zu erreichen. Angesichts der erschütternden Szenarien dieser letzten Jahre können die Staaten unmöglich die Notwendigkeit verkennen, sich klarere Regeln zu geben, die fähig sind, dem dramatischen Abdriften, das wir erleben, wirksam entgegenzutreten. Der Krieg stellt immer einen Misserfolg für die internationale Gemeinschaft dar und einen schweren Verlust an Menschlichkeit. Wenn es trotz allem dazu kommt, müssen zumindest die wesentlichen Prinzipien der Menschlichkeit und die grundlegenden Werte jeglichen zivilen Zusammenlebens gewahrt werden durch die Aufstellung von Verhaltensnormen, die die Schäden so weit wie möglich begrenzen und darauf ausgerichtet sind, die Leiden der Zivilbevölkerung und aller Opfer der Konflikte zu erleichtern.⁷

15. Ein anderes Element, das große Beunruhigung hervorruft, ist der jüngst von einigen Staaten geäußerte Wille, sich mit Nuklearwaffen auszurüsten. Dadurch hat sich das verbreitete Klima der Unsicherheit und der Angst vor einer möglichen atomaren Katastrophe weiter verschärft. Das wirft die Menschen zurück in die zermürbenden Ängste der Epoche des sogenannten „kalten Kriegs“. Danach hoffte man, die atomare Gefahr sei definitiv gebannt und die Menschheit könne endlich einen dauerhaften Seufzer der Erleichterung tun. Wie aktuell erscheint in diesem Zusammenhang die Mahnung des Zweiten Vatikanischen Konzils: »Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiterer Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.«⁸ Leider verdichten sich weiterhin bedrohliche Schatten am Horizont der Menschheit. Der Weg, um eine Zukunft des Friedens für alle zu sichern, besteht nicht nur in internationalen Übereinkünften über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, sondern auch in dem Bemühen, mit Entschiedenheit ihre Verminderung und ihren endgültigen Abbau zu verfolgen. Man lasse nichts

unversucht, um auf dem Verhandlungsweg diese Ziele zu erreichen! Das Schicksal der gesamten Menschheitsfamilie steht auf dem Spiel!

Die Kirche zum Schutz der Transzendenz der menschlichen Person

16. Schließlich möchte ich einen dringenden Aufruf an das Volk Gottes richten, dass jeder Christ sich verpflichtet fühlen möge, unermüdlicher Friedensstifter und mutiger Verteidiger der Würde des Menschen und seiner unveräußerlichen Rechte zu sein. Dankbar gegenüber dem Herrn, dass er ihn berufen hat, zu seiner Kirche zu gehören, die in der Welt »Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person« ist,⁹ soll der Christ nie müde werden, das grundlegende Gut des Friedens von ihm zu erbitten, das im Leben jedes Einzelnen von solcher Bedeutung ist. Außerdem wird er stolz darauf sein, mit großzügiger Hingabe der Sache des Friedens zu dienen, indem er den Mitmenschen entgegenkommt, besonders denen, die nicht allein unter Armut und Elend leiden, sondern dazu auch dieses kostbare Gut entbehren müssen. Jesus hat uns offenbart, dass „Gott Liebe ist“ (vgl. Joh 4,8) und dass die größte Berufung jedes Menschen die Liebe ist. In Christus können wir die höchsten Gründe finden, uns zu beharrlichen Verfechtern der Menschenwürde und zu mutigen Erbauern des Friedens zu machen.

17. Möge also der Beitrag jedes Gläubigen zur Förderung eines echten „ganzheitlichen Humanismus“ nach den Lehren der Enzykliken *Populorum progressio* und *Sollicitudo rei socialis*, deren 40. und 20. Jahrestag wir

gerade in diesem Jahr feiern werden, nicht nachlassen. Zu Beginn des Jahres 2007, auf das wir — wenn auch unter Gefahren und Problemen — mit hoffnungsvollem Herzen blicken, vertraue ich der Königin des Friedens und Mutter Jesu Christi, „unseres Friedens“ (vgl. Eph 2,14), mein inständiges Gebet für die gesamte Menschheit an. Möge Maria uns in ihrem Sohn den Weg des Friedens zeigen und unsere Augen erleuchten, damit wir sein Angesicht im Gesicht jedes Menschen erkennen — im Menschen als dem Herz des Friedens!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2006.

- 1 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 357.
- 2 Sermo 169, 11, 13: PL 38, 923.
- 3 Nr. 3.
- 4 Homilie auf dem Islinger Feld in Regensburg (12. September 2006).
- 5 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Männern und Frauen in der Kirche und in der Welt (31. Mai 2004), Nr. 15-16.
- 6 Nr. 38.
- 7 Diesbezüglich hat der Katechismus der Katholischen Kirche sehr ernste und genaue Kriterien vorgelegt: vgl. Nr. 2307-2317.
- 8 Past. Konst. *Gaudium et spes*, 80.
- 9 Ebd., 76.

**ANSPRACHE VON BENEDIKT XVI. ZUM WELTTAG DER MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGE 2007
„Die Migrantenfamilie“**

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus Anlass des bevorstehenden Welttages der Migranten und Flüchtlinge möchte ich Euch mit Blick auf die Heilige Familie von Nazareth, die Ikone aller Familien, einladen, über die Lebenssituation der Migrantenfamilie nachzudenken. Der Evangelist Matthäus berichtet, daß Josef kurz nach der Geburt Jesu gezwungen war, in der Nacht nach Ägypten zu fliehen, um der Verfolgung durch König Herodes zu entgehen (vgl. *Mt* 2,13–15). Diesen Evangeliumsabschnitt erläuternd schrieb mein verehrter Vorgänger, der Diener Gottes Papst Pius XII., im Jahre 1952: »Die Familie von Nazareth im Exil – Jesus, Maria und Josef, die nach Ägypten ausgewandert sind und dort Zuflucht gesucht haben, um dem Zorn eines gottlosen Königs zu entgehen – ist das Modell, das Vorbild und die Stütze aller Emigranten und Pilger jeden Alters und jeder Herkunft, aller Flüchtlinge jeder Lebenssituation, die sich durch Verfolgung oder Not gezwungen sehen, ihr Vaterland, die lieben Verwandten, Nachbarn und Freunde zu verlassen und in ein fremdes Land zu gehen« (*Exsul familia*, AAS 44, 1952, 649).

Im Drama der Familie von Nazareth, die gezwungen ist nach Ägypten zu fliehen, erkennen wir die schmerzliche Lebenssituation aller Migranten, besonders der Flüchtlinge, der Verbannten, der Vertriebenen, der Asylanten, der Verfolgten. Wir erkennen die Schwierigkeiten jeder Migrantenfamilie, die Entbehrungen, die Demütigungen, die Bedrängnis und die Schwachheit von Millionen und aber Millionen Migranten, Flüchtlingen und Asylanten. Die Familie von Nazareth spiegelt das Abbild Gottes wider, das im Herzen jeder menschlichen Familie bewahrt wird, auch wenn es durch die Emigration entstellt und entkräftet worden ist.

Das Thema des bevorstehenden Welttages der Migranten und Flüchtlinge – »Die Migrantenfamilie« – schließt an die Themen von 1980, 1986 und 1993 an und möchte noch einmal den Einsatz der Kirche nicht nur für den einzelnen Migranten, sondern auch für seine Familie, Ort und Quelle der Kultur des Lebens und Faktor zur Einbeziehung von Werten, unterstreichen. Die Familie des Migranten begegnet vielen Schwierigkeiten. Die Entfernungen zwischen ihren Mitgliedern und die feh-

lende Zusammenführung lassen die ursprünglichen Verbindungen oft zerbrechen. Es werden neue Beziehungen geknüpft, und neue Zuneigung entsteht; durch die Entfernung und die Einsamkeit auf eine harte Probe gestellt, vergisst man die Vergangenheit und die eigenen Pflichten. Wenn man der immigrierten Familie keine wirkliche Möglichkeit zur Integration und zur Beteiligung zusichert, lässt sich für sie eine harmonische Entwicklung kaum voraussehen. Durch die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Migrantenarbeiter und ihrer Familienmitglieder, die am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, sollen die Migranten- und Migrantinnen-Arbeiter sowie die Mitglieder ihrer jeweiligen Familien geschützt werden. Das heißt, dass man den Wert der Familie auch hinsichtlich der Emigration, einem Phänomen, das in unseren Gesellschaften nunmehr strukturell verankert ist, anerkennt. Die Kirche unterstützt die Ratifizierung der internationalen Rechtsmittel, die darauf ausgerichtet sind, die Rechte der Migranten und der Flüchtlinge sowie ihrer Familien zu verteidigen und bietet durch verschiedene Einrichtungen und Vereinigungen jene *advocacy*, die immer dringender notwendig ist. Zu diesem Zweck wurden Beratungsstellen und Aufnahmezentren für Migranten sowie Büros zum Dienst an den einzelnen und an den Familien eingerichtet, und andere Initiativen wurden ins Leben gerufen, um dem steigenden Bedarf in diesem Bereich zu entsprechen.

Es wird bereits viel getan für die Integration der Immigrantenfamilien, auch wenn noch viel zu tun bleibt. Es gibt reale Schwierigkeiten, die mit den »Verteidigungsmechanismen« der ersten Generation von Immigranten zusammenhängen und die zum Hindernis für den Reifeprozess der jungen Menschen der zweiten Generation zu werden drohen. Daher ist es notwendig, gesetzgebende, rechtliche und soziale Eingriffe vorzusehen, um die Integration zu erleichtern. In letzter Zeit ist die Anzahl der Frauen gestiegen, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen ihr Heimatland verlassen, in der Aussicht auf vielversprechende berufliche Perspektiven. Nicht wenige Frauen jedoch werden Opfer des Menschenhandels und der Prostitution. Bei den Familienzusammenführungen können die Sozialarbeiterinnen und besonders die Ordensfrauen unter ihnen einen wertvollen Vermittlungsdienst leisten, der immer größere Hochachtung verdient.

Bezüglich der Integration der Immigrantenfamilien fühle ich mich verpflichtet, die Aufmerksamkeit auf die Familien der Flüchtlinge zu lenken, deren Lebensbedingungen sich im Gegensatz zu früher verschlechtert zu haben scheinen, auch im Hinblick auf die Familienzusammenführung. In den Flüchtlingslagern, in die sie eingewiesen werden, gibt es nicht nur Schwierigkeiten der Unterbringung und persönliche Schwierigkeiten, die an das Trauma und an den psychologischen Stress gebunden sind, die aus den tragischen Erfahrungen heraus entstehen, die die Flüchtlinge durchlebt haben. Daneben besteht manchmal sogar die Gefahr, dass Frauen und Kinder in den sexuellen Missbrauch, als Mechanismus des Überlebens geraten. In diesen Fällen bedarf es ei-

ner aufmerksamen pastoralen Präsenz, die außer dem Beistand, der den verwundeten Herzen Linderung schenken kann, Unterstützung von Seiten der christlichen Gemeinschaft bietet, die in der Lage ist, die Kultur der Achtung wiederherzustellen und den wahren Wert der Liebe wieder aufzudecken. Man muss denjenigen, die innerlich zerstört sind, Mut machen, ihr Selbstvertrauen wiederzuerlangen. Außerdem muss man sich dafür einsetzen, dass die Rechte und die Würde der Familien gewährleistet werden und dass ihnen eine Unterkunft zugesichert wird, die ihren Bedürfnissen entspricht. Die Flüchtlinge sind aufgerufen, eine offene und positive Haltung einzunehmen gegenüber der Gesellschaft, die sie aufnimmt, und sich aktiv zur Verfügung zu stellen bei Vorschlägen zur Beteiligung am gemeinsamen Aufbau einer integrierten Gemeinschaft, die ein »gemeinsames Haus« aller sein soll.

Unter den Migranten gibt es eine Kategorie, die besondere Beachtung finden muss: diejenige der Studenten aus anderen Ländern, die weit weg sind von Zuhause, ohne ausreichende Sprachkenntnisse, manchmal ohne Freunde und nicht selten mit nur unzureichenden Stipendien. Noch schwerer wird ihre Situation, wenn es sich um verheiratete Studenten handelt. Die Kirche bemüht sich durch ihre Einrichtungen, diesen jungen Studenten das Fehlen des familiären Halts weniger schmerzlich zu gestalten und hilft ihnen, sich in die Städte, die sie aufnehmen, zu integrieren, indem sie sie in Kontakt bringt mit Familien, die bereit sind, ihnen Gastfreundschaft zu gewähren und das gegenseitige Kennenlernen zu erleichtern. Ich hatte bereits anderweitig Gelegenheit zu sagen: Den ausländischen Studenten zu Hilfe zu kommen »stellt für die Kirche einen wichtigen Bereich pastoraler Tätigkeit dar. Die jungen Menschen, die ihr Land wegen des Studiums verlassen, gehen nicht wenigen Problemen entgegen, insbesondere besteht die Gefahr einer Identitätskrise« (*L'Osservatore Romano*, dt., Nr.2, 13.1.2006, S. 14).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag der Migranten und Flüchtlinge möge zur nützlichen Gelegenheit werden, um die kirchlichen Gemeinschaften und die öffentliche Meinung für die Nöte und Probleme ebenso wie für das positive Potential der Migrantenfamilien zu sensibilisieren. Meine Gedanken gehen besonders zu denjenigen, die vom weit reichenden Phänomen der Migration unmittelbar betroffen sind und zu denen, die ihre pastoralen Kräfte in den Dienst der menschlichen Mobilität stellen. Das Wort des Apostels Paulus »Caritas Christi urget nos« (2 Kor 5,14) sei ihnen ein Antrieb, sich bevorzugt den bedürftigsten Brüdern und Schwestern zu widmen. Mit diesen Empfindungen rufe ich auf jeden einzelnen den göttlichen Beistand herab, und allen erteile ich von Herzen einen besonderen Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, 18. Oktober 2006

Benedictus PP XVI

Ansprache von Papst Benedikt XVI. an die erste Gruppe deutscher Bischöfe anlässlich ihres „ad-limina“-Besuches (Freitag, 10. November 2006)

Meine Herren Kardinäle! Liebe Brüder im Bischofsamt! Willkommen im Hause des Nachfolgers Petri! In der Freude am Glauben, dessen Verkündigung unser gemeinsamer Hirtendienst ist, begrüße ich Euch zu dieser Begegnung der ersten Gruppe deutscher Bischöfe anlässlich des ad limina Besuchs. Ich freue mich, mit Euch nach meinen Deutschlandbesuchen zum Weltjugendtag 2005 und kürzlich im September, bei denen ich vielen von Euch wenigstens kurz begegnen konnte, hier zusammenzukommen, um mit Euch einen Blick auf die Lage der Kirche in unserer Heimat zu werfen. Ich brauche es gewiss nicht eigens zu sagen: Die Katholiken in den deutschen Diözesen und überhaupt alle Christen in unserem Land liegen mir am Herzen. Täglich bete ich um den Segen Gottes für das deutsche Volk und für alle in unserer Heimat lebenden Menschen. Möge die große Liebe Gottes die Herzen aller berühren und verwandeln! – Ich bin dankbar, dass ich in den Einzelgesprächen mit Euch nicht nur unsere persönliche Freundschaft und Verbundenheit vertiefen kann, sondern vieles über die Lage in Euren Bistümern lernen darf. In den beiden Reden, mit denen wir die persönlichen Begegnungen beschließen, möchte ich einige Aspekte des kirchlichen Lebens hervorheben, die mir in dieser unserer geschichtlichen Stunde besonders am Herzen liegen.

Die Bundesrepublik Deutschland teilt mit der ganzen westlichen Welt die Situation einer von der Säkularisierung geprägten Kultur, in der Gott immer mehr aus dem öffentlichen Bewusstsein verschwindet, die Einzigkeit der Gestalt Christi verblasst und die von der kirchlichen Tradition geformten Werte immer mehr an Wirkkraft verlieren. So wird auch für den einzelnen der Glaube schwieriger; die Beliebigkeit an Lebensentwürfen und Lebensgestaltungen nimmt zu. Dieser Situation sehen sich Hirten wie Gläubige der Kirche gegenübergestellt. Nicht wenige hat deshalb Mutlosigkeit und Resignation befallen, Haltungen, die das Zeugnis für das befreiende und rettende Evangelium Christi hindern. Ist das Christentum nicht am Ende doch auch nur eines von vielen anderen Angeboten zur Sinnstiftung? So fragt sich manch einer. Zugleich aber schauen angesichts der Brüchigkeit und Kurzlebigkeit der meisten dieser Angebote viele wieder fragend und hoffend auf die christliche Botschaft und erwarten von uns überzeugende Antworten.

Ich denke, die Kirche in Deutschland muss die so angedeutete Situation als providentielle Herausforderung erkennen und sich ihr mutig stellen. Wir Christen brauchen keine Angst vor der geistigen Konfrontation mit einer Gesellschaft zu haben, hinter deren zur Schau gestellter intellektueller Überlegenheit sich doch Ratlosigkeit angesichts der letzten existentiellen Fragen verbirgt. Die Antworten, die die Kirche aus dem Evangelium des menschengewordenen Logos schöpft, haben sich fürwahr in den geistigen Auseinandersetzungen zweier

Jahrtausende bewährt; sie sind von bleibender Gültigkeit. Von diesem Bewusstsein bestärkt können wir zuversichtlich all denen Rede und Antwort stehen, die uns nach dem Grund der Hoffnung fragen, die uns erfüllt (vgl. 1 Petr 3, 15). Dies gilt auch für unseren Umgang mit den Angehörigen anderer Religionen, vor allem den vielen Muslimen, die in Deutschland leben, und denen wir mit Respekt und Wohlwollen begegnen. Gerade sie, die an ihren religiösen Überzeugungen und Riten meist mit großem Ernst festhalten, haben ein Recht auf unser demütiges und festes Zeugnis für Jesus Christus. Um dieses mit Überzeugungskraft abzulegen, bedarf es freilich ernster Bemühungen. Deshalb sollten an Orten mit zahlreicher muslimischer Bevölkerung katholische Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die die entsprechenden sprachlichen und religionsgeschichtlichen Kenntnisse besitzen, die sie zum Gespräch mit Muslimen befähigen. Ein solches Gespräch setzt freilich zuallererst eine solide Kenntnis des eigenen katholischen Glaubens voraus.

Damit ist ein anderes – ganz zentrales – Thema angesprochen: das des Religionsunterrichts, der katholischen Schulen und der katholischen Erwachsenenbildung. Dieser Bereich erfordert neue und besondere Aufmerksamkeit seitens der Oberhirten. Da geht es zunächst um die Curricula für den Religionsunterricht, die es am Katechismus der Katholischen Kirche auszurichten gilt, damit im Laufe der Schulzeit das Ganze des Glaubens und der Lebensvollzüge der Kirche vermittelt wird. In der Vergangenheit wurde nicht selten der Inhalt der Katechese gegenüber den didaktischen Methoden in den Hintergrund gedrängt. Die ganzheitliche und verständliche Vergegenwärtigung der Glaubensinhalte ist ein entscheidender Gesichtspunkt bei der Genehmigung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht. Nicht minder wichtig ist auch die Treue der Lehrenden zum Glauben der Kirche und ihre Teilnahme am liturgischen und pastoralen Leben der Pfarreien oder kirchlichen Gemeinschaften, in deren Gebiet sie ihren Beruf ausüben. In den katholischen Schulen kommt es darüber hinaus darauf an, dass Einführung in katholische Weltsicht und Glaubenspraxis sowie ganzheitliche religiöse Persönlichkeitsbildung nicht nur im Religionsunterricht sondern im gesamten Schulalltag – nicht zuletzt durch das persönliche Zeugnis der Lehrer – überzeugend vermittelt werden. Eine ähnliche Bedeutung kommt den vielfältigen Institutionen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung zu. Hier sollte besonderes Augenmerk auf die Wahl der Themen und Referenten gerichtet werden, damit die zentralen Inhalte des Glaubens und der christlichen Lebensgestaltung nicht hinter vordergründig aktuellen oder marginalen Fragestellungen zurückbleiben.

Die umfassende und getreue Weitergabe des Glaubens in der Schule und in der Erwachsenenbildung hängt ih-

rerseits maßgeblich von der Ausbildung der Priesteramtskandidaten und Religionslehrer an den Theologischen Fakultäten und Hochschulen ab. Da nun kann nicht genug betont werden, dass die Treue zum Depositum fidei, wie es vom Lehramt der Kirche vorgelegt wird, die Voraussetzung für seriöse theologische Forschung und Lehre schlechthin darstellt. Diese Treue ist auch eine Forderung der intellektuellen Redlichkeit für jeden, der ein akademisches Lehramt im Auftrag der Kirche ausübt. Den Bischöfen obliegt es dabei, das oberhirtliche „Nihil obstat“ nur nach gewissenhafter Prüfung zu erteilen. Nur eine theologische Fakultät, die sich diesem Grundsatz verpflichtet weiß, wird in der Lage sein, einen authentischen Beitrag zum geistigen Austausch innerhalb der Universitäten zu leisten.

Lasst mich auch, verehrte Mitbrüder, von der Ausbildung in den Priesterseminariaten sprechen. Hierfür hat das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Dekret *Optatum totius* wichtige Normen erlassen, die leider noch nicht voll verwirklicht sind. Dies gilt insbesondere von der Einrichtung des sogenannten Einführungskurses vor Beginn des eigentlichen Studiums. Dieser sollte nicht nur die für das Studium von Philosophie und Theologie mit Nachdruck zu fordernde solide Kenntnis der klassischen Sprachen vermitteln, sondern auch die Vertrautheit mit dem Katechismus, mit der religiösen, liturgischen und sakramentalen Praxis der Kirche. Angesichts der zunehmenden Zahl von Interessenten und Kandidaten, die nicht mehr von einem traditionellen katholischen Hintergrund herkommen, ist ein solches Einführungsjahr dringend notwendig. Darüber hinaus kann der Student in diesem Jahr bereits größere Klarheit über seine Berufung zum Priestertum gewinnen. Andererseits erhalten die für die Priesterausbildung Verantwortlichen die Möglichkeit, sich ein Bild vom Kandidaten, von seiner menschlichen Reife und seinem Glaubensleben, zu machen. Hingegen sind gruppenspezifische Rollenspiele, Selbsterfahrungsgruppen und andere psychologische Experimente weniger dazu geeignet und können eher Verwirrung und Unsicherheit schaffen.

In diesem größeren Zusammenhang möchte ich Euch, liebe Brüder im Bischofsamt, die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt besonders ans Herz legen. In ihr besitzt das katholische Deutschland eine hervorragende Stätte, an der eine Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen mit Problemen auf hohem akademischen Niveau und im Lichte des katholischen Glaubens geführt und eine geistige Elite herangebildet werden kann, die den Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft im Geist des Evangeliums zu begegnen vermag. Die finanzielle Sicherstellung der einzigen Katholischen Universität Deutschlands sollte als eine Gemeinschaftsaufgabe aller deutschen Diözesen erkannt werden, denn die damit verbundenen Lasten können in Zukunft nicht allein von den Bayerischen Bistümern getragen werden, die gleichwohl eine besondere Verantwortung für diese Universität behalten.

Zum Schluss möchte ich noch kurz auf ein ebenso dringendes wie emotional belastetes Problem eingehen: Es

ist das Verhältnis von Priestern und Laien bei der Erfüllung der Sendung der Kirche. Wie wichtig die aktive Mitarbeit der Laien für das Leben der Kirche ist, erfahren wir in unserer säkularen Kultur immer mehr. All den Laien, die die Kirche aus der Kraft der Taufe lebendig mittragen, möchte ich von Herzen danken. Gerade weil das aktive Zeugnis der Laien so wichtig ist, ist auch wichtig, dass die spezifischen Sendungsprofile nicht vermengt werden. Die Predigt in der Heiligen Messe ist ein an das Weiheamt gebundener Auftrag; wenn eine ausreichende Zahl von Priestern und Diakonen anwesend ist, steht ihnen die Ausspendung der heiligen Kommunion zu. Auch wird immer wieder der Anspruch auf von Laien auszuübende pastorale Leitungsfunktionen erhoben. Dabei dürfen wir die damit zusammenhängenden Fragen nicht nur im Licht pastoraler Zweckmäßigkeiten erörtern, denn es geht hier um Glaubenswahrheiten, nämlich um die von Jesus Christus gestiftete sakramental-hierarchische Struktur Seiner Kirche. Da diese auf Seinem Willen und die apostolische Vollmacht auf Seiner Sendung beruhen, sind sie dem menschlichen Zugriff entzogen. Nur das Sakrament der Weihe befähigt den Empfänger in persona Christi zu sprechen und zu handeln. Dies, verehrte Mitbrüder, gilt es, mit aller Geduld und Lehrweisheit immer wieder einzuschärfen und daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Liebe Mitbrüder im Bischofsamt! Die Kirche in Deutschland verfügt über tiefe geistliche Wurzeln und über hervorragende Mittel zur Förderung des Glaubens und zur Unterstützung bedürftiger Menschen im In- und Ausland. Die Zahl der engagierten Gläubigen und auch die Qualität ihres Wirkens zum Wohle von Kirche und Gesellschaft sind wahrlich bemerkenswert. Der Verwirklichung der Sendung der Kirche dient auch die weitgehend gute Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche zum Segen der Menschen in Deutschland. Um der eingangs angesprochenen großen Herausforderung durch den anhaltenden Säkularisierungsprozess adäquat begegnen zu können, muss die Kirche in Deutschland vor allem die Kraft und Schönheit des katholischen Glaubens neu sichtbar machen: um dies zu können, muss sie in der Gemeinschaft mit Christus wachsen. Die Einheit der Bischöfe, des Klerus und der Laien untereinander und auch mit der Weltkirche, besonders mit dem Nachfolger Petri, ist dabei von fundamentaler Bedeutung. Möge die mächtige Fürsprache der Jungfrau und Gottesmutter Maria, die in unserer deutschen Heimat so viele wunderbare Heiligtümer besitzt, die Fürbitte des heiligen Bonifatius und aller Heiligen unseres Landes Euch und den Gläubigen die Kraft und Ausdauer erwirken, um das große Werk einer authentischen Erneuerung des Glaubenslebens in der Heimat in Treue zu den universalkirchlichen Vorgaben mutig und vertrauensvoll fortzusetzen. Dazu erteile ich Euch allen für die Aufgaben Eures Hirtendienstes sowie auch allen Gläubigen in Deutschland von Herzen den Apostolischen Segen.

Ansprache von Papst Benedikt XVI. an die zweite Gruppe deutscher Bischöfe anlässlich ihres „ad-limina“-Besuches (Samstag, 18. November 2006)

Meine Herren Kardinäle! Liebe Brüder im Bischofsamt!

Mit besonderer Freude heiße ich Euch, liebe Mitbrüder aus der gemeinsamen deutschen und bayerischen Heimat, hier im Hause des Papstes willkommen. Euer Besuch „ad limina Apostolorum“ führt Euch zu den Gräbern der Apostel, die aber nicht nur von Vergangenheit sprechen, sondern uns vor allem auf den auferstandenen Herrn verweisen, der immer in seiner Kirche gegenwärtig ist, ihr immer „vorangeht“ (Mk 16, 7). Die Gräber sprechen uns davon, dass die Kirche immer an das Zeugnis des Anfangs gebunden, aber zugleich im Sakrament der Apostelnachfolge immer lebendig bleibt; dass der Herr durch den apostolischen Dienst immer im Präsens zu uns spricht. Damit ist unsere Aufgabe als Nachfolger der Apostel berührt: Wir leben in der Bindung an ihn, der das Alpha und das Omega ist (Offb 1, 8; 21, 6; 22, 13) – an den, der ist, der war und der kommt (Offb 1, 4). Wir verkünden den Herrn in der lebendigen Gemeinschaft seines Leibes, die von seinem Geist belebt wird – in der lebendigen Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri und dem Kollegium der Bischöfe. Der Ad-limina-Besuch soll uns in dieser Gemeinschaft stärken; er soll uns dazu helfen, dass wir immer mehr als treue und kluge Verwalter der vom Herrn uns anvertrauten Güter befunden werden können (vgl. Lk 12, 42).

Damit die Kirche dem Herrn und so sich selber treu bleibt, muss sie immerfort erneuert werden. Aber wie geht das? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zunächst den Willen des Herrn, des Hauptes der Kirche, erfragen und klar erkennen, dass alle kirchliche Reform aus dem ernstesten Bemühen um tiefere Erkenntnis der Wahrheiten des katholischen Glaubens und aus dem beharrlichen Streben nach sittlicher Läuterung und Tugend erwächst. Das ist ein Appell, der sich zuallererst an jeden einzelnen und dann an das ganze Volk Gottes richtet.

Die Suche nach Reform kann leicht in einen äußerlichen Aktivismus abgleiten, wenn die Handelnden nicht ein echtes geistliches Leben führen und die Beweggründe für ihr Tun nicht beständig im Licht des Glaubens prüfen. Dies gilt für alle Glieder der Kirche: für Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und alle Gläubigen. Der heilige Papst Gregor der Große hält dem Bischof in seiner Regula pastoralis gewissermaßen einen Spiegel vor: „Über der äußeren Beschäftigung vernachlässige der Bischof nicht das innere Leben. [...] Oft meint er wegen seiner hohen Stellung, er sei über alle erhaben. [...] Von außen widerfährt ihm unangemessenes Lob, in seinem Innern aber geht ihm die Wahrheit verloren“ (2, 1). Es geht darum – und dies ist sicher auch eine tägliche Aufgabe für jeden Christen –, vom eigenen Ich abzusehen und sich selbst dem liebenden und fragenden Blick Jesu auszusetzen. In der Mitte unseres Dienstes steht immer die Begegnung mit dem lebendigen Christus, die unserem Leben die entscheidende Rich-

tung gibt. In Ihm blickt uns die Liebe Gottes an, die sich durch unseren priesterlichen und bischöflichen Dienst dem Menschen in den verschiedensten Situationen mitteilt, dem gesunden wie dem kranken, dem leidenden wie dem schuldig gewordenen Menschen. Gott schenkt uns seine verzeihende, heilende und heiligende Liebe. Immer wieder kommt Er neu auf uns zu „durch Menschen, in denen er durchscheint; durch sein Wort, in den Sakramenten, besonders in der Eucharistie. In der Liturgie der Kirche, in ihrem Beten, in der lebendigen Gemeinschaft der Gläubigen erfahren wir die Liebe Gottes, nehmen wir ihn wahr und lernen so auch, seine Gemeinschaft in unserem Alltag zu erkennen“ (Enzyklika *Deus caritas est*, 17).

Natürlich muss in der Kirche auch institutionell und strukturell geplant werden. Kirchliche Institutionen, Pastoralpläne und andere rechtliche Strukturierungen sind bis zu einem gewissen Grad schlichtweg notwendig. Aber gelegentlich werden sie als das Wesentliche ausgegeben und verstellen so den Blick auf das wirklich Wesentliche. Sie werden jedoch nur dann ihrer eigentlichen Bedeutung gerecht, wenn sie am Maßstab der Glaubenswahrheit gemessen und danach ausgerichtet werden. Letztlich muss und wird es der Glaube selbst sein, der in seiner ganzen Größe, Klarheit und Schönheit den Rhythmus der Reform vorgibt, die wesentlich ist und die wir brauchen. Dabei darf freilich niemals vergessen werden, dass es immer Menschen sind, von deren Fähigkeiten und gutem Willen die Verwirklichung von Reformmaßnahmen abhängt. So schwer es auch im Einzelfall sein mag, so müssen in dieser Hinsicht doch immer wieder klare Personalentscheidungen getroffen werden.

Liebe Brüder im bischöflichen Amt! Ich weiß, dass viele von Euch die ganz berechtigte Sorge um die situationsgerechte Weiterentwicklung der pastoralen Strukturen beschäftigt. Angesichts der augenblicklich abnehmenden Zahl der Priester, wie leider auch der (sonntäglichen) Gottesdienstbesucher, kommen in verschiedenen deutschsprachigen Diözesen Modelle der Um- und Neustrukturierung der Seelsorge zur Anwendung, bei denen das Bild des Pfarrers, das heißt des Priesters, der als Mann Gottes und der Kirche eine Pfarrgemeinde leitet, zu verschwimmen droht. Ich bin ganz sicher, dass Ihr, verehrte Mitbrüder, die Erstellung dieser Konzepte nicht kühlen Planern überlasst, sondern nur solchen Priestern und Mitarbeitern anvertraut, die nicht nur über die notwendige vom Glauben erleuchtete Einsicht und über eine entsprechende theologische, kanonistische, kirchenhistorische und praktische Bildung sowie über pastorale Erfahrung verfügen, sondern denen die Rettung des Menschen wahrhaft am Herzen liegt, die sich also, wie wir früher gesagt hätten, durch „Seeleneifer“ auszeichnen und für deren Denken und Handeln das ganzheitliche und damit das ewige Heil des Menschen

die *suprema lex* ist. Vor allem werdet Ihr nur solchen strukturellen Reformen Eure Zustimmung geben, die voll und ganz mit der Lehre der Kirche über das Priestertum und den rechtlichen Normen im Einklang stehen und bei deren Umsetzung die Anziehungskraft des Priesterberufs nicht gemindert wird.

Wenn manchmal gesagt wird, die Laien könnten sich in der Kirche nicht genug einbringen, so liegt eine verengende Fixierung auf die Mitarbeit in kirchlichen Leitungsgremien, auf hauptamtliche Stellen in kirchlich finanzierten Strukturen oder auf die Ausübung bestimmter liturgischer Funktionen zugrunde. Auch diese Bereiche haben selbstverständlich ihre Bedeutung. Aber darüber darf man nicht das weite und offene Feld des dringend notwendigen Laienapostolats und seine vielfältigen Aufgaben vergessen: die Verkündigung der Frohbotschaft an Millionen von Mitbürgern, die Christus und seine Kirche noch nicht kennen; die Katechese für Kinder und Erwachsene in unseren Pfarrgemeinden; die karitativen Dienste; die Medienarbeit sowie das gesellschaftliche Engagement für einen umfassenden Schutz des menschlichen Lebens, für die soziale Gerechtigkeit und in christlichen Kulturinitiativen. An Aufgaben für engagierte katholische Laien fehlt es fürwahr nicht, aber vielleicht mangelt uns heute manchmal der missionarische Geist, die Kreativität und der Mut, um auch neue Pfade zu beschreiten.

In der Ansprache an die erste Gruppe der deutschen Bischöfe habe ich bereits kurz die vielfältigen liturgischen Dienste der Laien angesprochen, die heute in der Kirche möglich sind: die des außerordentlichen Kommunionsspenders, zu der die des Lektors kommt wie die des Leiters von Wortgottesdiensten. Dazu möchte ich jetzt nicht noch einmal Stellung nehmen. Wichtig ist, dass diese Aufgaben nicht aus einem Anspruchsdenken, sondern aus dem Geist des Dienens heraus wahrgenommen werden. Der Gottesdienst ruft uns alle in den Dienst vor Gott, für Gott und für die Menschen hinein, in dem wir nicht uns selber darstellen, sondern in Demut vor Gott stehen und uns für sein Licht durchlässig machen wollen. In dieser Ansprache möchte ich noch vier weitere Punkte kurz berühren, die mir am Herzen liegen.

Der erste ist die Glaubensverkündigung an die jungen Menschen unserer Zeit. Die Jugend von heute lebt in einer säkularisierten, ganz aufs Materielle ausgerichteten Kultur. Sie erlebt im Alltag – in den Medien, im Beruf, in der Freizeit – meist eine Kultur, in der Gott nicht vorkommt. Und doch wartet sie auf Gott. Die Weltjugendtage zeigen es uns, wie viel wartende Bereitschaft für Gott und für das Evangelium in den jungen Menschen unserer Zeit da ist. Unsere Antwort auf diese Erwartung muss vielschichtig sein. Die Weltjugendtage setzen voraus, dass junge Menschen in ihren Lebensräumen, besonders in der Pfarrei, die Begegnung mit dem Glauben empfangen können. Da ist z. B. der Dienst der Ministranten wichtig, der Kinder und junge Menschen in Berührung mit dem Altar, mit dem Wort Gottes, mit dem Innenleben der Kirche bringt. Es war schön, bei der

Ministrantenwallfahrt so viele junge Menschen aus Deutschland freudig im Glauben versammelt zu finden. Setzt dieses Mühen fort und sorgt dafür, dass die Ministranten in der Kirche wirklich Gott, seinem Wort, dem Sakrament seiner Gegenwart begegnen können und lernen, von daher ihr Leben zu gestalten. Ein wichtiger Weg ist auch die Arbeit mit den Chören, in denen junge Menschen Erziehung zum Schönen, Erziehung zur Gemeinsamkeit, Freude am Mitsein im Gottesdienst und so Bildung zum Glauben hin erfahren können. Nach dem Konzil hat uns der Heilige Geist die „Bewegungen“ geschenkt. Sie können dem Pfarrer oder dem Bischof manchmal etwas eigenwillig erscheinen, aber sie sind Orte des Glaubens, in denen junge und erwachsene Menschen das Lebensmodell des Glaubens als Chance für heute erfahren. Deshalb bitte ich Euch, mit viel Liebe auf die Bewegungen zuzugehen. Da und dort müssen sie korrigiert, ins Ganze der Pfarrei oder des Bistums eingefügt werden. Aber die je eigene Art ihres Charismas müssen wir achten und froh sein, dass gemeinschaftliche Gestalten des Glaubens entstehen, in denen das Wort Gottes Leben wird.

Das zweite Thema, das ich wenigstens kurz ansprechen möchte, sind die kirchlichen Hilfswerke. In meiner Enzyklika „*Deus caritas est*“ habe ich von dem Dienst der Liebe als wesentlichem und unverzichtbarem Ausdruck des Glaubens in der Kirche geschrieben und dabei auch das innere Prinzip der Hilfswerke berührt. „Die Liebe Christi drängt uns“, hat der heilige Paulus gesagt (2 Kor 5, 14). Der gleiche „Zwang“ der Liebe (1 Kor 9, 16), der den heiligen Paulus nötigte, in alle Welt zu gehen, um das Evangelium zu verkünden – dieser gleiche „Zwang“ der Liebe Christi hat die deutschen Katholiken veranlasst, die Hilfswerke zu gründen, um den in Armut lebenden Menschen zu ihrem Recht auf die Güter der Erde zu verhelfen. Nun ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Hilfswerke in ihren Programmen und Aktionen wirklich diesem inneren Impuls der vom Glauben gedrängten Liebe entsprechen. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass sie nicht in politische Abhängigkeiten kommen, sondern einzig ihrer Aufgabe der Gerechtigkeit und der Liebe dienen. Dazu wiederum ist eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bischöfen und Bischofskonferenzen notwendig, die wirklich die Lage vor Ort kennen und dafür zu sorgen vermögen, dass die Gabe der Gläubigen aus dem Gewirr politischer und anderer Interessen herausgehalten und zum Besten der Menschen verwendet wird. Der Päpstliche Rat „*Cor Unum*“ verfügt in diesem Sektor über umfassende Erfahrungen und wird auch gern in all diesen Fragen beratend zur Seite stehen.

Schließlich liegt mir das Thema Ehe und Familie besonders am Herzen. Die Schöpfungsordnung der Ehe, von der uns die Bibel am Ende des Schöpfungsberichts eindrücklich spricht (Gen 2, 24), wird heute immer mehr verwischt. So wie der Mensch sich die Welt im ganzen neu zu montieren versucht und dabei immer spürbarer seine Grundlagen gefährdet, so geht ihm auch der Blick für die Schöpfungsordnung seiner eigenen Existenz zusehends verloren. Er glaubt, sich selber in einer lee-

ren Freiheit beliebig definieren zu können. Die Fundamente, auf denen seine eigene Existenz und die der Gesellschaft stehen, geraten so ins Wanken. Für die jungen Menschen wird es schwer, zu endgültigen Bindungen zu finden. Sie haben Furcht vor der Endgültigkeit, die nicht realisierbar und der Freiheit entgegengesetzt scheint. So wird es auch immer schwerer, Kinder anzunehmen und ihnen jenen dauerhaften Raum des Wachsens und des Reifens zu schenken, der nur die auf der Ehe gründende Familie sein kann. In dieser hier nur ganz kurz angedeuteten Situation ist es sehr wichtig, jungen Menschen zu helfen, das endgültige Ja zueinander zu sagen, das der Freiheit nicht entgegensteht, sondern ihre größte Möglichkeit ist. In der Geduld des lebenslangen Miteinander kommt die Liebe zu ihrer wahren Reife. In diesem Raum lebenslanger Liebe lernen auch die Kinder leben und lieben. So darf ich Euch bitten, alles zu tun, damit Ehe und Familie geformt, gefördert und ermutigt werden.

Zuletzt noch ein ganz kurzes Wort zur Ökumene. All die lobenswerten Initiativen auf dem Weg zur vollen Einheit aller Christen finden im gemeinsamen Gebet und in der Betrachtung der Heiligen Schrift den fruchtbaren Grund, auf dem Gemeinschaft wachsen und reifen kann. In Deutschland müssen unsere Bemühungen vor allem den Christen lutherischen und reformierten Bekenntnisses gelten. Zugleich behalten wir dabei die Brüder und Schwestern in den orthodoxen Kirchen im Blick, auch wenn diese vergleichsweise weniger zahlreich sind. Die Welt darf von allen Christen ein geeintes Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Erlöser der Menschheit, erwarten. Ökumenisches Engagement darf sich daher nicht in gemeinsamen Papieren erschöpfen. Es wird sichtbar und wirksam, wo Christen verschiedener Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften inmitten eines zunehmend religiös entfremdeten sozialen Umfeldes sich gemeinsam und überzeugend zu den vom christlichen Glauben vermittelten Werten bekennen und diese im politischen und gesellschaftlichen Handeln kraftvoll zur Geltung bringen.

Liebe Brüder im Bischofsamt! Da ich selber aus Eurem mir so lieben Land komme, fühle ich mich von den Leis-

tungen wie auch von den Herausforderungen der Kirche in Deutschland besonders berührt. All das Gute der Kirche in unserer Heimat kenne ich nicht nur aus eigener Anschauung und Erfahrung, sondern auch, weil mir immer wieder Bischöfe, Priester und andere Besucher aus Europa und aus vielen Teilen der Welt vom tätigen Wohl berichten, das ihnen seitens kirchlicher Stellen und Personen zuteil wird. Die Kirche in Deutschland verfügt wirklich über reiche geistliche und geistige Ressourcen. Vor allem auch der oft zu wenig wahrgenommene treue Dienst so vieler Priester, Diakone, Ordensleute und hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter in nicht immer einfachen pastoralen Verhältnissen verdient Respekt und Anerkennung. Ebenso bin ich aufrichtig dankbar, dass nach wie vor zahlreiche Christen bereit sind, sich in Pfarrgemeinden und Diözesen, Vereinigungen und Bewegungen zu engagieren und als gläubige Katholiken auch in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund teile ich mit Euch die feste Hoffnung, dass die Kirche in Deutschland noch missionarischer wird und Wege findet, um den kommenden Generationen den Glauben zu vermitteln.

Ich weiß sehr gut, liebe Brüder im Bischofsamt, um Euer hingebungsvolles Wirken und um das so vieler Priester, Diakone, Ordensleute und Laien in euren Diözesen. So möchte ich Euch heute erneut meine Zuneigung bekunden und Euch ermutigen, geeint und voller Zuversicht Euren Hirtendienst zu leisten. Ich bin sicher, dass der Herr Eure Treue und Euren Eifer mit Seinem Segen begleitet und lohnen wird. Die Allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria, die Mutter der Kirche und Hilfe der Christen, kann Euch, dem Klerus und den Gläubigen in unserer Heimat die Kraft, Freude und Ausdauer erwirken, um die notwendige Aufgabe einer echten Erneuerung des Glaubenslebens mutig und im festen Vertrauen auf den Beistand des Heiligen Geistes anzugehen. Auf ihre mütterliche Fürsprache und auf die Fürbitte aller in unserem Lande verehrten heiligen Männer und Frauen erteile ich Euch sowie allen Gläubigen in Deutschland von Herzen den Apostolischen Segen.

Dekret Nr. 829/2000 der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) zur erneuten Approbation der „Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“

CONGREGATIO DE INSTITUTIONE CATHOLICA (DE SEMINARIIS ATQUE STUDIORUM INSTITUTIS), lecta perpensaque RATIONE FUNDAMENTALI INSTITUTI SUPERIORIS MUSICAE SACRAE ET PAEDAGOGIAE MUSICAE RATISBONENSIS ad normam Constitutionis Apostolicae Sapientia christiana accurate recognita, quae in eadem definiuntur ac statuuntur, ad quinquennium - id est usque ad diem XXI mensis

novembris MMXI - rata habet atque approbat; omnibusque ad quos pertinet, ut rite observatur, praecipit; servatis de iure servandis, contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus eiusdem Congregationis, die V mensis Octobris, a. D. MMVI.

Zeno Card. Grochowski, Praefectus

A. Vincentius Zani, Subsecretarius

Deutsche Übersetzung des Dekretes Nr. 829/2000

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) hat die Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg, die nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution Sapiientia Christiana genau überarbeitet wurde, durchgelesen und geprüft und sie billigt und approbiert, was in ihr festgelegt und vorgeschrieben wird, für fünf Jahre, d.h. bis zum

21. November 2011. Sie trägt allen, die es betrifft, ihre genaue Beachtung auf, unter Wahrung alles dessen, was sonst vom Recht her zu wahren ist, und ohne dass diesem irgendetwas Gegenteiliges entgegenstünde.

Gegeben zu Rom, am Sitz dieser Kongregation, am 5. Oktober 2006.

Zenon Kardinal Grocholewski, Präfekt
Angelo Vincenzo Zani, Untersekretär

Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 22. November 2006

Präambel

Die Kirchenmusik ist im Leben der katholischen Kirche fest verankert. Ihre herausragende liturgische Bedeutung fasst das II. Vatikanische Konzil folgendermaßen zusammen: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht“ (SC 112).

In den „Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes – die kirchenmusikalischen Dienste“ – hat die Deutsche Bischofskonferenz im Herbst 1991 auf die Notwendigkeit neuer Akzentsetzungen und Ergänzungen im Berufsbild des Kirchenmusikers verwiesen: „Seine gesamte Tätigkeit sollte stärker in die pastorale Perspektive rücken, wie sie heute jedem kirchlichen Beruf zu eigen ist. So nimmt er in seinem beruflichen wie privaten Leben teil an den Grundvollzügen gemeindlichen Lebens.“

Am 22. November 1874 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg als weltweit erste noch bestehende Katholische Kirchenmusikschule von Franz Xaver Haberl gegründet. Am 22. November 1909 wurde sie von Bischof Antonius von Henle als „Kirchliche Stiftung“ übernommen. Prinzregent Luitpold erteilte am 24. Januar 1910 dieser Stiftung seine Genehmigung. Durch Dekret der Studienkongregation vom 11. Februar 1962 erfolgte die Affiliatio an das Pontificio Istituto di Musica Sacra in Rom. Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhielt sie 1967 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule zugesprochen und wurde mit dem Bescheid vom 26. August 1973 rückwirkend zum 01. Januar 1973 in die „Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung“ umgewandelt.

Mit Genehmigung des Bischofs von Regensburg änderte die „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ durch Beschluss ihres Stiftungsrats vom 10. Mai 2001 ihre Satzung, um sie dem neuen Stiftungszweck und der Rechtsstellung als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anzupassen. In Abstimmung mit der Bayerischen und der Deutschen Bischofskonferenz und mit

der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom errichtete der Hochwürdigste Herr Bischof von Regensburg, Manfred Müller, an seinem 75. Geburtstag, dem 15. November 2001, Fest des Hl. Albertus Magnus, Bischofs von Regensburg, die „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ in Trägerschaft der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“.

Nach Vornahme einiger Anpassungen am Ende der ersten fünfjährigen Probephase (2001-2006) aufgrund eines entsprechenden Antrags der Hochschulleitung und nach Anhörung des Senates gemäß § 33 Abs. 4 GO vom 09.11.2001 gibt der Stiftungsrat der Hochschule die folgende Grundordnung:

Art. I

Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Regensburg.
- (3) Die Hochschule ist eine Einrichtung ihres Trägers, der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Regensburg.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Hochschule ist eine kirchliche Hochschule im Sinne von cc. 815-821 CIC und der Apost. Konstitution „Sapiientia Christiana“ vom 15. April 1979 und der hierzu ergangenen Verordnungen der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 29. April 1979. Sie ist zugleich eine staatlich anerkannte Hochschule nach Maßgabe der Art. 76 ff. des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (2) Für die Dienstverhältnisse des Hochschulpersonals gilt grundsätzlich das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD). Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäss der Mitarbeitervertretungsordnung

(MAVO) werden durch diese Grundordnung nicht berührt, jedoch finden die für die Einstellung, Anstellung und Entlassung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Verfahren nach § 12 Grundordnung berufen werden.

- (3) Dem Träger bleibt vorbehalten, für die Hochschule Dienstverhältnisse nach Stiftungsbeamtenrecht zu begründen.
- (4) Soweit auf staatliches Recht verwiesen wird, ist die im Entscheidungszeitpunkt geltende Fassung anzuwenden.
- (5) Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC, Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Grundordnung darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient durch Lehre, Studium, künstlerische Entwicklungsvorhaben, freie Kunstausbildung und Forschung der Pflege und Fortentwicklung der katholischen Kirchenmusik.
- (2) Die Hochschule bildet Musiker für den Dienst in den Kirchengemeinden und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus.
- (3) Die Hochschule gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit und trägt Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung.
- (4) Sie nimmt auch Aufgaben in Fort- und Weiterbildung sowie in einer Berufseinführungsphase (Praktika während des Studienverlaufs) wahr.
- (5) Die Hochschule ist in ihrer gesamten Arbeit dem Auftrag der katholischen Kirche verpflichtet.

§ 4 Kooperation

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.
- (2) In den musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen und theologischen Fächern strebt die Hochschule eine Kooperation mit der Universität Regensburg an.

§ 5 Autonomie der Hochschule

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Grundordnung.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers (§ 6 Abs. 2 Grundordnung) und des

Stiftungsrates (§ 7 Abs. 3 Grundordnung) – insbesondere

- 1. die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
 - 2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter,
 - 3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - 4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
 - 5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (c. 218 CIC, Art. 39 § 1 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 3 BayHSchG), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. II

Großkanzler, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

§ 6 Rechtsstellung des Großkanzlers

- (1) Großkanzler der Hochschule ist der Bischof der Diözese Regensburg.
- (2) Dem Großkanzler obliegen insbesondere
 - 1. Aufgaben nach Art. 12 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 und Art. 8 Nr. 1, 2, 5 u. 6 der hierzu ergangenen Verordnungen vom 29. April 1979;
 - 2. Aufgaben der kirchlichen Hochschulaufsicht, soweit sie nicht von der Kongregation für das katholische Bildungswesen unmittelbar wahrgenommen werden. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen;
 - 3. die weiteren aus dieser Grundordnung und anderen Ordnungen der Hochschule ersichtlichen Aufgaben.
- (3) Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

§ 7 Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung als Träger dient dem Großkanzler zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule. Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind die Organe des Trägers an der Hochschule.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstandes richten sich nach der Stiftungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsrates und des Vorsitzenden des Stiftungsrates sind zusammen mit den zugehörigen Unterlagen dem Bischof als Großkanzler der Hochschule zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Großkanzler kann widerruflich bestimmte Aufgaben, die nicht ausdrücklich ihn vorsehen, ganz dem Stiftungsrat bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats übertragen. Übertragung und Widerruf bedürfen der schriftlichen Form.

Art. III

Mitglieder der Hochschule

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
- die Mitglieder des Lehrkörpers,
 - die immatrikulierten Studierenden,
 - die weiteren an der Hochschule tätigen Mitarbeiter,
 - die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Hochschulmitglieder sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu wahren und zu stärken.
- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken.

Art. IV

Lehrkörper

§ 9 Mitglieder des Lehrkörpers, Professuren, Einstellungsvoraussetzungen, Entlassung

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte.
- (2) Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 25 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ und nach staatlichem Hochschulrecht erfüllen. Die ausnahmsweise Anstellung nicht-katholischer Dozenten, vor allem wenn es sich um Professoren für die Fächer gemäß Abs. 3 handelt, bedarf sorgfältiger Begründung unter besonderer Beachtung von § 8 Abs. 2.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden an der Hochschule Professuren für folgende Fächer eingerichtet:
1. Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung),
 2. Orgel (Schwerpunkt Orgel-Literaturspiel),
 3. Orgel (Schwerpunkt Liturgisches Orgelspiel / Improvisation),
 4. Liturgiegesang (Deutsch und Lateinisch),

5. Klavier (einschließlich Klaviermethodik und Liedbegleitung),
 6. Gesang (einschließlich Gesangsmethodik und Sprecherziehung),
 7. Musiktheorie.
- (4) Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan.
- (5) Über die Entlassung der haupt- oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag oder nach Anhörung des Senats. Zuvor ist eine einvernehmliche Regelung des Entlassungsfalles nach den Verfahrensvorschriften des Art. 22 § 2 der Verordnungen zur Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ anzustreben.

§ 10 Verpflichtungen der Mitglieder des Lehrkörpers

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrkräfte regelt sich nach der Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 17. August 1992 (GVBl. S. 381) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei den Prüfungen mitzuwirken.
- (3) Weitere Verpflichtungen der Lehrkräfte, wie z. B. eigene Fortbildung, die Mitwirkung bei Hochschulkonzerten, Seminaren, Fachkonferenzen, Musizierfreizeiten und die Betreuung der Studierenden bei internen und öffentlichen Auftritten können, soweit sie nicht durch übergeordnete Bestimmungen geregelt sind, vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden.

§ 11 Professoren

- (1) Die Professoren (Inhaber einer Professur gemäß § 9 Abs. 3 Grundordnung) vertreten ihr Fach in Forschung, Lehre und Studium. Dabei wird ihnen die Möglichkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben und konzertierenden Aktivitäten gewährleistet. Dazu dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten.
- (2) Hauptamtliche Professoren kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Senats für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Entwicklungsvorhaben in entsprechender Anwendung von Art. 11 BayHSchPG von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.

§ 12 Berufung der Professoren

- (1) Für das Berufungsverfahren gilt Art. 18 BayHSchPG entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stellen werden nach haushaltsrechtlicher Freigabe durch den Träger vom Rektor mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entspre-

chende staatliche Hochschullehrerstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale des kirchlichen Dienstes enthalten muss, öffentlich ausgeschrieben. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat nur im Einzelfall verzichtet werden.

- (3) Der Rektor leitet die Bewerbungen dem Senat zu. Der Senat setzt eine Berufungskommission ein, der mindestens ein hauptberuflicher Professor einer anderen Musikhochschule angehören muss.
- (4) Die Berufungskommission stellt, nachdem sie die ihr geeignet erscheinenden Bewerber zu einer öffentlichen Lehrprobe bzw. einem Vorspiel eingeladen hat, eine Vorschlagsliste auf. Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber zu begründen. In die Vorschlagsliste können auch Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Für die Beschlussfassung in der Berufungskommission gilt § 26 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.
- (5) Über die endgültige Fassung der Vorschläge als Berufsliste entscheidet der Senat durch Beschluss.
- (6) Der Rektor leitet die Berufsliste dem Stiftungsrat zu. Der Berufsliste sind die Unterlagen auch solcher Bewerber beizufügen, die in dem Berufungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Der Stiftungsrat entscheidet auf der Grundlage der Berufsliste durch Beschluss. An die Reihenfolge der Berufsliste ist der Stiftungsrat nicht gebunden. Die Berufung (Angebot der Professur) erfolgt durch eine vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Stiftungsvorstand zu unterzeichnende Erklärung.
- (7) Der Großkanzler erteilt gemäß seiner persönlichen Prüfung und seinem persönlichen Urteil die „Venia docendi“ (Art. 27 § 1 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“) und stellt die Ernennungsurkunde aus.
- (8) Will der Stiftungsrat keinen der vorgeschlagenen Bewerber berufen, so hat er dem Senat zu eröffnen, ob die Ablehnung wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung erfolgt. Zugleich ersucht der Stiftungsrat den Senat, neue Kandidaten vorzuschlagen. Finden auch diese Vorschläge nicht die Billigung des Stiftungsrats oder schlägt der Senat innerhalb von sechs Monaten keine weiteren Kandidaten vor, so kann der Stiftungsrat nach Anhörung des Senats von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen.
- (9) Für die Beteiligung der staatlichen Hochschulbehörde gilt Art. 79 BayHSchG.
- (10) Der Senat kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Berufsordnung erlassen.

§ 13 Honorarprofessoren

- (1) Die Honorarprofessoren werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat bestellt.
- (2) Für die Bestellung gilt Art. 25 BayHSchPG.
- (3) Durch die Bestellung zum Honorarprofessor werden besoldungsrechtliche Ansprüche nicht begründet.

§ 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Personen, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erforderlich sind. Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. Sie werden nach einer öffentlichen Ausschreibung auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.
- (2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den für die Stelle beschriebenen Aufgaben entsprechen. Die Verordnung über die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 29. Oktober 1985 (GVBl. S. 681) gilt entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben führen aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent/Dozentin an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“.

§ 15 Lehrbeauftragte

- (1) Bei Bedarf werden nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel Lehraufträge erteilt. Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen selbständig durch.
- (2) Die Einstellungsanforderungen für Lehrbeauftragte richten sich nach Art. 31 BayHSchPG. Über die Bestellung der Lehrbeauftragten entscheidet der Senat. Lehraufträge in Fächern, für die eine hauptberufliche Professur oder eine Stelle nach § 14 Grundordnung (Lehrkraft für besondere Aufgaben) eingerichtet ist, dürfen nur dann vergeben werden, wenn die Deputatstunden ausgeschöpft sind.
- (3) Umfang, Dauer und Vergütung des Lehrauftrags richten sich nach dem mit dem Lehrbeauftragten abzuschließenden Dienstvertrag.

Art. V Studierende

§ 16 Zulassung und Studium

- (1) Als Student kann immatrikuliert werden, wer eine zum Studium an Kunsthochschulen erforderliche

Qualifikation nach Maßgabe des Art. 80 in Verbindung mit Art. 43 und 44 BayHSchG sowie den einschlägigen Vorschriften der Qualifikationsverordnung vom 06. Dezember 1993 (GVBl. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung nachweist, die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 31, 32 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ sowie Art. 24 der hierzu ergangenen Verordnungen erfüllt und zur Teilnahme am kirchlichen Leben einer Pfarrgemeinde und zu verantwortlicher kirchenmusikalischer Arbeit bereit ist.

- (2) Die Zahl der Studienplätze und die Zahl der für Jungstudierende zur Verfügung stehenden Plätze wird vom Senat durch Satzung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf, festgelegt.
- (3) Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers erfolgt durch den Rektor. Die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt; über die Gruppeneinteilung entscheiden die Lehrkräfte.
- (4) Für die Semesterzeiten, die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten gelten die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtszeiten an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 05.09.2000 (GVBl S. 734) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Das Nähere regeln die Immatrikulations-, Studien-, und Prüfungsordnungen.

§ 17 Gaststudierende, Jungstudierende

- (1) Als Gaststudierender kann aufgenommen werden, wer aufgrund seiner Anlagen und Fähigkeiten besonders förderungswürdig ist. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet abschließend der Rektor. Soweit ein Gaststudierender Einzelunterricht erhalten soll, ist seine Eignung durch eine Prüfung festzustellen.
- (2) Gaststudierende erhalten jeweils nur ein Jahr Unterricht, soweit nicht auf Antrag eine einmalige Verlängerung bewilligt wird.
- (3) Die Ausbildung der Gaststudierenden erstreckt sich auf die vom Rektor bestimmten Fächer. Bei Eignung können Gaststudierende verpflichtet werden, in Chor, Orchester und Kammermusikgruppen mitzuwirken.
- (4) Über den Besuch der Hochschule wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.
- (5) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie in ihrer Eignungsprüfung eine außerordentliche Begabung nachweisen. Bei Eignung sind Jungstudierende verpflichtet, in Chor, Orchester und Kammermusikgruppen mitzuwirken. Näheres ist in den Richtlinien für die

„Musikalische Frühförderung“ der Hochschule geregelt. Die Absätze 1 bis 4 finden auf Jungstudierende keine Anwendung.

- (6) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Art. 80 in Verbindung mit 43 und 44 BayHSchG sowie des § 53 der Qualifikationsverordnung vom 06. Dezember 1993 (GVBl. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Art. VI

Nichtwissenschaftliches / nichtkünstlerisches Personal

§ 18 Begriff, Einstellung

- (1) Zum nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personal, das auch teilzeitbeschäftigt sein kann, gehören an der Hochschule diejenigen Mitarbeiter, die weder Lehrende noch Studierende sind.
- (2) Sie werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

Art. VII

Studiengänge und akademische Grade

§ 19 Studiengänge

- (1) Die Hochschule kann grundständige und postgraduale Studiengänge unterhalten. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und den Großkanzler und der Kongregation für das katholische Bildungswesen (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“), sowie der Anerkennung bzw. Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Art. 76, 77 BayHSchG).
- (3) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker erfolgt im Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik (B)“
- (4) Im Anschluss an den Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik (B)“ können postgraduale Studiengänge mit künstlerischen und pädagogischen Diplomprüfungen eingeführt werden.

§ 20 Abschlüsse und akademische Grade

- (1) Mit der erfolgreichen Abschlussprüfung wird im Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik (B)“ ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von § 18 HRG erworben, der den Anforderungen des Kirchenmusikdiploms an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im wesentlichen inhaltlich gleichen Studien- und Prüfungsordnungen – nach dem Bayerischen Hochschulgesetz entspricht.
- (2) Aufgrund der Schlussprüfung gemäß Abs. 1 verleiht die Hochschule als Bakkalaureat im Sinne von Art. 47 § 1, 48 der Apost. Konstitution

„Sapientia Christiana“ den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusiker/- in (Katholische Kirchenmusik B)“.

- (3) Aufgrund erfolgreicher Abschlussprüfung in postgradualen Studiengängen kann die Hochschule weitere akademische Grade nach Maßgabe der Prüfungsordnung verleihen.

Art. VIII

Selbstverwaltung und Selbstverwaltungsorgane

§ 21 Organe der Hochschule

- (1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben der Selbstverwaltung durch ihre Organe wahr.
- (2) Organe der Hochschule sind
1. der Rektor,
 2. der Senat.

§ 22 Rektor

- (1) Der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der Professoren (§ 9 Abs. 3, § 11 Grundordnung) auf deren Vorschlag auf vier Jahre gewählt. Er muss katholischer Konfession sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat, den Großkanzler und die Kongregation für das katholische Bildungswesen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Rektor die Geschäfte bis zur Bestellung seines Nachfolgers fort.
- (3) Erfolgen Bestätigung oder Zustimmung nicht und führen gemeinsame Bemühungen binnen eines Vierteljahres nicht zu einer Neuwahl, so ernennt der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Großkanzler und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Professor der Hochschule für die Dauer eines Jahres zum kommissarischen Rektor.

§ 23 Aufgaben des Rektors

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule. Er sorgt für die Beachtung ihrer Grundordnung, bereitet die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Rektor leitet die Verwaltung der Hochschule (§ 31 Abs. 1 Grundordnung).
- (3) Hält der Rektor einen Beschluss des Senats oder eines Prüfungsausschusses für rechtswidrig, hat er diesen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Geben die in Satz 1 genannten Gremien den rechtlichen Bedenken des Rektors nach erneuter Beratung nicht statt, unterrichtet der Rektor den Vorsitzenden des Stiftungsrates, der endgültig über die Bestätigung oder die Aufhebung des Beschlusses entscheidet.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor

an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Rektor bereitet mit dem Geschäftsführer der Stiftung den Haushaltsplan der Hochschule vor und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts.
- (6) Der Rektor ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen, sofern nicht ein anderes Hochschulorgan zuständig ist. Er hat den Senat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Der Rektor berichtet dem Großkanzler und dem Stiftungsrat regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule.
- (8) Soweit die Wahrnehmung des Rektoramtes dienstrechtliche Auswirkungen hat, wird der Dienstvertrag zwischen dem Amtsinhaber und dem Träger mit einem entsprechenden Zusatz versehen.

§ 24 Prorektor

- (1) Ist der Rektor verhindert, so tritt der Prorektor an seine Stelle. Bei dessen Verhinderung benennt der Rektor einen anderen Professor zur Vertretung.
- (2) Der Prorektor wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Professoren (§ 9 Abs. 3, § 11 Grundordnung) und der dem Senat angehörenden zwei Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 25 Abs. 1, Ziff. 3) gewählt.
- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.
- (4) Die Amtszeit des Prorektors beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit dem Amt des Rektors. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Rektor kann aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Prorektor mit dessen Zustimmung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (6) Der Rektor kann dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) § 23 Abs. 8 Grundordnung gilt entsprechend.

§ 25 Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. die in § 9 Abs. 3, § 11 der Grundordnung genannten Professoren, für nicht besetzte Professuren deren jeweilige Fachvertreter, falls diese nicht kraft Ziff. 3 dem Senat angehören,

3. zwei Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die von diesen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden,
 4. eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten, die von diesen für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird,
 5. ein Vertreter der Studenten, der von diesen für die Dauer von einem Jahr gewählt wird,
 6. ein Vertreter des sonstigen nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personals, der von diesem für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer der Stiftung gehört dem Senat mit beratender Stimme an.
 - (3) Das Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 regelt eine Wahlordnung, die der Senat erlässt.
 - (4) Scheidet ein Senatsmitglied aus der Hochschule aus, ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Senat beendet.

§ 26 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nicht der Rektor oder ein Prüfungsausschuss zuständig ist oder Entscheidungen dem Stiftungsrat vorbehalten sind oder diese Grundordnung andere Zuständigkeiten begründet.
- (2) Ist der Stiftungsrat zur Entscheidung berufen, steht dem Senat das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Die Beschlussfassung des Senats über die Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Vorschläge für die Berufung der Professoren, die Bestellung von Honorarprofessoren und die Beauftragung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Beschlussfassung über die Erteilung eines Lehrauftrags bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung angehörenden Mitglieder. Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung.
- (4) In Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule als Selbstverwaltungskörperschaft zu entscheiden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen zur Entscheidung durch den Stiftungsrat.
- (5) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.
- (6) Beschlüsse des Senats werden vom Rektor der Hochschule bekannt gemacht.
- (7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 Frauenbeauftragte

- (1) Die weiblichen Lehrkräfte und die sonstigen Mitarbeiterinnen der Hochschule wählen aus dem

Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen für die Dauer von zwei Jahren eine Frauenbeauftragte. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Für die Rechte der Frauenbeauftragten gilt Art. 4 BayHSchG entsprechend.

§ 28 Fachgruppen

- (1) An der Hochschule bestehen die Fachgruppen Kirchenmusik und Musikpädagogik. Die Zuordnung der Fächer zu den Fachgruppen wird vom Senat vorgenommen.
- (2) Die Fachgruppen beraten die Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht.
- (3) Mindestens einmal jährlich sollen alle Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten auf Einladung des Rektors zu einer Dozentenkonferenz zusammenkommen, um aktuelle Fragen des Unterrichts- und Hochschulbetriebes zu besprechen und die Arbeit in den Fachgruppen zu koordinieren.
- (4) Über den Inhalt der Fachgruppensitzungen und der Dozentenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 29 Studentenversammlung

- (1) Die Studentenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. Weiter berät und beschließt die Studentenversammlung über Anträge an den Senat.
- (2) Die Studentenversammlung umfasst alle Studenten der Hochschule im Sinne von § 16 Grundordnung. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Studentenvertreter im Senat beruft sie ein und leitet sie. Weitere Mitglieder der Hochschule können zu den Sitzungen eingeladen werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Rektor der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. Ihm und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.
- (3) Die Studentenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester den Studentenvertreter für den Senat gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 5 Grundordnung, den Studentensprecher und dessen Vertreter. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studentenversammlung entscheidet der Rektor der Hochschule. Das Nähere regelt eine von der

Studentenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

- (4) Die Studentenversammlung kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben.

§ 30 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Sie dient der Erfüllung der wissenschaftlichen, pädagogischen, künstlerischen und pastoralen Aufgaben der Hochschule und steht allen Mitgliedern der Hochschule (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.
- (2) Die Bibliothek wird vom Bibliothekar verwaltet.
- (3) Der Senat bestellt einen hauptberuflich Lehrenden zum Leiter der Bibliothek. Dieser hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen. Insbesondere hat der Leiter für die Benutzbarkeit, Pflege und Aktualisierung der Bestände zu sorgen.
- (4) Die Formalitäten für Zugang, Benutzung und Einsichtnahme der Bibliotheksbestände regelt eine vom Senat erlassene Bibliotheksordnung.
- (5) An der Hochschule können weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen mit Genehmigung des Stiftungsrates und des Großkanzlers eingerichtet werden.

**Art. IX
Hochschulverwaltung**

§ 31 Hochschulsebstverwaltung und Trägerverwaltung

- (1) Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die vom Rektor geleitet wird. Der Träger stellt dem Rektor hierfür eine angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung.
- (2) Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder vom Träger besorgt.

**Art. X
Aufsicht**

§ 32 Aufsichtsorgane, Genehmigung von Ordnungen

- (1) Die Hochschule untersteht der Aufsicht der Kongregation für das katholische Bildungswesen und des Großkanzlers (§ 6 Grundordnung). Das Aufsichtsrecht des Staates bleibt unberührt. Im Übrigen untersteht die Hochschule der Aufsicht der Stiftung.
- (2) Der Rektor übt die Dienstaufsicht über alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Hochschule aus. Ausgenommen davon sind die Professoren (§ 9 Abs. 3, § 11 Grundordnung); die Dienstaufsicht über sie liegt beim

Vorsitzenden des Stiftungsrates. Dieser kann die Befugnisse ganz oder teilweise dem Rektor übertragen.

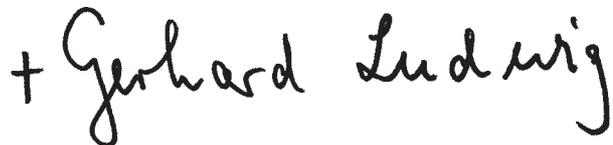
- (3) Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen, die Ausbildungsziele, Prüfungsanforderungen, Studiendauer und Studienverlauf festlegen, sowie Änderungen dieser Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und der Kongregation für das katholische Bildungswesen (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“), die durch den Großkanzler eingeholt wird, sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Art. 76 und 77 BayHSchG).
- (4) Änderungen der Grundordnung durch den Stiftungsrat bedürfen des Antrages oder der Anhörung des Senats und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Für Änderungsanträge des Senats ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit von Senatsmitgliedern erforderlich. Wie diese Grundordnung selbst bedürfen auch Änderungen der Grundordnung der Approbation durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen, die durch den Großkanzler eingeholt wird.

**Art. XI
Schlussbestimmung**

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung ist im Amtsblatt der Diözese Regensburg zu veröffentlichen. Sie tritt am 23. November 2006 in Kraft; die am 22. November 2001 von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen für fünf Jahre probetalber („ad quinquennium experimenti gratia“) genehmigte Grundordnung vom 09.11.2001 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2001, S. 197-205) tritt am selben Tage außer Kraft.

Regensburg, am 22.11.2006



Bischof von Regensburg

Vorstehende Grundordnung wurde aufgrund des Dekrets der Kongregation für das Katholische Bildungswesen Nr. 829/2000 vom 06. Oktober 2006 und durch Schreiben Nr. XII/6-H6313.1-12b/11 398 vom 03.05.2006 erteilten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 22.11.2006 ausgefertigt und durch Promulgation im Amtsblatt der Diözese Regensburg (Nr. 10/2006 vom 15. Dezember 2006) bekannt gemacht.

Bischöfliche Anordnung betreffend Vereinbarung über Pauschalzahlungen und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast

Zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben römisch-katholischen (Erz-) Diözesen in Bayern wurde mit Wirkung zum 01.01.2007 eine Vereinbarung über Pauschalzahlungen und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast abgeschlossen.

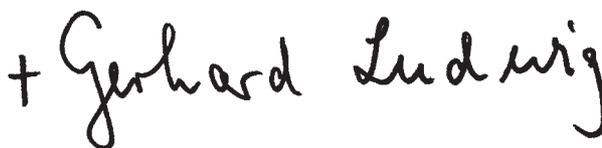
Aufgrund von ca. 1276 § 2 CIC i. V. m. Art. 48 KiStiftO erlasse ich unter Wahrung der Rechte der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg, hierzu folgende Anordnung:

1. Für alle Erklärungen und Rechtsgeschäfte, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung für den Bereich der Diözese Regensburg gegenüber den Behörden des Freistaats Bayern abzugeben bzw. vorzunehmen sind, ist die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde, die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg, zuständig.

2. Die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg trifft ferner aufgrund ihrer Rechts- und Fachaufsicht (Art. 42 Abs. 1 – 4 KiStiftO) gegenüber den betroffenen Kirchen-, Pfründestiftungen und anderen Rechtsinhabern verbindlich alle erforderlichen Entscheidungen.

3. Diese Anordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Regensburg, den 12. Dezember 2006



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Regelungen zwecks der Zuständigkeit bei Einweihungen bzw. Segnungen

Folgende Einweihungen und Segnungen sind nach dem Benediktionale bzw. dem Pontifikale dem Ortsbischof vorbehalten:

- Weihe einer Kapelle (eines Oratoriums)
- Weihe eines Kreuzweges
- Glockenweihe
- Friedhofsweihe
- Baubeginn einer Kirche (Grundsteinlegung)
- Weihe einer Kirche
- Segnung einer Kirche oder einer Kapelle
- Weihe eines Altares
- Segnung eines Altares

Diesbezügliche Weihe- oder Segnungshandlungen sind prinzipiell zuerst dem H.H. Bischof anzutragen und mit dem Bischöflichen Sekretariat abzusprechen. Im Verhinderungsfall kann in Absprache mit dem Bischöflichen Sekretariat ein Stellvertreter beauftragt werden.

Sitzung des Diözesan - Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 14.02.2007. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 24.01.07 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Umpfarrung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird die Filiale Bischofsgrün, Mariä Himmelfahrt aus der Pfarrei Fichtelberg, Mariä Geburt aus- und in die Pfarrei Oberwarmensteinach, St. Laurentius eingepfarrt.

Korrektur: Disziplinarordnung des Katholischen Schulwerks in Bayern

In der Disziplinarordnung des Katholischen Schulwerks in Bayern (vgl. Abl. Nr. 9/ 2006, S. 144-146, hier S. 145) ist § 8 Abs. 3 in § 8 Abs. 2 umzubennen.

Neuausgabe des Schematismus

Für das Jahr 2007 ist die Neuausgabe des Schematismus, Sonderteil „Weltpriester und Ständige Diakone“ (alphabetisches Verzeichnis der Priester mit den persönlichen Daten und Verzeichnis der Ständigen Diakone), vorgesehen.

Dazu ersuchen wir um Meldung aller Korrekturen und inzwischen eingetretenen Veränderungen. Diese Meldungen wollen direkt oder über die H.H. Dekane bis spätestens 22. Januar 2007 an das Bischöfliche Ordinariat „Sachbearbeitung Schematismus“, Niedermünster-gasse 1, 93047 Regensburg, F 0941/597-1006, Fax 0941/597-1010, E-Mail: schematismus@bistum-regensburg.de eingesandt werden.

Aktuelle Hinweise zu den neuen Rundfunkgebühren für sog. Internet-PC's ab 01.01.2007

1. Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC's ab 01.01.2007

Mit dem seit Mai 2005 geltenden 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben die Bundesländer zum 01. Januar 2007 beschlossen, dass für so genannte „neuartige Rundfunkgeräte“ Rundfunkgebühren zu bezahlen sind. Darunter versteht man solche Geräte, die über kein Rundfunkempfangsteil verfügen, aber den Empfang von

Rundfunk über neue Vertriebswege und neue Empfangsgeräte ermöglichen. Als neuartige Rundfunkgeräte sind alle ans Internet angeschlossenen Computer anzusehen, unabhängig davon, ob tatsächlich mit ihnen Fernseh- oder Rundfunksendungen empfangen werden. Neben den Internet-PC's fallen auch internetfähige Handys unter diese Regelung.

2. Höhe der neuen Gebühr

Die GEZ-Gebühr für neuartige Rundfunkgeräte wird 5,52 € pro Monat betragen.

3. Wenn bereits GEZ- Gebühren bezahlt werden, keine neue Gebühr

Sowohl in privaten Haushalten als auch in Unternehmen sind für neuartige Rundfunkgeräte keine zusätzlichen Rundfunkgebühren zu leisten, wenn bereits herkömmliche Radios und Fernsehgeräte bereitgehalten und angemeldet sind (TV: 17,03€, Radio/Autoradio: 5,52 €). Es fällt somit nur eine Gebühr an, jeweils die teuerste. Unabhängig von der Anzahl der neuartigen Rundfunkgeräte wird die Gebühr nur einmal fällig. Für Unternehmen wird z.B. auf demselben Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken, also pro Standort,

unabhängig von der Anzahl der Rundfunkgeräte nur eine Gebühr berechnet.

4. Meldepflicht gegenüber der GEZ

Noch ist unklar, wie die Anmeldung der neuartigen Rundfunkgeräte erfolgen soll, ob z.B. alle internetfähigen PC's und Handys bei der GEZ anzumelden sind, auch wenn nur eine Gebühr anfällt. Es bleibt abzuwarten, bis die GEZ auf die Gebührenpflichtigen zukommt, z.B. durch neue Anmeldeformulare.

Ein ausführliches Merkblatt zu den neuen Regelungen steht auf der Bistumshomepage unter „Verwaltung“ zum Herunterladen zur Verfügung.

onlineABD

Das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-) Diözesen steht ab sofort in seiner jeweils aktuellen Form unter der Adresse „www.onlinabd.de“ im Internet zur Verfügung. Die Internetausgabe verfügt durch Inhaltsverzeichnis, Volltextsuche und anklickbare Verweisstellen im Text über komfortable Recherchewerkzeuge und bietet außerdem die Möglichkeit der Übernahme in eigene Textdokumente.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am Christkönigsfest, dem letzten Sonntag im Kirchenjahr, folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel des Bischöflichen Geistlichen Rates verliehen:

Pfarradministrator Johann **Babel**, Niederaichbach; Pfarrer Josef **Beer**, Kareth; Pfarradministrator Dr. Joseph **Cheruvil**, Pirkensee; Pfarrer Heribert **Englhard**, Rothenstadt; Pfarrer i.R. René **Eyers**, Trasching; Pfarrer i.R. Anton **Kiener**, Windischeschenbach; Pfarrer Josef **Moritz**, Hagelstadt; Pfarrer August **Müller**, Landshut-St. Pius; Pfarrer Otto **Nachtmann**, Rötz; Pfarrer Richard **Salzl**, Penting/Seebarn; Kolping-Diözesanpräses Domvikar Harald **Scharf**; Pfarrer Anton **Schober**, Thalmassing; Pfarrer i.R. Rudolf **Schuhbach**, Vilshofen.

Beauftragungen-Ernennungen- Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 01.12.2006 Pfarrer Dr. Anton **Hierl**, Regensburg-St. Anton, zum Geistlichen Beirat des DJK-Sportbundes Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 30.11.2006 wurde Kaplan Reinald **Bogensperger**, Wunsiedel, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Wunsiedel bestätigt; zugleich wurde Kaplan Reinald **Bogensperger** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Wunsiedel ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Donaustauf:

Diakon Johann **Emmerl**, Altenthann, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie.

Dekanat Schwandorf:

Pastoralassistent Hannes **Fruth**, Bruck, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat die Wiederwahl von Prälat Josef Grabmeier zum Vertreter der Diözese Regensburg im Vorstand des St. Ansgarwerkes e.V. bestätigt.

Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Eintrag eines möglichen Steuerfrei- betrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Geistliche, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Geistlichen tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Geistliche dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Geistliche, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den vsl. Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Geistliche als Freibetrag in seine Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2006 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 10. Januar 2007 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienstinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2006

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2006 werden bis Ende Februar 2007 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2007 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz noch angefordert werden.

Lohnsteuerkarten 2007

Derzeit werden die Lohnsteuerkarten 2007 mit einem Ratgeber für alle Lohnsteuerzahler durch die Städte/Gemeinden zugestellt. Nach § 39 b EStG ist dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres die Lohnsteuerkarte vorzulegen. Geistliche und Diözesanangestellte, die ihre Bezüge von der Bischöflichen Finanzkammer erhalten, werden deshalb ersucht, ihre Lohnsteuerkarte 2007 unverzüglich nach Erhalt, spätestens bis 31. Dezember 2006, an die Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer einzusenden.

Gleiches gilt für alle kirchlichen Bediensteten (Pfarrhaushälterinnen, Bedienstete der Seelsorgestellen, Orden und kirchliche Vereine), deren Bezüge über die Bischöfliche Finanzkammer ausbezahlt werden.

Die Eintragung eventueller Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte sollte möglichst früh beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, da auf der Lohnsteuerkarte 2006 eingetragene Freibeträge nicht für 2007 gelten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Eintragung von Freibeträgen sehr eingeschränkt ist. Bei Vorlage der Lohnsteuerkarte bei der Bischöflichen Finanzkammer ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Körperbehinderung vorliegt.

Diese Angaben sind für die Berechnung der Ausgleichs-abgaben nach dem Schwerbehindertengesetz erforderlich.

Domdekan Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab April 2007

„SIEHE ICH KOMME BALD ...“ (Offb22,12). Sonntagstexte der Osterzeit im Lesejahr C

Termin: Mo., 16.4., 14.00 Uhr – Do. 19.4.2007, 13.00 Uhr
 Referent: Dr. Reinhold Reck, Freising
 Kursgebühr: € 85,—
 Pension: € 129,—
 Anzahlung: € 124,—
 Anmeldung: bis 19.3.2007

Der „Tisch des Wortes Gottes“ bietet uns an den Sonntagen der Osterzeit im Lesejahr C Menüs aus Apostelgeschichte, Offenbarung und Johannesevangelium. Wir werden einzelne Texte daraus intensiv lesen und versuchen ihre Eigenart zu entdecken. Wir werden auf die theologischen Grundlinien dieser drei Bücher des Neuen Testaments schauen und uns auf die Botschaften aus längst vergangener Zeit einlassen. Nicht zuletzt werden wir nach der Gegenwartsbedeutung dieser Botschaften fragen und gemeinsam an Ideen, Impulsen und Kontexten für Sonntagspredigten in dieser Hoch-Zeit des Kirchenjahres arbeiten.

NEUES AUS THEOLOGIE UND PASTORAL

Termin: Mo., 7.5., 14.00 Uhr – Fr. 11.5.2007, 13.00 Uhr
 Thema 1: Sich dem Leben in die Arme werfen – Biblische und alltägliche Auferstehungserfahrungen
 Referentin: Dr. Sabine Bieberstein
 Thema 2: Religion auf dem Vormarsch?
 Referent: Prof. Dr. Christoph Böttigheimer
 Thema 3: Fordert Gott Opfer?
 Referent: Prof. Dr. Christoph Böttigheimer
 Thema 4: Kirche für spirituell Suchende
 Referent: Prof. DDr. Paul M. Zulehner

Kursgebühr: € 85,—
 Pension: € 172,—
 Anzahlung: € 137,—
 Anmeldung: bis 10.4.2007

STERBEN, TOD UND TRAUER – AUFGABEN UND MÖGLICHKEITEN IN DER PFARRSEELSORGE

Termin: 1. Teil: Mo., 14.5. – Mi., 16.5.2007; 2. Teil: Do., 27.9. – Sa., 29.9.2007
 Leitung: Dr. Ruthmarijke Smeding, Brüssel (Referent am 28.9.07: Pfr. Dr. Erhard Weiher, Mainz)
 Kursgebühr: € 586,—
 Pension: € 197,—
 Anzahlung: € 645,—
 Anmeldung: bis 16.4.2007

Das Modell der Trauerbegleitung, das diesem Kurs zugrunde liegt, sieht den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer nicht nur als Aufgabe der Hauptamtlichen in der Seelsorge. Wenn die Kirche in diesem Feld ihre Kompetenz erhalten will, muss sie ihr altes Wissen und ihre bewährte Praxis an die Ergebnisse aktueller Trauerforschung anschließen und ihre Trauerkultur weiterentwickeln.

SEELSORGE (SPIRITUAL CARE) IN DER PALLIATIVMEDIZIN – Dreiteilige Fortbildung in Kooperation mit der Christophorus Akademie für Palliativmedizin, Palliativpflege und Hospizarbeit am Interdisziplinären Zentrum für Palliativmedizin der Universität München.

Termin: 1. Teil: Mo., 05.11. bis Fr., 09.11.2007; 2. Teil: Mo., 03.03. bis Fr., 07.03.2008; 3. Teil: Mo., 10.11 bis Fr., 14.11.2008

Leitung: Dr. Thomas Hagen; PD Dr. Traugott Roser
 Anmeldung: bis 31.07.2007 bei der Christophorus Akademie für Palliativmedizin, Palliativpflege und Hospizarbeit, Marchioninstr. 15, 81377 München, Tel.: 089/7095-7930, Fax: 089/7095-7939, christophorus-akademie@med.uni-muenchen.de.

In diesem Kurs stellt das Nachdenken über die eigene Spiritualität, die spirituellen Bedürfnisse und Ressourcen der Sterbenden und ihrer Angehörigen einen Schwerpunkt dar; dazu die Vielfalt spiritueller und ritueller Begleitung. Darüber hinaus wird der Begriff „Spiritualität“ selbst und in seiner historischen, biblischen und theologischen Einordnung thematisiert, wie auch die Auseinandersetzung über aktuelle ethische und theologische Diskussionen (z.B. Gabe von Flüssigkeit und Ernährung, ärztlich assistierter Suizid, Euthanasie; Schuld, Sterben und Hoffnung). Zudem werden die Teilnehmenden mit Grundlagen und Arbeitsweisen der anderen Berufsgruppen (Medizin, Pflege, Psychologie, Sozialarbeit) vertraut gemacht, erarbeiten die Spezifika und problematisieren Grauzonen (z.B. Schweigepflicht), besprechen Fallbeispiele aus der Praxis und erleben Modelle der Umsetzung am Beispiel des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin.

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen:
 Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising, Telefon: 08161 / 181-2222, Telefax: 08161 / 181-2187, E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de, Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

Exerzitien für Priester und Diakone:

Thema: „Maria, Vision der neuen Schöpfung“
 Termin: 12. – 16. November 2007
 Begleiter: P. Alfons Keuter OMI
 Ort: Geistliches Zentrum- Hünfeld
 Anmeldung: Geistliches Zentrum- Bonifatiuskloster Hünfeld, Klosterstraße 5, 36088 Hünfeld, Tel.: (0 66 52) 94-537, Fax: (0 66 52) 94-538, E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de

Seminar für Träger von Kindertagesstätten

Thema: Armut aus der Sicht der Kinder
 Zielgruppe: Träger, Trägervertreter, Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen
 Referentin: Dr. Waltraud Lorenz, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Lehrerin an der Kirchlichen Fachakademie für Sozialpädagogik, Regensburg
 Termin: 01.02.2007, 9.00 - 16.45 Uhr
 Kurs-Nr.: 00407
 Ort: Regensburg, Caritashaus
 Teilnehmerzahl: 18 Personen
 Kursgebühr: 25,- / 30,- Euro

Armut von Familien und speziell von Kindern ist ein Thema mit gesellschaftlicher Relevanz und Brisanz.

Die steigenden Armutszahlen erfordern vom pädagogischen Fachpersonal umfassende und weit reichende Kenntnisse dieses Problems und Wissen über Kooperationsmöglichkeiten im Hinblick auf eine Hilfe im Einzelfall. Dieses Seminar führt in die Thematik ein, verweist auf die gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten, verdeutlicht die Zusammenhänge der emotionalen/psychischen Belastung und zeigt konkrete Interventionsmöglichkeiten im eigenen Tätigkeitsfeld und auf politischer Ebene auf.

Information und Anmeldung:
 Caritasverband f. d. Diözese Regensburg e.V., Fachberatung für Kindertagesstätten, Von-der-Tann-Str. 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5021-161, Fax 0941/5021115, E-Mail: fobi.kita@caritas-regensburg.de, Internet: www.caritas-regensburg.de

Literarische Nachrichten

Josef Treutlein/ Martin J. Emge (Hg.), Die Frau, die mich zu Christus führt. Modelle und Bausteine für Marienfeiern. Band 3: Jahreskreis 1. Mit CD-ROM. Würzburg: Echter 2006. Geb. 352 Seiten. 29,80 EUR; ISBN 3-429-02729-2

Nach den ersten beiden Bänden legen die Herausgeber ein weiteres Arbeitsbuch mit Modellen und Bausteinen für Marienfeiern vor.

Die Bände gliedern sich in einen liturgischen und einen pastoralen Teil. Der Abschnitt über die Liturgie bietet Materialien zur Eucharistiefeier: Hinführung, Kyrie, Schriftstellen, Meditation/Predigtgedanken, Fürbitten und zur Wort-Gottes-Feier/ Andacht. Der Abschnitt zur Pastoral enthält Bildbetrachtungen, Gebete und Textbausteine. Dem Band ist eine CD-ROM beigelegt, die das Bildmaterial in Farbe und alle Texte als PDF enthält.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 11

16. Dezember

Inhalt: Firmungen 2007 - Termine für die Firmungen Januar-Dezember 2007

Firmung 2007

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

Im Curricularen Lehrplan für die Gymnasien in Bayern ist ein entsprechender Themenbereich „Das Sakrament der Firmung“ bzw. „Schulischer Firmunterricht“ enthalten.

Im Lehrplan der Hauptschule, sowie im neuen Lehrplan für das achtstufige Gymnasium in Bayern, ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhelfen. Durch Firmgruppen und insbesondere durch deren erwachsene Leiter(innen) kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung. In der Gruppe lernen sie sich gegenseitig kennen und begegnen einem Erwachsenen, der aus seiner Überzeugung heraus in diesem Vorgang des Gemeindeaufbaus und der Gemeindekatechese mitarbeitet. Diese Aufgabe ist oft nicht leicht. Aber es lassen sich stets Christen für diesen ehrenamtlichen seelsorgerlichen Dienst gewinnen. Mit Recht erwarten sie, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt und begleitet werden. Eine

große Hilfe für die Firmhelfer(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmgruppenarbeit zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Firmhelfer(innen) in die außerschulische Vorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der

einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMGUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.00 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes).

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem **Bischöflichen Sekretariat** mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1101ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab-

und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Pfarreien, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Da bei jeder Domfirmung mehrere Pfarreien gemeinsam Firmung haben, mögen sich die zuständigen Pfarrer und Mitarbeiter(innen) in der Seelsorge untereinander darüber verständigen, wer bei der Firmfeier welche Aufgaben übernimmt. Der Pfarrer der erstgenannten Pfarrei möge sich um die Verteilung der Dienste kümmern. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Pfarreien eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzereimoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Pfarreien sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. So hält z.B. die Volksschulordnung fest: „Den Schülern ist ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. Insbesondere sind katholische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Firmung ... für einen Tag zu beurlauben“ (§ 25 Abs. 2 VSO). Analoge Regelungen finden sich in den Schulordnungen für die entsprechenden anderen Schularten, für das Gymnasium (§ 38 Abs. 2 GSO) oder die Realschule (§ 31 Abs. 2 RSO).

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller (B);
 Bischof Dr. Johannes Gorantla, Kurnool (Indien) (BG)
 Bischof Josef Kaiththara, Gwalior (Indien) (BK)
 Bischof Dr. George Punnakottil, Kerala (Indien) (BP)
 Bischof Dr. Kiro Stojanov (Skopje) und Apostolischer
 Exarch (BS)
 Bischof Hubert Bucher, Bethlehem (Südafrika) (Bu)
 Bischof em. Johannes Jobst, A-Patsch (BJJ)
 Bischof em. Manfred Müller, Mallersdorf (MM);
 Weihbischof Dr. Jose Rojas, Erzbistum Caceres (Phi-
 lippinen) (WR)
 Weihbischof em. Vinzenz Guggenberger (G);
 Abt em. Emmeram Geser OSB, Mallersdorf (AEG);

Abt Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK)
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Generalpropst Helmut Grünke CRV, Paring (PG);
 Dompropst Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner (DG)
 Domdekan em. Prälat Franz X. Hirsch (FHi);
 Domkapitular Prälat Anton Wilhelm (AW)
 Domkapitular Msgr. Dr. Franz Frühmorgen (Fr)
 Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (Hu)
 Domkapitular Msgr. Reinhard Pappenberger (Pa)
 Stiftskanonikus BGR Karl Raster (KR)

Mit den Firm Spendern sollten rechtzeitig vorab die Detail-
 absprachen getroffen werden.

Termine für Firmungen im Jahr 2007**Februar 2007**

Sa 10.02. Bogen für die Pfarrei mit Gymnasium,
 Bogenberg, Pfelling und Degernbach
 (FHi, 44)

März 2007

Sa 03.03. **Bad Abbach** für die Pfarrei (FHi, 57)
 So 04.03. **Straubing St. Michael** für die Pfarrei St.
 Peter (AW, 65)
 Sa 10.03. **Lappersdorf** für die Pfarrei und Kareth
 (FHi, 56)
 Mo 12.03. **Beratzhausen** für die Pfarrei und
 Oberpfraundorf (AHK, 116)
 Fr 16.03. **Wunsiedel** für die Pfarrei mit Holenbrunn
 (G, 70)
 Sa 17.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (MM, 45)
 Sa 17.03. **Massing** für die Pfarrei, Huldessen,
 Oberdietfurt und Staudach (B, 53) –
 Beginn 09:30 h
 Sa 17.03. **Furth b. Landshut** für die Pfarrei mit
 Schatzhofen (Pa, 62)
 Sa 17.03. **Landshut St. Wolfgang** für die Pfarrei
 (KR, 60) – Beginn 10:00 h
 Sa 17.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach
 und Mirskofen (PG, 63)
 Mo 19.03. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach,
 Gebrontshausen, Geisenhausen,
 Geroldshausen, Gosseltshausen, Königs-
 feld, Niederlauterbach und Oberlauterbach
 (ATF, 87)
 Sa 24.03. **Regensburg-St. Paul** für die Pfarrei (G,
 35)
 Sa 24.03. **Sulzbach-Rosenberg St. Marien** für die
 Pfarrei (Hu, 65)

April 2007

Sa 21.04. **Landshut St. Konrad** für die Pfarrei
 (AGZ, 50)
 Sa 21.04. **Postau** für die Pfarrei, Moosthann,
 Oberköllnbach, Veitsbuch und Weng (Pa,
 71)
 Sa 21.04. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei
 und Ziegetsdorf (G, 63)
 Sa 21.04. **Waldeck** für die Pfarrei und Kastl (PG,
 98)
 Sa 21.04. **Waldershof** für die Pfarrei (MM, 115)
 So 22.04. **Poppenreuth** für die Expositur (MM, 20)
 So 22.04. **Eugenbach** für die Pfarrei mit
 Münchnerau (Hu, 32)
 Fr 27.04. **Nagel** für die Pfarrei und Brand/Opf. (PG,
 79)
 Fr 27.04. **Vohburg** für die Pfarrei, Irsching, Menning
 und Rockolding (AGZ, 65) – Beginn
 10:00 h
 Sa 28.04. **Burglengenfeld** für die Pfarrei St. Vitus
 (B, 135)
 Sa 28.04. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim
 (Pa, 82)
 Sa 28.04. **Aschach-Raigering** für die Pfarrei,
 Etsdorf, Lintach/Pursruck, Paulsdorf und
 Wutschdorf (FHi, 148)
 Sa 28.04. **Bruck** für die Pfarrei (PG, 85)
 So 29.04. **Furth im Wald** für die Pfarrei und
 Ränkam (AEG, 81)

Mai 2007

Mi 02.05. **Landshut St. Nikola** für die Pestalozzi-
 schule (B, 15) – Beginn 10:00 h

- Mi 02.05. **Hausen** für die Pfarrei und Hohenkernath (AHK, 54)
- Do 03.05. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium (AWH, 92)
- Sa 05.05. **Burglengenfeld** für die Pfarrei St. Josef (ATF, 69)
- Sa 05.05. **Hohenburg** für die Pfarrei, Adertshausen und Allersburg (B, 51)
- So 06.05. **Pettenreuth** für die Seelsorgeeinheit Bernhardswald-Kürn-Pettenreuth-Lambertsneukirchen (AEG, 65)
- Do 10.05. **Neusorg** für die Pfarrei (BS, 60)
- Sa 12.05. **Freihung** für die Pfarrei m. Großschönbrunn (BS, 59)
- Sa 12.05. **Rottenburg/La.** für die Pfarrei, Inkofen, Oberhatzkofen und Oberroning (Pa, 128) – Beginn 09:00h und 11:00h
- Sa 12.05. **Regensburg-Reinhausen** für die Pfarrei, Regensburg-Hl. Geist, Regensburg-Sallern und Regensburg-Schwabelweis (ATF, 69)
- Sa 12.05. **Straubing St.Johannes – Ittling** für die Pfarrei (KR, 55)
- Sa 12.05. **Kirchenpingarten** für die Pfarrei und Weidenberg (Fhi, , 56)
- Sa 12.05. **Michldorf** für das Heilpäd. Zentrum Irchenrieth (MM, 20) –Beginn 09:30 h
- So 13.05. **Weiden-Maria Waldrast** für die Pfarrei (BS, 32)
- Mo 14.05. **Sulzbach-Rosenberg Herz-Jesu** für die Pfarrei (B, 70) – Beginn 10:00 h
- Mi 16.05. **Arzberg** für die Pfarrei (Hu, 55)
- Mi 16.05. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule und das Pater Rupert Mayer Zentrum (B, 70)
- Fr 18.05. **Langquaid** für die Pfarrei (B, 75)
- Sa 19.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (MM, 72)
- Sa 19.05. **Amberg St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe (B, 100) – Beginn 10:00 h
- Sa 19.05. **Irlbach** für die Pfarrei und Wenzelbach (AW, 75)
- Sa 19.05. **Grafling** für die Pfarrei (KR, 44)
- Sa 19.05. **Obersüßbach** für die Pfarrei, Neuhausen b. Landshut und Weihmichl (Fr, 55)
- So 20.05. **Perkam** für die Pfarrei (AEG, 45)
- So 20.05. **Neustadt/Donau** für die Pfarrei (DG, 55)
- Mo 21.05. **Waldmünchen** für die Pfarrei, Ast und Geigant (AW, 63)
- Mo 21.05. **Ihrlerstein** für Pfarrei Ihrlerstein und Neuessing (AGZ, 53) – Beginn 10:30 h
- Di 22.05. **Riedenburg** für die Pfarrei, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (AWH, 51)
- Do 24.05. **Weltenburg –Klosterkirche** für die Pfarrei mit Staubing, Einmuß und Teuering (ATF, 42)
- Do 24.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (Hu, 52)
- Do 24.05. **Amberg St. Martin** für die Pfarrei, Amberg St. Konrad, Ammersricht und die Dr. J.-Decker-Schulen (DG, 110)
- Do 24.05. **Hagelstadt** für die Pfarrei, Langenerling, Mintraching, Moosham mit Sengkofen, Thalmassing und Wolfskofen (KR, 104)
- Do 24.05. **Alteglöfshaus** für die Pfarrei mit Scheuer und Köfering (AW, 67)
- Do 24.05. **Neutraubling** für Pfarrei Neutraubling mit Gymnasium (PG, 70)
- Do 24.05. **Alburg** für die Pfarrei, Straubing-Christkönig und das Anton Bruckner Gymnasium (MM, 52)
- Do 24.05. **Kösching** für die Pfarrei und Kasing (BB, 80)
- Fr 25.05. **Ebermannsdorf** für die Pfarrei, Ensdorf, Pittersberg, Rieden, Theuern und Vilshofen (Pa, 105)
- Fr 25.05. **Abensberg** für die Pfarrei, Biburg, Püllach und Sandharlanden (Hu, 120)
- Fr 25.05. **Aldorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (PG, 52)
- Fr 25.05. **Straubing St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (BB, 71)
- Sa 26.05. **Amberg Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarrei und Amberg-Hl. Familie (AW, 83)
- Sa 26.05. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (AGZ, 75)
- So 27.05. **Regensburg –Dom** Erwachsenenfirmung (B) – Beginn 10:00 h
- So 27.05. **Kelheimwinzer** für die Seelsorgeeinheit Kelheimwinzer-Kapfelberg (BB, 44)
- Juni 2007**
- Mo 11.06. **Sandsbach** für die Pfarrei und Semerskirchen (Bu, 44)
- Mi 12.06. **Wilting** für die Pfarrei mit Loifling, Sattlbogen, Sattelpfeilstein und Vilzing (Bu, 37)
- Mi 13.06. **Regensburg-Dom** für die Pfarreien Pfatter, Bubach a.F., Eitlbrunn, Etterzhausen, Geisling, Pfakofen, Steinsberg und Sünching (B, 126)
- Mi 13.06. **Otzing** für die Pfarrei mit Lailling (PG, 48)
- Mo 13.06. **Hebertsfelden** für die Pfarrei und Niedernkirchen (Pa, 75)
- Fr 15.06. **Michaelsbuch** für die Pfarrei mit Rettenbach und Stephansposching (G, 58)

- Fr 15.06. **Edenstetten** für die Pfarrei und Neuhausen b. Metten (PG, 70)
- Fr 15.06. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (AWH, 91)
- Fr 15.06. **Weissenstadt** für die Pfarrei und Kirchenlamitz (Pa, 50)
- Sa 16.06. **Straubing-St. Elisabeth** für die Pfarrei (KR, 50)
- Sa 16.06. **Pielenhofen** für die Pfarrei und Pettendorf mit Kneiting (DG, 89)
- Sa 16.06. **Marktleuthen** für die Pfarrei mit Röslau (Bu, 30)
- Sa 16.06. **Neunkirchen** für die Pfarrei (MM, 45)
- Sa 16.06. **Regensburg-St. Franziskus**, Burgweinting für die Pfarrei (ATF, 75)
- Sa 16.06. **Immenreuth** für die Seelsorgeeinheit Kulmain-Immenreuth (Hu, 57)
- Sa 16.06. **Regensburg - St. Konrad** für die Pfarrei und Regensburg – Keilberg (PG, 73)
- So 17.06. **Cham - St. Josef** für die Pfarrei und Untertraubenbach (G, 42)
- So 17.06. **Frauenzell** für die Pfarrei, Altenthann und Brennbach (BJJ, 44)
- So 17.06. **Aufhausen** für die Pfarrei (Bu, 40)
- So 17.06. **Regensburg-St. Albertus Magnus** für die Pfarrei, Regensburg St. Anton und die Bischof Wittmann Schule (Hu, 83)
- So 17.06. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei (KR, 55)
- So 17.06. **Mehlmeisel** für die Pfarrei (MM, 38)
- Mo 18.06. **Kirchenlaibach** für die Pfarrei, Filiale Haidenaab und Mockersdorf (Pa, 74)
- Mi 20.06. **Loiching** für die Pfarrei mit Wendelskirchen (B, 90) – Beginn 10:00 h
- Do 21.06. **Regenstauf** für die Pfarrei, Diesenbach, Kirchberg und Ramspau (FHi, 88)
- Fr 22.06. **Wallersdorf** für die Seelsorgeeinheit Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (Hu, 63)
- Fr 22.06. **Selb Herz-Jesu** für die Pfarrei und Selb Hl. Geist (B, 48) – Beginn 10:00 h
- Fr 22.06. **Maxhütte-Haidhof** für die Pfarrei und Rappenbügl (WR, 115)
- Fr 22.06. **Pondorf/Do.** für die Pfarrei mit Hofdorf und Saulburg (PG 70)
- Fr 22.06. **Schlicht** für die Pfarrei (Pa, 41)
- Sa 23.06. **Gottfrieding** für die Pfarrei (BP, 47) – Beginn 09:30 h
- Sa 23.06. **Undorf** für die Pfarrei und Nittendorf (MM, 55)
- Sa 23.06. **Kulmain** für die Seelsorgeeinheit Kulman-Immenreuth (Pa, 85)
- Sa 23.06. **Mühlhausen** für die Pfarrei, Bad Gögging mit Eining, Hienheim mit Irsing und Laimerstadt (AGZ, 51)
- Sa 23.06. **Ammerthal** für die Pfarrei und Poppenricht (FHi, 55)
- Sa 23.06. **Winklarn** für die Seelsorgeeinheit Winklarn-Thanstein mit Muschenried und Kulz (Hu, 58)
- Sa 23.06. **Rötz** für die Pfarrei mit Bernried und Heinrichskirchen, Schönthal, Döfering und Hiltersried (G, 65)
- Sa 23.06. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (B, 95) – Beginn 09:30 h
- Sa 23.06. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischembruck, Leuchtenberg und Roggenstein (AW, 90)
- Sa 23.06. **Deggendorf - Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (KR, 60)
- Sa 23.06. **Ottering** für die Pfarrei, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg mit Rimbach, Lengthal und Moosthenning (PG, 78)
- Sa 23.06. **Grafenwöhr** für die Pfarrei (Fr, 95)
- So 24.06. **Rohr** für die Pfarrei und Laaberberg (AGZ, 56)
- So 24.06. **Pirkensee** für die Pfarrei (WR, 30)
- So 24.06. **Kelheim-Affecking** für die Pfarrei (AW, 65)
- So 24.06. **Ebnath** für die Pfarrei (KR, 42)
- So 24.06. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei (AEG, 35)
- Di 26.06. **Nittenau** für die Pfarrei (WR, 60)
- Mi 27.06. **Nittenau** für das Gymnasium (WR, 55)
- Mi 27.06. **Reisbach** für die Pfarrei (DG, 70)
- Do 28.06. **Reisbach** für die Pfarreien Englmannsberg, Failnbach, Griesbach, Haberskirchen, Kollbach, Oberhausen (KR, 70)
- Do 28.06. **Herrnwahlthann** für die Pfarrei, Niederleierndorf und Paring (ATF, 85)
- Do 28.06. **Eggenfelden** für die Pfarrei Eggenfelden mit Kirchberg und Gymnasien (AWH, 100)
- Do 28.06. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (Pa, 102) – Beginn 09:30 h
- Do 28.06. **Leonberg b. Burglengenfeld** für die Pfarrei (WR, 63)
- Fr 29.06. **Leonberg b. Burglengenfeld** für die Pfarrei (WR, 63)
- Fr 29.06. **Falkenberg** für die Pfarrei, Diepoltskirchen, Rattenbach, Taufkirchen und Unterrohrbach (KR, 82)
- Sa 30.06. **Aiterhofen** für die Pfarrei und Geltofig (AHK, 59)
- Juli 2007**
- So 01.07. **Painten** für die Pfarrei (B, 45)
- So 01.07. **Teugn** für die Pfarrei (KR, 76)

- So 01.07. **Falkenfels** für die Pfarrei und Ascha (G, 50)
- So 01.07. **Frauenberg** für die Pfarrei (WR, 35)
- So 01.07. **Mamming** für die Pfarrei und Bubach (AGZ, 72)
- So 01.07. **Pemfling** für die Pfarrei, Grafenkirchen und Waffenbrunn (DG, 109)
- So 01.07. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau und Rottenegg (Fr, 65) – Beginn 10:00 h
- Mo 02.07. **Oberwarmensteinach** für die Pfarrei und Fichtelberg (Hu, 73)
- Mo 02.07. **Pressath** für die Pfarrei und Schwarzenbach (Pa, 100)
- Di 03.07. **Pressath** für die Pfarrei und Schwarzenbach (FHI, 99)
- Di 03.07. **Thiersheim** für die Pfarrei und Schirnding (MM, 32)
- Di 03.07. **Zell** für die Seelsorgeeinheit Wald-Zell und Walderbach-Neubäu und Süßenbach (WR,70)
- Mi 04.07. **Wiesenfelden** für die Pfarrei mit Zinzenzell und Heilbrunn (KR, 75)
- Mi 04.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei (DG, 42)
- Do 05.07. **Bonbruck** für die Pfarrei, Aich mit Treidlkofen, Binabiburg mit Frauensattling, Bodenkirchen und Eggkofen mit Wiesbach (FHi, 66)
- Do 05.07. **Barbing** für die Pfarrei, Illkofen und Sarching (B, 49)
- Do 05.07. **Weiden-St. Josef** für das Augustinus-Gymnasium (AW, 100)
- Do 05.07. **Lupburg** für die Pfarrei und See (ATF, 47)
- Fr 06.07. **Weiden-Herz Jesu** für die Pfarrei, Rothenstadt und Weiden St. Johannes (KR, 65)
- Fr 06.07. **Marktredwitz-Herz Jesu** für die Pfarrei (MM, 47)
- Fr 06.07. **Parsberg** für die Pfarrei, Darshofen und Willenhofen (WR, 103)
- Fr 06.07. **Weiden-Herz Jesu** für das Elly-Heuss-Gymnasium (Hu, 80)
- Fr 06.07. **Regensburg - Herz-Jesu** für die Pfarrei, Regensburg-St. Bonifaz und Regensburg-Herz-Marien (Pa, 98)
- Sa 07.07. **Kötzting** für die Pfarrei, Steinbühl und Wetzell (Pa, 55)
- Sa 07.07. **Laaber** für die Pfarrei (AGZ, 65)
- Sa 07.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theising (G, 60)
- Sa 07.07. **Arnschwang** für die Pfarrei und die Seelsorgeeinheit Dalking-Gleißenberg-Lixenried (FHI, 52)
- Sa 07.07. **Marklkofen** für die Pfarrei und Steinberg (Hu, 70)
- Sa 07.07. **Neustadt/Waldnaab** für die Seelsorgeeinheit Neustadt/Waldnaab-Störnstein-Wilchenreuth (WR, 58)
- Sa 07.07. **Neunburg v. W.** für die Pfarrei, Kernath b. Fuhrn, Neukirchen-Balbini, Penting und Seebarn (AW, 73)
- So 08.07. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarrei, Pirk mit Schirmitz und Michldorf (WR, 100)
- So 08.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei (Hu , 70)
- So 08.07. **Marktredwitz St. Josef** für die Pfarrei (AW, 70)
- So 08.07. **Hainsacker** für die Pfarrei (AGZ, 57)
- So 08.07. **Schönach** für die Seelsorgeeinheit Riekofen – Schönach (AEG, 45)
- So 08.07. **Hohengebraching** für die Seelsorgeeinheit Hohengebraching - Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (DG, 60)
- So 08.07. **Altheim** für die Pfarrei (G , 45)
- Mo 09.07. **Treffelstein** für die Pfarrei, Biberach und Tiefenbach mit Weiding (AHK, 56)
- Di 10.07. **Eschenbach** für die Pfarrei (AWH, 67)
- Mi 11.07. **Weiden-St. Augustin** für das Kepler-Gymnasium (B, 90) - Beginn 10:00 h
- Do 12.07. **Speinshart** für die Pfarrei mit Oberbibrach, Burkhardtsreut und Schlammersdorf (AHK, 123)
- Fr 13.07. **Hohenfels** für die Pfarrei (MM, 75)
- Sa 14.07. **Etzenricht** für die Pfarrei, Kaltenbrunn, Kohlberg, Mantel und Weiherhammer (Pa, 50)
- Sa 14.07. **Mitterfels** für die Pfarrei und Haselbach (AHK, 90)
- Sa 14.07. **Altmannstein** für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Schamhaupten, Sollern, Steinsdorf, Tettenwang (ATF, 79)
- Sa 14.07. **Teunz** für die Pfarrei, Gleiritsch und Niedermurach mit Pertolzshofen (AW, 75)
- Sa 14.07. **Niederviehbach** für die Pfarrei und Oberviehbach (B, 49) – Beginn 09:30 h
- Sa 14.07. **Atting** für die Pfarrei, Aholting, Niedermotzing und Rain (KR, 70)
- Sa 14.07. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein (DG, 61)
- Sa 14.07. **Kelheim-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (FHI, 41)
- Sa 14.07. **Waldetzenberg** für die Pfarrei Deuerling mit Waldetzenberg (Fr, 74)
- Sa 14.07. **Schorndorf** für die Pfarrei und Michelsneukirchen (MM, 54)
- Sa 14.07. **Rettenbach** für die Pfarrei mit Arrach und Falkenstein (Hu, 63)
- Sa 14.07. **Tegernheim** für die Pfarrei und Donaustauf (G, 68)

- So 15.07. **Floß** für die Pfarrei (KR, 65)
- So 15.07. **Oberalteich** für die Pfarrei und die Förderschule (FHi, 65)
- So 15.07. **Stammham** für die Pfarrei und Appertshofen (DG, 40)
- Mo 16.07. **Dingolfing - St. Josef** für die Pfarrei, die Hauptschule und die Realschule Niederwiehbach (AW, 81)
- Mo 16.07. **Dingolfing - St. Johannes** für die Pfarrei, Förder-, Haupt-, Realschulen und Teisbach (Hu, 79)
- Di 17.07. **Dingolfing - St. Johannes** für die Pfarrei, St. Josef und das Gymnasium (FHi, 95)
- Mi 18.07. **Flossenbürg** für die Pfarrei (B, 25) – Beginn 10:00 h
- Mi 18.07. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule (MM, 85)
- Do 19.07. **Roding** für die Pfarrei und die Seelsorgeeinheit Stamsried-Pösing-Strahlfeld (FHi, 95)
- Sa 21.07. **Offenstetten** für die Pfarrei mit Cabrini-Haus und Sallingberg (AGZ, 62)
- Sa 21.07. **Parkstetten** für die Pfarrei mit Reibersdorf (FHi, 80)
- Sa 21.07. **Hemau** für die Pfarrei (ATF, 100)
- Sa 21.07. **Neukirchen b. Haggn** für die Pfarrei und Perasdorf (Hu, 69)
- Sa 21.07. **Kirchroth** für die Pfarrei, Kößnach und Münster (AHK, 43)
- Sa 21.07. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham (B, 65) – Beginn 10:00 h
- Sa 21.07. **Kemnath-Stadt** für die Pfarrei (Pa, 117)
- Sa 21.07. **Schönsee** für die Pfarrei, Gaisthal, Stadlern und Weiding (MM, 65)
- So 22.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei (KR, 60) – Beginn 10:30 h
- So 22.07. **Windischeschenbach** für die Pfarrei (Pa, 55)
- So 22.07. **Steinach** für die Pfarrei (AW, 70)
- So 22.07. **Schwarzhofen** für die Pfarrei und Dieterskirchen (G, 47)
- Mo 23.07. **Runding** für die Pfarrei mit Lederdorn, Chamerau, Chammünster und Windischbergerdorf (FHi, 95)
- Do 26.07. **Kirchenthumbach** für die Pfarrei (BK, 68)

September 2007

- So 16.09. **Wildenau** für die Pfarrei Püchersreuth (B, 28) – Beginn 10:00 h
- Sa 29.09. **Hohenschambach** für die Pfarrei, Aichkirchen, Eichlberg und Neukirchen (AGZ, 84)
- Sa 29.09. **Pfeffenhausen** für die Pfarrei, Niederhornbach, Pfaffendorf und Rainertshausen (B, 89) – Beginn 10:00 h

Oktober 2007

- Sa 06.10. **Hohenthann** für die Pfarrei, Andermannsdorf, Oberergoldsbach und Schmatzhäuser (FHi, 78)
- Sa 13.10. **Neuhaus** für die Pfarrei mit Wurz (B, 41) – Beginn 10:00 h
- So 14.10. **Kelheim-St. Pius** für die Pfarrei (Fr, 40)
- Di 16.10. **Stallwang** für die Pfarrei, Loitzendorf, Rattiszell und Wetzelsberg (G, 55)
- Sa 20.10. **Mindelstetten** für die Seelsorgeeinheit Pförring, Lobsing, Oberdolling und Mindelstetten mit Offendorf (Fr, 70)
- Sa 20.10. **Mengkofen** für die Pfarrei Mengkofen, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding (KR, 65)
- So 21.10. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölzbrunn, Kollbach, Obertrennbach und Reicheneibach (Pa, 75)
- So 21.10. **Pilsting** für die Pfarrei mit Ganacker, Parnkofen und Großköllnbach (DG, 65)
- Do 25.10. **Vilseck** für die Pfarrei und Sorghof (Pa, 120)
- Sa 27.10. **Schmidmühlen** für die Pfarrei (BG, 52)

November 2007

- Sa 10.11. **Auloh** für die Pfarrei (B, 45) – Beginn 10:00 h
- So 11.11. **Bettbrunn** für die Pfarrei (B, 9) – Beginn 10:00 h
- Fr 16.11. **Pullenreuth** für die Pfarrei (Pa, 65)
- Fr 23.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien Schulen Regensburg (B, 120) – Beginn 10:00 h